

Kirch
anzeig
ür die
lözes
achen
32
1962



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
vom Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Zweiunddreißigster Jahrgang
1962

Aachen

Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen

Sachverzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1962.

	Seite		Seite
A			
Abholen der Hl. Öle, Weihe und —	46	Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen	21
Abiturienten und Abiturientinnen, Bischofswort an die — des Bistums Aachen	21	Gedenkwort des — zur Schulentlassung	22
Ablaß: Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	46	Fastenhirtenbrief 1962	25
— für die tägliche Aufopferung der Arbeit	63	Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion MISE-REOR 1962	35
— Neue Ablassgebete	95	Bischofswort zur Entlassung aus den berufsbildenden Schulen	47
Allerseelentag 1962, Intentionen und Kollekte am —	136	Jahrgedächtnis für — Johannes Josef van der Velden	67
Altar abzugeben	39	Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend	72
Altenberger Priesterwoche	58	Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Landtagswahl in NRW	81
Altmaterial für Ostpriesterhilfe	32	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen Sozialgesetzen	82
Angebote:		Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR	96
Sakristeiankleidetisch	34	Hirtenwort zur Caritaskollekte 1962	109
Altar und Kirchenbänke	39	Gemeinsamer Hirtenbrief d. Bischöfe Deutschlands	122
Kommunionbank und Kanzel	50	Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1962	131
Sakristeischrank und Ankleidetisch	50	Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des Landvolkes	139
Harmonium	54, 111	Bischofsgedenktag	142
Kirchliche Gegenstände	70	Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1962	147
Orgel	80	Hirtenwort zum Weihnachtsfest	162
Kanzel	92	Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	162
Ankleidetisch abzugeben	34, 50		
Arbeit, Ablaß für die tägliche Aufopferung der — .	63	Bischöfliches Generalvikariat, Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem —	57
B			
Behörden, Römische:		Bischöfliches Konvikt Haus Eich, Aachen, Aufnahme in das —, Ostern 1963	142
Ritenkongregation		Blinde Kleinkinder	96
Änderungen im Ritus der hl. Messe	52	Bonifatiusverein	68
Dekret der Hl. — über die Einfügung des Namens des hl. Josef in den Kanon der hl. Messe	161	— Jahresabschluß des — und des Schutzengelvereins	156
Sacra Paenitentia Apostolica		Borromäusverein, Gabenverzeichnis 1962 des —	52
Neue Ablassgebete	95	— Diözesankonferenz des —	75
Bekenntnisschule	23	— Borromäus-Tag	143
Bekenntnistag der Katholischen Jugend, Hirtenwort zum —	72	Brevieraufbewahrung: Lesungen der 2. Nokturn bei Partikularfesten I. und II. Klasse	142
Berichtigung	7	Bücher und Zeitschriften:	
Berlin-Besuche von katholischen Mädchenschulen und Jugendorganisationen	53	Warum Volksschullehrer	15
Berliner Kinder, Familienfreiplätze für —	65	Bekenntnisschule	23
Berufgenossenschaft, Meldungen an die — .	160	Firmbüchlein	38
Berufsschulen, siehe Schulwesen		Die aktuelle Information	38
Besoldung:		Ein Bilderbuch für die häusliche Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion	65
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	165	Katholische Glaubensinformation	75
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	165	Seelsorge durch Laien	75
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen Besoldungsordnung-GBO) vom 1. September 1960	166	Religionspädagogische Werkbriefe	85
Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen	166	Auftrag und Aufgabe der Glaubensunterweisung an den Mittel- und Höheren Schulen	85
Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	166	Kirchenliedpflege in der monatlichen Unterweisung	88
Bibelarbeit, Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf — mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	151	Handbuch des Bistums Aachen	111
Bibelleseplan 1963	164	Kirchliches Handbuch	111
Bibeltag 1962: Bibel und Familie	126	Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seelsorge	126
Bibliotheksferien	92	Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	37
Biblische Studienreisen ins Hl. Land	69, 151		
Bischof:		C	
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	1	Caecutientium Missae	21
		Caritaskollekte 1962, Hirtenwort zur —	109
		Citatio edictalis	151
		Collegium Marianum in Neuß: Berufstätige Jungmänner fürs Priestertum	92

D

Dekanatsarbeiten 1962, Themata für die —	14
Diaspora:	
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Weißer-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Kollekte in allen Gottesdiensten anlässlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der —	115
Dienst- und Versorgungsbezüge, Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrer	165
— Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der — der Pfarrer des Bistums Aachen	165
— Änderung der Anlage zur Ordnung der — der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen Besoldungsordnung-GBO) vom 1. September 1960	166
Dienstwohnungen, Steuerliche Bewertung der — der römisch-katholischen Geistlichen	166
Diözesan-Cäcilien-Verband Aachen, Jahrestagung 1962 des — in Mönchengladbach am Mittwoch, dem 21. November	144
Diözesankonferenz 1962	21, 68
Directorium und Personalschematismus 1963	163
Divinum Officium: Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Dörfliche Krankenpflege, Aufgaben im Rahmen der neuen Sozialgesetze, Pfarrhilfe	110

E

Ehe: Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung	127
— Der Bundesgerichtshof üb. die „Bindung an die —“	144
Elkeringhausen: Ausbildung von Seelsorgehelferinnen	137
Elternbriefe, Verteilung von —	47
Engelbertus-Verein, St., Generalversammlung des —	137
Errichtung von Pfarren, siehe Pfarrerrichtung	
Errichtung von Pfarrvikarien und Vikarien, siehe Vikarieerrichtung	
Erscheinung des Herrn, Feier des Festes der —	6
Erschließungsbeitrag, Heranziehungsbescheid über —	97
Erstkommunikanten, Weißer-Sonntag-Kollekte (Opfergang der —) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Erstkommunion: Verteilung von Elternbriefen	47
— 1962	54
— Ein Bilderbuch für die häusliche Vorbereitung auf die rechtzeitige —	65
Eucharistischer Weltkongreß München 1960, Dokumentarfilm des — „Pro mundi vita“	46
Exerzitien:	
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung)	8
Jungpriesterexerzitien	14
Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	15
Priesterexerzitien 23 (30tägige), 24, 34, 39, 61, 66, 79, 88, 111, 116, 128, 133, 146,	160
— für katholische Berufserzieher	34
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- u. Frauenjugend 52, 87,	151
— für Obersekundaner und Primaner	89
Tag der — 1962	96

F

Fastenaktion Misereor 1962, Vorbereitung der —; hier: Bestellung des Werbematerials	22
— Gemeinsames Hirtenwort zur —	35
— Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR	96
Fastenhirtenbrief 1962	25
Fasten- und Erziehungswoche 1962	22
— 1963, Studienkonferenz zur —	64, 156
Fastenverordnung 1962, Sonderdruck der —	37
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen	
für das Schuljahr 1962/63	17
— Festsetzung der — für das Schuljahr 1963/64	153
— Unterrichtsbeginn nach d. Weihnachtsferien 1962/63	153
— Festsetzung der — für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64	168
Fernsehen: Film- und Fernsehtag am 7. Oktober 1962	125
Film- und Fernsehtag am 7. Oktober 1962	125
Firmbüchlein	38
Firmlinge, Opfergang der — für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Firmung:	
Spendung der hl. — 1962	6
Düren, Kirche des Provinzialmutterhauses der Missionare von der hl. Familie	8, 56, 89, 128
Dekanat Kempen	8
Dekanate Krefeld-Nord und -Süd	40
Dekanate Mönchengladbach-Südwest und -Nordost	62
Langerwehe	80
Dekanat Stolberg	86
Dekanat Nörvenich	86
Dekanat Wassenberg	86
Dekanat Eschweiler	93
Dekanat Aachen-Nordost	93
Dekanat Aachen-Südwest	93
Baesweiler	93
Dekanat Rheydt	108
Aachen, St. Paul	108
Dekanat Mechernich	112
Aachen, Dom	128, 154
Dekanat Arnoldsweiler	134
Dekanat Herzogenrath	134
Dekanat Vettweiß	137
Dekanat Schleiden	138
Dekanat Gemünd	138
Dekanat Düren	138
Dekanat Alsdorf	138
Aachen Hl. Kreuz, Koslar, Jülich St. Mariä Himmelfahrt, Aachen St. Martin und Herz Jesu, Mönchengladbach 6 Pfarren	138
Aachen St. Michael, Erkelenz	138
Spendung der hl. — 1963	150
Eilendorf	154
Aachen-Burtscheid, Klosterkirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern vom Armen Kinde Jesu	160
Aachen, St. Marien	168
Fortbildungskurse für jüngere Priester	
Frauen, Fahrt der — und Mütter zum Katholikentag in Hannover	87
— Wallfahrts- und Gebetstag der — und Mütter	88
— Herbstkonferenz der Frauenseelsorge	144
Frauenjugend:	
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die — (Wiederholung)	8
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und —	52, 87, 151

Studientagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit	126
Jahreskonferenz der Frauenjugendseelsorge	144
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V., Krankenseelsorgetagung	16
Frostschäden, Verhütung von —	160
Fund- und Suchmeldungen	17, 61

G

Gebäudeerwerb, hier: Versicherungen	160
---	-----

Gebete:

Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1962 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1962	5
Gebetszettel für den 79. Deutschen Katholikentag	22
Gebet für das Konzil	37
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Rosenkranzgebet im Rundfunk	63
Gebetstag für den Frieden	67
Wallfahrts- und Gebetstag der Frauen und Mütter	88
Neue Ablassgebete	95
Fürbitten für die Adventszeit	149
Gehörlosen- (Taubstummen-)Seelsorge im Bistum	136
Geistliche, siehe Priester	
Geldbestände der Kirchengemeinden	32
Generalvikariat, Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem Bischöflichen —	57

H

Handbuch des Bistums Aachen	111
— Kirchliches —	111
Harmonium abzugeben	54, 111
Hausgehilfin, Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften —	33
Haushälterinnen, Sozialversicherung der — von Geistlichen	47
Haushaltsplan, Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen — 1962	58
— Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1963 (Ordentlicher —)	156
Heiliges Land, Kollekte für das — und Hl. Grab	58
— Biblische Studienreisen ins —	69, 151
Heilige Woche, Hinweise für den Gottesdienst in der —	45
Herauszugsbescheid über Erschließungsbeitrag	97
Hermann-Josef-Fest und Pilgerwoche in Steinfeld	64
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	68
Hilfsorganisten, Prüfung für Küster und —	47, 152
Hilfsschulen, siehe Schulwesen	
Hirtenbrief, Hirtenwort, siehe Bischof	
Hoheneck-Zentrale: Fasten- und Erziehungswoche 1962	22
— Studienkonferenz z. Fastenerziehungswoche 1963	64, 156
Höhere Schulen, siehe Schulwesen	
Hör- und sprachgeschädigte Kinder, Fürsorge für — in der Vorschulzeit	88

I

Ingenieurschulen, Seelsorge für die Studierenden an —	164
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1962	136

J

Josef, Dekret der Hl. Ritenkongregation über die Einführung des Namens des hl. — in den Kanon der hl. Messe	161
---	-----

Jugend:

Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung)	8
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- u. Frauenjugend 52, 87, 151	151
Berlin-Besuche von katholischen Mädchenschulen und Jugendorganisationen	53
Verordnung über die Zuständigkeit f. die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege	69
Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen — Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AGRJWG —	72
Studientagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit	126
Jahreskonferenz der Jugendseelsorger und Laienführung der Mannesjugend	133
Jahreskonferenz der Frauenjugendseelsorge	144
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der —	151
Jugendpflege, Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien —	69
Jugendwohlfahrt, Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für — AGRJWG —	101
Jungmänner, Bußwallfahrt der Männer und —	37
— Berufstätige — fürs Priestertum	92
— Präsidat-Kurs der KJG	115
Jungpriester-Examen	13
— Exerzitien	14

K

Kanzel abzugeben	50, 92
Kapläne, siehe Priester	
Katechetinnen, Kursus für Seelsorgehelferinnen und —	163
Katholikentag, Gebetszettel für den 79. Deutschen —	22
— Diözesanfahrten zum Deutschen —	74
— Fahrt der Frauen und Mütter zum — in Hannover	87
— Katholikentags-Abzeichen und Festzeitung	97
Katholische Glaubensinformation	75
Kaufmännische Schulen, Religionsunterricht an —	47
Kindergärten, 50jähriges Jubiläum des Zentralverbandes kath. — und Kinderhorte Deutschlands e. V. und Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte	65
Kindergeldzuschlag, Gewährung von — nach § 18 Abs. 2 BBesG für Kinder, die in einen kirchlichen Orden eintreten	61

Kirchenangestellte:

Nebenberuflicher Religionsunterricht der Seelsorgehelferinnen. Steuerliche Behandlung der Vergütungen	23
Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	47, 152
Pfarramtshelferin gesucht	61
50jähriges Jubiläum des Zentralverbandes kath. Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. und Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte	65
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	75
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	92
49. Verbandstag des Verbandes katholischer — Deutschlands e. V.	133
Ausbildung von Seelsorgehelferinnen	137
Meldungen an die Berufsgenossenschaft	160
Kursus für Seelsorgehelferinnen u. Katechetinnen	163

	Seite
Kirchenbänke abzugeben	39
Kirchenbesucher, Zählung der — sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	22, 111
Kirchenliedpflege in der monatlichen Unterweisung	88
Kirchenliedunterricht, Lehrplan für den — in der Volksschule vom 1. bis 8. Schuljahr	38
Kirchenrechnung, Die —	6
Kirchenrecht für die Katholiken der orientalischen Riten	114
Kirchensteuer, siehe Steuern	
Kirchliche Gegenstände abzugeben	70
Kirchliches Handbuch	111
Kirchliche Statistik 1962	164
Kirchweihe, Äußere Feier des Gedenktages der —	111
Kollekten:	
Terminkalender der bischöflich verordneten —	16
Vorbereitung der Fastenaktion Misereor 1962; hier: Bestellung des Werbematerials	22
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Weißes-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Nicht genehmigte Sammlungen für palästinensische Bistümer	32
Altmaterial für Ostpriesterhilfe	32
Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion MISEREOR 1962	35
Siedlungskollekte am 18. März 1962	38
Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe Tag der geistlichen Berufe	52
Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab	57
Bonifatiusverein	58
Dank des Hl. Vaters zur Sammlung für Lateinamerika	68
Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend	71
Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR	72
Tag der Exerzitien 1962	96
Hirtenwort zur Caritaskollekte 1962	96
Kollekte in allen Gottesdiensten anlässlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	109
Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1962	115
Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1962	131
Borromäus-Tag	136
Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1962	143
Opferstock für das Advents- und Weihnachtsoffer	147
Hirtenwort zum Weihnachtsfest	150
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	162
Kommunionbank abzugeben	162
Konferenzen, siehe Kurse	50
Konsekrationen:	
Hochaltar in Oedt	8
Hochaltar in der neuen Klosterkirche der Dominikanerinnen von Bethanien zu Waldniel	17
Hochaltar der neuen Kapelle des Lourdesheimes zu Aachen	40
Hauptaltar zu Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon	62
Hochaltar in Boisheim	86
Pfarrkirche und Hochaltar in Oberforstbach	86
Hochaltar in Rheydt St. Marien	93
Hochaltar in Haaren	93
Hochaltar in Walheim	108
Kirche in Dorthausen, Pfarre Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena	112
Vikariekirche in Weisweiler	128
Pfarrkirche zu Körrenzig	123

	Seite
Pfarrkirche zu Neersen	128
Kapelle des neuen Bischofshauses zu Aachen	137
Klosterkirche und Hochaltar der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis Mariä in Schiefbahn	138
30 Altarsteine im Hohen Dom zu Aachen	154
Pfarrkirche und Hochaltar in Unterbruch	154
Konvikt Haus Eich, Aufnahme in das Bischöfliche —, Aachen, Ostern 1963	142
Konzil:	
Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen — vom 25. Dezember 1961	9
Gebet für das —	37
Die aktuelle Information	38
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Diözesanfahrten zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen —	74
Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. Vatikanische —	117
Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands	122
Das II. Vatikanische — in Unterricht und Seelsorge Glockengeläute anlässlich der Eröffnung des 2. Vatikanischen —	126
Kraftfahrzeugversicherungen	65
Kranke, Tag der — für die Missionen	67
Krankenpflege, Dörfliche, Aufgaben im Rahmen der neuen Sozialgesetze, Pfarrhilfe	110
Krankenseelsorgertagung, Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V.	16
Kurexamen im Jahre 1962	13
Kurse:	
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung)	8
Fortbildungskurse für jüngere Priester	14
Tagung für die Hilfsschulen des Regierungsbezirks Aachen	15
Missio-Kurse für Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre 2. Prüfung abgelegt haben 15, 111, 163	
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1962	16
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V., Krankenseelsorgertagung	16
Diözesankonferenz 1962	21
Gebetszettel für den 79. Deutschen Katholikentag	22
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- u. Frauenjugend 52, 87, 151	
Altenberger Priesterwoche	58
Tagung für Religionslehrer in Bensberg	64
Studienkonferenz z. Fastenerziehungswoche 1963 64, 156	
Zehnte theologische Pfingstakademie für Religionslehrer	65
Ferienkurse im Cassaneum in Donauwörth	69
Diözesankonferenz des Borromäusvereins	75
Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	75
Konferenzen zur Einführung des vorläufigen Lehrplan-Entwurfs für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen	85
Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	92
Präsides-Kurs der KJG	115
Studientagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit	126
Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Ehevorbereitung	127
Jahreskonferenz der Jugendseelsorger und Laienführung der Mannesjugend	133
49. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellten Deutschlands e. V.	133

Herbstkonferenz der Frauenseelsorge	144
Jahreskonferenz der Frauenjugendseelsorge	144
Jahrestagung 1962 des Diözesan-Cäcilien-Verbands Aachen in Mönchengladbach am Mittwoch, dem 21. November	144
Primaner-Ferientagung in der Ostakademie König- stein	145
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufs- und Berufsfachschulen der Diözese Aachen	150
Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bi- belarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	151
Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	163
Küster, Prüfung für — und Hilfsorganisten	47, 152

L

Laien, Seelsorge durch —	75
Landtagswahl in NRW, Gemeinsames Hirten- wort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur —	81
Landvolk, Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des —	139
Lateinamerika, Dank des Hl. Vaters zur Samm- lung für —	71
— Hirtenwort zum Weihnachtsfest	162
Leihglocke gesucht	17
Lohnsteuer, siehe Steuern	

M

Männer und Jungmänner, Bußwallfahrt der —	37
Mannesjugend: Werkwoche für Priester zur Vor- bereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	52, 87, 151
— Jahreskonferenz der Jugendseelsorger und Laien- führung der —	133
Marianum in Neuß: Berufstätige Jungmänner fürs Priestertum	92
Meßdiener, Wallfahrt der — Europas nach Rom .	84
Messe: Missae caecutientium	21
— Änderungen im Ritus der hl. —	52
— Dekret der Hl. Ritenkongregation über die Einfü- gung des Namens des hl. Josef in den Kanon der hl. —	161
Misereor 1962, Vorbereitung der Fastenaktion —; hier: Bestellung des Werbematerials	22
— Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion — . .	35
— Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes —	96
Missae caecutientium	21
Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	15, 111, 163
Missionen, Tag der Kranken für die —	67
Missionssonntage im Jahre 1963, Be- sondere —	155
Mittelschulen, siehe Schulwesen	
Mütter, Fahrt der Frauen und — zum Katholikentag in Hannover	87
— Wallfahrts- und Gebetstag der Frauen und — .	88

O

Obersekundaner, Exerzitien für — u. Primaner	89
Officium Divinum: Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietati recitando	41
Ökumenisches Konzil: Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten Vatikanischen — vom 25. Dezember 1961	9

Gebet für das Konzil	37
Die aktuelle Information	38
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Diözesanfahrten zur Eröffnung des Zweiten Vati- kanischen Konzils	74
Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. Vatikanische Konzil	117
Gemeinsamer Hirtenbrief d. Bischöfe Deutschlands	122
Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seel- sorge	126
Glockengeläute anlässlich der Eröffnung des 2. Va- tikanischen Konzils	132
Öle, Weihe und Abholen der Hl. —	46
Opfergang der Firmlinge für die Katholische Di- asporakinderhilfe, Paderborn	32
— der Erstkommunikanten für die Katholische Di- asporakinderhilfe, Paderborn, Weißen-Sonntag- Kollekte	32
Orden, Gewährung von Kindergeldzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG für Kinder, die in einen kirchlichen — eintreten	61
Ordensleute, Hospitz für Priester und — in Amsterdam	39
— Der Bundesfinanzhof zur Frage der Lohnsteuer bei —	132
Orgel, Kurzfristige Lieferung einer —	80
Orientalische Riten, Kirchenrecht für die Ka- tholiken der —	114
Osterpflicht, Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre — erfüllen	22
Ostervigil: Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche	45
Ostpriesterhilfe, Altmaterial für —	32

P

Palästinensische Bistümer, Nicht geneh- migte Sammlungen für —	32
Papst:	
Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	1
Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1962	5
Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils vom 25. Dezember 1961	9
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Dank des Hl. Vaters zur Sammlung für Latein- amerika	71
Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters — Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. Vatikanische Konzil	117
Papstkrönungsfeier	136
Päpstl. Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen	156
— Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . .	162
Päpstl. Werk der Glaubensverbreitung: Besondere Missionssonntage im Jahre 1963	155
— Jahresabschluß des —	156
Päpstl. Werk für Priesterberufe (P. W. P.), Jahrestagungen 1962 des —	16
Kollekte für das —	52
Diözesan-Friedenswallfahrt des — zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux (Belgien) am 9. Mai 1962	53
Tag der geistlichen Berufe	57
(Jahres-Bilanz-Übersicht)	164
Päpstl. Würden	66, 83, 108
Partikularfeste I. und II. Klasse, Lesun- gen der 2. Nokturn bei —	142

	Seite
PAX-Verein kath. Priester Deutschlands e. V.	54
Personalchronik der Diözese Aachen	8, 17, 24, 34, 39, 50, 55, 61, 66, 70, 80, 85, 89, 92, 108, 112, 116, 128, 133, 137, 146, 153, 160, 168
Personalschematismus, Directorium und — 1963	163
Personenstandsurkunden, Einsicht in die — und Auskunft aus den Namenslisten der Standesämter durch kath. Pfarrämter (Seelsorgestellten)	98
Peter und Paul, Feier des Festes —	74
Pfarramtshelferin gesucht	61
Pfarramtshelferinnen, Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und —	75
Pfarrer, siehe Priester	
Pfarrerrichtung: Urkunde über die Errichtung d. Pfarre Herz Jesu i. Hoven Dekanat Derichweiler	84
Pfarrexamen 1962, Prüfung für das —	19
Pfarrvikare, siehe Priester	
Pfarrvikarien, siehe Vikarien	
Polizei, Berufsethischer Unterricht in der —	115
— Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen	129
— Runderlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen betreffend Polizeiseelsorge	145
Portiunkulaablaß, Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des —	46
Priester:	
Urlaubsgenehmigung	6
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung)	8
Priesterkurhaus Goldeck in Bad Gastein	8
Verordnung über das Examen für die jungen — und Kurexamen im Jahre 1962	13
Jungpriesterexerzitien	14
Themata für die Dekanatsarbeiten 1962	14
Fortbildungskurse für jüngere —	14
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1962	16
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V., Krankenseelsorgertagung	16
Prüfung für das Pfarrexamen 1962	19
Missae caecutientium	21
Diözesankonferenz 1962	21, 68
Priesterexerzitien 23 (30tägige)	24, 34, 39, 61, 66, 79, 88, 111, 116, 128, 133, 146, 160
Altmaterial für Ostpriesterhilfe	32
Laufbahnverordnung; hier Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer	33
Exerzitien für katholische Berufserzieher	34
Hospiz für — und Ordensleute in Amsterdam	39
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41
Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe	52
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 52, 87, 151	
Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux (Belgien) am 9. Mai 1962	53
PAX-Verein katholischer — Deutschlands e. V.	54
Tag der geistlichen Berufe	57
Altenberger Priesterwoche	58
Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung	68
Berufstätige Jungmänner fürs Priestertum	92
Präsides-Kurs der KJG	115
Studientagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit	126
Werkwoche für Referenten (— und Laien) für die Ehevorbereitung	127
Jahreskonferenz der Jugendseelsorger und Laienführung der Mannesjugend	133

	Seite
Priesternotruf	136
Priesternachwuchs aus den Realschulen	150
Werkwoche für — zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend	151
Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.)	164
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	165
Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	165
Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen (Geistlichen Besoldungsordnung-GBO) vom 1. September 1960	166
Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen	166
Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	166
Steuerkarte und Steuerermäßigung	167
Primaner, Exerzitien für Obersekundaner und —	89
— Ferientagung in der Ostakademie Königstein	145

R

Realschulen, siehe Schulwesen	
Religionslehrer, Religionsunterricht, siehe Schulwesen	
Ritustexte	69
Römische Behörden, siehe Behörden, Römische	
Rosenkranzgebet im Rundfunk	63
Rundfunk, Rosenkranzgebet im —	63

S

Sakristeiankleidetisch abzugeben	34, 50
Sakristeischrank abzugeben	50
Sammlungen, siehe Kollekten	
Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. 1962 S. 265)	105
Seelsorgehelferinnen, Nebenberuflicher Religionsunterricht der —. Steuerliche Behandlung der Vergütungen	23
— Arbeitsgemeinschaft der — u. Pfarramtshelferinnen	75
— Werkwoche für —	92
— Ausbildung von —	137
— Kursus für — und Katechetinnen	163
Seligsprechungsprozeß Edith Stein	114
17. Juni, Feier des —	74
Siedlungskollekte am 18. März 1962	38
Sozialgesetze, Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen —	82
Sozialseminar, Umsatzsteuerfreiheit des — einer Diözese	152
Sport und Sonntag	97
Sprachgeschädigte Kinder, Fürsorge für hör- und — in der Vorschulzeit	88
Suchmeldungen, siehe Fund- und —	

Sch

Schriftenwerbung, Warnung vor —	23
Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem Bischöflichen Generalvikariat	57
Schulpflegschaften, Eingaben der —	7
Schulwesen:	
Eingaben der Schulpflegschaften	7
Tagung für die Hilfsschulen des Regierungsbezirks Aachen	15
Missio-Kurse für Lehrer u. Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre 2. Prüfung abgelegt haben 15, 111, 163	
Warum Volksschullehrer	15
Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1962/63	17
Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen	21

	Seite
Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . . .	22
Bekenntnisschule	23
Nebenberuflicher Religionsunterricht der Seelsorgehelferinnen. Steuerliche Behandlung der Vergütungen	23
Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften Hausgehilfin	33
Nebenamtliche Religionslehrer an kath. Volksschulen	33
Laufbahnverordnung; hier: Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer	33
Exerzitien für katholische Berufserzieher	34
Lehrplan für den Kirchenliedunterricht in der Volksschule vom 1. bis 8. Schuljahr	38
Verteilung von Elternbriefen	47
Religionsunterricht an Kaufmännischen Schulen . .	47
Bischofswort zur Entlassung aus den berufsbildenden Schulen	47
Beginn des Schuljahres 1962/63	50
Berlin-Besuche von katholischen Mädchenschulen und Jugendorganisationen	53
Erstkommunion 1962	54
Einführung eines neuen Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen im Bistum Aachen	58
Tagung für Religionslehrer in Bensberg	64
Zehnte theologische Pfingstakademie für Religionslehrer	65
Einsendung von Stundenplänen	68
Ferienkurse im Cassianeum in Donauwörth	69
Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege	69
Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen	74
Richtlinien für die Hilfsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	75
Konferenzen zur Einführung des vorläufigen Lehrplan-Entwurfs für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen	85
Religionspädagogische Werkbriefe	85
Auftrag und Aufgabe der Glaubensunterweisung an den Mittel- und Höheren Schulen	85
Fürsorge für hör- und sprachgeschädigte Kinder in der Vorschulzeit	88
Blinde Kleinkinder	96
Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seelsorge	126
Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen	127
Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen	127
Religionsunterricht für weniger als 12 Schüler einer religiösen Minderheit an einer öffentlichen Schule	127
Verlautbarung zur Anmeldung der Schulneulinge	141
Primar-Ferientagung in der Ostakademie Königstein	145
Priesternachwuchs aus den Realschulen	150
Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufs- und Berufsfachschulen der Diözese Aachen	150
Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1963/64	153
Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien 1962/63	153
Seelsorge für die Studierenden an Ingenieurschulen	164
Festsetzung der Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64	168

	Seite
Schutzengelverein: Kollekte in allen Gottesdiensten anlässlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115
— Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des — .	156

St

Statistik 1962, Kirchliche —	164
Stein Edith, Seligsprechungsprozeß —	114
Steinfeld, Hermann-Josef-Fest u. Pilgerwoche in —	64
Stellenangebote — Stellengesuche	17, 24, 34, 39, 89, 92, 111, 128, 137, 146
Steuern:	
Nebenberuflicher Religionsunterricht der Seelsorgehelferinnen. Steuerliche Behandlung der Vergütungen	23
Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen	76
Der Bundesfinanzhof zur Frage der Lohnsteuer bei Ordensleuten	132
Umsatzsteuerfreiheit des Sozialseminars einer Diözese	152
Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen	166
Steuerkarte und Steuerermäßigung	167
Streupflicht bei Schnee und Glatteis	160
Studienreisen, Biblische — ins Hl. Land . .	69, 151
Stundenpläne, Einsendung von —	68

T

Tagungen, siehe Kurse	
Taubstummen-(Gehörlosen-)Seelsorge im Bistum	136
Theologiestudium, Neuanmeldungen z. —	15, 96
Trauungen von Katholiken mit griech.-orthodoxen Christen griechischer Staatsangehörigkeit	74

U

Umpfarrung, Urkunde über die — des Gutshofes Walbig von der Pfarre St. Dionysius in Vlaten zur Pfarre St. Martin in Hergarten, Dekanat Gemünd	64
— Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath, Dekanat Eschweiler zur Pfarre St. Lucia in Stolberg, Dekanat Stolberg	84
— Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz zur Pfarre St. Michael in Granterath, Dekanat Erkelenz	91
— Urkunde über die — eines Bezirkes von der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach zur Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg, Dekanat Würselen	113
Umsatzsteuer, siehe Steuern	
Unbefleckte Empfängnis Mariens, Feier des Festes der —	155
— Vigilfasten zum Feste der — und zum Weihnachtsfeste	155
Urlaubsgenehmigung	6
— Auszug aus der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen. Vom 13. November 1962	167

V

Vatikanisches Ökumenisches Konzil:	
Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten — vom 25. Dezember 1961	9
Gebet für das Konzil	37
Die aktuelle Information	38
Adhortatio Apostolica de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando	41

	Seite
Diözesanfahrten zur Eröffnung des Zweiten — . . .	74
Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. —	117
Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands	122
Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seelsorge	126
Glockengeläute anlässlich der Eröffnung des 2. —	132
Vereine:	
Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) 1962	16
Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V., Krankenseelsorgertagung	16
Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe	52
Gabenverzeichnis 1962 des Borromäusvereins . . .	52
Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux (Belgien) am 9. Mai 1962	53
PAX-Verein kath. Priester Deutschlands e. V. . .	54
Tag der geistlichen Berufe	57
50jähriges Jubiläum des Zentralverbandes kath. Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. und Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte	65
Bonifatiusverein	68
Diözesankonferenz des Borromäusvereins	75
Kollekte in allen Gottesdiensten anlässlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115
49. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellten Deutschlands e. V.	133
Generalversammlung des St.-Engelbertus-Vereins	137
Borromäus-Tag	143
Jahrestagung 1962 des Diözesan-Cäcilien-Verbands Aachen in Mönchengladbach am Mittwoch, dem 21. November	144
Besondere Missionssonntage im Jahre 1963 . . .	155
Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung	156
Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen	156
Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins	156
Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder . .	162
Päpstliches Werk für Priesterberufe (P. W. P.) .	164
Verkehrssicherheitstag 1962 („Komm gut heim“)	53
Vermischte kirchliche Nachrichten	8, 17, 40, 56, 62, 66, 80, 86, 89, 93, 108, 112, 116, 128, 134, 137, 154, 160, 168
Versicherungen, Gebäudeerwerb, hier: — . . .	160
Vigilfasten zum Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum Weihnachtsfeste	155
Vikare, siehe Priester	
Vikarieerrichtung:	
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler, Dekanat Mönchengladbach-Südwest	51
Urkunde über Errichtung der Vikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler, Dekanat Derichsweiler . .	113

	Seite
Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven, Dekanat Mönchengladbach-Südwest	135
Visitation:	
Bischöfliche — 1962	6
Dekanat Stolberg	86
Dekanat Nörvenich	86
Dekanat Wassenberg	86
Dekanat Eschweiler	93
Dekanat Mechernich	112
Dekanat Arnoldsweiler	134
Dekanat Vettweiß	137
Dekanat Schleiden	138
Dekanat Gemünd	138
Dekanat Düren	138
Bischöfliche — 1963	150
Volksschulen, siehe Schulwesen	
Voranschlag 1963, Richtlinien für die Aufstellung des —	156
Votivmessen, Neue —	31

W

Wallfahrten: Bußwallfahrt der Männer u. Jungmänner	37
— Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (P. W. P.) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux (Belgien) am 9. Mai 1962	53
— Hermann-Josef-Fest und Pilgerwoche in Steinfeld	64
— Wallfahrt der Meßdiener Europas nach Rom . .	84
— Wallfahrts- und Gebetstag der Frauen und Mütter	88
Warnung („Ars Catholica, Roma“)	7
— (Schriftenwerbung)	23
— (Emil Wagner)	47
— (Schwindler)	88
— (Wilhelm Knoch)	92
Weihen:	
Priesterweihe	56, 66, 112, 116, 134, 154
Diakonatsweihe	56, 66, 108
Subdiakonatsweihe	56, 108, 134
Tonsur und niedere —	40, 66, 93, 134
Weihnachtsfest, Vigilfasten zum Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum — . . .	155
— Hirtenwort zum —	162
Weißer-Sonntag-Kollekte, siehe Kollekten	
Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1962 um die Wiedervereinigung im Glauben	4
Weltmissionssonntag 1962, Hirtenwort zum —	131
Weltmissionstag, Hirtenwort zum — d. Kinder	162
Wiedervereinigung im Glauben, Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1962 um die —	4

Z

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	22, 111
Zeitschriften, siehe Bücher und —	

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1962.

	Seite
A	
Alfer Paul †	146
Altmann Hans	133
Arets Johannes (Erzd. Köln) †	89
Armborst Karl	146

B	
Barkholt Erich	93
Bartsch Johs. (Erzd. Köln) †	62
Bauduin Heinrich	55
Behringer Edmund	24
Beimdieke Karl	89
Berens Johannes	24
Berg Matthias †	66
Berwitt Hubert †	8
Besgen Johannes	62
Bigenwald Richard	108
Blum Johannes (Erzd. Köln) †	62
Bock Heinrich †	34
Bock Josef	89
Böllinger Johannes	66
Boni Armand	137
Bönner Karl (Erzd. Köln) † .	128
Bonsiepe Otto †	93
Boonen Philipp	85
Braun Johannes	17
Brehorst Josef	116
Brisch Gerhard	85
Brodwolf Franz-Josef	55
Burgardsmeier Alfred Maria (Erzd. Köln) †	112
Burger Peter (Erzd. Köln) † .	70
Buscher Wilhelm	55

C	
Chrubasik P. Benno O. F. M.	89, 146
Clasen Nikolaus	61
Classen Anton	55
Clotten Johann †	8
Collas Karl Heinrich	86
Corsten Karl (Erzd. Köln) † .	70
Cremer Hermann Josef	55
Cremer Lambert †	89

D	
Dammer Heinrich †	168
Dammer Wilhelm	66
Dautzenberg Johannes	17
Decker Johannes (Erzd. Köln) †	86
Dederichs Johannes Joseph (Erzd. Köln) †	108
De Luca Salvatore	80
Dickmann Paul	112
Domsel Johannes	50
Dörenkamp Gerhard	55
Dupont Johannes	8
Düppengießner Adolf	55

E	
Enger Otto	8
Esch Konrad (Erzd. Köln) † . .	89

Eschen Friedr. (Erzd. Köln) †	8
Esser Arnold	17
Esser Heinrich	55

F	
Fabry Anton	86
Fahlenbock Leo (Erzd. Köln) †	66
Feller Theodor	24, 116
Fesenmeyer Paul	24, † 66
Firmenich Franz †	168
Fleischhauer Paul	55
Flöck Johannes	116
Frank Peter (Erzd. Köln) † . .	128
Franßen Johannes	50
Franzen Herbert	112, 128
Frey Hermann	17
Frings Karl	112
Frohn Bruno	8

G	
Gau Michael	86
Gerards Peter	86
Geuenich Josef	17
Gieswinkel Ludwig	66
van Gils Josef †	153
Gnörich Alfred †	62
Göbel Richard	154
Goldstein Jakob	128
Goor Berthold O. F. M.	134
Grünig Paul	24

H	
Hahn Richard	55
Hamm Anton	93
Hans Pius O. C. S. O.	116
Harck Hermann †	168
Harff Hubert †	153
Haser Paul (Erzd. Köln) † . .	112
Haus Karl Heinrich	17
Havenith Wilhelm	86
Heidenthal Bartholomäus . .	55
Heinemann Gerhard	112
Heinen Peter (Erzd. Köln) † .	128
Hellenbroich Johannes † . .	153
Hemsing Albert	112
Henkel Joseph (Erzd. Köln) †	137
Hennekam August	55
Hermann Walter (Erzd. Köln) †	112
Heselmann Heinrich (Erzd. Köln) †	160
Heßler Wilhelm	146
Hillebrand P. Anno S. D. S. †	86
Hirsch Josef	112
Hölter Johannes	112
Holzmann Josef	137
Höntges Johannes Albert . .	66
Hüpgen Ignaz	24

I	
von Issum Josef (Diöz. Ermland) †	62

J	
Jansen Paul	56, 62
Jennes Karl Heinrich	55
Jenniches Johannes	55
Joisten Johannes †	128
Jungblut P. Hermann Josef S. V. D.	89
Jüptner P. Walter O. M. I. . .	116

K	
Kaiser Helmut	89
Kals Josef	56, 66
Karskens P. Johannes S. C. J.	112
Kaufmann Felix	168
van Kempen P. Reiner C. SS. R.	50, 112
Keuck Werner	39
Keulen Jakob (Erzd. Köln) † .	17
Kicken Josef	168
Klauser Hermann	108
Klein Reiner †	70
Kleinheyer Bruno	66
Koenig Rudolf (Erzd. Köln) †	146
Kopshoff Theodor	137
Körffgen Johann (Erzd. Köln) †	89
Krahforst August (Erzd. Köln) †	70
Krewinkel Franz	55
Krüll Ludwig (Erzd. Köln) † .	62
van Kück Karl-Josef	86

L	
Lamberts Leo (Erzd. Köln) †	62
Lantin Wilhelm	24, 116
Lautenschlager Alois	24
Lelieveld Bruno	56
Lennards Peter †	133
Leroi Johannes	17
Liermann Karl	24
Linden Lorenz †	116
Loyen Anton	116
Lückeroth Stephan (Erzd. Köln) †	34
Lüke Alfons	128
Lülsdorf Winfried	56, 62
Lunkebein Hermann	86
Lünskens Peter †	50
Lüpschen Heinrich	89
Lyten Gottfried	112

M	
Mäurer Peter Heinrich	56, 62
Meinholz Hermann (Erzd. Köln) †	62
Menke Johannes Peter	55
Michels Anton (Erzd. Köln) †	146
Mones Karl	70
Moonen P. Heinrich C. SS. R. .	128
Mordstein Georg	92
Müllejjans Johannes	108
Müller Josef	92
Müller Ludwig (Erzd. Köln) † .	137

	Seite
N	
Neff Hermann (Erzd. Köln) † .	70
Nösser Josef	108

O	
Offen Friedrich (Erzd. Köln) †	146

P	
Palm Ludger	66
Pannhausen Heinrich	17
Panthen Max (Erzd. Köln) † .	62
Paschmanns Hermann Josef .	116
Pelzer Johannes	153
Penczerzinski Paul	89
Peschel Rudolf	128
Pletz Siegfried	112
Plum Johannes †	17
Plum Martin (Erzd. Köln) † .	55
Pohl Andreas (Erzd. Köln) † .	160
Priemer Peter (Erzd. Breslau)	39, † 153
Prior Johannes (Erzd. Köln) †	137

R	
Radermacher Josef (Erzd. Köln) †	62
Radermacher Werner † . . .	80
de Ree Titus	160
Reich Wendelinus O. F. M. .	134
Reuter Theodor (Erzd. Köln) †	160
Reuters Peter	56, 66
Rinkens Hubert	8
Rocca Anton †	24
Römer Wolfgang	24
Rütten Wilhelm	24, 168
Rütters Ernst †	8

S	
Sauer Peter †	39
Sauren Herbert	56
Sieberath Josef	56, 66
Sinzig Jakob (Erzd. Köln) † .	70

	Seite
Sistig Johannes	86
Sittart Gustav	112
Sommerhäuser Matthias . .	86
Sülzen Dieter	56, 62

Sch	
Schaath Johannes	50
Schäfer Theodor	146
Schauf Heribert	61, 85
Schein Karl	66
Schirbach Leo	86
Schmitz Ludwig	55
Schmitz Matthias	168
Schneider Josef	116
Schnitzler Franz	112
Schoss Peter	112, 146
Schreiber Heinrich	24
Schroiff Heinrich	24
Schruff Hubert	56, 66
Schul Franz	34, 128
Schulte Alexander †	39
Schulte Joseph (Erzd. Köln) †	137
Schultheis Martin	56, 62
Schütt Josef	70
Schütt P. Theodor S. C. J. .	85
Schuurman Johannes	66
Schwenzfeier Bernhard . .	116
Schwiedessen Paul (Erzd. Köln) †	39

St	
Steinhauer Johannes	8
Steinmetz Franz Josef . . .	66
Stephany Erich	66, 137
Steven Wilhelm	34
Stöckmann Heinrich	34
Stommel Bernhard	56, 62

T	
Tabler Heinrich Hugo	56, 66
Telges Gerhard	89
Thieleke P. Godehard O. F. M. Cap.	89
Thomasen Markus O. F. M. .	134

	Seite
Thönißen Johannes	108
Tibio Heinrich	55

U	
Utters Matthias O. F. M. . .	66

V	
Vervoort Wilhelm	92
Vieth Heinrich †	108
Vinkeloe Wilhelm	24
Voß Otto †	93
Vredebregt P. Heinrich O. F. M. Conv.	8
Vroemen P. Matthias S. M. M.	168

W	
Wachten Leo (Erzd. Köln) † .	168
Wäckers Anton Josef . . .	61, 108
Wagemann Hermann † . . .	154
Warler Ernst †	160
van Wegberg Hubert (Erzd. Köln) †	17
Wegele Berthold (Erzd. Köln) †	128
Weisweiler Paul	24
Werr Hugo	112, 128
Werth Anton †	108
Wickeler Josef	56, 62
Wiesner Peter	56, 62
Wilbert Hubert †	134
Wilmkes Josef	116
Windelschmidt Hubert † .	39
Winker Johannes	34
Wirtz Heinrich (Erzd. Köln) †	112
Wolf Heinrich †	34
Wolff Josef	50
Wooopen Herbert	55
Wüsten Hubert (Erzd. Köln) †	55
Wynands P. Hubert O. M. I. †	168

Z	
Zelder Wolfgang	66
Ziegler Arthur (Diöz. Erml.) †	137
Zinzius P. Josef S. C. J. . .	85
Zumegen Wilh. (Erzd. Köln) †	62

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 1

Aachen, den 1. Januar 1962

32. Jahrgang

Inhalt:			
	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 1 Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe	1	Nr. 8 Berichtigung	7
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1962 um die Wiedervereinigung im Glauben	4	Nr. 9 Warnung	7
Nr. 3 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1962	5	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn	6	Nr. 10 Eingaben der Schulpflegschaften	7
Nr. 5 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1962	6	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 6 Urlaubsgenehmigung	6	Nr. 11 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung)	8
Nr. 7 Die Kirchenrechnung	6	Nr. 12 Priesterkurhaus Goldeck in Bad Gastein	8
		Nr. 13 Personalchronik der Diözese Aachen	8
		Nr. 14 Vermischte Kirchliche Nachrichten	8

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 1 Antwortschreiben des Hl. Vaters an die deutschen Bischöfe.

Unsere geliebten Söhne,

Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising,
sowie den Ehrwürdigen Brüdern,

den Erzbischöfen, Bischöfen und sonstigen Ortsordinarien Deutschlands,
die in Frieden und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle stehen,

Papst Johannes XXIII.

Unsere Geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, Gruß und Apostolischen Segen!

Aus Eurem höchst aufmerksamen Schreiben, das Ihr von Eurem Beisammensein am Grabe des hl. Bonifatius an Uns gerichtet habt, haben Wir sehr viel Freude und Trost geschöpft. Dieses überaus wohltuende Zeugnis edler Gesinnung kam gerade zu einem Zeitpunkt an, da der Friede unter den Völkern durch den Ausbruch neuer Verwicklungen gefährdet erschien und die Lage so zuspitzte, daß Wir, und zwar am 10. September, zur Erhaltung und Sicherung des Friedens unter den Menschen rings auf dem Erdkreis Gott das eucharistische Opfer darbrachten. Während also draußen Stürme drohen, sucht Ihr, um das wahre Wohl besorgt, einhelligen Sinnes und in einträchtigem Handeln, den Übeln, die da hereinbrechen wollen, abzuweichen, den Nöten, die die Zeitumstände mit sich bringen, zu begegnen und die Vorteile, durch die Eure Herden gefördert werden könnten, zu sichern. Auch darüber freuen Wir Uns lebhaft, daß Ihr mit dem Stuhle Petri, der da der Einheit Haupt und Fundament ist, unverbrüchlich

verbunden seid und Uns, die Wir die Last tragen, aller Diener zu sein, höchste Ehrerbietung und auf richtige Empfindungen der Liebe entgegenbringt. Eben dies wünschen Wir Euch mit dem wiederholten Ausdruck Unseres liebenden Wohlwollens zu vergelten, zugleich aber möchten Wir Euch eindringlich ermuntern, die Last, die auf Euren Schultern ruht, mit Vertrauen zu tragen und die heilsamen Beschlüsse, die Ihr gefaßt habt, mit freudigem Mut zur Verwirklichung zu bringen.

Beim Lesen Eures Briefes haben Wir Gott von Herzen dafür gedankt, daß, wie Ihr versichert habt, der internationale eucharistische Kongreß, der im vergangenen Jahre in München, der rühmlichst bekannten Hauptstadt Bayerns, zusammentrat und mit staunenswertem Eifer und umsichtiger Programmgestaltung durchgeführt wurde, reiche geistliche Früchte gezeitigt hat. Wie Ihr nämlich bezeugt, ist zu erkennen, daß nach jenem denkwürdigen Ereignis die fromme Verehrung des im erhabenen Sakramente gegenwärtigen Herrn Jesus in den

Herzen der Gläubigen tiefer wurzelt und „das Opfer unserer Erlösung“ (Hl. Augustin., Bekenntnisse IX, 12, 32. P. L. 32, 777) mit stärkerer Anteilnahme gefeiert wird, ja daß allenthalben christliche Art zu denken und zu handeln im Aufblühen begriffen ist. Auch dies, was Ihr geschrieben habt, hat Uns mit großer Freude erfüllt: Daß nämlich bei Unsern geliebten Söhnen, den Katholiken, die infolge der gegenwärtigen Lage der deutschen Verhältnisse ein widriges Geschick erdulden, der Glaube nicht gemindert sei und insbesondere die Priester, die ebendort unter schwierigen und drückenden Umständen ihr Amt versehen müssen, die ihnen anvertrauten Herden mit kluger Sorgfalt und rastlosem Eifer in Selbsthingabe und Anpassung an die Erfordernisse der Lage betreuen. Möge Gott es fügen, daß jenes Werk, das in München zum glücklichen Abschluß kam, dank Eurer unermüdlichen Sorge vor allem dem deutschen Volke von Nutzen sei und die religiöse Gesinnung, die stärkste Schutzwehr auf dieser irdischen Pilgerschaft, von Tag zu Tag mehr die Herzen erfülle und das private sowie das öffentliche Leben der Bürger umgestalte.

Mit großer Befriedigung vernahmen Wir auch, daß die Volksvertretung recht günstige Gesetze verabschiedet hat zur Förderung der sozialen Einrichtungen sowie der Stellen, die der Betreuung der Jugend dienen. Auf diese Weise erfährt nämlich die Kirche, die allen eine liebevolle Mutter ist, aber sich besonders zu den Leidbeladenen, Armen, Schwachen und Gefährdeten herniederbeugt, in der Ausübung ihres segensreichen Dienstes nicht geringe Unterstützung. Auch den Bestrebungen der Katholiken, die dahin zielen, die staatlichen Ehegesetze in größere Übereinstimmung mit den Geboten Gottes zu bringen, spenden Wir von Herzen kommendes Lob. Ist doch das Ehebündnis, das Christus geheiligt hat, etwas Urtümliches innerhalb der menschlichen Gesellschaft. Und wer möchte leugnen, daß, wenn man es verletzt oder seine leichte Auflösung gestattet, unmittelbar eine Flut des Unheils hereinbrechen muß?

Weil Wir ferner nicht nachlassen, Eure Sorgen mit Euch darum zu teilen, es möchten doch Arbeiter in den Weinberg des Herrn gesandt werden, da die Zahl derer, die in Eurem Vaterlande die Ehre des Priestertums erstreben, den Bedürfnissen durchaus nicht gewachsen ist, so freuen Wir Uns von Herzen darüber, daß das Päpstliche Werk zur Förderung der Priesterberufe in allen Euren Diözesen eingeführt ist. Wir hoffen, daß daraus reichlichere Früchte erwachsen, daß nämlich in Zukunft möglichst viele junge Männer sich auf die Übernahme des Priesteramtes vorbereiten oder daß sie die Welt verlassen und sich religiösen Gemeinschaften anschließen oder sich der Missionsarbeit widmen und sich mühen, den christlichen Namen auszubreiten. Bei der Durchführung dieses Werkes müssen die

dafür Zuständigen — wie es übrigens die Deutschen zu tun pflegen — jenen klugen Eifer entfalten, mit dem sich alles richtig und ordentlich organisieren läßt; in den einzelnen Diözesen sind demgemäß Priester mit seiner Leitung zu betrauen, die mit ausgezeichneten Geistes- und Herzensgaben ausgerüstet sind, jedoch auch frei von andern amtlichen Verpflichtungen, durch die sie gehemmt werden könnten. Diesen soll es auch viel mehr am Herzen liegen, daß die Wertschätzung des Rufes Gottes und des Priesteramtes unter dem Volke lebendig sei und die christlichen Familien von der Flamme der Liebe und der Begeisterung für das Apostolat der katholischen Kirche erfaßt werden, als daß sie für diejenigen, die zum Priester ausgebildet werden, materielle Unterstützungen sammeln. Da aber die Berufung zum Priestertum, wenn man deren wahren Begriff ins Auge faßt, ein himmlisches Geschenk ist, so sind inständige und ausdauernde Bitten darum an „den Herrn der Ernte“ zu richten.

Nicht geringen Anlaß zur Freude gab Uns endlich auch diese Nachricht, die in Eurem Schreiben enthalten war: Daß nämlich dem zweiten allgemeinen vatikanischen Konzil, auf dessen Vorbereitung Wir fast Unsere ganze Arbeit und Mühe verwenden, in Deutschland, wie es einer so wichtigen Angelegenheit entspricht, größte Bedeutung beigemessen werde. Häufig hätten Betstunden, insbesondere Gebetsnovenen vor dem Pfingstfeste, stattgefunden, um die Hilfe des Himmels zu erflehen, zahlreiche Schriften seien gedruckt worden, in denen über das Konzil gehandelt werde, und noch andere Mittel und Wege seien angewandt worden, um eine heilsame Anteilnahme in den Seelen zu erwecken; ja, diese allgemeine Synode werde nicht nur von den katholischen Gläubigen Deutschlands lebhaft gewünscht und erwartet, sondern erregte sogar bis zu einem gewissen Grade das Interesse der Brüder, die von der Einheit der Kirche getrennt sind.

Wir haben indessen nicht nur Grund zur Freude; nehmen Wir doch mit ganzer Seele teil an den eigentümlichen und schweren Sorgen und Kümmernissen, von denen Ihr Euch, weil Eurer Hirtenpflicht bewußt, bedrängt fühlt. Trauer bringt Unserm Herzen der Tod von verdienten und ausgezeichneten Oberhirten, die während der letzten Zeit dahingerafft worden sind. Mit Euch beklagen Wir so den Heimgang von Joseph Kardinal Wendel, des Erzbischofs von München und Freising, und der andern Bischöfe, als deren Erbe Uns eine große Sehnsucht nach ihrer Tugend und Leistung geblieben ist. Ihre Verdienste, so vertrauen Wir, wird Gott mit himmlischem Lohn vergelten, und diese werden, wie Wir flehen, zurückwirken auf die Herden, die sie leiteten.

Wir wissen auch wohl Bescheid um die Schwierigkeiten, unter denen ein Teil des deutschen Vol-

kes in dieser Zeit leben muß, um die Drangsale, die auf ihm lasten, und um die Zweifel über die Zukunft, die ihn quälen. Wir sehen nämlich, wie teils der Materialismus um sich greift, der bewährte Lebenseinrichtungen infiziert und nicht wenige von der religiösen Betätigung abbringt, teils der Atheismus und andere falsche Lehrmeinungen verbreitet werden, die alle Frömmigkeit aus den Herzen reißen müssen. Wir wollen Euch auch zu verstehen geben, welchen Schmerz Wir darüber empfinden, daß einige treffliche Oberhirten gehindert wurden, sich zu dieser Fuldaer Konferenz zu begeben, und das andere schon mehrere Jahre gewisse Teile ihrer Diözesen nicht persönlich besuchen dürfen. Wir sind aber sicher, daß sie auf jede mögliche Weise bemüht sind, ihre in jenen Bezirken lebenden Schäflein nicht elend ohne geistliche Versorgung zu lassen.

Auf die Zeit, in der Wir leben, treffen völlig die Worte zu, mit denen der hl. Laurentius Justiniani, ein erfolgreicher Lehrer der Tugend, das Ideal des echten Oberhirten beschreibt, aber auch den Kampf, den der böse Feind gegen „das Heerlager Gottes“ führt: „Zu dessen Verteidigung, Unterweisung und Leistung sind die geistlichen Führer bestellt, das heißt die Hirten und Lenker der Seelen, insofern durch ihre nützliche Vorsorge, treffliche Einübung, fromme Mahnung und himmlische Weisheit das gesamte gläubige Volk, das an sich dem Kampfe weniger gewachsen ist, unablässig ermutigt, beständig unterwiesen, mit Gebeten beschützt und mit heilsamen Ratschlägen zur Ausdauer im Kampfe gestärkt werden soll“ (über die Bestellung und Regierungsweise der Oberhirten, Kap. 17). Wir haben die Überzeugung, daß Ihr, da gleichsam in die vor- derste Kampflinie gestellt, bemüht seid, nach dieser Weisung des ersten Patriarchen von Venedig Eure Herden zu leiten, und darum wollen Wir Euch angesichts der Mühen, die Ihr deswegen erfahren müßt, nicht ohne Unser väterliches Lob und nicht ohne Ermutigung lassen.

Bezüglich der Arbeitsruhe, wie sie an Sonn- und Feiertagen gehalten werden soll, billigen Wir durchaus die Anstrengungen, die Ihr unternommen habt, um die Anerkennung dieses Rechts für Fabrik- und Landarbeiter von staatlicher Seite zu erreichen. Übrigens ist es jedermann klar, welche Fülle himmlischer Segnungen und welche Vorteile den Völkern zuzufallen pflegen, bei denen man sich an diesen festlichen Tagen nach Gottes- und Kirchengebot der Arbeit enthält, damit sich die Seele von den irdischen Betätigungen hinweg zum Himmlischen erhebe.

Aber davon abgesehen gibt es noch verschiedene und mannigfache Anforderungen, die die Zeitumstände an Euch als Hirten stellen und die Ihr, wie Wir wissen, mit Eifer und Fleiß zu bewältigen sucht. Ihr habt nämlich der Arbeitergewerkschaft

ten Erwähnung getan, deren gewaltige Bedeutung in der heutigen Zeit niemandem verborgen bleibt. Die diesbezügliche Lehre der Kirche haben Wir ausführlich dargelegt in dem Rundschreiben, das mit den Worten „Mutter und Lehrmeisterin“ beginnt und das bei Euch, wie Ihr Mir berichtet habt, mit Beifall aufgenommen worden ist. Mit allem Nachdruck ist in der Tat daran zu arbeiten, daß, wie Wir ja auch in dem neulich an Euch gerichteten Briefe angemahnt haben, die katholischen Arbeiterverbände im Wachstum gefördert werden; denn es ist niemals genug zu bedauern, daß Arbeiter, die Söhne der Kirche und gleichsam ihr Augapfel sind, sich von falschen Lehren umgarnen lassen und christliche Denk- und Lebensart aufgeben, ja sogar nicht selten ihre liebevollste Mutter bekämpfen, deren allumfassende Liebe und heilbringende Sendung sie verkennen.

In einem früheren Schreiben haben Wir ferner von den überaus zahlreichen Arbeitern gehandelt, die um des Gelderwerbs willen in Deutschland einwandern, und Wir haben sie Euch eindringlich ans Herz gelegt. Ihre geistliche Betreuung verursacht Uns nicht geringe Kummernis und Sorge. Wir haben allerdings festgestellt, daß in dieser Angelegenheit dank Eurer geschickten Hilfe Fortschritte erzielt worden sind, und das veranlaßt Uns, Euch vielen Dank auszusprechen; und Wir zweifeln nicht, daß Ihr auf diese so wichtige, aber noch nicht völlig gelöste Aufgabe weiter Eure Aufmerksamkeit richten werdet.

Ferner: Zur Erfüllung der karitativen Aufgaben unter Euren eigenen Landsleuten braucht Ihr nicht nur materielle Mittel, sondern auch, und zwar vor- dringlich, Menschen, in denen Frömmigkeit und Eifer glühen. Nun habt Ihr indessen den nützlichen Entschluß gefaßt, junge Mädchen zum freiwilligen Karitasdienst in Krankenhäusern an Sonn- und Feiertagen zu berufen. Hierzu kommen Uns die Worte des hl. Augustinus in den Sinn, mit denen er seine Gläubigen zur Teilnahme am heiligen Dienste berief: „Denkt nicht nur an gute Bischöfe und Geistliche! Auch ihr sollt nach Maßgabe Eurer Kräfte Christus dienen: durch rechtes Leben, durch Almosenspenden und durch Verkündigung seines Namens und seiner Lehre, wo ihr nur könnt“ (über das Johannesevang. 51, 13. P. L. 35, 1768). Es macht Uns daher Freude, jenen Mädchen Unser besonderes Wohlwollen zu bezeugen und sie zu mahnen, sie möchten in noch größerer Zahl Christus in seinen armen und kranken Brüdern dienen.

Höchstes Lob spenden Wir auch der katholischen Bevölkerung Deutschlands wegen der Liebes- tätigkeit, mit der sie den Nöten der Armen, die in anderen Ländern wohnen, zu begegnen sucht. Was nämlich den Bedürftigen gespendet wird, das wird in den himmlischen Schatz gelegt; und bis zu Christus, ihrem Haupt, gelangt das, was mit frommem

Sinn seinen Gliedern auf Erden gereicht wird, die Not leiden. Daher dünkt es Uns erfreulich und dankenswert, daß, wie Ihr Uns gemeldet habt, in der Fastenzeit dieses Jahres — Ihr pflegt dieses großartige Unternehmen „Misereor“ zu nennen — eine große Summe Geldes zur Linderung der Not der andern gesammelt worden ist. Mit nicht geringerem Lob sollen diejenigen Bischöfe und Christgläubigen Deutschlands ausgezeichnet werden, die den Missionsländern freigebig Unterstützungen gewähren; sie werden geistliche Früchte daraus ernten. Das ist wahrhaft katholische Geisteshaltung, in der tatsächlich die Glieder des geheimnisvollen Leibes Christi durch die Leistung gegenseitiger Hilfe miteinander verbunden werden. Aber eine besondere Erwähnung verdient noch das, was Ihr zur Behebung der Nöte Lateinamerikas unternommen habt, wo, wie Ihr sehr wohl wißt, zahlreiche Schwierigkeiten den hilfreichen und tatkräftigen Einsatz aller Katholiken erfordern.

Das wäre es, worüber Wir liebenden Herzens

mit Euch reden wollten. Da Ihr nun einmal in einer Zeit solcher Wirrnis des Hirtenamtes walten müßt, so bitten Wir den Spender alles Guten inständig, er möge Euch stärken und Eurem Vaterlande das erhabene Geschenk des Friedens, dessen Name allein schon lieblich klingt, gütig gewähren. Dieser Friede möge endlich in den Herzen der Menschen, in der häuslichen Lebensgemeinschaft, in der bürgerlichen Gesellschaft mit neuem Glanze aufstrahlen und während dieses irdischen Lebens gleichsam einen Vorgeschmack jenes Friedens schenken, den die Bewohner des himmlischen Vaterlandes in Gott genießen. Dieses einzigartigen Gutes Unterpfand sei der Apostolische Segen, den Wir Euch, Unsere Geliebten Söhne und Ehrwürdigen Brüder, und den Herden, die Ihr mit Hirtensorge leitet, liebevoll erteilen.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, am 29. Oktober, dem Christkönigsfeste, 1961, im vierten Jahre Unseres Pontifikates.

Johannes XXIII., Papst.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 2 Weltgebetsoktav vom 18. bis 25. Januar 1962 um die Wiedervereinigung im Glauben.

Aachen, 20. Dezember 1961

In den oben genannten Tagen betet und opfert die Katholische Kirche gemeinsam mit ihren getrennten Brüdern um die Wiedervereinigung aller Christen im Glauben. Alle Beter in diesem Anliegen entsprechen dem Wunsche des göttlichen Heilandes, des Stifters seiner Kirche. Am Vorabend seines Leidens flehte er ja zu Seinem himmlischen Vater um die Einheit der Seinen im Glauben (Joh. 17, 21).

Wir wissen, daß die Einheit der Kirche Christi auch Wunsch und Anliegen des Hl. Vaters, Papst Johannes XXIII., ist. Auch das kommende Konzil steht insofern im Dienste dieses Anliegens, als durch dessen Beschlüsse die hl. Kirche „noch wirksamer und tatkräftiger“ als Christi wunderbares Reich sich ausbreite und endlich das, was sich ihr in den Weg stellt, siegreich zersprengt. (Joh. XXIII. in seinem Schreiben an die deutschen Bischöfe; KA 31 [1961] 76.)

Wir entsprechen daher sicherlich dem Wunsche und Willen des hl. Vaters, wenn alle, Priester und Gläubige, in diesem Jahre die Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar besonders eifrig begehen. In die Gebete dieser Tage sollen alle von der wahren Kirche Christi getrennten Brüder einbezogen sein.

Darum wollen wir nicht nur an die durch die abendländische Spaltung Getrennten, sondern auch an die getrennten Ostkirchen denken. Empfehlend erinnert sei hier an die „Catholica Unio“, das

Werk der Hl. Kongregation für die Ostkirche, mit ihrem Sitz in Würzburg, Augustinerkloster, Dominikanerplatz 2/II, sowie deren Zeitschrift „Der christliche Osten“.

Für die Oktav ist folgendes zu beachten: Täglich ist wenigstens nach der hl. Messe um die Wiedervereinigung zu beten (vgl. das nachstehende Gebet um die Einheit im Glauben). An Tagen, an denen es möglich ist, möge die Motivmesse „Pro unitate ecclesiae“, früher „Ad tollendum schisma“, genommen werden; auch gestatten wir nach der hl. Messe wie auch in der Nachmittagsandacht Aussetzung des Allerheiligsten und Segen, wenn dabei um die Wiedervereinigung gebetet wird. Wir empfehlen dafür die Gebetsmeinungen, die wir bereits veröffentlicht haben (KA 29 [1959] 150 f.). Am Sonntag, dem 21. Januar, ist über die Wiedervereinigung zu predigen oder wenigstens in der Predigt darauf hinzuweisen.

Für die Andacht wird empfohlen:

1. Gebetsheft des Winfriedbundes, 16 Seiten, 0,15 DM (bei Mehrbezug billiger), zu erhalten bei „Winfriedbund“, Paderborn, Postfach 150, PSK Hannover 47628.
2. Gebetszettel für das Ökumenische Konzil, 4 Seiten, zweifarbig, bis 1000 Stück 0,05 DM (bei Mehrbezug billiger). Bestellung bei „Winfriedbund“, Paderborn, Postfach 150.

In der Zentrale der „Catholica Unio“ in Würzburg sind Gebetszettel zu haben, 0,04 DM. Der Morus-Verlag, Berlin-Dahlem, bietet an: „Weltgebetsoktav“ von P. M. Dietz S. J., 0,40 DM.

Die Bestimmungen der Art. 311 und 380 § 2 der Diözesanstatuten werden der Aufmerksamkeit und Beachtung empfohlen.

Mit wärmster Empfehlung sei hingewiesen auf die neu gegründete „Canisius-Bruderschaft“. Wer dieser Bruderschaft angehört, wird nicht nur in den Tagen vom 18. bis 25. Januar um die Einheit im Glauben beten, sondern an allen Tagen. — Anmeldungen zu dieser Bruderschaft nimmt entgegen Pfarrer F. X. Stahlschmidt in Wolmirsleben bei Magdeburg.

*

Gebet um die Einheit im Glauben.

Lasset uns beten um die „Gnade der Einigung der Christenheit“:

V. O Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus! Du hast in deinem Sohn dein Reich auf Erden gegründet. Wir flehen zu dir um die Gnade der Einigung der getrennten Christenheit: Daß du deine Kirche, den geheimnisvollen Leib deines Sohnes, von allen Wunden der Spaltung und Trennung heilen wollest.

A. Wir bitten dich, erhöere uns!

V. Daß du die Einigung aller Christen für die nichtchristliche Welt zum Zeichen der Wahrheit deiner Kirche machen wollest.

A. Wir bitten dich, erhöere uns!

V. Daß du durch deinen Heiligen Geist die Liebe in uns wachsen lassen wollest.

A. Wir bitten dich, erhöere uns!

V. Daß du uns vor allen Fehlern gegenüber den getrennten Brüdern bewahren wollest.

A. Wir bitten dich, erhöere uns!

V. Daß du auch die zerstreuten Schafe des Hauses Israel in deiner Herde sammeln wollest.

A. Wir bitten dich, erhöere uns!

V. O Gott, du holst heim, was sich verirrt hat; du sammelst, was zerstreut, und bewahrst, was gesammelt ist. Wir flehen: Gieße in deiner Güte die Gnade deiner Einigung über das christliche Volk aus, auf daß es sich nach Beseitigung der Trennung unter dem wahren Hirten deiner Kirche einige und dir würdig zu dienen vermöge. Durch Christus, unseren Herrn!

A. Amen.

Dieses Gebet ist nicht nur in der Oktav vom 18. bis 25. Januar, sondern an allen Tagen des Monats Januar in Verbindung mit der hl. Messe an Stelle der sonst vorgeschriebenen Gebete zu verrichten.

Nr. 3 Gebetsmeinungen des Hl. Vaters für das Jahr 1962. (Gebetsapostolat)

Aachen, 20. Dezember 1961
Januar

1. Daß das Ökumenische Konzil mit größter Sorgfalt vorbereitet werde.

2. Daß das Ökumenische Konzil das Licht des Evangeliums auch in die nichtchristliche Welt ausstrahle.

Februar

1. Daß die Gläubigen in den Schwierigkeiten unserer Zeit mehr beten.

2. Daß die Leiter der jungen Nationen, bemüht um Gerechtigkeit und Billigkeit, auf das allgemeine Wohl der Völker bedacht seien.

März

1. Daß ein dem Sittengesetz wieder entsprechendes Leben der Gläubigen dazu führe, die ganze Menschheit in Christus zu erneuern.

2. Daß in den Missionen die Verkündigung des Evangeliums die Gläubigen durch Sakramentempfang und Tugendübung zu einem vollkommenen und heiligen Leben führe.

April

1. Daß alle Kranken Trost und Stärke im christlichen Glauben und in der christlichen Hoffnung finden.

2. Daß die Schulfreiheit in den Missionsländern erhalten bleibe oder wiederhergestellt werde.

Mai

1. Daß die Katholiken und die getrennten Christen sich einander mit stets größerer Hochschätzung begegnen, einander immer besser kennenlernen und dadurch der Weg zu wahrer Einheit geebnet werde.

2. Daß die Priester- und Ordensberufe in den Missionen durch eine lebendige eucharistische Frömmigkeit vermehrt werden.

Juni

1. Daß alle in Christus Getauften bereitwilliger den Einsprechungen des Heiligen Geistes Folge leisten.

2. Daß durch die Wiederherstellung der wahren Einheit unter den Christen der Weg zur katholischen Kirche, die die Kirche Christi ist, offensichtlich werde.

Juli

1. Daß alle Konzilsteilnehmer mit dem Licht von oben erfüllt werden.

2. Daß religiöse Kunst und Literatur in den Missionen in würdiger und fruchtbarer Weise gefördert werden.

August

1. Daß alle Christen durch inständiges Gebet und körperliche Bußübungen die Konzilsarbeiten unterstützen.

2. Daß die Kirche in den Missionen, der Eigenart und den Bedürfnissen der verschiedenen Völker entsprechend, ihr Amt als Lehrerin wirksam ausüben könne.

September

1. Daß die Konzilsarbeiten gut vorangehen und zu dem gewünschten Ziel führen.
2. Um mutige Ausdauer in der Verfolgung für alle, die in den Missionsländern wegen ihres Glaubens an Christus und ihres Gehorsams gegen die Kirche leiden.

Oktober

1. Daß durch das unfehlbare Lehramt des 2. Vatikanischen Konzils die Irrtümer und Gefahren für Glaube und Sitte von allen klarer erkannt werden.
2. Für die Ausbildung von Laienmissionaren in Latein-Amerika.

November

1. Daß der Hl. Vater unter dem besonderen Beistand des Heiligen Geistes das Konzil klug und fest leite.
2. Daß die soziale Lehre und die soziale Tat der Kirche die weniger entwickelten Völker vor der Gefahr des atheistischen Materialismus bewahren.

Dezember

1. Daß das 2. Vatikanische Konzil ein herrliches Zeugnis für die Wahrheit, Einheit und Liebe der Kirche sei.
2. Daß das Evangelium Christi auch unter den islamischen Völkern wirksamer verbreitet werde.

Nr. 4 Feier des Festes der Erscheinung des Herrn.

Aachen, 20. Dezember 1961

Wir erinnern daran, daß am Feste der Erscheinung des Herrn der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten ist. Allenfalls werde statt der Spätmesse eine Abendmesse gefeiert. (Siehe Direktorium 1962, Seite XXXVIII.) Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die heiligen Sakramente zu empfangen. Beichtgelegenheit werde in der bei Sonn- und Feiertagen üblichen Weise gegeben.

Nr. 5 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1962.

Aachen, 20. Dezember 1961

Im Jahre 1962 werden Visitation und Firmung in folgenden Dekanaten stattfinden:

Arnoldsweiler, Düren, Eschweiler, Mechernich, Nörvenich, Schleiden, Stolberg, Vettweiß, Wasenberg.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten sollen. Außerdem seien der

Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen:

Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen. Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn in Zukunft Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt oder wo besondere Voraussetzungen es als geboten erscheinen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung wie bisher jährlich gespendet werden.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten vom Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmspendung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der hl. Messe, Spendung der hl. Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Herren Dechanten mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 6 Urlaubsgenehmigung.

Aachen, 21. Dezember 1961

Wir machen die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare unseres Bistums auf die Bestimmungen der Diözesanstatuten (Art. 90 und 91) über die erlaubte Abwesenheit von der Pfarre, Pfarrvikarie und Vikarie aufmerksam. Sollte der Jahresurlaub in einem begründeten Ausnahmefall während der Advents-, Fasten- oder österlichen Zeit genommen werden müssen, bitten wir, in dem Urlaubsgesuch die Verhältnisse darzulegen. Für die Abwesenheit der Herren Kaplanen außerhalb der oberhirtlich angesetzten Kurse erinnern wir an die Anordnungen des Art. 124 der Diözesanstatuten.

Nr. 7 Die Kirchenrechnung.

Aachen, 21. Dezember 1961

Nach der Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr besteht bei verschiedenen Kirchenvorständen Unklarheit über den Vorlagetermin für die Kirchenrechnung. Wir sehen uns daher ver-

anlaßt, auf Art. 734 der Diözesanstatuten hinzuweisen, dessen Bestimmungen weiterhin in Kraft bleiben und die besagen:

§ 1 Die Kirchenrechnung hat ein wahrheitsgetreues und vollständiges Bild der tatsächlichen Durchführung des Haushaltsplans zu sein. Sie gibt Aufschluß darüber, ob und inwieweit bei den einzelnen Einnahmen und Ausgaben die Bindung an den genehmigten Haushaltsplan eingehalten worden ist.

§ 2 Der Kirchenrendant hat spätestens einen Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres die Kirchenrechnung nach den Bestimmungen der Bistumsverwaltung aufzustellen.

§ 3 Die fertiggestellte Kirchenrechnung ist durch den Kirchenrendanten dem Kirchenvorstand zur Vorprüfung und Feststellung vorzulegen.

§ 4 Der Kirchenvorstand hat nach Vorprüfung und Feststellung der Kirchenrechnung diese der Bistumsverwaltung mit den vorgeschriebenen Unterlagen spätestens 2 Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 5 Dem Kirchenrendanten darf durch den Kirchenvorstand erst Entlastung erteilt werden, nachdem die Kirchenrechnung durch die Bistumsverwaltung anerkannt und festgestellt worden ist.

Vorlagetermin ist dementsprechend der 28. Februar jeden Jahres.

Die der Kirchenrechnung beizufügenden Unterlagen sind:

die geprüfte Vorrechnung,
die Beantwortung der dazu erfolgten
Revisionsbemerkungen,

die Belegmappe,
das Stiftungsverzeichnis mit ausgefülltem
Gebühreennachweis,
die Anlage zur Kirchenrechnung (Form 202 —
Pfarrstelleneinkommen),
der Nachweis über die Einnahmen und Aus-
gaben des Kindergartens (sofern ein pfarr-
eigener Kindergarten unterhalten wird).

Nr. 8

Berichtigung.

Aachen, 22. Dezember 1961

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. 12. 1961, Stück 24, Verordnung Nr. 349, S. 222, rechte Spalte, Zeile 12, muß es heißen statt „§ 5 c“ „§ 4 Ziff. 5 c“.

Wir bitten, den Fehler handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 9

Warnung.

Aachen, 22. Dezember 1961

Seit einiger Zeit werden von einer gewissen „Ars Catholica Collegio Anima, Vicolo della Pace 20, Roma, Italia“ an die Pfarrämter Prospekte gesandt, die anlässlich des 80. Geburtstages des Heiligen Vaters für die Bestellung von Goldmedaillen (Preis DM 220,—) werben.

Der Rektor der Anima in Rom, Via della Pace 20, sieht sich gezwungen zu erklären, daß diese genannte „Firma“ mit dem „Priesterkolleg St. Maria dell'Anima“ in Rom in keiner Weise etwas zu tun hat und daß eine solche Firma mit der angegebenen Adresse dort unbekannt ist.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 10 Eingaben der Schulpflegschaften.

In letzter Zeit haben sich einzelne Schulpflegschaften mit Anträgen und Entschlüssen unmittelbar an die Landesregierung gewandt. Dieses Verfahren ist nicht nur unzweckmäßig, weil es zeitraubende Rückfragen erforderlich macht, sondern es entspricht auch nicht dem § 4 Abs. 20 der 1. VO. zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1952 — GV. NW. S. 155, GS. S. 434. Nach dieser Vorschrift leitet der Vorsitzende der Schulpflegschaft Anträge und Beschlüsse der Schulpflegschaft nach Bedarf an die Schulaufsichtsbehörde, den Schulträger, die Gemeinde oder den Schulleiter weiter. Ich bitte, die Schulleiter zu veranlassen, daß sie die Vorsitzenden der

Schulpflegschaften in geeigneter Form auf die Beachtung dieser Vorschrift hinweisen.

Der Kultusminister

des Landes Nordrhein-Westfalen

II E gen. 32 — 15/0 Nr. 1002/61

Düsseldorf, den 16. August 1961

Vorstehenden Runderlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis.

Ich bitte die Vorsitzenden der Schulpflegschaften, in geeigneter Form auf die Vorschriften des § 4 Abs. 20 der 1. VO. zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. Juli 1952 hinzuweisen.

Aachen, 20. 11. 1961

Der Regierungspräsident

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 11 **Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Frauenjugend (Wiederholung).**

Vom 26. Februar bis 3. März 1962 wird von der Bischöflichen Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. Herr Pater Mühlenbrock SJ, der das Werkbuch über Einkehrtage und Exerzitien: „Aktion nach innen“, Verlag Haus Altenberg, geschrieben hat, wird diese Werkwoche mitgestalten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 25,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Beginn Montag, 26. Februar Anreisetag, Schluß Samstag, 3. März Abreisetag.

Anmeldungen sind bis 30. Januar 1962 zu richten an:
Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses
Nettekoven, Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 12 **Priesterkurhaus Goldeck in Bad Gastein.**

Priester, die im Sommer 1962 eine Thermalbadekur im vorgenannten Priesterkurhaus beabsichtigen, werden gebeten, sich rechtzeitig anzumelden, damit ihre Zeit- und Zimmerwünsche bevorzugt berücksichtigt werden können. Anmeldungen an das Priesterkurhaus Haus Goldeck, Bad Gastein, Kaiser-Wilhelm-Promenade, Tel. 2448.

Nr. 13 **Personalthronik der Diözese Aachen.**

Es wurden ernannt:

- am 6. Dez. 1961 Rinkens Hubert, bisher Kaplan zur Aushilfe in Aachen Hl. Kreuz, Dekanat Aachen-Südwest, zum Kaplan daselbst;
- am 6. Dez. 1961 Pannhausen Heinrich, Vikar in Aachen-Forst St. Katharina, Dekanat Aachen-Nordost, zum Pfarrer daselbst;
- am 6. Dez. 1961 Vredebrecht P. Heinrich OFM Conv., bisher zur Aushilfe in Erkelenz, zum Kaplan in Monschau St. Mariä Geburt, Dekanat Monschau;
- am 9. Dez. 1961 Enger Otto, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Pfarrvikar in Wildenburg St. Johann B., Dekanat Schleiden.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 9. Dez. 1961 Frohn Bruno, Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Aachen St. Peter, Dekanat Aachen-Nordost;

am 9. Dez. 1961 Steinhauer Johannes, Kaplan in Aachen St. Peter, zum Pfarrvikar in Obspringen, Dekanat Heinsberg;

am 9. Dez. 1961 den Pfarrer Dupont Johannes in Haaren St. Germanus zum Definitor des Dekanates Würselen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 10. Dez. 1961 Rütters Johann Josef Ernst, geb. am 9. August 1880 in Krefeld, gew. am 14. August 1904, Pfarrer i. R. von Horst, Jubilarpriester.
- am 13. Dez. 1961 Berwitt Bernhard Hubert, geb. am 9. Februar 1874 in Düsseldorf, gew. am 15. August 1899, Pfarrer i. R. von Venrath, Jubilarpriester;
- am 16. Dez. 1961 Clotten Johann, geb. am 27. Dezember 1886 in Issel (Diözese Trier), gew. am 11. April 1915, Rektor i. R. von Hoven bei Düren;

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 15. Dez. 1961 Eschen Friedrich, Erzbischöflicher Rat ad honores, Definitor des Dekanates Solingen, Pfarrer an St. Suitbertus in Solingen, Jubilarpriester, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 14 **Vermischte kirchliche Nachrichten.**

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kirche des Provinzialmutterhauses der Missionare von der hl. Familie in Düren am 15. Dezember 1961 27 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 11. bis 15. Dezember 1961 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Kempen: am 11. Dezember in St. Hubert St. Hubertus 144 (davon 3 Erwachsenen); am 12. Dezember in Kempen St. Mariä Geburt 344 (davon 4 Erwachsenen); am 13. Dezember in Hüls St. Cyriakus 284 und in Hüls Conventskirche 23 Erwachsenen; am 14. Dezember in St. Tönis St. Kornelius 224 (davon 1 Erwachsenen) und in Oedt St. Vitus 84; am 15. Dezember in Vorst St. Godehard 101 (davon 3 Erwachsenen), zusammen 1204 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett am 16. Dezember 1961 den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Oedt, Dekanat Kempen, in honorem S. Viti M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 2

Aachen, den 15. Januar 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 15 Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils vom 25. Dezember 1961	9	Nr. 24 Warum Volksschullehrer	15
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 25 Terminkalender der bischöflich verordneten Kollekten	16
Nr. 16 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1962	13	Nr. 26 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priester- berufe (P. W. P.) 1962	16
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 27 Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e.V., Kranken- seelsorgertagung	16
Nr. 17 Jungpriesterexerzitien	14	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 18 Themata für die Dekanatsarbeiten 1962	14	Nr. 28 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1962/63	17
Nr. 19 Fortbildungskurse für jüngere Priester	14	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 20 Neuanmeldungen zum Theologiestudium	15	Nr. 29 Leihglocke gesucht	17
Nr. 21 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen	15	Nr. 30 Stellenangebote — Stellengesuche	17
Nr. 22 Tagung für die Hilfsschulen des Regierungsbezirks Aachen	15	Nr. 31 Personalchronik der Diözese Aachen	17
Nr. 23 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volks- schulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben 15		Nr. 32 Vermischte Kirchliche Nachrichten	17

Nr. 15 Päpstliche Indiktions-Bulle „Humanae salutis“ des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils vom 25. Dezember 1961

BISCHOF JOHANNES

Knecht der Knechte Gottes
Zum immerwährenden Gedenken

Der göttliche Erlöser Jesus Christus, der vor seiner Himmelfahrt den Aposteln den Auftrag erteilt hatte, allen Völkern das Evangelium zu predigen, gab ihnen als Stütze und Garantie ihrer Sendung das tröstliche Versprechen: „Seht, ich bin bei euch bis an das Ende der Zeiten“ (Mt. 28, 20). Diese göttliche Gegenwart, jederzeit in der Kirche lebendig und wirksam, zeigt sich vor allem in den schwierigsten Epochen der Menschheit. Gerade dann erscheint die Braut Christi in ihrem ganzen Glanz als Lehrerin der Wahrheit und Dienerin des Heils; und gerade dann entfaltet sie die ganze Kraft ihrer Liebe, des Gebetes, des Opfers und des Leidens. Es sind dies unbesiegbare geistliche Mittel, die der

göttliche Stifter selbst angewandt hat, der in einer feierlichen Stunde seines Lebens selbst erklärte: „Habt Vertrauen, ich habe die Welt überwunden“ (Joh. 16, 33).

Die Kirche wohnt heute einer Krise bei, die sich im Schoße der Gesellschaft vollzieht. Während die Menschheit an einer Wende zu einer neuen Ära steht, erwarten Aufgaben von einer Bedeutsamkeit und Weite die Kirche wie in den tragischsten Epochen ihrer Geschichte. Es handelt sich darum, die moderne Welt mit den lebensspendenden und ewigen Energien des Evangeliums in Kontakt zu bringen — eine Welt, die ihre Eroberungen auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet be-

jubelt, aber gleichzeitig auch die Folgen einer zeitlichen Ordnung trägt, die einige ohne Gott einrichten zu können glaubten. Deshalb zeichnet sich die moderne Gesellschaft durch großen materiellen Fortschritt aus, dem keineswegs ein gleicher Aufschwung auf moralischem Gebiet entspricht. Hieraus ergibt sich die Schwächung des Wunsches nach den Werten des Geistes, hieraus ergibt sich der Antrieb zu der beinahe ausschließlichen Suche nach irdischen Genüssen, welche die fortschrittliche Technik mit solcher Leichtigkeit allen zur Verfügung stellt. Und hieraus ergibt sich auch ein vollkommen Neues, ein bestürzendes Fakum: Die Existenz eines militanten Atheismus, der auf weltweiter Ebene operiert.

Diese schmerzlichen Feststellungen rufen zur Wachsamkeit und halten den Sinn für Verantwortung wach. Aber während kleinmütige Seelen bloß die Finsternis auf dem Antlitz der Erde liegen sehen, wollen Wir Unser Vertrauen in unseren Heiland bekräftigen, der ja die von ihm erlöste Welt nicht verlassen hat. Wir machen Uns die Mahnung Jesu zu eigen, „die Zeichen der Zeit“ (Mt. 16, 4) zu erkennen, und es scheint uns inmitten so vieler Finsternis Anzeichen genug zu geben, die für das Schicksal der Kirche und das Schicksal der Menschheit gute Hoffnung zulassen. Die blutigen Kriege, die in unseren Zeiten aufeinander gefolgt sind, die geistigen Verwüstungen, die viele Ideologien ange richtet haben, die Früchte so bitterer Erfahrungen sind nicht ohne nützliche Lehren geblieben. Der wissenschaftliche Fortschritt selbst, der dem Menschen die Möglichkeit gegeben hat, katastrophenbringende Sprengkörper zu seiner Vernichtung zu schaffen, hat angstvolle Fragen auftauchen lassen; er hat die Menschen zum Nachdenken gezwungen, ihnen ihre Grenzen zum Bewußtsein gebracht, in ihnen den Wunsch nach Frieden und die Aufmerksamkeit für die geistigen Werte erweckt; und er hat jene Entwicklung immer engerer Zusammenarbeit und wechselseitiger Integration zwischen Individuen, Klassen und Nationen beschleunigt, der sich die menschliche Familie, wenn auch unter tausend Unsicherheiten, schon genähert zu haben scheint. Dies alles erleichtert zweifellos das Apostolat der Kirche, weil viele, die noch gestern die Bedeutung ihrer Mission nicht verstanden, heute, von der Erfahrung belehrt, eher bereit sind, ihre Mahnungen anzunehmen.

Wenn wir weiter die Aufmerksamkeit der Kirche zuwenden, so sehen wir, daß sie bei diesen Ereignissen keineswegs eine untätige Zuschauerin geblieben ist, sondern Schritt für Schritt der Entwicklung der Völker, dem wissenschaftlichen Fortschritt, den sozialen Umwälzungen gefolgt ist. Sie hat sich entschieden gegen die materialistischen und glaubensverneinenden Ideologien gestellt; sie hat aus ihrem Schoß ungeheure Energien des Aposto-

lats, des Gebets, der Aktion auf allen Gebieten hervorgehen und sich entfalten gesehen, vor allem durch einen Klerus, der durch Gelehrsamkeit und Tugend immer mehr auf der Höhe seiner Aufgabe steht, dann aber auch durch eine Laienschaft, der ihre Verantwortlichkeiten innerhalb der Kirche und in besonderem Maße ihre Pflicht zur Zusammenarbeit mit der kirchlichen Hierarchie immer bewußter werden. Dazu kommen noch die ungeheuren Leiden ganzer christlicher Gemeinden, durch die eine bewundernswerte Vielzahl von Oberhirten, von Priestern und Laien die Anhänglichkeit an ihren Glauben besiegeln, indem sie Verfolgungen jeder Art auf sich nehmen und dabei ein Heldentum an den Tag legen, das den Vergleich mit den glorreichsten Kapiteln der Kirchengeschichte nicht zu scheuen braucht. Wenn die Welt heute tief verändert erscheint, so ist auch die christliche Gemeinschaft in großem Maße verwandelt und erneuert: Sie hat sich gesellschaftlich gestärkt in der Einheit, geistig gekräftigt, im Inneren gereinigt, so daß sie für alle Prüfungen bereit ist.

Vor diesem doppelten Schauspiel — einer Welt, die sich im Zustand geistlicher Bedürftigkeit befindet, und der Kirche Christi, die voller Lebenskraft ist — haben Wir, seit Wir ungeachtet Unserer Unwürdigkeit und durch ein Walten der göttlichen Vorsehung zum obersten Hirtenamt aufgestiegen sind, die Pflicht empfunden, Unsere Söhne zur Sammlung zu rufen, um der Kirche die Möglichkeit zu geben, noch wirksamer zur Lösung der Probleme der modernen Ära beizutragen. Aus diesem Grunde haben Wir eine innere Stimme Unseres Geistes wie von oben gekommen aufgenommen und die Zeiten nunmehr für reif erachtet, der katholischen Kirche und der Welt das Geschenk eines neuen Ökumenischen Konzils anzubieten, zusätzlich und in Fortsetzung der Reihe von zwanzig großen Konzilen, die sich in den Jahrhunderten als eine wahre himmlische Vorsehung zur Vermehrung der Gnade und des christlichen Fortschrittes erwiesen haben. Das freudvolle Echo, das die Ankündigung ausgelöst hat, gefolgt von der betenden Teilnahme der ganzen Kirche und einem wahrhaft ermutigenden Eifer bei den Vorbereitungsarbeiten, sowie das lebhaftes Interesse oder wenigstens die achtungsvolle Erwartung auch von seiten der Nichtkatholiken und selbst der Nichtchristen haben in der beredtesten Art und Weise gezeigt, daß niemand die historische Bedeutung des Ereignisses entgangen ist.

Das bevorstehende Konzil vereint sich also glücklich, und zwar in einem Augenblick, in dem die Kirche immer lebhafter den Wunsch verspürt, ihren Glauben zu stärken und sich in ihrer eigenen wunderbaren Einheit zu erkennen; und ebenso verspürt sie immer drängender die Pflicht, ihrer heiligen Lebenskraft größere Wirksamkeit zu geben

und die Heiligung ihrer Glieder, die Verbreitung der geoffenbarten Wahrheit, die Befestigung ihrer Strukturen voranzutreiben. Das Konzil wird also eine Demonstration der stets lebendigen und stets jungen Kirche sein, die den Rhythmus der Zeit empfindet, sich in jedem Jahrhundert mit neuem Glanze schmückt, neue Lichter ausstrahlt, neue Eroberungen verwirklicht, während sie gleichzeitig stets sich selber gleich und dem göttlichen Bilde treu bleibt, das der Bräutigam, der sie liebt und beschützt, Jesus Christus, ihrem Antlitz aufgeprägt hat.

In einem Augenblick großherziger und wachsender Anstrengungen, die von verschiedenen Seiten zu dem Zweck unternommen werden, jene sichtbare Einheit aller Christen wiederherzustellen, die den Wünschen des göttlichen Erlösers entspricht, ist es weiterhin auch natürlich, daß das Konzil die Voraussetzungen dogmatischer Klarheit und wechselseitiger Liebe schaffe, die in den getrennten Brüdern die Sehnsucht nach der erstrebten Rückkehr zur Einheit noch lebendiger machen und den Weg zu dieser Rückkehr ebnen werden.

Schließlich ist das Konzil berufen, der Welt, die verloren, zersplittert, unter der Drohung neuer schrecklicher Konflikte von Ängsten gepeinigt ist, eine Möglichkeit für alle Menschen guten Willens anzubieten, Gedanken und Vorschläge für den Frieden einzuleiten: Für einen Frieden, der vor allem von den geistigen und übernatürlichen Wirklichkeiten, vom menschlichen Verstand und vom menschlichen Gewissen, erleuchtet von Gott, Schöpfer und Erlöser der Menschheit, herkommen kann und herkommen muß.

Diese Früchte, die Wir so sehr vom Konzil erwarten und bei denen Wir so häufig zu verweilen lieben, verlangen ein großes Arbeitsprogramm, das gegenwärtig vorbereitet wird. Es betrifft die dogmatischen und praktischen Probleme, die am meisten den Notwendigkeiten der vollkommenen Übereinstimmung mit der christlichen Lehre, der Erbauung und dem Dienst am mystischen Körper und seiner übernatürlichen Mission entsprechen, nämlich die Heilige Schrift, die Tradition, die Sakramente, das Gebet, die Kirchendisziplin, die caritative Tätigkeit, das Laienapostolat, die missionarischen Horizonte.

Diese übernatürliche Ordnung muß jedoch ihre ganze Wirkkraft auch auf die andere Ordnung widerspiegeln, auf die zeitliche, die allzu häufig leider die einzige ist, die den Menschen beschäftigt und berührt. Auch auf diesem Gebiet hat die Kirche gezeigt, daß sie, gemäß dem Ausspruch Unseres weit entfernten und glorreichen Vorgängers Innozenz III. beim vierten Laterankonzil, „Mater et Magistra“ sein will.

Obwohl sie keine direkten irdischen Zielsetzungen hat, kann die Kirche auf ihrem Weg an den Problemen und Qualen der Welt hienieden nicht vorbeigehen.

Sie weiß, wie sehr dem Heil der Seelen jene Mittel nützen, die geeignet sind, das Leben der einzelnen Menschen, die gerettet werden sollen, menschlicher zu machen. Sie weiß, daß sie, indem sie die zeitliche Ordnung mit dem Lichte Christi belebt, auch den Menschen die Menschen offenbart, das heißt sie dazu führt, in sich selber das eigene Sein, die eigene Würde, das eigene Ziel zu entdecken. Hieraus leitet sich die lebendige Gegenwart der Kirche ab, die heute, *de iure* und *de facto*, auf die internationalen Körperschaften ausgedehnt ist; und hieraus leitet sich auch die Ausarbeitung ihrer Soziallehre über die Familie, die Schule, die Arbeit, die bürgerliche Gesellschaft ab, die ihr Lehramt zu allerhöchstem Ansehen erhoben hat, als wichtigste Stimme, Dolmetscherin und Verfechterin der moralischen Ordnung sowie als Verteidigerin der Rechte und Pflichten aller menschlichen Wesen und aller politischen Gemeinschaften.

In solcher Weise wird der wohltätige Einfluß der Konzilsbeschlüsse — wie Wir lebhaft hoffen — dazu gelangen, nicht bloß das Innere der Seelen, sondern auch die Gesamtheit der menschlichen Tätigkeit mit christlichem Lichte zu erfüllen und mit geistiger Energie zu durchdringen.

Die erste Ankündigung des Konzils, die Wir am 25. Januar 1959 gegeben haben, war wie der kleine Same, den Wir mit zitternder Seele und zitternder Hand in die Erde versenkten.

Unterstützt von himmlischer Hilfe, machten Wir Uns damals an das komplexe und heikle Werk der Vorbereitung.

Seither sind drei Jahre vergangen, in denen Wir den kleinen Samen sich tagtäglich entwickeln und mit dem Segen Gottes zu einem großen Baum heranwachsen sahen.

Wenn Wir auf den langen und beschwerlichen Weg zurückblicken, so erhebt sich aus Unserem Geist ein Dankeshymnus zum Herrn, der Uns mit seinen Hilfen so nahe war, daß sich alles in richtiger Weise und in der Harmonie der Geister abgewickelt hat.

Ehe Wir die Themen festlegten, die im Hinblick auf das zukünftige Konzil zu studieren waren, wollten Wir vor allem das weise und erleuchtete Gutachten des Kardinalkollegiums, des Episkopats der ganzen Welt, der Behörden der römischen Kurie, der Generaloberen der Orden und religiösen Gemeinschaften, der katholischen Universitäten und der kirchlichen Fakultäten hören.

Im Laufe eines Jahres wurde dieses ungeheure Konsultationswerk vollbracht, aus dessen Prüfung klar die Punkte hervorgingen, die einem tiefen Studium zu unterziehen waren.

Wir errichteten daraufhin die verschiedenen Vorbereitungskörperschaften, denen Wir die schwierige Aufgabe übertrugen, die dogmatischen und disziplinären Schemata auszuarbeiten, aus denen Wir jene wählen werden, die Wir der Konzilsversammlung zu unterbreiten beabsichtigen.

Wir haben schließlich die Freude, mitteilen zu können, daß sich diese intensive Vorbereitungsarbeit, zu der die Kardinäle, Bischöfe, Prälaten, Theologen, Kanonisten, Experten aus allen Teilen der Welt ihren wertvollen Beitrag geleistet haben, nunmehr ihrem Ende zuneigt.

Im Vertrauen auf die Hilfe des göttlichen Erlösers, dem Anfang und Ende aller Dinge, auf seine erhabene Mutter und auf den heiligen Joseph, dem Wir von Anfang an ein so großes Ereignis anvertraut haben, scheint Uns nunmehr der Zeitpunkt gekommen, das Zweite Vatikanische Konzil einzuberufen.

Nach Einholung des Gutachtens Unserer Brüder, der Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, sagen Wir daher für das kommende Jahr 1962 mit der Autorität unseres Herrn Jesus Christus, der heiligen Apostel Petrus und Paulus und Unserer eigenen das Ökumenische und Allgemeine Konzil an, verkündigen es und berufen es ein. Es wird in der Vatikanischen Basilika gefeiert werden, an Tagen, die nach der Zweckmäßigkeit festgelegt werden, welche Uns die gute Vorsehung eingeben wollen wird.

Wir wünschen infolgedessen und befehlen, daß zu diesem von Uns angesagten Ökumenischen Konzil alle Unsere geliebten Söhne, die Kardinäle, Unsere verehrungswürdigen Brüder, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, seien sie Residentialbischöfe oder bloß Titularbischöfe, sowie alle kommen, die das Recht und die Pflicht haben, auf dem Konzil zu erscheinen.

Und nun bitten wir jeden einzelnen Gläubigen und das ganze christliche Volk, die Teilnahme und das Gebet fortzusetzen, auf daß Teilnahme und Gebet die nächste Vorbereitung des großen Ereignisses begleite, belebe und schmücke. Dieses Gebet sei inspiriert von brennendem und beharrlichem Glauben; es sei begleitet von jener christlichen Buße, die es Gott wohlgefälliger und wirksamer macht; es sei bekräftigt durch eine Bemühung christlichen Lebens, die wie das Pfand der entschiedenen Bereitschaft jedes einzelnen Gläubigen sei, die Lehren und die praktischen Leitsätze, die das Konzil aussprechen wird, anzuwenden.

Wir richten Unseren Appell an den verehrungswürdigen Welt- und Ordensklerus in der ganzen Welt, Wir richten ihn an alle Gläubigen. Aber in besonderem Maße vertrauen Wir seinen Ausgang den Gebeten der Kinder an, weil Wir wissen, wieviel bei Gott die Stimme der Unschuld vermag, und den Gebeten der Kranken und Leidenden, auf daß ihre Schmerzen und ihr Opferleben kraft des Kreuzes Christi sich verwandeln und zum Gebet, zur Erlösung, zur Lebensquelle für die Kirche emporsteigen.

Zu diesem Gebetschor laden Wir ebenso alle Christen der von Rom getrennten Kirchen ein, damit das Konzil auch ihnen zum Vorteil gereiche. Wir wissen, daß viele von diesen Söhnen nach einer Rückkehr zu Einheit und Frieden Sehnsucht haben, gemäß der Lehre Christi und seinem Gebet zum Vater. Und Wir wissen auch, daß die Ankündigung des Konzils von ihnen nicht nur mit Freude aufgenommen worden ist, sondern daß nicht wenige bereits versprochen haben, ihre Gebete für den glücklichen Ausgang des Konzils aufzuopfern, und daß sie hoffen, Vertreter ihrer Gemeinschaften zum Konzil zu entsenden, um aus der Nähe die Arbeiten zu verfolgen. All dies ist für Uns ein Motiv großer Tröstung und Hoffnung, und just um diese Kontakte zu erleichtern, haben Wir schon vor geraumer Zeit ein Sekretariat mit diesem bestimmten Zweck eingerichtet.

So wiederhole sich denn in der christlichen Familie das Schauspiel der in Jerusalem versammelten Apostel, nach der Himmelfahrt Jesu, als sich die werdende Kirche vereint fand in Gemeinschaft des Gedankens und des Gebets mit Petrus und um Petrus, den Hirten der Lämmer und der Schafe, und der göttliche Geist möge sich herablassen, trostvoll das Gebet zu erhören, das jeden Tag aus allen Winkeln der Erde zu ihm emporsteigt:

„Erneuere in unserer Zeit Deine Wunderwerke wie in einem neuen Pfingsten und gewähre der heiligen Kirche, daß sie mit Maria, der Mutter Jesu, einträchtig in inständigem Gebet verharrend und vom heiligen Petrus geführt, das Reich des göttlichen Heilands ausbreite: Das Reich der Wahrheit und der Gerechtigkeit, das Reich der Liebe und des Friedens. Amen“ (Aus dem Gebet für das ökumenische Konzil).

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 25. Dezember, Fest der Geburt Unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1961, dem vierten Unseres Pontifikats.

PAPST JOHANNES XXIII.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 16 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und Kuraexamen im Jahre 1962.

1. Das durch can 130 § 1 vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die in den Jahren 1959, 1960 und 1961 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1959 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura 1962 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1962 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 15. März 1962 geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer bzw. Pfarrverweser oder Pfarrvikare rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 15. März 1962 unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird. Vordruckte Formulare für diese Zeugnisse werden ihnen von uns zugesandt werden.

Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfung wird am 4. Juli d. J. abgehalten.

Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Übersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen.

Es werden zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Exegese und Homiletik, angefertigt; der Stoff der mündlichen Prüfung wird für den einzelnen aus zwei der übrigen Fächer genommen.

4. Der Prüfungsstoff für das Jahr 1962 ist folgender:

a) Dogmatik:

Einleitung in die Dogmatik. Theologische Erkenntnislehre.

Literatur:

M. Schmaus, I. Bd. der Dogmatik.

M. Scheeben, I. Bd. der Dogmatik.

Zur Wahl: A. Kolping, Einführung in die Kath. Theologie, Münster 1960.

b) Moral:

1. Die sittlichen Pflichten in der Familie.

Literatur:

Mausbach-Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Bd. § 3—6.

2. Die Arbeiterfrage (Gerechter Lohn, Gewinnbeteiligung, Mitverantwortung, Miteigentum) und das Privateigentum nach der Enzyklika „Mater et magistra“.

Literatur:

K A 31 [1961] 171—177, Randnummer der Enzyklika: 68—84, 91—121.

Jos. Hünermann: „Soziale Gerechtigkeit nach den Weisungen Johannes XXIII.“, Ludgerus-Verlag, Essen 1962.

c) Kirchenrecht:

1. De matrimonio cc. 1081—1143; Art. 512—522.

2. Die Buße: Die Verwaltung des Bußsakramentes, die Lossprechung von den vorbehaltenen Sünden und Zensuren in foro interno sacramentali; Art. 194—202, 416—452.

3. Der Kaplan; Art. 122—146.

4. Documenta a confessariis probe servanda.

Literatur:

H. Müssener, Das katholische Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950; H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952; Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

d) Exegese:

Die Episteln der Osterzeit.

Literatur:

Fritz Tillmann, Die sonntäglichen Episteln. Patmos Verlag, Düsseldorf 1950.

e) Liturgik:

Genaue Übersetzung der Oratio, Secreta und Postcommunio der Messen von Dominica prima post Pentecostes bis Sabbato Quattuor Temporum Septembris einschließlich.

Das Missale ist mitzubringen.

f) Pastoral:

Die Sorge der Kirche um den kranken Menschen.

Literatur:

Collectio Rituum Titulus III mit Appendix (Kap. 1—8);

Otto Schöllig: Die Verwaltung der Hl. Sakramente, 6. Kap.

g) Homiletik:

Die thematische Predigt in ihrer besonderen Bedeutung für die Advents- und Fastenzeit (Inhalt, Form und Möglichkeiten der praktischen Durchführung).

h) Katechetik:

Allgemeine Katechetische Methodik.

Literatur:

Josef Andreas Jungmann, Katechetik.

Josef Goldbrunner: „Katechetische Methode im Dienste des Kerygma“ in: „Katechetik heute“, Herder 1961, Seite 122 ff.

Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel und des

Gebet- und Gesangbuches „Oremus“, sowie der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

Aachen, den 11. Januar 1962

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 17 JungprieSTEREXERZITIEN.

Aachen, 11. Januar 1962

Die pflichtgemäßen JungprieSTEREXERZITIEN für alle Priester, die in den Jahren 1959, 1960 und 1961 die hl. Weihe empfangen haben, finden vom 15. bis 19. Oktober 1962 und vom 22. bis 26. Oktober 1962 im Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen statt. Eine persönliche Einladung wird später noch erfolgen.

Heute bitten wir die Herren Pfarrer schon, diese Zeit vorzumerken und den Ferienplan so einzurichten, daß keine Behinderungen für die Teilnahme entstehen. Befreiungen von diesen Exerzitien werden nicht gewährt.

Nr. 18 Themata für die Dekanatsarbeiten 1962.

Aachen, 11. Januar 1962

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1962 stellen wir folgende Themata auf:

1. Das Anliegen des kommenden Konzils innerhalb der Seelsorge der Pfarrgemeinde (die Bedeutung des Konzils, die lebendige Anteilnahme der Gläubigen und die rechte Haltung gegenüber kommenden Entscheidungen).

Literatur:

Die laufende Information über das Konzil in der Herder-Korrespondenz.

2. Welche Fragen aus der Glaubenslehre scheinen dem Seelsorger wichtig für das Vaticanum II zu sein — mit Begründung?
3. Die Diözesan-, Provinzial-, Plenarsynoden und allgemeinen Konzilien nach dem geltenden Recht des CJC.

4. Die Aufgabe der katholischen Laienorganisation nach der Enzyklika Mater et Magistra.

Literatur:

Josef Hünermann: Soziale Gerechtigkeit nach den Weisungen Johannes XXIII.; Text und Erläuterungen des sozialen Rundschreibens „Mater et Magistra“, Ludgerus-Verlag, Essen.

5. Thematik und Methodik des Religionsunterrichtes im kommenden 9. Schuljahr.
6. Die Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der hl. Messe in Gemeinschaft in ihrer Auswirkung auf den Gemeindegottesdienst.

Zu berücksichtigen sind die Artikel 347—366 der Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns baldmöglichst, spätestens bis zum 15. Dezember (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll), durch die Dechanten eingereicht werden. Referat und Korreferat möglichst in Maschinschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächsten Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Nr. 19 Fortbildungskurse für jüngere Priester.

Aachen, 11. Januar 1962

Auch in diesem Jahr finden die Fortbildungskurse für jüngere Priester wieder im August-Pieper-Haus, Aachen, Leonhardstraße 18—20, statt.

Priester, die das Pfarrexamen oder die wissenschaftliche Staatsprüfung abgelegt haben oder im hauptamtlichen Schuldienst stehen, sind von der Teilnahme an den Kursen befreit.

Die Termine für die Kurse sind:

1. Kursus: a) Von Sonntag, den 6. Mai, bis Freitag, den 11. Mai 1962,
b) von Sonntag, den 23. September, bis Freitag, den 28. September 1962, für die Weihejahrgänge 1961, Sommer 1960 und Sommer 1959.
2. Kursus: a) Von Sonntag, den 13. Mai, bis Freitag, den 18. Mai 1962,
b) von Sonntag, den 30. September, bis Freitag, den 5. Oktober 1962, für die Weihejahrgänge Ostern 1960, Ostern 1959 und Sommer 1958.
3. Kursus: a) Von Sonntag, den 20. Mai, bis Freitag, den 25. Mai 1962,
b) von Sonntag, den 7. Oktober, bis Freitag, den 12. Oktober 1962, für die Weihejahrgänge Ostern 1958, 1957 und Sommer 1956.
4. Kursus: a) Von Sonntag, den 24. Juni, bis Donnerstag, den 28. Juni 1962,

- b) von Sonntag, den 4. November, bis Freitag, den 9. November 1962, für die Weihejahrgänge Ostern 1956 und 1955.

5. Kursus: a) Von Sonntag, den 1. Juli, bis Freitag, den 6. Juli 1962,
b) von Sonntag, den 11. November, bis Freitag, den 16. November 1962, für die Weihejahrgänge 1954 und 1953.

Auch diese Termine bitten wir alle Beteiligten und deren H. H. Pfarrer vormerken und insbesondere bei der Verteilung der Urlaubszeiten hierauf gütigst Rücksicht nehmen zu wollen.

Die Kurse beginnen jeweils am erstgenannten Tag um 19 Uhr mit dem gemeinsamen Abendessen und schließen am letztgenannten Tag nach dem Mittagessen. An jeden Teilnehmer ergeht demnächst eine gesonderte Einladung.

Nr. 20 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 11. Januar 1962

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Ostertermin die Reifeprüfung ablegen), die zum Sommersemester 1962 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 15. Februar 1962 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierende des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zurückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 20. April 1962 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. Februar 1962).

Nr. 21 Exerzitienstatistik der Diözese Aachen.

Aachen, 12. Januar 1962

In Krankenanstalten und sonstigen katholischen Instituten und Einrichtungen werden erfahrungsgemäß Exerzitienkurse für Hauspersonal und sonstige Hausangehörige usw. abgehalten. Da es sich meist um geschlossene Kurse handelt, von denen wir oft nichts erfahren, bitten wir die Hausleitungen, uns umgehend die Zahl der Exerzitanten (getrennt nach Ständen: Männer, Jungmänner, Frauen [verh. und unverh.] und Frauenjugend) mitteilen zu wollen. Wir benötigen diese

Zahlen sowohl für unsere Diözesanstatistik wie auch für die Zentralstelle für Kirchliche Statistik.

Nr. 22 Tagung für die Hilfsschulen des Regierungsbezirks Aachen.

Aachen, 12. Januar 1962

Am Dienstag, dem 13. Februar 1962, findet eine Tagung für die Hilfsschulen des Regierungsbezirks Aachen in Jülich statt mit folgender Tagesordnung:

- 10.00 Uhr: Schulmesse der Hilfsschule in der Propsteikirche;
11.00 Uhr: Katechetische Lehrprobe in der Hilfsschule (Gebäude der Berufsschule, Düsseldorfstraße);
12.30 Uhr: Mittagessen (Hotel Kratz);
14.00 Uhr: Referat in der Hilfsschule von Hilfsschul-Hauptlehrer Günter Weber über den „Religionsunterricht in der Hilfsschule“.

Anschließend Referat des Herrn Pfarrers Leonhard Esser: „Der Priester in der Hilfsschule“.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die in der Hilfsschule unterrichten, an der Tagung teilnehmen zu wollen. Auch die Geistlichen aus dem Düsseldorf Anteil unseres Bistums mögen zu dieser Tagung kommen.

Nr. 23 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.

Aachen, 12. Januar 1962

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Kurs für Lehrerinnen vom 26. 2.— 2. 3. 1962

Kurs für Lehrer vom 12. 3.—16. 3. 1962.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Nr. 24 Warum Volksschullehrer.

Aachen, 12. Januar 1962

Die Bischöfliche Hauptstelle für Schule und Erziehung in Köln hat eine Broschüre herausgegeben unter dem Titel: Warum Volksschullehrer. Diese Schrift will Interesse wecken für die hohe Aufgabe der Bildnertätigkeit an der Schule des Volkes. Sie soll verteilt werden an die Abiturienten und Abiturientinnen, die Eignung und Neigung bzw. den Willen haben, Volksschullehrer oder Volksschullehrerin zu werden.

Wir bitten die Herren Religionslehrer der höheren Knaben- und Mädchenschulen, bei uns die Zahl

der Hefte zu bestellen, die für die Abiturklassen ihrer Anstalt benötigt werden. Wir bitten um baldige Bestellung. Die Lieferung erfolgt kostenfrei.

Zuversichtlich hoffen wir, daß auch in diesem Jahr wieder viele katholische Abiturienten und Abiturientinnen den Lehrerberuf erwählen. Um so eher wird der noch bestehende Mangel an katholischen Lehrpersonen überwunden werden.

Nr. 25 Terminkalender der bischöflich verordneten Kollekten.

Aachen, 12. Januar 1962

Der für das Jahr 1962 gültige Terminkalender ist beigelegt. Wir bitten, den Terminkalender, der der Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers vom 15. Dezember 1961 beilag, zu vernichten.

Nr. 26 Jahrestagungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe [P. W. P.] 1962.

Aachen, 13. Januar 1962

Alljährlich versammelt das Päpstliche Werk für Priesterberufe (P. W. P.) die priesterlichen Leiter sowie die Förderinnen des Werkes, um ihnen in einem Bericht über das abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen, wieviel Gutes sie durch ihre apostolische Laienhilfe in der Diözese geschaffen haben. Die Versammlungen finden an verschiedenen Orten statt, um möglichst vielen die Teilnahme zu ermöglichen. Es sind zentral gelegene Orte gewählt, die von den Förderinnen und den geistlichen Dekanatsleitern leicht erreicht werden können. In diesem Jahre finden diese Tagungen statt:

Am 2. Februar 1962 im Jugendheim der Pfarre St. Gertrud in Krefeld-Bockum, beginnend mit der hl. Messe um 9.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Gertrud.

Am 7. Februar 1962 in Aachen, August-Pieper-Haus, Leonhardstr., nachmittags 14.00 Uhr.

Am 13. Februar 1962 in Mönchengladbach, Brunnenhof, nachmittags 14.00 Uhr.

Am 18. Februar 1962 in Düren, Altstadt-gaststätte, Düren, Steinweg 8, nachmittags 14.00 Uhr.

Am 1. März 1962 in Simmerath, Krankenhaus, nachmittags 14.00 Uhr.

Am 8. März 1962 in Kall, St.-Barbara-Kloster, nachmittags 14.00 Uhr.

Die Herren Pfarrer werden dringend gebeten, die Förderinnen auf diese Termine aufmerksam zu machen, damit möglichst jede Pfarre vertreten ist.

Nr 27 Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe e. V., Krankenseelsorgertagung.

Aachen, 13. Januar 1962

**Programm der Krankenseelsorgertagung
in der Wolfsburg bei Mülheim/Ruhr,
30. bis 31. Januar 1962.**

Veranstaltet von der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe in Verbindung mit dem Referat Krankenfürsorge im Deutschen Caritasverband, beide Freiburg Br., Werthmannhaus.

Dienstag, 30. Januar 1962

9.30 Uhr Eröffnung durch Domkapitular Propst Josef Riekes, Gelsenkirchen.

Anschließend: Kurze Übersicht über die aktuellen Probleme und Tendenzen in der heutigen Krankenseelsorge.
(P. Dr. Robert Svoboda OSC, Freiburg Br.)

10.30 Uhr Die Kapelle im Krankenhaus im Hinblick auf den Gottesdienst.
(Prof. Dr. Matthäus Bernards, Köln.)

11.30 Uhr Um eine neue Gestaltung und vertiefte Sinngabe der Riten in der Krankenseelsorge.
(Kaplan Joachim Kettel, Bonn.)

15.00 Uhr Die Krankenhausmission (Sinn, Aufgabe, Methode und Erfahrungen.)
(P. Franz Segbart OSC, Essen und P. Paul Haschek OSC, Losensteinleiten.)

16.30 Uhr Die Verwendung des Rundfunk und anderer technischer Hilfsmittel in der Krankenseelsorge.
(P. Narcissus Retzer, Regensburg.)

17.30 Uhr Seelsorge für Sinnes- und Körpergeschädigte.
(DDR. Johannes Emminghaus, Wolfsburg.)

Mittwoch, 31. Januar 1962

9.30 Uhr Zur Erhellung des Wesens und der Entstehung von Neurose und Psychose.
(Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart.)

11.00 Uhr Das apologetische Gespräch am Krankenbett.
(Rektor Artur Rainer, Heidelberg.)

14.30 Uhr Mit Arbeitsgemeinschaften:
Seelsorgliche Probleme in tiefenpsychologischer Sicht.
(Oberstudienrat Dr. Hans Böhringer, Stuttgart.)

Das Mitarbeiterproblem im Krankenhaus (Helfer, Sonntagsschwester, Malteser Hilfsdienst usw.).
(P. Raimund Hickmann OSC, Freiburg Br.)

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 28 Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1962/63.

RdErl. des Kultusministers vom 17. 10. 1961 — II E 4.36 — 70/0 Nr. 3691/61

Für die berufsbildenden Schulen wird für das Schuljahr 1962/63 folgende Ferienordnung festgesetzt:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Freitag 6. 4.	Dienstag 24. 4.	17
Pfingsten	Mittwoch 5. 6.	Donnerstag 14. 6.	9
Sommer	Donnerstag 19. 7.	Mittwoch 29. 8.	42
Weihnachten	Freitag 14. 12.	Mittwoch 2. 1. 63	17
			85

Das Schuljahr 1962/63 schließt am 31. 3. 1963. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — AB1. KM. S. 14/56 — getroffenen Regelung.

Dieser RdErl. ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Regierungspräsidenten und die Oberbergämter des Landes.

— MBl. NW. 1961 S. 1697.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 29 Leihglocke gesucht.

Der katholische Standortpfarrer in Nörvenich ü. Düren (Fiegerhorst, Ruf 222 Nebenapparat 590) sucht für die Kapelle in der Kaserne Haus Hardt eine Leihglocke. Angebote unmittelbar an den vorgenannten Militärfarrer erbeten.

Nr. 30 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der Pfarre St. Johann Krefeld (8000 Seelen) ist die Chorleiter- und Organisten-Stelle zum 1. Februar 1962 neu zu besetzen. Bewerber mögen sich unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an das Pfarramt St. Johann in Krefeld wenden.

Nr. 31 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Propsteipfarrers von St. Adalbert zu Aachen durch S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 13. Dezember 1961 die freie Propsteipfarre St. Adalbert zu Aachen dem Pfarrvikar Josef Geuenich in Aachen St. Martin übertragen.

Es wurden ernannt:

- am 6. Dez. 1961 Pannhausen Heinrich, Vikar in Aachen-Forst St. Bonifatius, Dekanat Aachen-Nordost, zum Pfarrer daselbst (Berichtigung zum KA 32 [1962] 8).
- am 12. Jan. 1962 Frey Hermann, Priester der Diözese Jacarézinho, zum Kaplan in Aachen St. Marien, Dekanat Aachen-Südwest;
- am 12. Jan. 1962 Haus Karl Heinrich, bisher zur Aushilfe in Anrath St. Johann B., unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in Aachen St. Marien, zum Kaplan in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 2. Jan. 1962 Berufsschul-Religionslehrer Johannes Braun, Rheydt, den Titel „Berufsschulpfarrer“ verliehen.

am 15. Jan. 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Dautzenberg auf die Pfarrstelle Arnoldweiler St. Arnold angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März 1962 in den Ruhestand versetzt;

am 15. Jan. 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Arnold Esser auf die Pfarrstelle Neuhaaren St. Johann B. angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. April 1962 in den Ruhestand versetzt;

am 15. Jan. 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Leroi auf die Pfarrstelle Herzogenrath St. Gertrud angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 25. Dez. 1961 Plum Johannes, geb. am 22. April 1885 in Dülken, gew. am 10. Juni 1911, Pfarrer i.R. von Wanlo, Jubilarpriester;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 23. Dez. 1961 Keulen Jakob, Definitor des Dekanates Düsseldorf-Süd, Pfarrer an St. Petrus in Düsseldorf, 74 Jahre alt.

am 5. Jan. 1962 van Wegberg Hubert, Rektoratspfarrer an St. Bonifatius in Wildbergerhütte-Bergerhof, 58 Jahre alt;

R. I. P.

Nr. 32 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 3. Januar 1962 den Hochaltar in der neuen Klosterkirche der Dominikanerinnen von Bethanien zu Waldniel (Haus „Maria im Klee“) in honorem B. M. V. sub titulo Immaculatae Conceptionis.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 3

Aachen, den 1. Februar 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 33 Prüfung für das Pfarrexamen 1962 19

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 34 Missae caecutientium 21

Nr. 35 Diözesankonferenz 1962 21

Nr. 36 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen 21

Nr. 37 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung . 22

Nr. 38 Vorbereitung der Fastenaktion Misereor 1962; hier: Bestellung des Werbematerials 22

Nr. 39 Fasten- und Erziehungswoche 1962 22

Nr. 40 Gebetszettel für den 79. Deutschen Katholikentag 22

Nr. 41 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen 22

Nr. 42 Bekenntnisschule 23

Nr. 43 Warnung vor Schriftenwerbung 23

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 44 Nebenberuflicher Religionsunterricht der Seelsorgehelferinnen — Steuerliche Behandlung der Vergütungen 23

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 45 30 tägige Priesterexerzitien 23

Nr. 46 Priesterexerzitien 24

Nr. 47 Stellenangebote - Stellengesuche 24

Nr. 48 Personalchronik der Diözese Aachen 24

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 33 Prüfung für das Pfarrexamen 1962.

1. Der Prüfung für das Pfarrexamen 1962 haben sich zu unterziehen die Priester, die bis 1952 geweiht sind, soweit sie das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben. Wer aus bestimmten Gründen vom Pfarrexamen zurückgestellt werden möchte, muß bis 1. Mai 1962 dem Bischöflichen Generalvikariat einen diesbezüglichen Antrag vorlegen.

2. Die Meldung zum Pfarrexamen hat unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes sowie des Kura-instrumentes bis zum 15. März 1962 zu erfolgen. Die Herren Dechanten und Pfarrer der Kandidaten stellen diesen unter Benutzung eines vorgedruckten Formulars, das ihnen von uns nach der Meldung zum Examen zugesandt wird, ein Zeugnis aus, das sie ebenfalls bis zum 15. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat einsenden.

3. Für die Kandidaten, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert. Wer nach Meldung an der Prüfung nicht teilnimmt, hat, falls seine Kura in diesem Jahre abläuft, sich einem Kuraexamen zu unterziehen.

4. Die Prüfungsstoffe sind:

a) Dogmatik:

Die Lehre von Gott dem Schöpfer. (Die göttliche Schöpfungstat. Das göttliche Schöpfungswerk.)

Literatur:

L. Ott, Grundriß der katholischen Dogmatik. Herder, Freiburg 1952, S. 91—141 (oder die entsprechenden Seiten einer späteren Auflage).

b) Moral:

1. Das achte Gebot.

Literatur: Mausbach - Ermecke, Katholische Moraltheologie, III. Bd., S. 250—273.

2. Die Arbeiterfrage (Gerechter Lohn, Gewinnbeteiligung, Miteigentum, Mitverantwortung) und das Privateigentum nach der Enzyklika „Mater et magistra“.

Literatur:

KA 31 [1961] 171—177, Randnummer der Enzyklika: 68—84, 91—121. Jos. Hünemann: „Soziale Gerechtigkeit nach den Weisungen Johannes XXIII.“, Ludgerus-Verlag, Essen 1962.

c) Kirchenrecht:

1. Rechte und Pflichten des Pfarrers, Pfarrvikars und Vikars cc. 451—470, 735—736, 738, 743, 761, 767, 777, 798, 848, 850, 854, 873, 881, 892, 938, 939, 946, 1011 (vgl. auch Art. 16—24, 85—121, 242—265 der Diözesanstatuten).
2. De matrimonio cc. 1012—1143, vgl. Art. 483—522.
3. De magisterio ecclesiastico cc. 1327—1351, vgl. Art. 276—318.
4. Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung Art. 656—738.
5. De poenis in singula delicta cc. 2314, 2318—2321, 2324, 2328, 2329, 2331, 2337, 2339, 2343—2349, 2355, 2365, 2377, 2381—2383.

Literatur:

H. Müssener, Das kirchliche Eherecht, 3. Aufl., Düsseldorf 1950.

J. Wenner, Kirchenvorstandsrecht, Paderborn 1954.

H. Schauf, Einführung in das kirchliche Strafrecht, Aachen 1952.

Diözesanstatuten des Bistums Aachen; Dokumente zu den Diözesanstatuten des Bistums Aachen.

Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, Bd. I—II.

H. Jone, Gesetzbuch der lat. Kirche, Bd. I—II.

d) Exegese:

Altes Testament: Einführung in das Alte Testament gemäß Fragestellungen in A. Deißler, Lebendige Kirche. Lambertus Verlag, Freiburg 1961/1.

Neues Testament: Der Vater, der Sohn (Herr und Erlöser) und der Heilige Geist im Neuen Testament.

Literatur:

O. Karrer, Biblische Meditationen. München 1958.

Nur mündlich geprüft wird:

e) in Liturgik:

Der Einsetzungsbericht und das Unde et memores.

Literatur: J. A. Jungmann, Missarum sollemnia, 1. Aufl., II, 237—274.

Die Rubriken der hl. Messe: Ritus servandus in celebratione Missae und Caput IX des neuen Rubrikencodex.

Das Missale ist mitzubringen.

f) in Pastoral

g) in Katechetik und Homiletik

h) Außerdem sind als schriftliche Hausarbeiten anzufertigen:

1. In Pastoral:

a) Idee und Form der Jugendseelsorge zur Zeit der Jugendbewegung und heute.

Ein Vergleich.

Literatur:

Raabe, Die bündische Jugend

Brentano Verlag, Stuttgart 1961

Halbfas, Handbuch der Jugendseelsorge und Jugendführung

Verlag Haus Altenberg 1960.

b) Die biblische Auffassung von der Gemeinde als Grundlage unserer Pfarrseelsorge.

Literatur:

Hugo Rahner, Die Pfarre, Von der Theologie zur Praxis

Lambertus-Verlag 1956

Rudolf Schnackenburg, Die Kirche im Neuen Testament

Verlag Herder 1961.

2. In Homiletik:

Es ist eine Predigt zum Weltmissionssonntag anzufertigen, in der nicht nur für praktische Missionshilfe geworben wird, sondern in der vor allem die dogmatische Begründung jeder Missionsarbeit und Missionshilfe aufgezeigt werden soll.

3. In Katechetik:

Es ist eine Katechese über Kat. 48 „Die Kirche ist der geheimnisvolle Leib Christi“ unter Benutzung eines Werkheftes anzufertigen. Dazu ist über Beobachtungen und Erfahrungen mit dem Werkheft zu berichten.

Die Hausarbeiten (in Maschinschrift oder in gut lesbarer Handschrift) sind spätestens bis 1. Oktober 1962 an das Bischöfliche Generalvikariat einzuliefern. Nichtbeachtung des Ablieferungstermins schließt vom Examen aus.

5. Außer in dem angegebenen Prüfungsstoff ist in allen Disziplinen, auch in den Pastoralfächern (Homiletik, Katechetik, Seelsorgewissenschaften), eine ausreichende Kenntnis des wesentlichen Gesamtstoffes in der mündlichen Prüfung nachzuweisen. Die mündliche Prüfung wird deshalb eingehender für jeden einzelnen in allen Fächern gehalten. Daher die Einschränkung des Stoffes für die Klausurarbeiten.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auch auf Kenntnisse in der Kirchenmusik. Es wird verlangt:

a) Beherrschung der priesterlichen Gesänge der Liturgie.

b) Katechetische und musikalische Methodik der Kirchenliedschulung.

- c) Kenntnis der kirchenmusikalischen Gesetzgebung: „Motu proprio“ Pius' XI., Enzyklika Pius XII. „Musicae sacrae disciplina“ und die einschlägigen Punkte der Enzyklika „Mediator Dei“.

Die Vertrautheit mit dem neuen Katechismus, dem Inhalt der Schulbibel, des Gebet- und Gesangbuches „Oremus“ und der einschlägigen Artikel der Diözesanstatuten wird vorausgesetzt.

6. Durch einen Beauftragten des Bischofs wird am Orte der Tätigkeit des Kandidaten im Laufe des

Jahres festgestellt, wie die Leistungen in Predigt, Unterricht und Seelsorgepraxis sind. Diese Vorprüfung ist mitentscheidend für das Endresultat der Prüfung.

7. Die Prüfung wird im November stattfinden; Ort und Zeit für die schriftliche wie für die mündliche Prüfung werden mitgeteilt.

Aachen, den 11. Januar 1962

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 34 Missae caeculientium.

Aachen, 22. Januar 1962

Nach einer Instruktion der Hl. Ritenkongregation vom 15. April 1961¹⁾ sind die Vorschriften für die Priester, welche vom Apostolischen Stuhl das Privileg erhalten haben, statt der Tagesmesse jeweils die Missa votiva de Beata oder die Missa defunctorum quotidiana zu feiern, neu gefaßt worden. Es gelten nun folgende Bestimmungen:

I. Normen für die Votivmesse

1. Es sind folgende Meßformularien gestattet:

- a) die Messe Salve, sancta parens aus dem Commune festorum B. M. V.;
- b) die Votivmesse de Beata je nach den verschiedenen Jahreszeiten;
- c) eine andere Messe, die nach dem Codex rubricarum (n. 306—316) als Votivmesse gefeiert werden kann.

2. Die Votivmesse kann an allen Tagen des Jahres, außer dem Triduum sacrum, gefeiert werden; sie muß an den Tagen gefeiert werden, an denen Requiemsmissen allgemein verboten sind. An Weihnachten kann der bevollmächtigte Priester dreimal die Votivmesse feiern.

3. Wenn der sehbehinderte Priester in einer Privatkapelle zelebriert, kann er immer die weiße Farbe nehmen; zelebriert er in einer Kirche, einem öffentlichen oder halböffentlichen Oratorium, kann er die weiße oder die Farbe der betreffenden Tagesmesse nehmen.

4. Das Gloria wird in allen Messen gebetet, die nicht in violetter Farbe zelebriert werden. Gewöhnlich wird nur eine Oration genommen; der Priester kann aber weitere Orationen hinzufügen, welche von den Rubriken vorgeschrieben oder erlaubt sind. Das Credo wird gebetet an den Tagen, an denen es für die Tagesmesse vorgesehen ist oder wenn die Messe gefeiert wird

ad modum Missae votivae I classis. In jeder Messe wird die praefatio communis gebetet außer in den Messen de B. M. V., in denen die eigene Präfation genommen wird (et te in veneratione).

II. Normen für die Missa defunctorum

Die Missa defunctorum kann an allen durch die Rubriken dafür freien Tagen genommen werden. Es kann immer das Formular der Missa quotidiana verwendet werden, auch wenn es sich um eine Missa defunctorum 1., 2. oder 3. Klasse handelt. In diesen Messen wird eine Oration, und zwar Fidelium, gebetet, doch kann auch eine der Intention mehr entsprechende Oration genommen werden. Am Allerseelentag kann die Missa quotidiana defunctorum dreimal zelebriert werden. Die Sequenz Dies irae kann immer entfallen.

Nr. 35 Diözesankonferenz 1962.

Aachen, 23. Januar 1962

Bereits jetzt machen wir darauf aufmerksam, daß die nächste Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 4. und 5. Juni 1962 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtigten diesen Termin vorzumerken. Eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung ergeht zu einem späteren Zeitpunkt.

Nr. 36 Bischofswort an die Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums Aachen.

Aachen, 23. Januar 1962

Das vorgenannte Bischofswort soll den Abiturienten und Abiturientinnen des Bistums, wie in den vergangenen Jahren, nach bestandener Reifeprüfung übergeben werden. Wir bitten die Herren Religionslehrer, die benötigten Exemplare des Bischofswortes umgehend bei uns anfordern zu wollen. Für jede Schule genügt eine Bestellung.

¹⁾ Ephem LXXV (1961) 362.

Nr. 37 Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung.

Aachen, 23. Januar 1962

Auch in diesem Jahr soll an die Schüler und Schülerinnen der Volks-, Hilfs- und Sonderschulen sowie der Realschulen das Gedenkwort des Bischofs zur Schulentlassung verteilt werden.

Dieses Gedenkwort ist durch uns kostenlos zu beziehen. Es empfiehlt sich, daß die Bestellungen an uns auf Dekanatsebene durchgeführt werden.

Nr. 38 Vorbereitung der Fastenaktion Misereor 1962; hier: Bestellung des Werbematerials.

Aachen, 23. Januar 1962

Die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes Misereor hat dieser Tage dem Klerus eine Übersicht sowie eine Bestellkarte für Werbematerial zur Fastenaktion MISEREOR „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, die auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz auch im Jahre 1962 durchgeführt wird, übersandt.

Um eine rechtzeitige Auslieferung des Materials noch vor Beginn der Fastenzeit sicherzustellen, wird gebeten, die entsprechenden Bestellungen möglichst sofort, spätestens aber bis 10. Februar 1962 vorzunehmen. Die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes Misereor weist darauf hin, daß auf Grund der für die Materialien nötigen Herstellungszeit bei Bestellungen, die nach diesem Termin eingehen, keine Gewähr für eine rechtzeitige Auslieferung übernommen werden kann.

Diejenigen Pfarren und Seelsorgestellen, die etwa aus technischem Versehen keine Bestellkarte erhalten haben, ebenso die Religionslehrer, sowie Vorstände und Leitungen von Ordenshäusern und kirchlichen Anstalten (Internate, Krankenhäuser, Altersheime usw.) werden gebeten, die genannte Bestellkarte und den Übersichtszettel über die verfügbaren Materialien bei der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes Misereor, Aachen, Mozartstraße 11, anzufordern.

Der Klerus wird jetzt schon gebeten, von den Werbematerialien auch in diesem Jahr wirksam Gebrauch zu machen.

Nr. 39 Fasten- und Erziehungswoche 1962.

Aachen, 24. Januar 1962

Die Fasten- und Erziehungswoche 1962 steht unter dem Leitwort „Widerstehet standhaft im Glauben“ und beschäftigt sich vornehmlich mit den modernen Massenmedien. Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Haus Hoheneck, Hamm/Westf., wird

die Materialhefte für Priester, Lehrer, Erwachsene, Jugendliche und Kinder den Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren zusenden.

Wir überlassen die Durchführung dieser Woche wie in den Vorjahren dem Ermessen der zuständigen Seelsorger. Die Fastenvorsätze für Kinder sollen der Schuljugend entweder am Aschermittwoch, in der Kinderpredigt des ersten Fastensonntags oder in der ersten Religionsstunde der Fastenzeit nahegebracht werden. Die Überreichung des Fastenbildchens an die Kinder sowie wiederholte Hinweise in Predigt und Katechese werden sicher dazu beitragen, die Kinder in ihren Vorsätzen zu bestärken. Auf Weisung der Fuldaer Bischofskonferenz wird der gesamte Ertrag des Kinderfastenopfers auch in diesem Jahr für die religiöse Betreuung der Kinder in der Diaspora verwendet. Es ist darum zweckmäßig, das Kinderfastenopfer am Ende der Fastenzeit in einem eigenen Rundgang einzusammeln und auf dem üblichen Weg mit dem Vermerk „Kinderfastenopfer 1962“ an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 40 Gebetszettel für den 79. Deutschen Katholikentag.

Aachen, 24. Januar 1962

Zur Vorbereitung für den 79. Deutschen Katholikentag in Hannover sind Gebetszettel erschienen, die beim Bischöflichen Seelsorgeamt des Bistums Hildesheim, Hildesheim, Hückedahl 12, bestellt werden können. Im Kleinformat kosten je 100 Stück 1,— DM, im Format DIN A 5 4,— DM.

Nr. 41 Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, 24. Januar 1962

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind an einem Sonntage in der Fastenzeit und an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen. Die Zählung soll für die Fastenzeit am Sonntag, dem 1. April 1962 (Laetare) erfolgen. Gezählt werden die Besucher der hl. Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen nicht vergessen werden. Die Zählung muß mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur hl. Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Während der österlichen Zeit sind in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählungen sind jeweils zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Fragebogen der Kirchlichen Statistik einzutragen.

Aachen, 25. Januar 1962

Der Johannesbund in Leutesdorf am Rhein hat Heft 3 der Zeitschrift „Hoffnung“ des laufenden Jahrgangs als Sondernummer herausgegeben unter dem Thema: „Bekennnisschule“. Dieses Sonderheft eignet sich für den Schriftenstand und zur Verteilung an die Gläubigen, wenn Fragen der Errichtung, der Sicherung und Verteidigung der Bekenntnisschule in der Gemeinde anstehen.

Das Einzelheft kostet 0,10 DM; ab 100 Exemplaren kostet die Sondernummer 0,07 DM und ab 500 Stück wird Mengenrabatt gegeben.

In kleineren Mengen kann diese Sondernummer auch durch uns kostenlos bezogen werden.

Aachen, 25. Januar 1962

Wie uns berichtet wird, werben auch in unserer Diözese Vertreter des „Saatkornverlages“ Hamburg. Sie verbreiten die Schriften dieses Verlages, u. a. die illustrierte Monatsschrift „Der christliche Hausfreund“. Der Gewinn, so geben sie an, sei für die Mission und die Leprakranken. Wir weisen darauf hin, daß der „Saatkornverlag“ ein Zweig des Adventsverlages Hamburg (Zürich) ist. Bei den Schriften handelt es sich also um ausgesprochene Sektenschriften.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die Gläubigen gegebenenfalls vor der Bestellung der Zeitschrift und dem Kauf der Druckwerke des „Saatkornverlages“ zu warnen. Durch die „fromme“ Bebilderung möge man sich nicht irreführen lassen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 44 Nebenberuflicher Religionsunterricht der Seelsorgehelferinnen. Steuerliche Behandlung der Vergütungen.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1961

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z 2/1 — 24/11 — 1353/61

An die Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

die Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster

Betr.: Nebenberuflicher Religionsunterricht der
Seelsorgehelferinnen;
hier: Steuerliche Behandlung der Vergütungen

Bezug: Mein Runderlaß vom 14. 6. 1952 — II E
gen/031 Nr. 358/52 — (ABl. KM. NW. S. 126)

Soweit Seelsorgehelferinnen nebenberuflichen Religionsunterricht erteilen, liegen für die steuerliche Behandlung der Vergütungen die gleichen Verhältnisse vor, wie sie für die Herausgabe meines Runderlasses betreffend die steuerliche Be-

handlung der Vergütungen, die für die Erteilung nebenamtlichen Religionsunterrichts durch Geistliche gezahlt werden, maßgebend waren.

1. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß die Grundsätze meines obenbezeichneten Runderrlasses sinngemäß auf Seelsorgehelferinnen, die nebenberuflich Religionsunterricht erteilen, anzuwenden sind.
2. Der Werbungskostenpauschbetrag von 25 vom Hundert der Bezüge der Seelsorgehelferinnen aus der Tätigkeit als Religionslehrerinnen ist auch dann zu berücksichtigen, wenn der Religionsunterricht an Volksschulen erteilt wird, da diese Tätigkeit nicht in den Rahmen der ordentlichen Dienstaufgaben einer Seelsorgehelferin fällt.

Ich bitte, in den in Betracht kommenden Fällen entsprechend zu verfahren.

In Vertretung:
gez. A d e n a u e r

Beglaubigt:
gez. Unterschrift (Angest.)

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 45 30tägige Priesterexerzitien.

Von Mittwoch, dem 11. Juli abends bis Donnerstag, dem 9. August vormittags, veranstaltet das Wiener Diözesan-Exerzitien-Sekretariat wie in den Vorjahren 30tägige Priester-Exerzitien.

Ort: Zisterzienserstift Heiligenkreuz bei Wien.

Leiter: Prof. P. Dr. Viktor Naumann S.J., Innsbruck.

Kostenbeitrag pro Tag: S 45.—.

Zelebrationsgebühr insgesamt S 60.—.

Auskunft und Anmeldung zu diesem Kurs nur im Exerzitien-Sekretariat, Wien I., Stephansplatz 3/III/50, Tel.: 52-36-96, Klappe 42, bis spätestens 5. Juli 1962.

Das Zisterzienserstift Heiligenkreuz im Wienerwald gehört zu den schönsten Stätten Österreichs und ist, wie wohl alle, die dort waren, bestätigen können, überaus geeignet nicht nur für die großen Exerzitien des hl. Ignatius, sondern auch für Erholung.

Für die Exerzitanten wird nach jeder sogenannten Exerzitienwoche ein freier Tag eingeschaltet, der zu Ausflügen in die nähere und weitere Umgebung benutzt wird, u. a. auch nach dem großen österreichischen Wallfahrtsort Mariazell.

Nr. 46 Priesterexerzitien.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Bentlage bei Rheine finden im Jahre 1962 folgende Exerzitienkurse für Priester statt:

- 17. 4. abends bis 21. 4. morgens geistliche Studienräte und Religionslehrer
- 4. 6. abends bis 8. 6. morgens Priester
- 17. 9. abends bis 26. 9. morgens Unio Apostolica
- 22. 10. abends bis 26. 10. morgens Priester
- 26. 11. abends bis 30. 11. morgens Priester.

Nr. 47 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Pfarre Boenheim (Dekanat Lobberich) sucht zum 1. April 1962 einen Küsterorganisten und Chorleiter. Besoldungsgruppe K3. Erhöhung durch Sonderdienste möglich. Wohnung (3 Zimmer und Küche) mit Heizung und Wasserleitung vorhanden. Schriftliche Meldung beim Pfarramt in Boenheim Ndrh.

In der Pfarre St. Notburga Viersen-Rahser (5200 Seelen) ist die Organisten- und Chorleiterstelle zum Juli 1962 neu zu besetzen. Bewerbungen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an das kath. Pfarramt St. Notburga, Viersen erbeten.

Nr. 48 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 30. Dez. 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Johannes Berens auf die Pfarrstelle Sistig St. Stephan angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in den Ruhestand versetzt;
- am 30. Dez. 1961 die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Fesenmeyer auf die Pfarrstelle Hehlrath St. Cäcilia angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Februar 1962 in den Ruhestand versetzt;
- am 20. Jan. 1962 folgenden Pfarrvikaren die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen: Feller Theodor, Grünig Paul, Hüppgen Ignaz, Lantin Wilhelm, Lautenschlager Alois, Rütten Wilhelm, Schreiber Heinrich, Schroiff Heinrich, Vinkeloe Wilhelm, Weisweiler Paul, ebenso dem Pfarrverweser i.R. Behringer Edmund;
- am 26. Jan. 1962 den Pfarrer Karl Liermann in Aachen von den Verpflichtungen eines Diözesangehörlosen-seelsorgers entbunden;
- am 26. Jan. 1962 den Pfarrvikar Wolfgang Römer in Stolberg-Dorff zum Diözesangehörlosen-seelsorger für das Bistum Aachen ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

- am 15. Jan. 1962 Rocca Anton, geb. am 10. Oktober 1886 in Krefeld, gew. am 10. August 1910, Pfarrer i.R. von Richterich, Jubilarpriester.
R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 4

Aachen, den 15. Februar 1962

32. Jahrgang

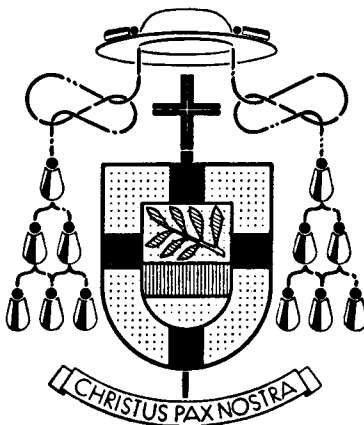
Inhalt:

	Seite
Nr. 49 Fastenhirtenbrief 1962	25
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 50 Neue Votivmessen	31
Nr. 51 Opfergang der Firmlinge für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Nr. 52 Weißen-Sonntag-Kollekte (Opfergang der Erstkommunikanten) für die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn	32
Nr. 53 Nicht genehmigte Sammlungen für palästinensische Bistümer	32
Nr. 54 Geldbestände der Kirchengemeinden	32
Nr. 55 Altmaterial für Ostpriesterhilfe	32

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 56 Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften Hausgehilfin	33
Nr. 57 Nebenamtliche Religionslehrer an katholischen Volksschulen	33
Nr. 58 Laufbahnverordnung; hier: Erwerb der Befähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer	33
Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 59 Priesterexerzitien	34
Nr. 60 Exerzitien für katholische Berufserzieher	34
Nr. 61 Stellenangebote - Stellengesuche	34
Nr. 62 Sakristeiankleidetisch abzugeben	34
Nr. 63 Personalchronik der Diözese Aachen	34

Nr. 49

Fastenhirtenbrief 1962.



Johannes

durch Gottes Erbarmen und des Heiligen Apostolischen Stuhles Gnade
Bischof von Aachen

enbietet den Hochwürdigsten Geistlichen und allen Gläubigen des Bistums
Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

„Laß alle eins sein! Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, so laß sie in uns eins sein, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast“ (Jo 17, 21). So heißt es in dem ergreifenden Hohenpriesterlichen Gebet, das der göttliche Heiland am Abend vor seinem Tode zum himmlischen Vater emporsandte. Dieses Gebet läßt uns das große Anliegen erkennen, womit Christus sich in jener denkwürdigen Stunde des Abschieds beschäftigte.

I.

Es geht um die Einheit, um die Einigkeit seiner Jünger und um die Eintracht der Christen und der Menschen überhaupt.

Diese auf Erden zu verwirklichende Einheit hat ihr Urbild und Vorbild in Gott. Der Vater, der Sohn und der Hl. Geist sind von Ewigkeit her ein Gott. Dieses zentrale Geheimnis unseres hl. Glaubens lehrt uns, welch wunderbare Einheit die drei

göttlichen Personen miteinander verbindet: Bei aller Verschiedenheit gibt es in ihnen doch nur ein Wesen und ein Leben, ein Erkennen und ein Wollen, sie sind ein Gott. „Das ist die wahre Dreifaltigkeit“, sagt der hl. Gregor von Nazianz. „Sie stellt eine vollkommene Einheit dar; wir bekennen sie als eine Wesenheit“ (Tractatus de fide).

Immer wieder weist Jesus Christus mit Nachdruck auf sein Einssein mit dem Vater hin. Auf dem Tempelfest in Jerusalem sagt er den ihn mit ungeduldrigen Fragen bedrängenden Juden: „Ich und der Vater sind eins“ (Jo 10, 30). Die Lehre Christi ist die Lehre dessen, der ihn gesandt hat (vgl. Jo 7, 16). Christus handelt nicht in eigenem Auftrag; sein Reden und Wirken dient nicht seinem Nutzen und seiner Ehre, sondern der Ehre des Vaters (vgl. Jo 7, 18). Sein Wille deckt sich vollends mit dem Willen des Vaters. Am Tage nach der wunderbaren Brotvermehrung bekennt er vor den Juden in Kapharnaum: „Ich bin vom Himmel herabgekommen, nicht um meinen Willen zu tun, sondern den Willen dessen, der mich gesandt hat“ (Jo 6, 38). In der bitteren Stunde am Ölberg ringt Christus sich noch einmal zu dieser Haltung durch, wenn er im Vorauswissen des blutigen Leidens und Sterbens sagt: „Nicht wie ich will, sondern wie du willst“ (Lk 22, 43). So sehr weiß sich unser Herr und Heiland eins mit seinem himmlischen Vater, daß er zu Philippus sagen kann: „Wer mich gesehen hat, hat den Vater gesehen“ (Jo 14, 9). Auch der Hl. Geist als dritte göttliche Person steht in lebendiger Einheit mit dem Vater und dem Sohn, von denen er ausgeht. Ihn hat Christus uns verheißen, und der Vater hat ihn uns im Namen seines Sohnes als Beistand gesandt, damit er uns alles lehre und an alles erinnere, was der Herr selbst uns gesagt hat (vgl. Jo 14, 26). In seinen Abschiedsreden führt Christus aus: „Wenn er aber kommt, der Geist der Wahrheit, wird er euch zur vollen Wahrheit führen. Denn er wird nicht von sich aus reden Er wird mich verherrlichen, weil er von dem Meinen nehmen und euch verkünden wird“ (Jo 13 f.). Alle diese Worte des Herrn offenbaren uns die Einheit der drei göttlichen Personen und lassen uns zugleich etwas ahnen von der „Tiefe des Reichtums, der Weisheit und Erkenntnis Gottes“ (Röm 11, 33).

Auf diese Einheit in Gott bezieht Christus das Einssein der Menschen untereinander. Alle müssen unter sich eine Einheit bilden, die der Einheit zwischen Vater und Sohn nachgebildet ist. So ist es ausgesprochen in der Fürbitte des Herrn in seinem Hohenpriesterlichen Gebet, die ich meinem Hirtenbrief vorangestellt habe. Dem himmlischen Urbild soll ein irdisches Abbild entsprechen. Dieses war einmal in vollkommener Weise gegeben in der Schöpfung Gottes, bevor die Wolken der ersten Sünde darüber hinwegzogen. Die Harmonie aller

von Gott geschaffenen Wesen und der Einklang der gesamten Schöpfung waren ein eindrucksvolles Spiegelbild der göttlichen Einheit. Doch dann kam die Sünde der ersten Menschen, und die ursprüngliche Harmonie erfuhr eine folgenschwere Störung. Die Ordnung und der Friede der Schöpfung waren dahin; der Mensch verlor seine besondere Nähe zu seinem Gott und Herrn, mit dem er im Paradiese trauten Umgang haben durfte. Doch Gott erbarmte sich der in die Irre gegangenen Menschen. Durch die Menschwerdung Christi und durch seine Erlösungstat hat er die durch die Ursünde aus der Einheit mit Gott herausgefallene Menschheit wieder gesammelt und unter einem Haupte neu zusammengefaßt. So ist in Christus die verlorene Einheit des Menschengeschlechtes wiederhergestellt worden, die der Herr selbst in dem unvergleichlichen Bild vom Weinstock und den Reben als eine ganz enge Lebenseinheit dargestellt hat (vgl. Jo 15, 1 ff.). Darum kann Paulus schreiben: „Wir viele sind ein Leib in Christus“ (Röm 12, 5). „Durch ihn wird der ganze Leib zusammengefügt“ (Eph 4, 16).

Meine lieben Diözesanen, nachdem wir ein wenig nachgedacht haben über die Einheit der göttlichen Personen und über unsere in Christi Erlösung bewirkte und durch die Eingliederung in den geheimnisvollen Christusleib der Kirche vollzogene Wiedervereinigung mit Gott, müssen wir Christen von heute uns einmal allen Ernstes die Frage vorlegen, wie es in unserer gegenwärtigen Zeit mit der von Christus gewollten Einheit bestellt ist.

Mit besonderem Schmerz beklagen wir den Verlust der Einheit innerhalb der Christenheit. Eine große Zahl christlicher Gemeinschaften haben sich von ihrer gemeinsamen Mutter, der einen, heiligen, katholischen und apostolischen, von Christus gegründeten Kirche getrennt. Der unteilbare Rock Christi ist auseinandergerissen, und der geheimnisvolle Christusleib der Kirche blutet aus vielen Wunden. Noch keine Generation wurde sich wohl der Spaltung der einen Christenheit so bewußt wie die unsere, und darum kannte auch noch keine frühere Zeit so viele Bemühungen, dieses Argernis zu überwinden, das nicht zuletzt der Ausbreitung des Glaubens in den Missionsländern spürbare Hindernisse bereitet. Wenn die Boten Christi uneins sind, wie kann da die Welt an die göttliche Sendung des Herrn und an seine unteilbare Wahrheit glauben?

Werfen wir sodann einen Blick auf unsere Ehen und Familien. Wie steht es dort um die Einheit? Ich will hier keine statistischen Zahlen sprechen lassen. Sie würden vielleicht zu deprimierend wirken. Wir brauchen nur einmal um uns zu schauen, um festzustellen, wie heiligste Bande zerbrechen. „Was Gott verbunden hat, soll der Mensch nicht

trennen“, sagt der Herr (Mt 19,6). Aber dieses Gotteswort scheint heute vielfach nicht mehr als gültig anerkannt zu werden: Ehen zerbrechen, Ehen werden geschieden. Neue Verbindungen werden eingegangen. Selbst das Kind, das als letzte bindende Kraft Vater und Mutter zusammenhalten sollte, kann in vielen Fällen die Ehescheidung nicht mehr aufhalten. Wo die Ehe nicht bewußt als Abbild des Bundes Christi mit seiner Kirche gesehen und gelebt wird, da fehlt die aus dem Glauben kommende Kraft, die die Ehepartner miteinander verbindet und eint. Nur das Fundament des Glaubens garantiert die Einheit und den Bestand von Ehe und Familie. Auf dieses Fundament des Glaubens müssen die Eheleute sich um der Familie und namentlich um des Kindes willen besinnen. Es gibt ein eindringliches Plakat, das in unseren Großstädten an öffentlichen Plätzen zu sehen ist: Es zeigt in groben Umrissen die Gestalt eines kleinen Kindes, das ein Spielzeug hinter sich herzieht. Durch die Gestalt des Kindes geht ein Strich. Das Kind ist in zwei Hälften auseinandergerissen. Und unter diesem Plakat, das sicherlich Vater und Mutter nicht vergessen können, wenn sie es einmal gesehen haben, stehen die bittenden, mahnenden, flehentlichen Worte, die das Kind selbst als letzten und dringenden Appell zur Einheit an die Eltern richtet: Du darfst mich nicht teilen! *

Wenn die Gemeinschaft der Christen die Einheit im Glauben verloren hat und wenn die Einheit der Familie, der Kirche im kleinen, nicht selten durch gefährlichen Glaubensschwund bedroht ist, dann kann es uns nicht wundern, daß wir auch im Raum kirchlicher und weltlicher Gemeinschaften oft die wünschenswerte Einigkeit und Eintracht vermissen. Manche Pfarrgemeinde verfügt über eine ganze Anzahl von Vereinen und Verbänden. Gibt es überall eine wirklich harmonische Zusammenarbeit? Können die einzelnen Gruppen ihre Sonderinteressen zurückstellen, wenn es darum geht, die Einheit der Kirche innerhalb der Gemeinde darzustellen?

Nach einem Ausspruch des hl. Paulus wird die Einheit des Geistes gewahrt und befestigt durch das Band des Friedens (vgl. Eph 4,3). Wo aber Staatsmänner und Funktionäre herrschen, die nicht „Gedanken des Friedens sinnen“ (Jer 29,12), kann es auch nicht die Frucht des Friedens, nämlich die Einheit des Geistes und die Einigung der Völker geben. Wer nicht mit Christus sammelt, der zerstreut (vgl. Lk 11,23). Unser deutsches Volk muß die Wahrheit dieses Herrenwortes nun schon seit vielen Jahren schmerzlich erfahren. Eine unheilvolle Spaltung trennt unser Land in Ost und West und erschwert in zunehmendem Maße die menschlichen Beziehungen zwischen uns und unseren Brüdern jenseits der Zonengrenze. Doch nicht allein die

tragische Teilung unseres Volkes, unter der wir als Deutsche so schwer zu tragen haben, nicht allein die Unruhe und die ständige Bedrohung des Friedens unter den Völkern erfüllen uns mit banger Sorge. Müssen wir nicht vielmehr die bittere Feststellung machen, daß auch in unserem eigenen Volke Spaltung und Trennung, Zwietracht und Uneinigkeit in den verschiedensten Bereichen des öffentlichen Lebens um sich greifen? Selbst im Zusammenleben der Menschen im selben Haus und auf der gleichen Straße sind Entfremdung und Uneinigkeit keine Seltenheit. — So wird es uns beim Blick in die Welt bewußt, daß das Fehlen von Einheit und Eintracht geradezu ein besonderes Merkmal unserer Zeit geworden ist.

II.

Meine lieben Diözesanen, angesichts dieser Zerrissenheit ersehnen und erleben die Kirche, die Welt und unser Volk nichts dringlicher als die Einheit.

Wenn der Arzt die Krankheit eines Patienten behandelt, stellt er zunächst immer die Diagnose. Er begnügt sich nicht damit, die Tatsache der Krankheit zu registrieren, er will der Ursache der Krankheit auf die Spur kommen. Erst wenn er die Wurzel der Krankheit entdeckt hat, kann er das richtige Heilmittel verordnen. Eine erfolgreiche Therapie setzt immer die richtige Diagnose voraus.

Ähnlich wollen auch wir versuchen, eine tiefgreifende Diagnose unserer Zeit zu stellen. Es hilft nichts, nur die Tatsache der Zerrissenheit zu beklagen und anzuprangern, wir müssen die Ursache finden, die diesen unheilvollen Zustand herbeiführte. Erst dann können wir das Heilmittel suchen, das dem Übel entgegenwirkt.

Die tiefste Wurzel all dieser Zerrissenheit ist nichts anderes als die Sünde, die gottferne Selbstsucht des Menschen. Schon das Wort Sünde ist aufschlußreich. Es bedeutet soviel wie Trennung, Absonderung. In der schweren Sünde sondert sich der Mensch von Gott ab. In dieser Absonderung ist jede Trennung, jede Spaltung, jede Zerrissenheit schon keimhaft enthalten. Wie bereits vorher ausgeführt wurde, ist die Einheit ein besonderes Kennzeichen Gottes selbst. In der Gemeinschaft mit dem in drei Personen existierenden einen Gott findet auch der Mensch, das Ebenbild und Gleichnis des Schöpfers, die Einheit und Harmonie seines Wesens. Wer sich aber von Gott trennt, geht dieser inneren Einheit seines menschlichen Seins verlustig und erfährt spürbar eine Entzweiung. Dieser Zwiespalt wirkt sich zunächst im eigenen Leben aus. Hast du noch nie erlebt, wie nach der Sünde das Gewissen gegen dich aufstand und dich anklagte? Ist der Mensch in der Sünde nicht innerlich zerrissen? Wird er nicht hin und her gestoßen zwischen Gott und Teufel? Wir spüren doch alle

* Zu beziehen beim Verlag H. Kaltenmeier Söhne, 4153 Hüls, Postfach 85.

schmerzlich das doppelte Gesetz in unseren Gliedern, das Gesetz des Geistes und das Gesetz des Fleisches, die einander widerstreiten.

Diese innere Zerrissenheit trägt der Mensch nun in seine Welt hinein. Welche Spaltungen hat die erste Sünde der ersten Menschen zur Folge gehabt! Kaum hat sich der Mensch von Gott getrennt, wird die Einheit der Familie gesprengt. Der Neid bohrt im Herzen Kains, und er tötet seinen Bruder Abel. Von dieser Stunde an wird die Erde immer wieder mit Menschenblut getränkt. Mensch erhebt sich gegen Mensch und Bruder gegen Bruder. Völker zerfetzen sich gegenseitig in blutigen Kriegen. Ein Übermaß an Not und Leid ist seit der ersten Sünde über die Menschheit gekommen, und ein unabsehbarer Strom von Blut und Tränen floß über die Erde. Wo der Mensch sich in der Sünde gegen Gott erhebt, da rebelliert er auch gegen jegliche andere Autorität, gegen die Autorität der Eltern, gegen die Autorität des Staates und sogar gegen die Autorität der Kirche. Die heutige Welt und zumal die heutige Jugend stehen in einer unleugbaren Autoritätskrise. Diese Krise hat ihre letzte Wurzel in der Sünde, insbesondere im Unglauben. Wer die göttliche Autorität nicht mehr gelten läßt, lehnt im Prinzip jede Autorität ab.

Welche Grenzen könnte es noch für einen Menschen geben, wenn er die von Gott gesteckten Grenzen nicht mehr anerkennt! Wer sich über die von Gott aufgerichteten Schranken hinwegsetzt, der kennt grundsätzlich überhaupt keine Schranken mehr; er wird schrankenlos und hemmungslos. Wer sich gegen die höchste Ordnung auflehnt, hat schon das Fundament jeder anderen Ordnung in Familie, Staat und Kirche umgestoßen. Damit aber ist alle Einheit im Innersten zersetzt. Leugnung der göttlichen Hierarchie führt in letzter Konsequenz notwendigerweise zur Anarchie.

Lieber Christ, es ist sehr heilsam für dich, die Folgen der Sünde zu überdenken. Ist dir die Einheit in der Ehe zwischen Mann und Frau, ist dir die Einheit in deiner Familie ein Herzensanliegen, dann verstopfe die Quelle aller Uneinigkeit, dann meide die Sünde als die schlimmste Pest.

Meine lieben Diözesanen, wir beklagen mit tiefer Trauer die Spaltung unseres Volkes und die Teilung der Welt in einen Ostblock und in einen Westblock. Aber darüber müssen wir uns klar sein: Die Einheit unseres Volkes und der Welt und der Friede auf Erden werden letztlich nicht an den Konferenztischen ausgehandelt. So wichtig auch die Beratungen der führenden Staatsmänner und Politiker sein mögen, ungleich wichtiger ist, daß alle Menschen und alle Völker den Weg des Unglaubens und der Gottlosigkeit, den Weg der Sünde verlassen und daß alle sich bekehren zu dem allein wahren Gott und seinem Sohn Jesus Christus, dem

Hirten der Völker, der allein uns das Heil und den Frieden gebracht hat. Ich kann der Welt nur immer wieder jenes Wort zurufen, das mir stets als Wahlspruch für mein Hirtenamt voranleuchtet: „Christus pax nostra“ - „Christus ist unser Friede!“ Nicht die Unterwerfung des einen Volkes unter das andere, nicht die Unterjochung der einen Erdhälfte unter die andere kann den Frieden bringen; wirklicher, dauerhafter Friede kann nur dann kommen, wenn alle Völker sich der Herrschaft Gottes in Jesus Christus unterwerfen, d. h. der Herrschaft dessen, der gesagt hat: „Den Frieden hinterlasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch“ (Jo 14, 27).

III.

Geliebte Diözesanen! Die Einheit der Familien, die Einheit unseres Volkes, die Einheit der Welt und die Einheit der Kirche kann nur gefunden werden in der Einheit mit Gott. Es gibt hauptsächlich zwei Wege, die uns zur Gemeinschaft mit Gott führen: Gebet und Sakrament, zumal das Sakrament der heiligen Eucharistie.

Die Gemeinschaft mit Gott kann niemals von Menschen ausgehen. Sie kommt nur zustande, indem Gott sich gnädig zum Menschen herabneigt und den Menschen in seine göttliche Gemeinschaft miteinbezieht. Das tut Gott im Sakrament der Taufe. Hier nimmt er den Menschen an Kindesstatt an, macht ihn zum Gotteskind und tritt zu ihm in das Verhältnis des Vaters zu seinem Kind.

Wie jedes Verhältnis von Mensch zu Mensch gepflegt werden muß, so bedarf auch das gnadenhafte Verhältnis des Gotteskindes mit seinem himmlischen Vater der täglichen Unterhaltung. Wir unterhalten uns mit Gott im Gebet. Beten heißt: Sprechen mit Gott. Dieses tägliche Gespräch knüpft unsere Verbindung mit Gott immer inniger und fester. Wo aber das Gespräch mit Gott unterlassen wird oder wo nur noch leere Gebetsformeln aufgesagt und heruntergeleiert werden, da muß die Beziehung zu Gott leiden, da beginnt die erste Lockerung des Kindschaftsverhältnisses.

Wer das tägliche Gebet unterläßt, entfremdet sich immer mehr von Gott, d. h. also: Gott wird ihm ein Fremder. Eine Entfremdung von Gott ist immer auch eine Entfernung von Gott. Die beglückende Nähe, die Gott dem Menschen in der Taufe geschenkt hatte, indem er ihn als sein Kind an sich zog, wird allmählich zu einer sich ständig erweiternden Distanz. Lieber Christ, täusche dich nicht! Dein Verhältnis zu Gott ist der Angelpunkt deines Lebens. Wie du zu Gott stehst, ob du ihn kindlich liebst, ihm kindlich vertraust, ob du ihm in all deinem Tun und Lassen zu gefallen dich bemühst, ob du in der Begegnung mit ihm sein Antlitz suchst und das Gespräch mit ihm pflegst, das alles muß die erste und wichtigste Sorge deines

Lebens bleiben. Viele Katholiken gehen bei der Beichte leichtfertig über den ersten Punkt, der gewöhnlich mit „Beten“ bezeichnet wird, hinweg. Aber gerade dieser erste Punkt bedarf in der Gewissenserforschung einer ehrlichen, ausführlichen und genauen Anklage. Der hl. Ignatius hat einmal gesagt: „Der Mensch ist geschaffen, damit er Gott lobe“. Allgemeiner formuliert heißt dieses Wort: Der Mensch ist geschaffen, damit er bete.

Das Gebet ist die wichtigste Aufgabe seines Lebens. Wer diese wesentliche Aufgabe vergißt oder vernachlässigt, drängt Gott aus der Mitte des Lebens an den Rand, aus dem Zentrum an die Peripherie; er stürzt die gottgewollte Ordnung und bringt Unordnung in sein und seiner Mitmenschen Dasein. Diese von Gott losgelöste Haltung aber beschwört im letzten das Chaos herauf, das wir heute in der Zerrissenheit der Welt und der Völker so tief beklagen. Darum rufe ich heute euch, meine lieben Diözesanen, und den Christen in aller Welt zu: Betet, Brüder, sucht die Gemeinschaft mit Gott, dann finden die gespaltenen Familien, die entzweiten Völker und die getrennten Christen wieder zueinander, dann wird der Friede einkehren, und es wird unter der Führung des einen Hirten ein Volk und eine Herde werden.

Geliebte Diözesanen, wer andächtig betet und so Gemeinschaft mit dem Vater hat, verlangt nach immer tieferer Gemeinschaft mit Gott, der sehnt sich nach der letztmöglichen Gemeinschaft, die der Sohn uns auf Erden gewährt in der hl. Kommunion. Es ist ja ein unter schwerer Sünde verpflichtendes Kirchengebot, daß wir alle wenigstens einmal im Jahre, und zwar zur österlichen Zeit, das Sakrament der hl. Eucharistie empfangen sollen. Wenigstens einmal im Jahre sollst du, mein lieber Christ, dich darauf besinnen, daß du dein Leben in der Gemeinschaft mit Gott führen mußt. Wenigstens einmal im Jahre sollen dir alle Sünden, die dich von Gott absonderten, in einer echten Reue und in einer guten österlichen Beichte vergeben und vergessen werden. Ich hoffe, daß keiner von euch sich ausschließt, daß wirklich alle den österlichen Frieden finden durch die Vergebung der Sünden und durch die Gemeinschaft mit Christus in der hl. Kommunion. Dann werden sie spüren, wie gut der Herr ist, und sich gedrängt fühlen, oft und regelmäßig zum Tische des Herrn hinzutreten.

Aber die Kommunion mit Christus bedingt noch eine andere Gemeinschaft, an die zu wenig gedacht wird, die Gemeinschaft mit den Gläubigen, die Gemeinschaft untereinander. Wenn man zu irgendeinem Zeitpunkt des Kirchenjahres von der gemeinschaftlichen Kommunion der ganzen Pfarrei sprechen kann, dann wohl am ehesten zur österlichen Zeit. Wenn aber alle Pfarrkinder sich in Christus geeint

haben, sind sie auch untereinander geeint; dann ist Christus selbst, den jeder empfangen hat und in sich trägt, das hl. Band, das sich um alle schlingt und alle eint. Diese Gemeinschaft aller in Christus aber nennen wir die Kirche. So erklärt sich das oft zitierte Wort, daß Kirche vom Altar her wächst.

Die Gemeinschaft aller untereinander in Jesus Christus ist schon versinnbildet durch die hl. Gestalten von Brot und Wein. Wie viele Körner mögen notwendig sein, damit ein Brot zustande kommt! Wie viele Trauben müssen ausgepreßt werden, damit der Kelch in der hl. Messe mit Wein gefüllt werden kann! Wie die vielen Körner ein Brot sind und die vielen Trauben ein Wein, so sollen die vielen Christen einen Leib bilden, eine Einheit sein in Jesus Christus. So geht der stärkste Appell zur Einheit von der hl. Kommunion aus.

Aber wird dieser Appell noch gehört? Wird aus der hl. Kommunion überhaupt noch die Verpflichtung zur Gemeinschaft und zur Einheit untereinander hergeleitet? Wir fragen uns bei der Gewissenserforschung anläßlich der Beichte, ob wir die hl. Messe mit Andacht mitgefeiert haben. Diese Frage hat zweifellos ihre Berechtigung. Aber ist eine andere Frage nicht mindestens ebenso wichtig, die aber leider nicht gestellt wird, nämlich die Frage: Habe ich an der hl. Messe im Geiste der Versöhnung, im Geiste der verzeihenden Liebe teilgenommen? Manche Christen vereinigen sich in Liebe mit Christus in der hl. Kommunion, sind aber in Haß entzweit mit ihrem Nächsten. Wahre Liebe zu Christus ist unmöglich, wenn das Herz erfüllt ist mit Haß gegen den Mitmenschen. Die Einheit mit Gott bedingt und fordert gebieterisch die Einheit untereinander. Es kann keine Harmonie mit Gott geben und eine gleichzeitige schuld bare Disharmonie mit dem Nächsten. Eintracht mit Gott und Zwietracht mit dem Nächsten sind unvereinbare Gegensätze wie Feuer und Wasser. Der Herr selbst erhebt die Forderung, im Geiste der Versöhnung dem hl. Opfer beizuwohnen, indem er sagt: „Wenn du zum Altare kommst und dich dort erinnerst, daß dein Bruder etwas gegen dich hat, dann geh zuvor hin und versöhne dich mit deinem Bruder. Dann erst komm und opfere deine Gabe“ (Mt 5, 23-24).

Es gibt schlechterdings kein größeres Unterpfand der Einheit als die hl. Eucharistie. Sie ist geradezu das Sakrament der Einheit, das Sakrament der Liebe und des Friedens. Müßten nicht alle Parteierungen, alle Spaltungen in einer Pfarrei verschwinden, wenn alle in der österlichen Zeit zum Tisch des Herrn gegangen sind? Müßten nicht alle Schranken fallen und alle trennenden Wände und Mauern eingerissen werden, wenn alle sich in Christus geeint haben? Wenn die Einheit in Christus nicht mehr die Ein-

heit in der Familie, die Einheit in der Pfarrfamilie, die Einheit in der Kirche und die Einheit in der Welt mit sich bringt, woher soll dann überhaupt die Einheit kommen! Mögen doch alle die Einheit verwirklichen, die durch das Einssein mit Christus in der hl. Kommunion dargestellt wird.

Meine lieben Diözesanen, wir stehen alle in Erwartung des kommenden Konzils. Wenn diese große Kirchenversammlung auch nicht die unmittelbare Einigung aller Christen der Erde bringen mag, die Sorge um die Einheit der Kirche Christi nimmt jedenfalls auf diesem Konzil einen hervorragenden Platz ein. Unser Hl. Vater Johannes XXIII. schrieb schon in seiner ersten Enzyklika „Ad Petri Cathedram“ vom 29. Juni 1959: „Das Konzil wird sicherlich ein wunderbares Schauspiel der Wahrheit, Einheit und Liebe sein, ein Schauspiel, dessen Anblick für jene, die von diesem Apostolischen Stuhl getrennt sind, eine – wie wir fest vertrauen – sanfte Einladung sein wird, jene Einheit zu suchen und zu finden, die Jesus Christus vom himmlischen Vater so heiß erfleht hat“. Das Konzil geht jeden Katholiken an. Der Erfolg des Konzils hängt nicht zuletzt von dem Gebet eines jeden Gläubigen ab. Darum kann auch hier meine Bitte nur lauten: Betet, Brüder!

Wir haben gesehen, wie Zerrissenheit und Spaltung ein besonderes Merkmal unserer Zeit sind und wie diese Zerrissenheit gewissermaßen geboren wird von den Sünden des Unglaubens und der Gottlosigkeit, die Barrikaden des Hasses aufrichten und die Völker immer weiter von Gott entfernen. Die Einheit kommt nur zustande, wenn Menschen und Völker die Wege der Sünde verlassen und sich bekehren.

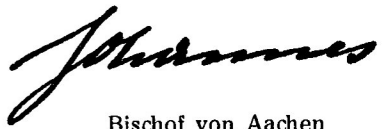
Vor allem aber wollen wir Christen den Weg zu Gott suchen. Er, der dreieinige Gott, ist für uns Urbild und Urgrund aller Einheit. Die Gemeinschaft mit ihm finden wir im Gebet und krönen sie mit dem Empfang der hl. Kommunion. Von dorthin aber,

also vom Altare aus, wird die Einheit wachsen: Zunächst die Einheit in der Familie, dann in der Pfarrei, im Staat und vor allem in der Gemeinschaft der Völker in der großen hl. katholischen Kirche.

Meine lieben Diözesanen, ich kann diesen Hirtenbrief über die Einheit nicht schöner schließen als mit dem Hohenpriesterlichen Gebet unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus, mit dem ich auch dieses Hirtenschreiben eingeleitet habe: „Laß sie alle eins sein! Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, so laß sie in uns eins sein, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast. Ich habe die Herrlichkeit, die du mir gegeben hast, ihnen gegeben, damit sie eins seien, gleichwie wir eins sind: Ich in ihnen und du in mir. So laß auch sie vollkommen eins sein. Dann wird die Welt erkennen, daß du mich gesandt und sie geliebt hast, gleichwie du mich geliebt hast“ (Jo 17, 21-23).

Es segne euch der barmherzige und allgütige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Hl. Geist. Amen.

Gegeben zu Aachen, am Feste Pauli Bekehrung, dem 25. Januar 1962

+ 

Bischof von Aachen

Von diesem Hirtenbrief ist der I. und II. Abschnitt am Sonntag, dem 18. Februar d. J. und der III. Abschnitt am Sonntag, dem 25. Februar d. J. zu verlesen.

Die Fastenverordnung muß am 4. März d. J. bekanntgegeben werden.

Die Veröffentlichung des Hirtenbriefes in der Presse (auch auszugsweise) darf erst nach dem 25. Februar 1962 erfolgen.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Die vierzigtägige Vorbereitung auf das hl. Osterfest war schon in den Tagen der Frühkirche eine Fasten- und Bußzeit. In dieser Zeit soll sich auch der Christ unserer Tage loslösen von der Welt, um frei zu sein für Gott. Er soll sich auf sein ewiges Heil besinnen, seine Sünde erkennen, durch Gebet, Empfang des Bußsakramentes und Mitfeier des eucharistischen Opfers Vergebung seiner Schuld erbitten und besonders durch Werke der Nächstenliebe Sühne leisten.

Aus diesem Grund gebietet die Kirche in der Fastenzeit und auch zu anderen Tagen und Zeiten besondere Enthaltensamkeit. Im Einzelnen wird für das Jahr 1961 folgendes verordnet:

1. Abstinenz ist die Enthaltung von jeglichem Fleischgenuß.

Abstinenztage sind alle Freitage des Jahres. Sie erinnern uns an den Tod des Erlösers am Karfreitag und sind ein besonderer Anruf zur Nachfolge Christi.

Verpflichtet zur Abstinenz sind alle vom vollendeten 7. Lebensjahr ab. Erlassen wird die Abstinenz mit Ausnahme des Karfreitags auf Reisen und Wanderschaft, in Gasthäusern und nicht-katholischen Haushalten, Heimen und an der Arbeitsstätte, allgemein bei sehr schwerer Arbeit, Krankheit oder Armut.

2. Fasten ist die Einschränkung der Tagesmahlzeiten. An Fasttagen sind nur eine volle Mahlzeit und zwei kleinere Stärkungen erlaubt.

Verpflichtet zum Fasten sind alle vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 59. Lebensjahr, soweit sie nicht durch Krankheit oder schwere Arbeit entschuldigt sind.

Reine Fasttage bei uns sind nicht mehr geboten. Grundsätzlich sind daher auch die Wochentage der Fastenzeit sowie die Quatembertage keine gebotenen Fasttage mehr.

3. Fast- und Abstinenztage verpflichten zum Verzicht von Fleischgenuß und zur Einschränkung der Tagesmahlzeiten.

Solche Tage sind: Aschermittwoch, Karfreitag, der 7. Dezember als Vortag des Festes Maria Empfängnis und der 24. Dezember als Vortag des Weihnachtsfestes bis 16.00 Uhr.

4. Trifft ein Sonntag oder ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Erscheinung des Herrn, Peter und Paul, Unbefleckte Empfängnis, das Fest des Kirchenpatrons, sogenannte „freiwillige“ Feiertage) auf einen Abstinenztag oder einen Fast- und Abstinenztag, so fällt die Verpflichtung zur Abstinenz und zum Fasten fort.

5. Die Pfarrer und Beichtväter können in besonderen Fällen vom Fasten- und Abstinenzgebot befreien.

6. Damit jedoch in der Fastenzeit wirkliche Buße getan wird, bittet die Kirche alle Gläubigen eindringlich, über die streng verpflichtenden Gebote hinaus freiwillig spürbare Opfer zu bringen, insbesondere möglichst oft das eucharistische Opfer mitzufeiern und alle Freitage der Fastenzeit nicht nur als Abstinenz-, sondern auch als Fasttage zu halten.

Die Männer und besonders die jungen Männer werden herzlich eingeladen zur Teilnahme an der nächtlichen Bußwallfahrt.

Alle Gläubigen werden gebeten, während der ganzen Fastenzeit Enthaltensamkeit oder wenigstens Einschränkung zu üben im Genuß von Al-

kohol, Rauchwaren und sonstigen Genußmitteln. In den Familien soll das gemeinsame Gebet gepflegt und an den Sonntagen wieder die Andacht von der ganzen Familie besucht werden.

Auch in diesem Jahr sind alle aufgerufen, ein außergewöhnliches Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in aller Welt und für den Priesterwachstum zu bringen.

Für dieses Fastenopfer steht in allen Kirchen ein Opferstock. Dieser trägt bis zum Passionssonntag die Aufschrift „Misereor — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, danach bis zum Ende der österlichen Zeit die Aufschrift „Fastenalmosen — für die Zwecke des Priesterwachstums“.

Was die Kinder durch freiwilligen Verzicht auf Süßigkeiten ersparen, wird den katholischen Kinderheimen und Kommunionkindern in der Diaspora zugeleitet.

7. Auch die sogenannte „Geschlossene Zeit“ will den Bußcharakter der vorbereitenden Wochen vor Weihnachten und Ostern unterstreichen. Deshalb sind in dieser Zeit ernster Besinnung die feierliche Brautmesse und der Brautsegen untersagt. Die Trauung ist zwar nicht verboten. Doch werden die Brautleute nachdrücklich gebeten, möglichst nicht zu der geschlossenen Zeit zu heiraten.

Es widerspricht dem Bußgeist dieser Zeit, an öffentlichen wie privaten Tanzveranstaltungen oder ähnlichen Vergnügungen teilzunehmen.

Die geschlossene Zeit dauert vom ersten Adventssonntag bis zum ersten Weihnachtstag einschließlich und vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich.

8. In der österlichen Zeit verpflichtet die Kirche alle Gläubigen durch strenges Gebot zum Empfang der hl. Kommunion, und zwar nach Möglichkeit in der Pfarrkirche. Die österliche Zeit dauert vom Passionssonntag bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt.

Aachen, den 25. Januar 1962

† Johannes

Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 50

Neue Votivmessen.

Aachen, 10. Februar 1962

Durch den Hl. Stuhl sind fünf neue Meßformulare für Votivmessen approbiert worden:

1. In die professionis religiosorum
2. In die professionis religiosarum

3. Ad vocationes ecclesiasticas petendas
4. Ad vocationes ecclesiasticas servandas
5. Ad vocationes religiosas petendas et fovendas.

Die neuen Formulare sind inzwischen im Verlag Pustet, Regensburg, im Druck erschienen. Sie sind nur durch den Buchhandel zu beziehen.

**Nr. 51 Opfergang der Firmlinge
für die Katholische Diasporakinderhilfe,
Paderborn.**

Aachen, 10. Februar 1962

Zur Unterstützung der „außerordentlichen Kinderseelsorge in der Diaspora“, die von der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, wahrgenommen wird, ist seit Jahren ein Opfergang der Firmlinge üblich. Wir ersuchen hiermit, daß alle Pfarren, in denen in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, diesen Opfergang fördern und in entsprechender Weise auf seine Bedeutung für die Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in der Diaspora hinweisen.

Opferbeutel und Dankbildchen bitten wir bei der Katholischen Diasporakinderhilfe, Paderborn, Kamp 22, zu bestellen. Das Ergebnis des Opferganges möge man auf dem üblichen Wege überweisen.

**Nr. 52 Weißen-Sonntag-Kollekte
[Opfergang der Erstkommunikanten]
für die Katholische Diasporakinderhilfe,
Paderborn.**

Aachen, 10. Februar 1962

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarren und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarren und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora zu verweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden.

Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Wir bitten, das Ergebnis der Kollekte auf dem üblichen Wege zu überweisen mit dem Vermerk: Weißen-Sonntag-Kollekte der Katholischen Diasporakinderhilfe.

**Nr. 53 Nicht genehmigte Sammlungen
für palästinensische Bistümer.**

Aachen, 12. Februar 1962

Der freiresignierte Pfarrer Georg Liesch führt Sammlungen für palästinensische Bistümer durch. Wir weisen darauf hin, daß er nach Mitteilung der dortigen Bischöfe dazu keinerlei Auftrag hat und daß der Bischof von Augsburg (als sein Ordinarius) ihm jede Tätigkeit in dieser Hinsicht unter Androhung der Suspension verboten hat.

Nr. 54 Geldbestände der Kirchengemeinden.

Aachen, 12. Februar 1962

Hin und wieder wird festgestellt, daß Zahlungen dienstlicher Art über private Konten von Geistlichen ausgeführt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, daß auf Postscheckkonten, Bankkonten, Sparbüchern und Bankdepots, die auf persönliche Namen lauten, keinerlei kirchliche Gelder aufzunehmen sind, wie umgekehrt auch keine privaten Gelder weder auf kircheneigenen Konten noch im Barbestand enthalten sein dürfen.

Die für dienstliche Zwecke verwendeten Konten müssen auf den Namen der Kirchengemeinde lauten (evtl. mit einem Zusatz, z. B. Pfarrfonds oder Baufonds). Kontenbezeichnungen, die die Kirchengemeinde nicht zweifelsfrei als Berechtigte erkennen lassen, sind unzulässig.

Nr. 55 Altmateriale für Ostpriesterhilfe.

Aachen, 12. Februar 1962

Die Ostpriesterhilfe wird in den nächsten Monaten wiederum eine Altmaterialsammlung für die Kirche hinter dem Eisernen Vorhang in unserer Diözese durchführen.

Die Altmaterialsammlung ist eine wichtige Hilfsquelle für Pater Werenfried van Straaten, unseren Brüdern und Schwestern im Osten zu helfen.

Gesammelt werden: Lumpen, Schrott und Altpapier.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, die Aktion zu unterstützen. Beauftragte der Ostpriesterhilfe werden die Pfarren besuchen und technische Einzelheiten besprechen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 56

Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften Hausgehilfin.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1961
Cecilienallee 2

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 4. 31—20/6 Nr. 42/7/61

Abschrift

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster
Betr.: Richtlinien für die schulische Ausbildung zur geprüften Hausgehilfin
Bezug: RdErl. vom 14. 2. 1961 — II B 4. 74—15/0 Nr. 691/61
ABl. KM. 1961 S. 49

Mit o. g. Erlaß habe ich die vom Bundesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung in einer Sitzung am 13. 2. 59 erstellten Richtlinien zur Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin“ zur verbindlichen Arbeitsgrundlage für die schulische Ausbildung der hauswirtschaftlichen Lehrlinge erklärt.

Um Irrtümer bei der Fertigung der betr. Formulare zu vermeiden, weise ich nochmals darauf hin, daß nach Abs. 4, 5 und 7 des RdErl. die in der Anlage 2 und der Anlage 5 der Richtlinien zur Ausbildungsordnung für den Lehrberuf geprüfte Hauswirtschaftsgehilfin genannten Unterrichtsfächer durch die in Abs. 4 angeführten folgenden Lehrfächer zu ersetzen sind:

Religionslehre
Bürgerkunde
Fachtheorie:
Hauswirtschaftliche Berufskunde
Hauswirtschaftliche Betriebslehre
Geräte- und Maschinenkunde
Textilkunde
Gesundheits-, Kranken- und Säuglingspflege
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre.
Fachpraxis:
Nahrungszubereitung
Haushaltspflege
Kleider- und Wäschepflege
Nadelarbeit.

Die Direktorinnen der in Frage kommenden Schulen sind von diesem Hinweis in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung:
gez. A d e n a u e r

Nr. 57 Nebenamtliche Religionslehrer an katholischen Volksschulen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1962
Cecilienallee 2
Fernsprecher 2024

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E gen. 31—20/1 Nr. 951/61

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Münster

Betr.: Nebenamtliche Religionslehrer an katholischen Volksschulen

Bezug: Bericht vom 30. 6. 1961 — 44. A. II/1 —
Vereinbarungen mit der katholischen Kirche
ABl. KM. 1956 S. 35 ff.

Die Beschäftigung eines Diakon kann im Rahmen eines Schulpraktikums oder durch die Übertragung selbständigen Unterrichts erfolgen.

1. Während des Praktikums soll der Diakon an die Unterrichtsgestaltung herangeführt und festgestellt werden, ob er den Bildungsstoff und die Methode beherrscht. Da der Praktikant normalerweise der Aufsicht eines Lehrers oder eines Geistlichen untersteht, ist ein Unterrichtsauftrag nicht notwendig.
2. Erteilt der Diakon selbständigen Unterricht, so ist hierfür ebenfalls kein Unterrichtsauftrag erforderlich. Der Diakon ist zwar nicht Geistlicher oder Hilfsgeistlicher im Sinne der Ziffer II (1) der Vereinbarung über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, da er aber eine abgeschlossene theologische Ausbildung besitzt, ist Ziffer VI der Vereinbarung anzuwenden, nach der für Laienreligionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung die Vorschriften der Vereinbarung entsprechende Anwendung finden.

In Vertretung:
gez. A d e n a u e r

Nr. 58 Laufbahnverordnung; hier: Erwerb der Belähigung und Festsetzung einer Dienstbezeichnung für beamtete Pfarrer.

RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1961 —
II A 2—25. 36 — 632/61

1. Bis zu einer endgültigen Neuregelung werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 269) die nach den geltenden kirchenrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung der Geistlichen der katholischen und evangelischen Kirche dem Vorbereitungsdienst und der Laufbahnprüfung für den höheren Dienst gleichgestellt. Von der Gleichstellung bleiben Vorschriften unberührt, nach denen die Befähigung für die Laufbahn des Lehrers an

öffentlichen Schulen durch Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder durch Ablegung von Prüfungen erworben wird.

Diese Entscheidung wird zugleich für den Justizminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister getroffen.

2. Im Einvernehmen mit dem Justizminister wird für die in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommenen Geistlichen der evangelischen und

katholischen Kirche gemäß § 7 Abs. 2 LVO die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes ihrer Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung (z. A.)“ als Dienstbezeichnung festgesetzt. Bis zur Anstellung führen sie die Dienstbezeichnung „Pfarrer zur Anstellung (z. A.)“.

Vorschriften über Dienstbezeichnungen für Lehrer an öffentlichen Schulen bleiben unberührt.

— MBl. NW. 1961 S. 1800. —

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 59 **Priesterexerzitien.**

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Bentlage bei Rheine beginnt der ursprünglich für den 4. Juni 1962 angesetzte Priesterkurs bereits am 3. Juni abends (vgl. KA 1962 [32] 24).

Nr. 60 **Exerzitien für katholische Berufserzieher.**

In den Osterferien 1962 sind zwei Exerzitienkurse für katholische Berufserzieher (Herren) geplant:

1. Vom 7. April abends bis 11. April morgens im Eucharistiner-Kloster Ommerborn über Lindlar, Bez. Köln. Pensionspreis 25,— DM. (Nach Anmeldung erfolgt Mitteilung über Bus-Verbindungen.)

2. Vom 17. April abends bis 21. April morgens in Bonn, Collegium Leoninum. Pensionspreis 30,— DM.

Beide Kurse werden gehalten von Pater Hans Bicheroux SJ. Anmeldungen spätestens bis 15. März erbeten an Pater Hans Bicheroux SJ, Dortmund, Arndtstraße 22.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Religionslehrer, die männliche katholische Lehrerschaft aller Schulformen zu den o. a. Exerzitienkursen einzuladen.

Nr. 61 **Stellenangebote - Stellengesuche.**

Die Pfarre Amern St. Georg (Dek. Dülken) sucht zum 1. Mai 1962 einen Küsterorganisten und Chorleiter. Besoldungsgruppe K3. Erhöhung durch Sonderdienste möglich. Wohnung wird zum Herbst dieses Jahres frei. Bewerbungen unter Beifügung der notwendigen Unterlagen an das Pfarramt St. Georg, 4051 Amern, Dülkener Straße 1.

Nr. 62 **Sakristeiankleidetisch abzugeben.**

Die Pfarre Imgenbroich gibt kostenlos einen Sakristeiankleidetisch mit Aufbau ab; massiv Eiche, 2,60 m lang,

0,90 m tief. Anfragen beim Katholischen Pfarramt, 5109 Imgenbroich, Fernruf Monschau 318.

Nr. 63 **Personaldronik der Diözese Aachen.**

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 5. Febr. 1962 dem Berufsschulpfarrer Heinrich Stöckmann für den Bereich der Stadt Krefeld und des Landkreises Kempen-Krefeld und dem Berufsschulpfarrer Franz Schul für den Bereich der Städte Mönchengladbach, Rheydt und Viersen die Genehmigung erteilt, das Amt eines Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an den dortigen Berufsschulen zu übernehmen;

am 6. Febr. 1962 dem Pfarrverweser Wilhelm Steven in Eicherscheid die Genehmigung erteilt, den Titel „Pfarrer“ zu führen.

Es wurde ernannt:

am 3. Febr. 1962 Winker Johannes, Kaplan in Viersen St. Remigius, zum Pfarrvikar in Aachen St. Martin, Dekanat Aachen-Nordost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 27. Jan. 1962 Bock Heinrich, geb. am 1. Juli 1899 in Merkstein, gew. am 12. Februar 1931, Pfarrer i. R. von Wehr;

am 31. Jan. 1962 Wolf Heinrich, geb. am 1. August 1886 in Heinsberg, gew. am 19. Februar 1910 Rektor i. R.;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 26. Jan. 1962 Lückeroth Stephan, Pfarrer an St. Martinus in Morken-Harff, 67 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 5

Aachen, den 1. März 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.		Nr. 71 Lehrplan für den Kirchenliedunterricht in der Volksschule vom 1. bis 8. Schuljahr	
Nr. 64 Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion MISEREOR 1962	35		38
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 65 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner	37	Nr. 72 Priesterexerzitien 1962	39
Nr. 66 Sonderdruck der Fastenverordnung 1962	37	Nr. 73 Hospiz für Priester und Ordensleute in Amsterdam	39
Nr. 67 Gebet für das Konzil	37	Nr. 74 Stellenangebote - Stellengesuche	39
Nr. 68 Siedlungskollekte am 18. März 1962	38	Nr. 75 Altar und Kirchenbänke abzugeben	39
Nr. 69 Firmbüchlein	38	Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen	39
Nr. 70 Die aktuelle Information	38	Nr. 77 Vermischte kirchliche Nachrichten	40

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 64

Gemeinsames Hirtenwort zur Fastenaktion MISEREOR 1962.

Liebe Diözesanen!

Zu Beginn der Fastenzeit bitten wir Euch auch in diesem Jahr um Euer Fastenopfer für die notleidenden Brüder und Schwestern in aller Welt. Mit dieser Bitte verbinden wir zugleich ein herzliches Wort des Dankes. In den vergangenen Jahren seid Ihr unserem Aufruf zum Fastenopfer „Misereor — gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ mit großer Liebe und Bereitschaft gefolgt. Mehr als 127 Millionen Mark, davon allein fast 50 Millionen im letzten Jahr, habt Ihr in unsere Hände gelegt, damit wir Bischöfe in Eurem Auftrag die große Not derer lindern helfen, die uns der Herr als Seine Brüder und Schwestern anvertraut hat.

Die Gabe Eurer Liebe ist in alle Welt gegangen. Sie hat in allen Erdteilen viele und wirksame Hilfe gebracht und überzeugende Zeichen christlicher Liebe aufgerichtet. Darüber hinaus haben Euer Beispiel und Eure Opferbereitschaft in anderen europäischen Ländern ähnliche Hilfen angeregt.

Im Namen all derer, denen wir in ihrer Not und in ihrem tiefen Elend mit Eurer Gabe beistehen durften, danken wir Euch für alle Liebe und Hilfsbereitschaft.

Wie jede echte Tat der Liebe nicht nur dem Segen bringt, der sie empfängt, sondern auch den mit Segen erfüllt, der sie gibt, so wird auch unsere Fastengabe uns freimachen für den Geist Christi und Seiner Hl. Kirche. Als wir Bischöfe Euch vor drei Jahren zum erstenmal um Euer Fastenopfer baten, trieb uns nicht nur das Mitleid mit den Hun-

gernden und Kranken, sondern auch die tiefe Sorge um Euer Heil. Unsere Hilfe, so sagten wir damals, „die wir unseren Brüdern in Afrika und Asien leisten wollen, soll zugleich ein Weg sein, uns vom überreichen Genuß der Dinge dieser Welt loszusagen und den praktischen Materialismus in unseren Herzen auf eine wirksame Weise niederzuhalten.“

Es hat einen tiefen christlichen Sinn, wenn wir Euch in der heiligen Fastenzeit um ein Opfer zur Linderung der Not in der Welt bitten. Fasten ist mehr als nur Verzicht auf Speise und Trank. Fasten ist ein Bußbekenntnis. Seine Wurzel liegt in der Nachfolge Christi, im Aufnehmen Seines Kreuzes, in der Bezeugung Seiner Liebe.

Zum Fasten gehört innerlich und notwendig das Opfer, das wir bereiten Herzens dem Herrn schenken. „Wenn Ihr fastet, so macht nicht ein verdrießliches Gesicht wie die Heuchler . . .“ (Mt 6, 16), sondern gebt Euer Fastenopfer in die Hände der Armen. Der hl. Petrus Chrysologus sagt uns: „Die Hand des Armen ist die Schatzkammer Christi. Denn was immer der Arme empfängt, das empfängt Christus“ (Mt.-Ev., sermo 8).

Gewiß wird für das äußere Maß der Hilfe, die wir unseren notleidenden und kranken Brüdern leisten können, der materielle Wert Eurer Gabe wichtig sein. Ob aber über diesen rein materiellen Wert hinaus die überströmende Liebe unseres Vaters im Himmel und Seines Sohnes sichtbar und wirksam wird, das hängt davon ab, ob Ihr die Brüder mit

den Augen Christi seht und ihnen als dem in unserer Welt und Zeit notleidenden Herrn helfen und dienen wollt.

So bitten wir Euch denn, wenn Ihr auch in diesem Jahr auf unseren Ruf hin in hochherziger Opferbereitschaft für die notleidenden Menschen in aller Welt durch Eure Gabe am Passionssonntag Brot, ärztliche Hilfe, Wohnraum, Ausbildung und andere zum Leben notwendige Dinge bereitstellt und für die Schaffung gesunder sozialer Ordnungen mitsorgt, so tut dies im Geiste christlichen Fastens, im Geiste der Liebe des Herrn.

Wenn Ihr nur Euer Geld an die Menschen in den Entwicklungsländern gebt, dann unterscheidet sich diese Hilfe kaum von dem, was andere aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen tun. Unser Opfer muß bestimmt sein von dem Geiste christlicher Opferbereitschaft und selbstloser Nächstenliebe. Dann wirkt unsere Gabe wie ein Sauerteig, der die Welt durchsäuert und umformt; wie die Stadt auf dem Berge, wie das Licht auf dem Leuchter, das allen Menschen leuchtet, die im Hause sind.

Die Urkirche nahm es mit dem Fasten sehr ernst. Sie verband mit dem Verzicht auf erlaubte Güter stets das Almosen. Aus diesem Geist mahnt die Kirche an den Fasttagen mit dem Propheten Isaias: „Brich dem Hungrigen Dein Brot und nimm den Obdachlosen und Elenden in Dein Haus auf. Wenn Du einen nackt siehst, so kleide ihn; gehe nicht vorüber an Deinem Mitmenschen“ (Is 58, 7). Wir wollen diesen Aufruf des Propheten hören und sehr ernst nehmen.

Über das Ausmaß und die Größe der Not, die in der Welt herrscht, wollen wir Euch heute nicht viel sagen. Darüber lesen wir täglich in den Zeitungen und hören wir durch den Rundfunk. Niemand von uns wird sagen können: „Ich wußte es nicht! Ich wußte nicht, daß von drei Menschen auf der Welt zwei hungern und in tiefstem Elend und bitterster Not leben.“ Ihr alle wißt, wie erschütternd und für uns beschämend diese Not ist. Wir dürfen nicht mitschuldig werden an ihrem Fortbestehen. Christus selbst steht in seinen hungernden und leidenden Brüdern und Schwestern vor uns. Er begegnet uns in ihnen zu jeder Stunde. „Gebt Ihr ihnen zu essen“, sagt uns der Herr. So rufen auch wir Bischöfe in Euer Herz und Euer Gewissen. Unsere Brüder in Leid und Armut, in Not und Krankheit sollen in der Gabe unserer Hände die überreiche Liebe und das Erbarmen dessen erkennen, der sich für alle Menschen hingeopfert hat. Zu diesem Zeugnis der Liebe ruft uns die Fastenzeit. Zum Zeugnis dieser Liebe sollt Ihr am Passionssonntag Eure Gabe für die Hungernden zum Altare bringen, damit der Herr auch zu Euch sprechen kann: „Ich war hungrig und Ihr habt mich gespeist. Ich war durstig und Ihr habt mich getränkt.“

Für alle Eure Liebe segne Euch der Allmächtige Gott † der Vater † der Sohn und † der Heilige Geist.

Für das Bistum Aachen
† **Johannes**
Bischof von Aachen

Der vorstehende Aufruf ist am 11. März, dem ersten Fastensonntag, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Die Veröffentlichung in der Presse darf erst nach dem 11. März erfolgen.

Anweisung für die Durchführung der Fastenkollekte MISEREOR gegen Hunger und Krankheit in der Welt

1. Die durch den gemeinsamen Aufruf der westdeutschen und bayerischen Bischöfe angekündigte Kollekte „Gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ wird hiermit allgemein verordnet. Die Kollekte ist am Passionssonntag, dem 8. April 1962, in allen hl. Messen als einzige Kollekte zu halten.
2. Der Ertrag der Kollekte ist unmittelbar danach dem Bischöflichen Generalvikariat zu melden und ohne jeden Abzug auf dem üblichen Wege abzuführen.
3. Die Geistlichkeit möge dafür Sorge tragen, daß die Kollekte durch eindringliche Erinnerung und Mahnung bei der Kanzelverkündigung an allen Sonntagen der Fastenzeit vorbereitet wird. Dabei ist besonderer Wert auf den Hinweis zu legen, daß es bei dem Fastenopfer nicht um irgendeine Kollekte, sondern um einen aus dem Geist des Fastens geborenen Verzicht geht, der den hungernden Brüdern in aller Welt zugute kommen soll. Ebenso soll in den Predigten, bei Vereinsvorträgen und im Religionsunterricht Notwendigkeit und Sinn des Fastenopfers den Gläubigen nahegebracht werden. Geeignetes Material hierzu enthalten die Februar-Ausgaben des Werkheftes „Priester und Mission“ und die „Katholischen Missionen“. Das von der Geschäftsstelle des „Bischöflichen Werkes gegen Hunger und Krankheit in der Welt“, Aachen, Mozartstraße 11, den Pfarren zur Verfügung gestellte Material ist in wirksamer Form zu benutzen.
4. Die Geistlichkeit möge darauf achten, daß die Kollekte sich auch in ihrer äußeren Form von den gewöhnlichen Kollekten unterscheidet, etwa durch Einsammeln der Gaben durch die Geistlichkeit, durch den Kirchenvorstand oder andere geachtete Gemeindemitglieder, durch Gestaltung eines Opferganges usw.

5. Die Fasten-Opferstöcke in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, sind bis zum Passionssonntag mit der Aufschrift: „MISEREOR — Fastenopfer gegen Hunger und Krankheit in der

Welt“ zu versehen. Der Erlös des Opferstockes ist der Kollekte des Passionssonntages beizufügen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 65 Bußwallfahrt der Männer und Jungmänner.

Aachen, 22. Februar 1962

Der Nächtliche Bußgang der Männer und Jungmänner hat in unserem Bistum schon eine lange Tradition, in unserer Zeit aber eine besonders aktuelle Bedeutung. Wie das Wort schon sagt, sollen die Männer im Gedanken der Buße und Sühne handeln. Sie machen ihren Bußgang zur Nachtzeit, damit es auch ein besonderes Opfer sei. Vor oder in der anschließenden Mitternachtsmesse möge den Männern der Sinn ihres Tuns und der Wert ihrer stellvertretenden Sühne gekündet werden.

Da die Bußwallfahrt gewöhnlich in der Fastenzeit — am Vorabend eines Fastensonntages — gehalten wird, bietet sich eine gute Gelegenheit, in eindrucksvoller Weise die Männer und Jungmänner auf die Bedeutung der Fastenzeit als einer Bußzeit hinzuweisen. Dies ist um so notwendiger als durch die weitgehende Befreiung vom Fasten- und Abstinenzgebot und die Verweltlichung des ganzen öffentlichen und privaten Lebens der Gedanke der Buße und des Opfers weithin dem Bewußtsein der Christen entschwunden ist.

Auch die großen Anliegen der Kirche, die bedrohte Lage des Gottesreiches in der Welt, die Erhaltung des Friedens für unser Volk und die Menschheit mögen den Männern als Intention für ihr Beten und Büßen nahegelegt werden. Nicht zuletzt soll auch das Gebet um Gottes Segen für das bald beginnende ökumenische Konzil ein konkretes Anliegen des Bußganges sein.

Wir erwarten, daß die Männer und Jungmänner des Bußganges auch an der Liturgie der Karwoche und besonders am Nachtgebet des Gründonnerstages zahlreich teilnehmen.

Die Kollekte in der Nachtmesse kann den örtlichen Organen (Pfarre oder Dekanat) für die Zwecke der Männerseelsorge verbleiben. Gegebenenfalls wird für die Feier der Nachtmesse Binationsoollmacht erteilt.

Wir empfehlen die Durchführung der Bußwallfahrt auch den Gemeinden, die sie bisher noch nicht gehalten haben.

Nr. 66 Sonderdruck der Fastenverordnung 1962.

Aachen, 22. Februar 1962

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Sonderdruck der diesjährigen Fastenverordnung bei. Wir bitten, diesen Sonderdruck in der üblichen Weise auszuhängen.

Nr. 67 Gebet für das Konzil.

Aachen, 22. Februar 1962

Herr Jesus Christus, Du hast Deinem Stellvertreter hier auf Erden, unserem Hl. Vater Johannes XXIII. eingegeben, ein Konzil einzuberufen, damit es in seinen Beratungen und Entschlüssen mithilfe, Dein Reich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und des Friedens in der ganzen Welt auszubreiten. Für dieses Konzil bitten wir Dich:

Daß Du die Vorbereitungen für das Konzil durch die Gnade des Hl. Geistes segnen wollest

Wir bitten Dich, erhöhe uns.

Das Du den Vätern des Konzils den Beistand des Hl. Geistes verleihen wollest . . .

Daß Du Deine Kirche durch die Beschlüsse des Konzils zu neuer Blüte führen wollest . . .

Daß Du uns alle zu willigem Gehorsam gegen die Weisungen des Konzils bereiten wollest . . .

Daß Du das Konzil für die im Glauben getrennten Brüder fruchtbar machen wollest . . .

Erneuere, o Herr, auch in unserer Zeit Deine Wunderwerke wie in einem neuen Pfingsten, und gewähre Deiner Kirche, daß sie für das Konzil mit Maria, Deiner Mutter, einträchtig in inständigem Gebet vereint und vom hl. Petrus geführt, ihr Reich immer weiter bei allen Menschen ausbreite, der Du lebest und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

*

Das vorstehende Gebet ist bis auf weiteres mit der Gemeinde zu verrichten:

1. In den hl. Messen an allen Sonntagen und gebotenen Feiertagen.
2. An allen Herz-Jesu-Freitagen.
3. An den Priestersamstagen.
4. Bei der gemeinsamen Feier der hl. Messe für die Schuljugend.

Außerdem ist

5. Die Andacht am Sonntagnachmittag einmal im Monat in dieser Meinung zu verrichten.

Ein Sonderdruck des Gebetes ist beigelegt.

Nr. 68 Siedlungskollekte am 18. März 1962.

Aachen, 22. Februar 1962

Die Bemühungen in unserer Diözese, durch Förderung des Eigenheimbaues den Familien eine wirkliche Heimat zu geben, begannen vor nunmehr 13 Jahren eine feste Form anzunehmen. Nicht als ob es vorher keine Siedlungsvorhaben gegeben hätte. Aber damals begann eine gezielte Arbeit in unserer Diözese. Durch Bestellung von Erbbaurechten wurde Land von den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt. Siedlungsgesellschaften bildeten sich in vielen Teilen des Bistums, und in edlem Wettstreit suchten die einzelnen Gruppen sich gegenseitig zu überbieten, um ihren meist kinderreichen Familien eine wirkliche Heimstätte zu schaffen.

Das ist nun schon 13 Jahre her, und inzwischen ist manches anders geworden. Die Nachfrage ließ die Preise für Bauland sowie für die Baumaterialien in die Höhe schnellen. Ein schlichtes Einfamilienhaus, das 1950 für etwa 20 000,— DM zu erstellen war, kostet heute mehr als das Doppelte. Auch die anfängliche Bereitschaft, Land durch Bestellung von Erbbaurechten zur Verfügung zu stellen, ist heute nur noch selten anzutreffen. Es wäre nun zu bedauern, wenn die kirchliche Siedlungsarbeit unter den veränderten Verhältnissen nicht mehr zum Zuge käme. Jeder Siedler weiß, daß er nicht ohne eigene Opfer zu einem Eigenheim kommen kann. Aber diese Opfer müssen tragbar sein. Auf staatlicher Seite kennt man auch die Schwierigkeiten und ist bestrebt, ihnen die Schärfe zu nehmen. Aber trotz aller persönlichen Bemühungen und Ausschöpfung der Hilfsmittel tauchen doch infolge der steigenden Bodenpreise und der Baukosten Finanzierungslücken auf, die manchmal nur ein paar tausend Mark betragen, die aber den Start des Bauvorhabens hinauszögern. Diese Lücke durch Darlehen zu geringem Zinssatz oder auch in besonders krassen Fällen durch eine Schenkung zu schließen, ist die dankbare Aufgabe der kirchlichen Siedlungshilfe. Daneben hat die Bestellung von Erbbaurechten an kircheneigenen Grundstücken eine beträchtliche Anzahl von Siedlungen überhaupt erst möglich gemacht.

Im Hinblick auf die große Bedeutung kirchlicher Siedlungshilfe werden die Herren Geistlichen gebeten, sich des Anliegens bereitwillig anzunehmen und die Kollekte warm zu empfehlen. Es liegen jetzt schon eine Reihe von Anträgen vor, die schon geprüft sind und gleich nach dem Eingang der Kollekte erledigt werden können. Mit der Kirchenzeitung erhalten die Gemeinden ein Plakat, um dessen wirksamen Aushang gebeten wird.

Nr. 69

Firmbüchlein.

Aachen, 23. Februar 1962

Alle Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare, in deren Pfarre, Pfarrvikarie bzw. Vikarie in diesem Jahr das Sakrament der hl. Firmung gespendet wird, werden gebeten, umgehend dem Verlag Volk, 51 Aachen, Postfach 1472, den diesjährigen Bedarf an Firmbüchlein „Meine Firmungsfeier“ mitzuteilen.

Nr. 70 Die aktuelle Information.

Aachen, 23. Februar 1962

Berichte — Kommentare — Nachrichten zum II. Vatikanischen Konzil heißt ein vierseitiges Blatt im DIN-A-4-Format, das der Verlag Wort und Werk, Köln, mit dem Januar 1962 beginnend, monatlich herausbringt. Es stellt sich die Aufgabe, alle wesentlichen Vorgänge in der Vorbereitung des Konzils, in seinem Verlauf und seinen Auswirkungen zur Darstellung zu bringen. Das Blatt eignet sich zum Bezug sowohl durch Priester als auch durch Laien. Wir empfehlen daher die Anschaffung auch zum Zwecke der Weitervermittlung an die Gläubigen durch den Schriftenstand und auf anderen Wegen, zumal der niedrige Bezugspreis (monatlich 15 Pfg. zuzüglich Porto) die Anschaffung auch weiteren Kreisen ermöglicht. Bei größeren Bestellungen werden außerdem noch Rabatte gewährt (11—25 Stück je 13 Pfg. / 26—50 Stück je 12 Pfg. / 51 bis 100 Stück je 11 Pfg. / über 100 Stück je 10 Pfg.).

Nr. 71 Lehrplan für den Kirchenliedunterricht in der Volksschule vom 1. bis 8. Schuljahr.

Aachen, 23. Februar 1962

Der vorgenannte Lehrplan ist von der Kirchenmusikschule Gregoriushaus Aachen herausgegeben und durch Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen — II E 1. 31—20/1 Nr. 3399/61 — für den Schulunterricht genehmigt.

Wir bitten die Herren Geistlichen, diesen Lehrplan zu erwerben und bemüht zu sein, daß er in den Schulen in ausreichender Zahl beschafft und dem Kirchenliedunterricht zugrunde gelegt wird. Das Kirchenlied soll nicht nur im Religionsunterricht, sondern auch im Musikunterricht gepflegt werden.

Der Lehrplan ist zu beziehen durch den Buchhandel oder durch den Verlag Volk, Aachen, Pontstraße 135, zum Preise von 1,— DM. Eine Bestellkarte liegt dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers bei.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 72 Priesterexerzitien 1962.

Exerzitienhaus Immaculataheim, Leutesdorf/Rhein, Tel. 22071:

10. bis 19. 4. (8 volle Tage, geschlossener Kursus), 3. bis 7. 9., 12. bis 20. 10. (7 volle Tage), 12. bis 16. 11.

Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel b. Bonn, Tel. Bonn 41479:

16. bis 20. 4. Rel.-Lehrer, (P. Simmel SJ.), 7. bis 11. 5., 3. bis 9. 6.

Abtei Himmerod ü. Wittlich/Eifel:

2. bis 6. 4., 14. bis 18. 5., 4. bis 8. 6., 16. bis 20. 7., 6. bis 10. 8., 17. bis 21. 9., 15. bis 19. 10., 12. bis 16. 11., 10. bis 14. 12.

Missionshaus St. Michael, Steyl (L.) Holland (Anmeldung bitte richten an Exerzitienleitung Steyl, 4055 Kaldenkirchen, Postfach 26):

4. bis 8. 6., 17. bis 21. 9.

Exerzitienhaus der Oblatenpatres, Essen-Borbeck, Borbecker Straße 108, Tel. 61731:

7. bis 11. 5. (P. Dr. Gypkens PA.)

Herz-Jesu-Exerzitienhaus, Limburg/Lahn, Weilburger Straße 5, Tel. 2521, Postfach 127:

19. bis 24. 11. (Priestermissionsbund).

Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar/Rhein, Tel. Koblenz 60214:

7. bis 11. 5., 4. bis 8. 6., 12. bis 16. 11., 10. bis 14. 12.

Haus Ludgerirast, Gerleve ü. Coesfeld/Westfalen, Tel. 2756:

9. bis 13. 4., 14. bis 18. 5., 4. bis 8. 6., 3. bis 7. 9.

Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main:

1. bis 7. 4. (5 Tage; P. Ernst Röttges SJ.)

2. bis 11. 8. (8 Tage; P. Hans Wulf SJ.)

Die 30tägigen Priester-Exerzitien finden alle zwei Jahre, erstmals wieder im August 1963, statt.

Anmeldungen richte man an die Verwaltung der Phil.-theol. Hochschule Sankt Georgen, Frankfurt/Main S 10, Offenbacher Landstraße 224.

Priesterhaus Kvelaer:

4. 11. 19 Uhr bis 8. 11. 17 Uhr (4 Tage; P. Superior Karl Wehner SJ.)

12. 11. 19 Uhr bis 15. 11. 17 Uhr (3 Tage; P. Superior Karl Wehner SJ.)

25. 11. 19 Uhr bis 29. 11. 17 Uhr (4 Tage; P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA.)

9. 12. 19 Uhr bis 13. 12. 17 Uhr (4 Tage; Pfarrer Dr. Alfons Kirchgässner).

Nr. 73 Hospiz für Priester und Ordensleute in Amsterdam.

Priester und Ordensleute, die kurze Zeit in Amsterdam verbleiben, finden angenehme Unterkunft in dem 1961 vom Dritten Orden des Hl. Franziskus gegründeten, modern ein-

gerichteten und verkehrsmäßig günstig gelegenen Hospiz „San Luchesio“ in Amsterdam, Waldeck Pyramontlaan Nr. 11 (Holland), Fernsprecher 020-716861-717631.

Nr. 74 Stellenangebote - Stellengesuche.

In der kath. Pfarrgemeinde Dülken Herz-Jesu ist zum 1. April 1962 die Stelle des Küster-Organisten-Chorleiters und Leiters des Knabenchores zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe K4 der Kirchlichen Besoldungsordnung — A. Dienstwohnung, Neubau, 4 Zimmer (evtl. 7 Zimmer), Garage und Garten sind vorhanden. Bewerber mögen sich an die obengenannte Pfarrgemeinde unter Beifügung eines lückenlosen Lebenslaufes und beglaubigter Abschriften aller Zeugnisse einschl. des Sittenzeugnisses des Heimatpfarrers wenden.

Nr. 75 Altar und Kirchenbänke abzugeben.

Das Landesbad in Aachen hat eine neue Kapelle eingerichtet und verkauft 12 fast noch neue Bänke und Altar der alten Kapelle für 2500,— DM. Nähere Auskunft erteilt das Pfarramt St. Johann in Aachen-B.

Nr. 76 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Febr. 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. theol. Werner Keuck auf die Pfarrstelle Vinkrath St. Josef angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. März zum Dienst im Bistum Essen beurlaubt.

Es wurde ernannt:

am 16. Febr. 1962 Priemer Peter, Priester der Erzdiözese Breslau, zum Hausgeistlichen am Hospital zum Hl. Geist in Kempen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Jan. 1962 Schulte Alexander, geb. am 19. März 1878 in Witten, gew. am 18. März 1905, Pfarrer i. R. von Keyenberg, zuletzt Anstaltspfarrer am Katholischen Waisenhaus in Krefeld, Jubilarpriester;

am 11. Febr. 1962 Windelschmidt Hubert, geb. am 2. März 1890 in Linden-Neusen, gew. am 29. Mai 1920, Propsteipfarrer i. R. von Kornelimünster, zuletzt Hausgeistlicher im Altersheim in Walheim;

am 21. Febr. 1962 Sauer Peter, geb. am 3. November 1880 in Tenholt, gew. am 10. März 1906, Päpstlicher Geheimkämmerer, Geistlicher Rat ad honores, Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Oberbruch, Jubilarpriester;

Aus der Erzdiözese Köln:

am 5. Febr. 1962 Schwiedessen Paul, Pfarrer an St. Katharina in Hackenbroich, Jubilarpriester, 77 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 77 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 12. Februar 1962 den Hochaltar der neuen Kapelle des Lourdesheimes zu Aachen in honorem B. M. V. sub titulo Apparitionis.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 21. Januar bis 1. Februar 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren der Dekanate Krefeld-Nord und -Süd: im Dekanat Krefeld-Nord am 21. Januar in St. Dionysius 131; am 22. Januar in St. Franziskus 113 und in St. Bonifatius 60; am 23. Januar in Liebfrauen 263 und in St. Anna 118; am 24. Januar in Herz-Jesu 188 und St. Elisabeth 123; am 25. Januar in St. Nor-

bertus 80, in St. Michael 81 und in St. Hubertus 35; im Dekanat Krefeld-Süd am 26. Januar in St. Elisabeth 130 und in St. Stephan 200; am 27. Januar in St. Josef 168; am 29. Januar in St. Martin 150, in St. Mariä Heimsuchung 65 und im St.-Josefs-Krankenhaus 68 Erwachsenen; am 30. Januar in St. Antonius 46 und in St. Johann B. 112; am 31. Januar in St. Bonifatius 126 und in Herz-Jesu 65; am 1. Februar in St. Klemens 138, zusammen 2460 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Josef Buchkremer 5 Alumnus unseres Priesterseminars in dessen Kapelle am 4. Februar 1962 die Tonsur, am 5. und 6. Februar die vier niederen Weihen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 6

Aachen, den 15. März 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 78 Adhortatio Apostolica Sanctissimi Domini nostri Ioannis divina providentia Papae XXIII ad clerum universum pacem et communionem cum Apostolica Sede habentem de Divino Officio pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani II impensiore pietate recitando (Sacrae laudis)	41	Nr. 83 Verteilung von Elternbriefen	47
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 84 Religionsunterricht an Kaufmännischen Schulen	47
Nr. 79 Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche	45	Nr. 85 Bischofswort zur Entlassung aus den berufsbildenden Schulen	47
Nr. 80 Weihe und Abholen der Hl. Öle	46	Nr. 86 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten	47
Nr. 81 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses	46	Nr. 87 Warnung	47
Nr. 82 Dokumentarfilm des Eucharistischen Weltkongresses München 1960 „Pro mundi vita“	46	Nr. 88 Sozialversicherung der Haushälterinnen von Geistlichen	47
		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
		Nr. 89 Beginn des Schuljahres 1962/63	50
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 90 Kommunionbank und Kanzel abzugeben	50
		Nr. 91 Sakristeischrank und Ankleidetisch abzugeben	50
		Nr. 92 Personalchronik der Diözese Aachen	50

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 78 Adhortatio Apostolica

Sanctissimi Domini nostri Ioannis divina providentia
Papae XXIII ad clerum universum pacem et
communionem cum Apostolica Sede habentem
**de Divino Officio pro felici exitu Concilii
Oecumenici Vaticani II impensiore pietate
recitando**
(Sacrae laudis).

Dem gesamten Klerus, der in Friede und Gemeinschaft mit dem Apostolischen Stuhle steht, entbietet Johannes XXIII., der Papst, Gruß, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, sowie den Apostolischen Segen.

Der Gesang hl. Lobes und die Danksagung, die wegen der Ankündigung des ökumenischen II. Vatikanischen Konzils Gott bei allen Völkern dargebracht wurden, sollen — wie es sich ja gehört, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, — im Munde der Katholiken nicht zum Verstummen kommen, sondern mit einem Streben nach noch glühenderer christlicher Frömmigkeit verbunden werden.

Derartige Beifallsbezeugungen zustimmender Menschen, von welchen selbst das Petrusgrab, die Feste der katholischen Freiheit, widerzuhallen scheint, werden deshalb für Uns gewissermaßen zur Mahnung, die Herzen der Christen passender und in täglich wirksamerer Weise auf dieses äußerst bedeutungsvolle Ereignis zuzurüsten. Dieses sehn-

süchtig erwartete Ereignis wird nämlich um so vollkommener die gemeinsame Erwartung aller befriedigen und um so heilsamere Früchte bringen, je mehr es dazu führt, daß der katholische Glaube immer wieder Festigung erfährt, daß die Gesetze der Kirche den Erfordernissen der jetzigen Zeit tauglicher entsprechen und daß die Christgläubigen sich um das Ziel eines heiligeren Lebens in Übereinstimmung der Willen und mit vereinten Kräften mühen.

Und so geht Unser Wunsch auf den Beitrag zum glücklichen Gelingen der Sache vor allem durch Gebete zu Gott; in erster Linie von seiten der Priester, von deren Beispiel und Anregung es abhängt, wie hoch das ganze christliche Volk seelisch steht.

Als Wir im Jahre 1960, am 12. September, dem Namen-Mariä-Tag, das unvergeßliche Landgut des Seminarium Romanum — wo Wir, den baldigen Priesteraufgaben entgegenstrebend, frohe Jahre verbrachten — aufsuchten, teilten Wir aus diesem Grund den geliebten jungen Leuten von dort, nach Art geradezu eines Befehls, schon Unseren dringlichen Wunsch an die Alumnus des Heiligtums auf der ganzen Welt mit. Und zwar sollen sie sich jeden Tag zu einem gemeinsamen Gebet zusammenscharen und Übungen gesteigerter Frömmigkeit verrichten; dabei sollen sie Gott darum bitten, daß das bevorstehende große Konzil nicht nur die Sehn-

sucht der Katholiken, sondern auch der anderen Menschen auf dem ganzen Erdkreis erfülle.

Diese Unsere Einladung zu Bittgebeten an Gott (cf. Discorsi . . . , II, 466—472), der Billigung fürwahr aller wert, lief von jenem entlegenen Hügel der Sabinerberge über die weiten Gegenden der Welt hin zu den Priesterkandidaten jeder Sprache und jeder Bistumsstadt und nährte in ihrem Innern sozusagen ein hl. Feuer. Dessen Ungestüm führte sie noch nachdrücklicher zum Verlangen nach den reinen Freuden des Priestertums. Und dies halten Wir durchaus für völlig angebracht; denn es wird einmal, bald nach Beginn ihres Priesterlebens, die Aufgabe dieser jungen Menschen sein, die überaus heilbringenden Gesetze des dann abgehaltenen Konzils zur Durchführung zu bringen.

Jugend, geliebte und nicht versiegende, aus der sich unter der Führung und dem Schutz der Jungfrau Maria die starken Reihen bilden, welche die apostolischen Mühen für die hl. Kirche auf sich nehmen wollen!

Als Wir im vergangenen Monat über das bevorstehende Fest der Geburt Jesu Christi nachdachten, trat vor Unser Inneres immer öfter der hl. Joseph zusammen mit seiner erhabenen Braut, wie sie beide nach Bethlehem ziehen, wo jenes hochheilige Geheimnis zur Erfüllung gelangte, das verkündet wird mit dem Satz: „Das Wort ist Fleisch geworden und hat unter uns gewohnt“. Nun, wer kann passender als der Priester zum vertrauten Umgang mit dem hl. Joseph gelangen, „dem es gegeben war, Gott nicht nur zu sehen und zu hören, sondern zu tragen, zu lieblosen, zu bekleiden und zu beschützen“ (Missale Romanum, Vorbereitungsgebete auf die hl. Messe)?

Aus diesem Grunde haben Wir den hl. Joseph, der am 8. Dezember 1869, also zu Beginn des I. Vatikanischen Konzils, als himmlischer Patron über die ganze katholische Kirche benannt wurde, im verflossenen Jahr, am 19. März, seinem Gedächtnistag, zum heilswirkenden Beschützer dieses II. Vatikanischen Konzils bestimmt (vgl. Epist. Ap. Le voci, AAS 53 [1961] 205—213; HK 15, 343).

Heute, da Wir das Fest der Erscheinung des Herrn begehen, bekommen wir jenes Schauspiel dargeboten, bei dem der Evangelist Matthäus mit ansprechenden und ungekünstelten Worten vor den kleinen Knaben Jesus die drei Weisen hinstellt, die der wunderbare Stern aus östlichen Gegenden nach Bethlehem führte. Als sie dahin gelangt waren, haben sie, um das Sinnen ihres Herzens kundzutun, Jesus angebetet und ihm Gold, Weihrauch und Myrrhe zum Geschenk gegeben.

Jene Weisen, Pilger wider Erwarten, durch ihre Großmut auffallend, mit einem wißbegierigen Geist ausgezeichnet, an der Spitze von heiligen und gewichtigen Obliegenheiten, bieten Uns fürwahr

von selbst das liebenswürdigste Bild für alle Glieder des katholischen Priestertums — d. h. Bischöfe, höhere Geistliche sowie Priester aus dem zweifachen Klerus —, die ein und derselbe Stern zu Christus führt, damit sie ihm, der in seiner glorreichen und unsterblichen Kirche für alle Zeit lebt, die höchste Verehrung erweisen.

Muß man nicht in der Tat das ökumenische Konzil außer als ein neues und herrliches Pfingsten, was es wirklich ist, auch als eine wahre und neue Epiphanie bezeichnen? Ja, man muß in ihm eine jener vielen im Laufe der Jahrhunderte stattgefundenen Feierlichkeiten der katholischen Kirche sehen, die ganz erlesenen Glanz aufweisen. Außerdem scheint es, daß wir etwas Besonderes lernen sollen vom Beispiel jener drei glücklichen Männer, die, stellvertretend gewissermaßen für die Person aller Menschen, unserem neugeborenen Erlöser sowohl mystische Gebete wie hochwertige Geschenke mit Freuden darbrachten.

Wir dürfen, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, sogar bekennen, daß das Beispiel dieser hl. Männer Uns anregte, alle Priester der katholischen Kirche zu ermahnen, sie möchten im jetzt anbrechenden Jahr jeden Tag eine ganz ähnliche zweifache Huldigung leisten; dadurch möchte eine sorgfältige Vorbereitung auf die Feier des kommenden ökumenischen Konzils hin geleistet werden.

Es sei also allen Geistlichen, Unsern Mitarbeitern, gleich welchen Volkes, welchen Ritus, welcher Sprache in Erinnerung gerufen, daß es vornehmlich ihre Aufgabe ist, glutvolle Gebete für das glückliche Gelingen des Konzils zu Gott emporzusenden.

Sicherlich wissen alle, daß für die Geistlichen, Unsere Mitarbeiter, nichts vorzüglicher als die Divina Laus, das hl. Offizium sein kann, sieht man vom täglichen Meßopfer ab, das natürlich über allen liturgischen Gebeten steht. Deshalb halten Wir es für angebracht, all denen, die zur Verrichtung des Stundengebetes verpflichtet sind, damit sie sich tunlich auf das Konzil vorbereiten, diese vorzügliche Gebetsweise dringend anzuempfehlen. Sie sollen nämlich auf diese täglich anfallenden Gebete äußerste Sorge und Achtsamkeit verwenden, gleich, ob sie sie in geräumigen Gotteshäusern rezitieren oder in kleinen Kapellen, gleich, ob öffentlich im Chorgestühl — diese Art, das Brevier zu beten, hat als die beste zu gelten — oder privat: Stets jedoch als Opfer des Lobes und namens der gesamten Kirche.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, warum tragt ihr nicht alle edelmütig Einsatz und Mühen zusammen, damit Gott jenes gewaltige Ereignis begünstige und fördere, nach dem die Christen in froher Erwartung ausschauen? Ihr alle, d. h. vom jungen Subdiakon, der mit frommer und hingebender Seele zum ersten Mal die Freuden des hl. Offi-

ziums verkostet, dessen Rezitieren ihn angenehm anzieht und froh macht, bis zum verehrungswürdigen Greis, der beseligenden Frieden genießt, wenn diese Gebete aus ihm strömen, wie wenn er schon etwas von jener himmlischen Seligkeit entlehne, für die er in der Kirche der Heiligen aufbewahrt wird.

Man darf nämlich keinen Priester ausschließlich als „Verwalter von Gottes Geheimnissen“ (1 Kor. 4, 1) betrachten, was bei der Darbringung des Meßopfers der Fall ist; er ist doch auch Mittler zwischen Gott und den Menschen. Nicht anders als der göttliche Erlöser, dessen Bild er vorstellt, ist auch er „aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in dem, was Gott betrifft“ (Hebr. 5, 1; vgl. 8, 6; 9, 15; 12, 24; 1 Tim. 2, 5). Von diesen Worten gibt der hl. Johannes Chrysostomus folgende treffliche Auslegung: Mitten zwischen Gott und der menschlichen Natur steht der Priester; die von dortkommenden Geschenke bringt er herab zu uns und nach dort trägt er unsere Bitten hin (Homil. V, in illud Vidi Dominum Isaiae cap. VI, PG. LVI, Sp. 131).

Wir geben den Priestern zu bedenken, daß sie im hl. Offizium die vorzüglichste und ihnen eigentümliche Gebetsform zur Erflehung heilbringender Früchte des ökumenischen Konzils, wie ein jeder sie wünscht, besitzen. Dabei scheint Uns, daß diese Unsere Aufmunterung einen engen Zusammenhang mit jenen vier Merkmalen aufweist, mit denen nach dem Willen Jesu Christi seine Kirche ausgezeichnet ist, und daß sie auf jene die Gedanken der Menschen wunderbarerweise hinlenkt. Kraft jener war und ist diese durch zwanzig Jahrhunderte hindurch einig, heilig, katholisch und apostolisch, blüht sie auf in ewiger Fruchtbarkeit zum Leben, verlangt sie in hohem Grade danach, die Schätze ihres Lebens jenen Christengemeinschaften zu geben, die im Laufe der Jahrhunderte von ihr abgesondert wurden und noch nicht wieder zur Wiederherstellung der früheren Einheit fanden.

Ja, das Breviergebet, das die Priester täglich vortragen, bildet doch, auch wenn es aus der Verschiedenheit von Ritus, Sprache, Diözese oder Ordensgenossenschaft heraus nicht gleich ist, einen göttlichen Gesang voll unvergleichlicher Schönheit. Es hilft der Menschenfamilie, daß sie würdiges Gotteslob feiert, sie, die durch Jesus Christus erlöst wurde, der das Wort Gottes des Vaters ist, der vom Hl. Geist Fleisch annahm aus der Jungfrau Maria und Mensch wurde, der gekreuzigt wurde und aus der Unterwelt als Sieger zurückkehrte.

Während der Priester die Seiten dieser Dichtung mit andächtiger Hand durchgeht, wobei sich in seinem Herzen die Sicherheit der kommenden Herrlichkeit festigt, gewinnt er sowohl aus der Wahrheit Freude, wie eine tägliche Lehre fürs Le-

ben, als auch Tröstung und Kraft bei Schwierigkeiten und Bedrängnissen.

Welche Freude erfährt der Priester in seinem Innern, wenn er bei der Verrichtung dieses göttlichen Tuns ausgiebiger den katholischen Hauch der Kirche, der einem aus den Seiten des Breviers entgegenweht, deutlich wahrnimmt. Zu den Psalmen, die in den Seelen wahre und echte Freuden, Mahnungen voll Weisheit sowie seligen Frieden hervorrufen, kommen ja Stellen aus den andern Büchern des Alten Testaments hinzu, aus den vier Evangelien, die überreich Lehrgut enthalten, aus den Briefen des hl. Paulus, die gedrängt voll höchster Wahrheit sind, und aus den übrigen Schriften des Neuen Testaments. Das alles findet sich im Brevier, in dem man deshalb eine dauernde und unerschöpfliche Quelle göttlicher Erleuchtung und Gnade sehen muß.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn dem ökumenischen II. Vatikanischen Konzil gerade das Brevier Hauptstücke reinster Lehre und weisheitsvolle Gebote kirchlicher Zucht zukommen läßt, solche, die den Bedürfnissen von heute treffend und ausreichend entsprechen. Davon legt der auf die Konzilsvorbereitung verwandte fleißige und liebevolle Arbeitseifer bei den verschiedenen Beratungen Zeugnis ab.

So können Wir mit Fug und Recht behaupten, daß wir alle bereits den Schritt in eine neue Zeit getan haben, in eine, die bei unverkürzter Erhaltung des von den Vorfahren überlieferten Erbes einen wunderbaren Fortschritt der das Geistige betreffenden Dinge zutage bringt. Sicherlich sind der Adel dieses Fortschrittes und seine heilbringenden Früchte nur von Jesus Christus zu erwarten, dem glorreichen und unsterblichen König über die Jahrhunderte und über die Völker.

Zum Abschluß dieses zuversichtlichen Mahnschreibens, durch das Wir sämtliche Priester überall auf der Erde anspornen, sie möchten Früchte der Frömmigkeit zusammen aufbringen, damit das bevorstehende ökumenische II. Vatikanische Konzil einen günstigen Verlauf nehme, kehrt Unser Sinnen, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, wieder zu jenen Weisen zurück, die Christus anbeten und die die katholische Kirche heute ehrt. Wir bedenken dabei nicht nur die Proben des Glaubens und der Liebe, die diese Männer sozusagen stellvertretend für alle Völker abgaben, sondern vor allem die Gaben, die sie Christus überbrachten. Dabei muß man ihre Kostbarkeit mehr als im Materialwert in ihrer Zeichenhaftigkeit sehen; das Gold drückt die Liebe aus, der Weihrauch die Gebete, die Myrrhe das Streben, sich selbst hinzugeben.

Die Überbringung dieser Gaben eignet sich gut zur Charakterisierung des Stundengebetes, das die Geistlichen deshalb verrichten, damit Gott die Ab-

haltung des Konzils mit reichhaltigen Gnadengaben begleite. Einer, der sich diesen Gebeten mit Herz und Kopf hingibt, wird sicher erreichen, daß sich in ihnen die Übung der Liebe findet, wegen des dort Berichteten und Erklärten, weiter der Wohlgeruch des Weihrauchs, wegen der Glut, die aus dem beständigen Gebet der Priester nach oben flammt, und schließlich auserwählte und duftende Myrrhe, die die schwierigen Aufgaben und Pflichten ausmachen, welche die Priester so häufig durch Mühen, durch Unannehmlichkeiten und Belästigungen hindurch ausführen.

Aus diesen Gründen hegen Wir die feste Zuversicht, die Priester der katholischen Kirche auf der ganzen Erde möchten dieser Unserer Einladung entsprechen und auf die genannte Weise zum erwünschten Gelingen des Konzils beitragen, auf das derart viele Menschen große Hoffnung setzen.

Um aber den Geistlichen, Unseren Mitarbeitern, wo immer zu Land und zu Wasser, noch einen weiteren Anreiz zu geben, bei diesem — man möchte sagen — Wettkampf der Frömmigkeit mitzumachen, teilen Wir ihnen mit, daß der Hirte der „Herenherde“ der gesamten Kirche dabei demütig sich täglich mit ihnen verbindet. In der ersten Morgenfrühe nämlich, wenn alles noch in tiefster Stille liegt, läßt er diesen bedeutsamen Bitruf um den wünschenswerten Ausgang des ökumenischen Konzils mit den Worten der ganzen katholischen Kirche aus sich strömen und läßt sich so geradezu hinführen zu den täglichen Pflichten seines Amtes.

Da Wir nun ans Ende dieser Adhortation kommen, möchten Wir gerne aus dem Buche der Offenbarung, jenem wundervollen und als Trost selten gut geeigneten Buch, eine Stelle anführen. An ihr werden gewisse göttliche Riten und Zeremonien angedeutet, die sich im himmlischen Heiligtum abspielen, und aus ihr werden vor allem die Priester eine Anregung zur Betrachtung gewinnen können. „Und ein anderer Engel kam und trat zum Altar. Er hielt eine goldene Rauchschaale; viel Räucherwerk ward ihm gegeben, daß er es mit den Gebeten aller Heiligen darbringe auf dem goldenen Altar vor dem Throne Gottes. Und es stieg die Wolke des Weihrauchs aus der Hand des Engels mit den Gebeten der Heiligen vor Gott empor. Dann nahm der Engel die Rauchschaale, füllte sie mit Feuer vom Altar und schleuderte sie zur Erde nieder. Donnerschläge erfolgten, Getöse, Blitze und Erdbeben“ (Apk. 8, 3—5; vgl. 5, 8). Aus diesem großartigen Schauspiel ergibt sich klar, welche ausschlaggebende Bedeutung die Gebete der Heiligen, d. h. der Kirche, nach dem Willen des allgütigen Gottes für den Lauf der Dinge und der Zeiten besitzen.

Weil Wir also den Einfluß der Gebete der Kirche und besonders dieses Stundengebetes ganz hoch einschätzen, leiten Wir alle, die sich kraft des gött-

lichen Auftrages der Kirche solchen Gebeten hingeben, an, sie zum glücklichen Gelingen des Konzils zu benützen. Dieses hat, wie man wissen muß, als Ziel, die Pfade einer entzündeteren Jugendfrische der Kirche zu suchen und so ihrem Antlitz wieder vollen Glanz verleihen zu können. „Es wird ein wunderbares Schauspiel der Wahrheit, der Einheit und der Liebe abgeben, ein Schauspiel, das auch die von diesem Apostolischen Stuhle Getrennten, wenn sie es wahrnehmen, als eine ansprechende Einladung auffassen werden — wie Wir hoffen —, jene Einheit zu suchen und zu erlangen, um die Jesus Christus seinen himmlischen Vater in leidenschaftlichen Gebeten bat (Enzyklika *Ad Petri Cathedram*, AAS 51 [1959] 511; HK 13, 542).

Zu Beginn, da Wir Uns an dieses Unser Auforderungsschreiben machten, war es Unser sehnliches Anliegen, jeden einzelnen von euch, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, überall auf der Welt gewissermaßen aufzusuchen und Uns mit euch zu unterhalten, als ob ihr vor Uns ständet. Jetzt, da Wir mit dem Schreiben aufhören, spüren Wir, daß Wir in großer Beglückung mit euch weiterhin verbunden bleiben durch die Bande gemeinsamen Glaubens, gemeinsamer Frömmigkeit, gemeinsamer Liebe. Wir haben die frohgemute Hoffnung, daß ihr euere Gebete mit Bedacht mit Unseren vereinigt, nicht nur während dieser Monate, die vor dem ökumenischen Konzil liegen, sondern noch mehr während jener großartigen Tage, da die gewaltige Versammlung stattfinden wird.

Damit nun diese Unsere seelische Verbundenheit sich auch in einer gemeinsamen Gebetsformel darstelle, legen Wir euch die folgende vor, die ihr dem Stundengebet vorausschicken sollt:

Acceptum tibi sit, Domine Deus, sacrificium laudis, quod divinae maiestati tuae offero pro felici exitu Concilii Oecumenici Vaticani secundi, et praesta, ut quod simul cum Pontifice nostro Ioanne suppliciter a te petimus, per misericordiam tuam efficaciter consequamur. Amen.

Nach diesem Gebetsvorschlag möchten Wir der Erwägung der Priester noch ein Weiteres unterbreiten, das große Bedeutung dabei hat. Und zwar ist es für die katholische Kirche ein sicheres und frohmachendes Lehrstück, daß Gott, von dem alle stammen, den Schutz eines jeden einzelnen im Taufquell gedungenen Menschen einem einzelnen Engel anvertraut hat. Diesen Engel nun, den Beschützer eines jeden von uns, wollen wir vor allem darum bitten, daß er uns beim Breviergebet täglich huldvoll beistehe, damit wir es würdig, mit Überlegung und Hingabe verrichten und es auf diese Weise vor Gott gültig werde, für uns fruchtbringend und den anderen im Herzen ein Anstoß einwandfreien Beispiels.

Da Wir schließlich, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, nicht daran zweifeln, daß ihr dieser Unserer Aufforderung freudigen Herzens nachkommen werdet, erflehen Wir euch von Gott dem Allerheiligen und Ewigen die Fülle himmlischer Gaben. Deren Auftakt sowie Unseres Wohlwollens Unterpfand soll der Apostolische Segen sein, den Wir jedem einzelnen von Euch allen väterlichen Herzens erteilen.

Gegeben zu Rom, beim hl. Petrus, am 6. Januar, dem Fest der Erscheinung unseres Herrn Jesus Christus, im Jahre 1962, dem vierten Unseres Pontifikats.

Papst Johannes XXIII.

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Gebetszettel mit dem oben angeführten Gebet des Hl. Vaters bei, der ins Brevier gelegt werden soll. Wir bitten, die Gläubigen immer wieder eindringlich zum Gebet für das bevorstehende Konzil zu ermahnen. Für die Vorbereitung von Predigten über das Konzil sowie für das Gebet um einen glücklichen Ausgang des Konzils empfehlen wir folgende Literatur:

„Lasset uns mit der Kirche für das Konzil beten!“ (hrsg. vom Haus der kath. Frauen, 4 Düsseldorf, Prinz-Georg-Str. 44). Das Heftchen enthält gute Gebetsanregungen, besonders für die Quatembertage, sowie am Schluß einige Buchhinweise, die der Unterweisung über das Konzil wertvolle Dienste leisten können.

Im Verlag „Wort und Werk“ erscheint über das Konzil: „Die aktuelle Information“, monatlich ab Januar 1962.

Rudolf Fischer-Wollpert: „Die hl. Versammlung, Predigten zur Einführung in das zweite Vatikanische Konzil“, Echter-Verlag, 87 Würzburg, 1961.

Herder-Bücherei:

H 51 Jedin: „Kleine Konziliengeschichte“,
H 95 „Fragen an das Konzil“.

Herder-Verlag:

„Umfrage zum Konzil“.

Verlag Butzon & Bercker:

„Konkrete Wünsche an das Konzil“.

Wir verweisen auch auf unsere Beilage zum Kirchlichen Anzeiger „Umschau im Bistum“ sowie auf unsere Kirchenzeitung, die fortlaufend Aufsätze über das Konzil bringt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 79 Hinweise für den Gottesdienst in der Hl. Woche.

Aachen, 10. März 1962

1. Die kompetente Zeit für die Feier der Ostervigil ist die Osternacht — mit Beginn des Hochamtes um Mitternacht. Die Ostervigil bildet eine Einheit von der Feuerweihe bis zum Auferstehungsamt einschließlich. Daher wolle man der hier und da aufgetretenen Unsitte entgegenwirken, daß die Teilnehmer erst bei Beginn des Auferstehungsamtes vollzählig anwesend sind. Es ist deshalb nicht angebracht, den Zeitpunkt für den Beginn des Auferstehungsamtes vorher zu verkündigen.
2. Dank der besonderen Erlaubnis der Hl. Ritenkongregation ist die Ostervigilfeier in unserer Diözese auch für den Morgen des Ostersonntags gestattet, wobei die Feier nicht nach 5 Uhr beginnen darf, so daß der Anfang des Hochamtes mit der Morgenröte zusammenfällt.
3. Falls der Beginn der Ostervigilfeier auf den Abend des Vigiltages vorverlegt werden soll, ist die Erlaubnis hierzu unter Angabe der Gründe nach wie vor eigens zu beantragen.

Die Feier am Samstagabend darf nicht vor 20 Uhr beginnen. Der Sonntagspflicht wird nur genügt, wenn die Messe um Mitternacht beginnt.

4. Nicht erneuert wurde das Indult, wonach die Passion am Palmsonntag und Karfreitag und die Prophetien im Ostervigilgottesdienst von dem zelebrierenden Priester bzw. seinem Minister unmittelbar in deutscher Sprache verlesen werden durften.
5. Die Seelsorger mögen die Texte der Karfreitagsliturgie, soweit noch nicht geschehen, in den Büchern der Pfarrkirchen und Oratorien gemäß der i. J. 1959 ergangenen Anordnung (vgl. KA 29 [1959] 132) vor dem Gottesdienst berichtigen durch Streichung der Worte *perfidis* und *iudaicam perfidiam* und durch Einfügung des Wortes *Iudaeos* zwischen *qui* und *etiam* in der Oration.
6. Im übrigen weisen wir alle Geistlichen erneut an, auf eine sorgfältige Vorbereitung der hl. Feiern bedacht zu sein. Außer dem *Ordo Hebdomadae Sanctae Instauratus* sind die im Kirchlichen Anzeiger veröffentlichten Erlasse und Hinweise genauestens zu beachten¹⁾.

¹⁾ KA 29 (1959) 132; 30 (1960) 50, 67; vgl. auch Diöz.-Statuten Art. 411 und 425 § 3.

Nr. 80 Weihe und Abholen der Hl. Öle.

Aachen, 10. März 1962

Durch die Verlegung des Hauptgottesdienstes am Gründonnerstag auf den Abend ist es möglich geworden, die Weihe der Hl. Öle am Morgen zu einer gemeinsamen Feier des Bischofs mit seinen Priestern zu machen. Deshalb soll aus jeder Pfarre der Stadt Aachen und aus jedem Dekanat ein Priester zur Hl. Ölweihe in den Dom kommen. Abwechselnd werden diese Dekanatsvertreter die zwölf priesterlichen Assistenten bei der Hl. Weihe stellen. In diesem Jahr sollen die Dekanate:

Kronenburg
Lobberich
Mechernich
Mönchengladbach-Südwest
Mönchengladbach-Nordost
Monschau
Nideggen
Nörvenich
Rheydt
Schleiden
Simmerath
Steinfeld

die Assistenten stellen. Für diese zwölf Priester werden im Dom die Gewänder bereitgehalten. Die anderen Geistlichen aus der Bischofsstadt und den Dekanaten müssen die ihnen zustehende Chorkleidung mitbringen (einschl. Birett).

Die Dekanatsvertreter können sich durch einen Laien begleiten lassen, um das Hl. Öl in das Dekanat zu bringen. Für diese Begleiter werden Plätze im Dom reserviert, damit sie dem Pontifikalamt und der Hl. Weihe gut folgen können.

Bis zum 5. April d. J. sind uns die Namen der Dekanatsvertreter durch die Dechanten zu melden. Auch sind bis zu diesem Zeitpunkt die Karten für die obengenannten Laien anzufordern. Beide Meldungen müssen an das Bischöfliche Generalvikariat gerichtet werden.

Die Feier beginnt morgens um 8.45 Uhr mit dem Einzug S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in den Dom. Bis dahin müssen die Plätze eingenommen werden.

Die Hl. Öle werden im Anschluß an die Weihe-messe in der Allerheiligenkapelle des Domes bis 12 Uhr verteilt. Die Herren Dechanten werden gebeten, dem geistlichen Dekanatsvertreter eine Aufstellung mitzugeben, die die Namen der Kirchen und Anstalten, für die die Hl. Öle abgeholt werden, enthält. Diese Aufstellung ist bei der Verteilung abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten ist durch die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde ein Betrag von 1,50 DM zu erheben und derselbe mit den üblichen Quartalsgeldern einzusenden.

Nr. 81 Anträge auf Bewilligung oder Erneuerung des Portiunkulaablasses.

Aachen, 10. März 1962

Bis zum 1. April d. J. sind uns seitens der Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare die Anträge auf erstmalige Bewilligung oder Erneuerung des Privilegs zur Gewinnung des Portiunkulaablasses vorzulegen. Der Erneuerung bedürfen alle vor sieben oder mehr Jahren von der Hl. Paenitentiarie erteilten Privilegien. Die Gesuche müssen den Patron und den Ort der Kirche oder Kapelle enthalten, für die die Vergünstigung erbeten wird.

Nr. 82 Dokumentarfilm des Eucharistischen Weltkongresses München 1960 „Pro mundi vita“.

Aachen, 12. März 1962

Anläßlich des Eucharistischen Weltkongresses in München wurde im Auftrag des verstorbenen Erzbischofs von München und Freising, Josef Kardinal Wendel, unter Mitwirkung des Münchener Weihbischofs Dr. Johannes Neuhäusler und des mit der Leitung der Kongreß-Film-Kommission beauftragten Prälaten Msgr. Josef Talhammer der Farbfilm „Pro mundi vita“ gedreht. Im Auftrag der Filmkommission haben verschiedene Kamerateams viele tausend Meter Farbfilm gedreht. Daraus wurde ein Film von über zwei Stunden geschnitten. Nach dem Urteil von Fachleuten ist dieser Film überzeugend gelungen, so daß die besten Wirkungen zu erwarten sind.

In unserer Diözese wird der Film, der vom Bavaria-Film-Verleih den Theaterbesitzern angeboten wird, zuerst in Mönchengladbach im Großen-Union-Theater am 29. März, dann in Aachen im Cinema-Theater am 11. Mai anlaufen. Sollte sich zeigen, daß der Film in diesen Großstädten ein Erfolg wird, dann wird er auch in den Kreisstädten und auf dem Lande gezeigt werden können.

Unser H. H. Bischof Dr. Johannes Pohlschneider hat das Protektorat über den Film, soweit er in unserer Diözese läuft, übernommen. Es handelt sich bei diesem Film um ein Dokument. Da weder klingende Schauspieler-Namen noch sensationelle Handlungen die Besucher anlocken, ist der Film darauf angewiesen, daß die Seelsorger ihn propagieren und das Katholische Volk ihn besucht. Es wäre zu wünschen, daß durch die Begeisterung, die er in Katholischen Volkskreisen erwecken kann, müde und laue Katholiken angeregt werden, ihn zu sehen und Andersgläubige interessiert werden, sich über die Katholische Kirche, wie sie sich auch auf dem Weltkongreß manifestierte, zu unterrichten.

Überall, wo der Film eingesetzt wird, soll er vorher den Seelsorgern gezeigt werden, um sie an-

zuregen, durch ein persönliches Wort der Empfehlung die Gläubigen zum Besuch des Films zu bewegen.

Nr. 83 Verteilung von Elternbriefen.

Aachen, 12. März 1962

In den letzten Jahren wurde für die Eltern der Schulneulinge sowie für die Eltern der in die zweite Klasse versetzten Kinder je ein Brief herausgegeben. In beiden Briefen sollten die Eltern frühzeitig über den richtigen Augenblick für die Erstkommunion ihrer Kinder unterrichtet werden. Die Briefe wurden zu Ostern 1961 in den Pfarren unseres Bistums verteilt. Sie sind z. Z. vergriffen und werden in den nächsten Wochen neu aufgelegt.

Für den Einschulungs- bzw. Versetzungstermin Ostern 1962 ordnen wir an, daß beide Briefe an alle in Frage kommenden Eltern ausgegeben werden.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen sogleich die Zahl der Schulneulinge Ostern 1962 (Elternbrief 1) sowie die jetzige Klassenstärke des ersten Schuljahres (Elternbrief 2) feststellen, und zwar für die in ihrem Pfarrbezirk liegenden Schulen. Beide Zahlen möge man umgehend der Druckerei Volk, Aachen, mitteilen. Eine Bestellkarte liegt dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers bei.

Die Briefe werden so zeitig versandt, daß der Elternbrief 2 an alle Kinder der ersten Klasse am letzten Schultag vor Ostern verteilt werden kann. Den Elternbrief 1 erhalten alle Schulneulinge zum ersten Schultag nach Ostern.

Nr. 84 Religionsunterricht an Kaulmännischen Schulen.

Aachen, 12. März 1962

„Die christliche Erziehung muß, soll sie vollständig sein, alle Pflichtenkreise umfassen. In ihr müssen die Gläubigen also auch angeleitet werden, ihr Handeln nach der Lehre der Kirche über Wirtschaft und Gesellschaft auszurichten.“

Zu dieser Forderung unseres Hl. Vaters in seiner Sozialenzyklika „Mater et Magistra“ hat Herr Regens Prälat Prof. Dr. Hünemann einen berufsethischen und sozialetischen Kaufmannsspiegel geschrieben unter dem Titel: Der königliche Kaufmann.

Das 152 Seiten zählende Buch ist eine ausgezeichnete Hilfe für die religiöse und wirtschaftsethische Unterweisung in den Kaufmännischen Schulen, den Privaten Handelsschulen sowie den Kaufmännischen Standesgemeinschaften.

Wir empfehlen es nachdrücklich. Es ist erschienen im Ludgerus-Verlag Essen und in allen Buchhandlungen zum Preise von 5,60 DM erhältlich.

Nr. 85 Bischofswort zur Entlassung aus den berufsbildenden Schulen.

Aachen, 12. März 1962

Den Absolventen und Absolventinnen der berufsbildenden Schulen läßt unser Hochwürdigster Herr Bischof in diesem Jahr ein eigenes Grußwort zukommen. Die Vermittlung des Faltblattes mit dem Bischofswort an die Religionslehrer der Berufsschulen haben die Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an den berufsbildenden Schulen übernommen.

Sollten noch weitere Faltblätter nötig sein, so erbitten wir Bestellung durch die Religionslehrer an uns. Die Zusendung erfolgt kostenfrei.

Nr. 86 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 13. März 1962

Samstag, den 7. April 1962, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Unterlagen an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis
3. Beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses
4. Polizeiliches Führungszeugnis.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: Eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 87 Warnung.

Aachen, 13. März 1962

Die Kriminalpolizei warnt vor einem Emil Wagner, geboren am 24. Juni 1922 in Dortmund-Hörde. Er spricht in Pfarrhäusern u. ä. vor und bittet um Unterstützung. Wegen Betruges ist gegen ihn Haftbefehl erlassen. Bei seinem Auftauchen möge die nächste Polizeidienststelle benachrichtigt werden.

Nr. 88 Sozialversicherung der Haushälterinnen von Geistlichen.

Aachen, 13. März 1962

Da über die Altersversorgung von Haushälterinnen immer wieder Fragen seitens der Pfarrgeistlichen auftreten, geben wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsgesetz in der Fassung von 1957, die diesen Personenkreis angehen, bekannt. Für die Erteilung von Auskünften wende man sich an die Versicherungsämter der Landkreise bzw. der Stadtverwaltungen.

I. Wer muß versichert werden?

- a) Grundsätzlich ist jede gegen Entgelt ausgeübte Beschäftigung versicherungspflichtig, und zwar in der Krankenversicherung, in der Rentenversicherung der Arbeiter (früher sogenannte Invalidenversicherung) oder der Angestellten und in der Arbeitslosenversicherung.
- b) Für die Versicherungspflicht spielt es keine Rolle, ob es sich um Verwandte oder Nichtverwandte des Geistlichen handelt.
- c) In der Rentenversicherung ist bei Haushälterinnen von Geistlichen im allgemeinen die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig. Pfarrhaushälterinnen, die außer den üblichen Hausarbeiten auch noch wesentliche Aufgaben höherer Art (z. B. Büroarbeiten) zu erfüllen haben, können u. U. in der Angestelltenversicherung versichert werden.
Die Zugehörigkeit zur Rentenversicherung der Arbeiter oder zu der der Angestellten bedeutet heute nicht mehr einen wesentlichen Unterschied in der Höhe des Rentenanspruches. Lediglich die Bewertung des freien Unterhaltes ist in der Angestelltenversicherung höher, so daß sich hierdurch geringe Unterschiede in der Rentenhöhe ergeben können.
- d) Bei späteren Ansprüchen rechnen die in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten im Laufe der Zeit entrichteten Beiträge zusammen.
- e) Die Abführung der Beiträge erfolgt über die zuständige Allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse, und zwar als Gesamt-Sozialversicherungsbeiträge der unter Ia genannten Versicherungszweige.

II. Wann besteht Rentenanspruch?

- a) Allgemeine Voraussetzung für einen Rentenanspruch aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten ist die Erfüllung einer sogenannten Wartezeit. Sie beträgt im allgemeinen 60 Beitragsmonate. Nur dann, wenn es sich um eine Rente handelt, die allgemein auf Grund der Erreichung eines gewissen Alters beansprucht wird (vgl. Ziff. IIb 3—5), beträgt die Wartezeit 180 Monate.
Für die Wartezeit genügt eine geringere Anzahl von Beitragsmonaten, wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (vgl. Ziff. IIb 1—2) durch Arbeitsunfall entstanden ist.
- b) Die besonderen Rentenvoraussetzungen sind folgende:
 1. Berufsunfähigkeit = mehr als 50prozentige Beschränkung der Erwerbsfähigkeit im eigenen oder vergleichbaren Beruf.
 2. Erwerbsunfähigkeit = Beschränkung der Erwerbsfähigkeit bis zu einem solchen Grade

(etwa 80%), daß entweder überhaupt keine regelmäßige Beschäftigung oder aber nur eine ganz geringfügige mit nur unwesentlichem Verdienst möglich ist.

(Wartezeit in den Fällen 1 und 2 = 60 Beitragsmonate.)

3. Vollendung des 65. Lebensjahres.
4. Vollendung des 60. Lebensjahres nach mindestens einjähriger echter Arbeitslosigkeit (nachgewiesen durch laufende Meldung beim Arbeitsamt).
5. Vollendung des 60. Lebensjahres für Frauen, die in den letzten 20 Jahren über 120 Monate pflichtversichert waren.
Das Gesetz gewährt bei Frauen ein vorzeitiges Altersruhegeld, wenn die Versicherte in den letzten 20 Jahren überwiegend eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und eine solche Beschäftigung oder Tätigkeit nicht mehr ausübt. In den Fällen 4 und 5 besteht der Rentenanspruch nur so lange, wie keine versicherungspflichtige Beschäftigung verrichtet wird. (Wartezeit in den Fällen 3—5 = 180 Beitragsmonate.)

III. Höhe des Rentenanspruches:

- a) Die Rente wird grundsätzlich nur nach der Zahl und der Höhe der entrichteten Beiträge bemessen. Feste oder Mindestrentenbeträge gibt es nach der ab 1957 eingeführten neuen Rentenformel, von Übergangsfällen abgesehen, nicht mehr.
- b) Für Zeiten vor dem 1. 3. 1957, in denen für eine Beschäftigung im Haushalt, in Krankenanstalten oder Heimen neben Barbezügen auch voller freier Unterhalt gewährt wurde, kommt bei der Rentenberechnung eine um 20% erhöhte Anrechnung der in diesen Zeiten entrichteten Pflichtbeiträge in Betracht. Die Dauer dieser Beschäftigung muß mindestens 10 Jahre betragen haben, und zwar müssen diese 10 Jahre voll vor dem 1. 3. 1957 liegen. — Der Versicherte muß die Erhöhung beantragen und die Voraussetzungen hierfür nachweisen. Weil sich dieser Sachverhalt nicht aus den Versicherungskarten ergibt und auch die Krankenkassen nicht immer über ausreichende Unterlagen aus der Vergangenheit verfügen, ist es notwendig, bei Rentenansprüchen solcher Haushaltskräfte den Nachweis für die Gewährung des vollen Unterhaltes neben dem Barentgelt durch entsprechende Bescheinigungen zu führen. Solche Bescheinigungen sollten im Hinblick darauf, daß in späteren Jahren der Nachweis vielleicht nicht mehr erbracht werden kann, vorsorglich möglichst bald beschafft und bei den Versicherungsunterlagen aufbewahrt werden.

IV. Freiwillige Versicherung:

- a) Der freiwillige Eintritt in die Rentenversicherung ist heute nicht mehr möglich.
- b) Die freiwillige Fortsetzung einer (früheren) Pflichtversicherung ist nur zulässig, wenn innerhalb eines 10jährigen Zeitraumes mindestens 60 Monate lang Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Wenn in der Zeit vor 1957 (früher galten günstigere Voraussetzungen) eine freiwillige Versicherung begonnen wurde, bleibt das Recht zur Entrichtung weiterer freiwilliger Beiträge zu jedem Zeitpunkt bestehen.
- c) Die Höhe der freiwilligen Beiträge, die als Beitragsmarken in die Versicherungskarte eingeklebt werden, steht völlig frei; es ist jedoch zu bedenken, daß die Rentenhöhe von der Zahl und der Höhe der Beiträge abhängig ist, und daß wenige und kleine Beiträge nur unwesentliche Erhöhungen des Anspruches ergeben.

V. Freiwillige Höherversicherung:

Neben jedem gültigen Pflicht- oder freiwilligen Beitrag kann ein Beitrag zur „Höherversicherung“ entrichtet werden. Die Höhe ist beliebig; lediglich neben freiwilligen Beiträgen darf der Höherversicherungsbeitrag nicht höher sein als der Hauptbeitrag. Die Höherversicherung erfolgt durch Einkleben besonderer HV-Marken in die Versicherungskarte; sie stehen in Klassen ab monatlich 14,— DM aufwärts zur Verfügung und werden, je nach Lebensalter zur Zeit der Entrichtung, mit 20%, stufenweise abfallend bis 10%, ihres Wertes als jährliche Rentensteigerung berücksichtigt.

VI. Kuren:

Nach Erfüllung der Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (eventuell auch bereits früher) bestehen in gewissen Fällen auch Aussichten auf Bewilligung einer Kur durch die Versicherungsanstalt.

VII. Beitragserstattung:

Bei Heirat einer Haushälterin kann innerhalb von 3 Jahren nach der standesamtlichen Eheschließung die Erstattung der nach der Währungsreform gezahlten Beiträge beantragt werden, wobei Pflichtbeiträge zur Hälfte, freiwillige und Höherversicherungsbeiträge voll erstattet werden.

VIII. Bemerkungen:

- a) Bei Pflichtversicherung ist jährlich, mit Ende Dezember abschließend, der Verdienst (Barentgelt + Wert des freien Unterhaltes) für den abgelaufenen Jahres- oder Teiljahreszeitraum entsprechend dem Vordruck der Versicherungskarte in diese einzutragen und zu bescheinigen.
- b) Beitragsmarken für die freiwillige und die Höherversicherung sind bei den Postämtern er-

hältlich. Beim Ankauf der Marken ist besonders darauf zu achten, ob es sich um freiwillige Beiträge oder um Höherversicherungsbeiträge der Rentenversicherung der Arbeiter- oder Angestelltenversicherung handelt.

Besonders sei noch hingewiesen auf die unter II b 5 erwähnte Möglichkeit für Haushälterinnen, schon mit 60 Jahren die Altersrente zu beantragen.

Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit von 180 Kalendermonaten sowie der Nachweis, daß die Versicherte in den letzten 20 Jahren eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat und in diesen Jahren mindestens 10 Jahre und 1 Monat pflichtversichert war.

Bei Stellung des Antrages darf sie nicht mehr gegen Entgelt beschäftigt sein. Sie oder ihr Arbeitgeber müßten also das Dienstverhältnis kündigen und die Beendigung des Dienstverhältnisses der zuständigen Krankenkasse mitteilen.

Die Haushälterin braucht deshalb nicht den Haushalt des Geistlichen zu verlassen; sie kann auch weiterhin freien Unterhalt haben, nur darf sie nicht mehr gegen Entgelt beschäftigt sein.

Anmerkung:

H. H. G. R. Bobinger in Ursberg (Bayern) hat am 9. 4. 1960 eine diesbezügliche Anfrage an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin gerichtet. Diese gab unter dem 30. 5. 1960 folgende Antwort:

„Nach § 25 Abs. 3 AVG (d. i. Angestelltenversicherungsgesetz) erhalten weibliche Versicherte auf Antrag bereits dann Altersruhegeld, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet und in den letzten 20 Jahren für mindestens 121 Monate Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten oder Arbeiter geleistet haben, sofern und solange sie keine versicherungspflichtige Beschäftigung mehr ausüben. Das Altersruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Berechtigte in eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit eintritt. Die Ausübung einer Beschäftigung, die nicht versicherungspflichtig ist, steht also dem Bezuge eines solchen Altersruhegeldes nicht entgegen. Über die Versicherungspflicht entscheidet die Einzugsstelle (Ortskrankenkasse). Eine Beschäftigung, für die freier Unterhalt gewährt wird, ist nach § 4 Abs. 3 AVG versicherungsfrei.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 89 Beginn des Schuljahres 1962/63.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 24. Januar 1962
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1.36 — 0/1 N. 61/62
II E 2. II E 3.

An den
Herrn Regierungspräsidenten in
Düsseldorf usw.

Obwohl das Schuljahr 1962/63 am 1. April 1962 beginnt, werden die Klassen des Schuljahres 1961/62 bis zum 5. April 1962 weitergeführt. An diesem Tag erhalten die Schüler(innen) ihre Zeugnisse. Schüler(innen), die die Schule verlassen, um am

1. April 1962 ihre Berufsausbildung zu beginnen, können ihr Abgangszeugnis bereits am 24. März 1962 erhalten.

Die neuen Klassen werden mit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Osterferien, am 25. April 1962, gebildet. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Schulanfänger sowie die zu den weiterführenden Schulen übergehenden Schüler(innen) aufgenommen.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

In Vertretung
Adenauer

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 90 Kommunionbank und Kanzel abzugeben.

Die katholische Pfarrgemeinde Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon gibt unentgeltlich eine Kommunionbank und eine Kanzel ab.

Nr. 91 Sakristeischrank und Ankleidetisch abzugeben.

Die katholische Pfarrgemeinde Oedt (Rhl.) St. Vitus gibt einen Sakristeischrank und einen Ankleidetisch (2,50 m breit, 1 m tief) ab.

Nr. 92 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 6. März 1962 Domsel Johannes, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Hetzerath St. Josef, zum Pfarrer in Herzogenrath St. Gertrud, Dekanat Herzogenrath;

am 6. März 1962 Franßen Johannes, Kaplan in Mariadorf St. Mariä Empfängnis, zum Pfarrer in Sistig St. Stephan, Dekanat Steinfeld;

am 6. März 1962 van Kempen P. Reiner CSsR, Pfarrverweser (vic. oec.) in Mülhausen St. Heinrich, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Vinkrath St. Josef, Dekanat Lobberich;

am 6. März 1962 Schaath Johannes, Kaplan in Anrath St. Johann B., zum Pfarrer in Mülhausen St. Heinrich, Dekanat Kempen;

am 6. März 1962 Wolff Josef, Kaplan in Aachen Herz Jesu, zum Pfarrer in Arnoldsweiler St. Arnold, Dekanat Arnoldsweiler.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 24. Febr. 1962 Lünkens Peter, geb. am 17. April 1875 in Aachen, gew. am 18. Dezember 1897, Pfarrer i. R. von Breberen, Jubilarpriester.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 7

Aachen, den 1. April 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

- Nr. 93 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler Dekanat Mönchengladbach-Südwest . . . 51

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

- Nr. 94 Änderungen im Ritus der hl. Messe 52
Nr. 95 Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe 52
Nr. 96 Gabenverzeichnis 1962 des Borromäusvereins . 52
Nr. 97 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 52
Nr. 98 Berlin-Besuche von katholischen Mädchenschulen und Jugendorganisationen 53

- Nr. 99 Verkehrssicherheitstag 1962 („Komm gut heim!“) . 53
Nr. 100 Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1962 53

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

- Nr. 101 Erstkommunion 1962 54

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 102 PAX-Verein katholischer Priester Deutschlands e.V. 54
Nr. 103 Harmonium abzugeben 54
Nr. 104 Personalchronik der Diözese Aachen 55
Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten 56

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 93 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler wird aus den Pfarren St. Michael in Mönchengladbach-Holt und St. Marien in Rheydt ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler werden wie folgt festgelegt:
Vom Schnittpunkt der Umgehungsbahn mit der 100 000-Volt-Hochspannungsleitung verläuft die Grenze nach Südosten entlang der Bahnlinie bis zu deren Kreuzung mit der Landwehr; nur im letzten Drittel dieser Strecke biegt die Grenze etwas nach Osten aus und schließt die Häuser Ohler 70, 70a und Seiler Weg 265 in den neuen Bezirk ein. Die Südgrenze von Osten nach Westen wird gebildet durch die Landwehr bis zu ihrem Auftreffen auf die Ginterstraße. Von hier aus nach Nordwesten ist die weitere Grenze identisch mit der Achse der Ginterstraße bis zu deren Schnittpunkt mit der 100 000-Volt-Hochspannungsleitung, die das Gebiet der Pfarrvikarie nach Norden abgrenzt.
3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt er-

folgte auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Michael in Mönchengladbach-Holt vom 27. Oktober 1961, die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Marien in Rheydt auf Grund der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Marien in Rheydt vom 15. Januar 1962 — Punkt 2a und 2b der Tagesordnung —.

4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. März 1962 in Kraft.

Aachen, den 12. Februar 1962

Gz.: 51.11—405/59

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Abschrift

Die durch die Urkunde des H. H. Bischofs zu Aachen vom 12. Februar 1962 vollzogene Errichtung der Pfarrvikarie St. Konrad von Parzham in Mönchengladbach-Ohler wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

41.20 — 10

Düsseldorf, den 8. März 1962

L. S.

Der Regierungspräsident
i. V. gez. Dr. Liese

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 94 Änderungen im Ritus der hl. Messe.

Aachen, 22. März 1962

Die Hl. Ritenkongregation hat durch die „Ordinationes ad librorum liturgicorum editores circa novas breviarii ac missalis romani editiones“, die der Neuordnung der Liturgie durch den Codex rubricarum vom 26. 7. 1960 entsprechen, auch für den „Ritus servandus in celebratione missae“ einige Änderungen verfügt, deren wichtigste wir hiermit bekanntgeben:

1. Der Gebrauch des Biretts beim Akzeß und Rezeß ist nicht mehr streng vorgeschrieben.
2. Verneigungen werden grundsätzlich coram se vollzogen. Das bedeutet, daß sowohl beim „Oremus“ als auch bei den Doxologien und beim Namen Jesu oder eines Heiligen, dessen Bild sich in der Mitte des Altares befindet, die Verneigung zur Altarmitte wegfällt.
3. Zur Orationshaltung heißt es lediglich: . . . extendit manus ante pectus; die Wendung: . . . ita ut palma unius manus respiciat alteram, et digitis simul iunctis, quorum summitas humerorum altitudinem distantiamque non excedat, quod in omni extensione manuum ante pectus servatur (Rit. serv. V 1) ist gefallen.
4. Zur Missa solemnis heißt es: . . . Epistolam, quam celebrans sedens auscultat.
5. Zur Missa cantata heißt es: In Missis cantatis Epistola a ministrante cani potest; secus sufficit ut legatur a celebrante, qui tamen potest Epistolam more solito canere. . . . postquam Evangelium cantaverit, celebrans non incensatur.
6. Die Inzensation jener Altäre, die umschritten werden können, ist eigens geordnet; Einzelheiten sind der Abbildung in den Neudrucken des Missale zu entnehmen.
7. Zur Kommunionausteilung wird nur eine Kniebeuge gemacht, ob nun die Hostien in der Messe selbst oder in einer früheren Messe konsekriert wurden; im letztgenannten Falle erfolgt die Kniebeugung unmittelbar nach dem Öffnen des Tabernakels; analog gilt dann, daß, wenn Hostien bei der Kommunionsspendung übrig bleiben, nach der Kommunionausteilung nur eine Knie-

beuge gemacht wird, und zwar unmittelbar vor dem Schließen des Tabernakels.

Nr. 95 Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe.

Aachen, 22. März 1962

Gemäß dem Terminkalender der bischöflich verordneten Kollekten des Jahres 1962 ist die Kollekte für das Päpstliche Werk für Priesterberufe am 6. Mai dieses Jahres zu halten. Wir bitten, das Direktorium für die Diözese Aachen 1962 S. 57 bzw. S. 40 f entsprechend zu berichtigen und diese Kollekte bereits am 29. April anzukündigen.

Nr. 96 Gabenverzeichnis 1962 des Borromäusvereins.

Aachen, 22. März 1962

Der Borromäusverein ist dabei, die Gabenverzeichnisse 1962 für die Mitglieder der örtlichen Vereine zu versenden.

Pfarrten, in denen noch kein örtlicher Borromäusverein besteht, werden gebeten, sich mit der Zentralstelle des Borromäusvereins in Bonn, Wiltelsbacherring 9, in Verbindung zu setzen.

Das Gabenverzeichnis enthält in diesem Jahr ein Angebot von 1402 Büchern aus den Gebieten „Schöne Literatur“, „Belehrende Bücher“, „Kinder- und Jugendbücher“. Besonders zu erwähnen sind die preiswerten Jahresbände: „Christ in einer neuen Welt“ von Prof. Dr. Bernhard Häring CSSR, „Macht und Milde“ — Carlo Borromeo, der Heilige des Reformkonzils von Trient — von Dörthe Ulmer-Stichel, der dokumentarische Bildband „Kinder in Gottes Reich“ von Klaus Franken und der neue Bildband über das Heilige Land: „Ein Mann ging von Jerusalem hinab nach Jericho“ von Ernst Schnydrig.

Nr. 97 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 22. März 1962

Vom 2. bis 7. Juli 1962 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und

Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen DM 25,—. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. Juni 1962 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 98 Berlin-Besuche von katholischen Mädchenschulen und Jugendorganisationen.

Aachen, 23. März 1962

Das Kloster Vom Guten Hirten, Berlin-Marienfelde, Malteserstraße 171, Fernsprecher 73 44 97/98, macht darauf aufmerksam, daß es in der Lage ist, bis auf weiteres 25—30 Plätze für evtl. Berlin-Aufenthalte zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um 3—4-Bettzimmer und für die begleitenden Lehrpersonen um 1—2 Einzelzimmer. Es könnten jeweils auch 1—2 Fahrer im Pfortenhaus untergebracht werden. Priester könnten im Rektorat in Einzelzimmern wohnen. Sie hätten so Gelegenheit, im Haus zu zelebrieren.

Wir bitten die Herren Geistlichen, die katholischen Schulen und Jugendverbände auf diese Möglichkeit der Quartierunterbringung in geeigneter Weise hinzuweisen. Schulen, die bereits von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben, erhielten von den zuständigen Stellen denselben Reisezuschuß wie für das Jugend-Gästehaus. Im Antrag muß nur, nach vorheriger Vereinbarung mit dem Kloster Vom Guten Hirten, dieses Kloster als Quartier für den Berliner Aufenthalt genannt werden.

Weitere Auskünfte über Termin, Kosten und Teilnehmerzahl erteilt gerne Schwester Maria Angela, Oberin des Klosters Vom Guten Hirten.

Nr. 99 Verkehrssicherheitstag 1962 [„Komm gut heim!“].

Aachen, 23. März 1962

Der in den meisten europäischen Ländern zu einheitlichem Termin gehaltene Verkehrssicherheitstag findet in diesem Jahr vom 5. bis 6. Mai statt. Die zuständigen staatlichen Behörden und die anderen öffentlichen Einrichtungen,

die für die Verkehrssicherheit arbeiten, begrüßen und fördern die Mitarbeit der Kirche, weil erkannt wird, daß die Verkehrsmoral auf unseren Straßen vor allem von innen her, vom Gewissen aus, aufgebaut werden muß. Dazu kann die Kirche vielfältig helfen in Predigt, Vortrag und Gruppenstunde, durch Schrifttum, Brauchtum (Autosegnung, Christophorus-Karten usw.) u. a.

Auch in diesem Jahr bitten wir die Herren Geistlichen in diesem Sinne um wirksame Mitarbeit beim Verkehrssicherheitstag und auch zu anderen Terminen.

Wie in den früheren Jahren wird der Verlag Wort und Werk GmbH (Köln) allen Pfarrämtern besonderes Material kostenlos und unaufgefordert zur Verfügung stellen (Christophorus-Karten für Männer und Frauen, Papstgebet für Autofahrer und Anregungen zu Predigt und sonstigen Arbeiten).

Nr. 100 Diözesan-Friedenswallfahrt des Päpstl. Werkes für Priesterberufe (PWP) zur „Jungfrau der Armen“ in Banneux/Belgien am 9. Mai 1962.

Aachen, 24. März 1962

Wie in den letzten Jahren, so wallfahrtet das Päpstl. Werk für Priesterberufe auch in diesem Jahre am 9. Mai 1962 unter Begleitung S. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Friedrich Hünemann nach Banneux (Belgien) zur „Jungfrau der Armen“.

Die Ordnung ist wie im Vorjahre:

- 9,30 Uhr Pontifikalmesse in Banneux mit Ansprache
- 13,30 Uhr Sakramentsandacht mit Predigt
- 14,00 Uhr Sakramentsprozession mit Krankensegnung
- 16,30 Uhr Rückfahrt (bei gutem Wetter) nach Moresnet mit Schlußandacht an der 12. Station.

Die Organisation der Wallfahrt liegt in den Händen des Herrn Orts Pfarrers bzw. der geistlichen Dekanatsförderer und der Pfarr- und Dekanatsförderinnen des PWP. Diese wollen sich um die Bereitstellung der notwendigen Autobusse bemühen. Die Fahrer müssen im Besitze einer amtlichen Bescheinigung der Diözesanwallfahrtsleitung sein, damit sie ohne Schwierigkeit die Grenzstellen an „Köpfchen“ und „Bildchen“ bei Aachen passieren

können. Die Bescheinigung für jeden Autobus ist frühzeitig von den Autobusfahrern bei der Diözesanleitung in Aachen zu beantragen.

Wichtige Anmerkung: Sollten die Schwierig-

keiten beim Grenzübertritt nach Belgien bis Ende April noch nicht behoben sein, so erfolgt die Umlegung der Wallfahrt für denselben Tag nach Kevelaer, worüber zeitig Bescheid erfolgen würde.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 101 **Erstkommunion 1962.**

Der Kultusminister Düsseldorf, den 15. März 1962
des Landes Nordrhein-Westfalen
II E 1.31 — 40/0 Nr. 693/62

An den
Herrn Regierungspräsidenten in
Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Betr.: Erstkommunion 1962

Bezug: Erlaß vom 2. 2. 1960 — II E 1. 31—40/0
Nr. 255/60 —

Da auch 1962 der Tag der Erstkommunion (Sonntag nach Ostern, Weißer Sonntag) nicht in die Ferien fällt, verweise ich auf den Erlaß vom 2. 2. 1960, der in Zukunft immer anzuwenden ist, wenn

die Osterferien schon in der Woche nach Ostern schließen.

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in Aachen

Vorstehende Durchschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

L. S.

Im Auftrage:
gez. Prof. Dr. Holzapfel

Beglaubigt:
Decker
Angestellte

(Vgl. KA 30 [1960] 54).

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 102 **PAX-Verein** **katholischer Priester Deutschlands e. V.**

Der Vorstand des PAX-Priestervereins empfiehlt dem Klerus seine Heime zur bevorstehenden Ferien- und Erholungszeit:

1. PAX-Heim Nordseebad Juist (Bahnverbindung bis Norddeich-Mole, Weiterfahrt mit Schiff).
2. PAX-Heim Bad Mergentheim/Württ. mit Badeanlage für medizinische Bäder und Unterwassermassage (Bahnverbindung über Würzburg-Lauda, Heidelberg-Osterburken-Lauda, Stuttgart-Crailsheim).
3. PAX-Heim Unkel/Rhein (Bahn- und Schiffstation).
4. PAX-Heim Wallgau b./Mittenwald/Obb. (Bahnverbindung über Garmisch-Partenkirchen, Klais, Mittenwald oder Kochel, von dort Postomnibus).
5. PAX-Zentrale in Köln: Übernachtungsmöglichkeit für durchreisende Geistliche.

Die Preise in allen Heimen, die von Ordensschwestern geleitet werden, sind mäßig gehalten. Mitglieder des PAX-Priestervereins erhalten einen ermäßigten Sonderpreis.

Der „PAX“-Verein katholischer Priester Deutschlands e. V., der vom hochwürdigsten Episkopat gebilligte Zusammenschluß des Klerus Deutschlands, hat den Zweck, als ausschließlich gemeinnützige Einrichtung seine Mitglieder in ihren zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten, die Standesehre zu schützen, durch Anregung und Gründung sozial-karitativer Wohl-

fahrtseinrichtungen dem römisch-katholischen Klerus, besonders in den Notfällen des Lebens, Hilfe und Stütze zu bieten.

Sein hoher Protektor ist S. Eminenz, der Hochwürdigste Herr Kardinal Erzbischof Dr. Joseph Frings von Köln.

Es wird allen Geistlichen, soweit sie noch nicht dem Priesterverein angehören, der Beitritt empfohlen. Um so größer können die Leistungen des PAX-Priestervereins für den Klerus sein, je größer die Zahl der Mitglieder ist, zumal mit der Zahlung des niedrigen Jahresbeitrages von 8,— DM keine weiteren Verpflichtungen verbunden sind.

Außerdem können durch Vermittlung der PAX-Zentrale alle Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen unter günstigen Bedingungen abgeschlossen werden, durch deren Abschluß die Ziele des Priestervereins noch besonders gefördert werden.

Die Vertragsgesellschaften des PAX-Vereins sind die Feuerversicherungs-Gesellschaft „Rheinland“ A.G. in Neuß/Rhein für alle Arten der Personen- und Sachversicherungen der Geistlichen und der Kirchengemeinden und die Kölnische Lebensversicherung a. G., Köln, Clever Straße 36-38, für alle Sparten der Lebensversicherung der Geistlichen.

Anschrift: PAX-Zentrale, Köln, Steinfelder Gasse 15, PSK Köln 700, Tel. 21 55 77.

Nr. 103 **Harmonium abzugeben.**

Die katholische Pfarrgemeinde 5101 Vaalserquartier St. Konrad, Schulstraße 8 (Ruf Aachen 22413), gibt ein Harmonium ab zum Preis von 200,— DM.

Nr. 104 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 15. März 1962 Berufsschulpfarrer Paul Fleischhauer für den Bereich der kreisfreien Stadt Aachen, des Selfkantkreises Geilenkirchen-Heinsberg, des Landkreises Erkelenz,
- am 15. März 1962 Berufsschulpfarrer Bartholomäus Heidenthal für den Bereich des Landkreises Aachen und des Landkreises Jülich und
- am 15. März 1962 Berufsschulpfarrer Johannes Jenniches für den Bereich der Landkreise Düren, Monschau und Schleiden die Genehmigung erteilt, das Amt eines Bezirksbeauftragten für den Religionsunterricht an den dortigen Berufsschulen zu übernehmen;
- am 20. März 1962 Kaplan Gerhard Dörenkamp, Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Städtischen Realschule für Jungen in Krefeld zu übernehmen, und zugleich zum Subsidiar an St. Martin in Krefeld ernannt;
- am 20. März 1962 Kaplan Adolf Düppengießer, Breinig St. Barbara, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an dem Städtischen Neusprachlichen Mädchengymnasium und der Frauenoberschule in Krefeld zu übernehmen, und zugleich zum Subsidiar an St. Franziskus in Krefeld ernannt;
- am 20. März 1962 Religionslehrer August Hennekam, Aachen, Gewerbliche Berufsschule für Jungen I, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Berufs- und Berufsfachschule des Landkreises Kempen-Krefeld in Kempen zu übernehmen;
- am 20. März 1962 Kaplan Karl Heinrich Jennes, Aachen-Burtscheid St. Johann B., gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Neusprachlichen Gymnasium in Rheydt zu übernehmen, und zugleich zum Subsidiar an St. Marien in Rheydt ernannt;
- am 20. März 1962 Diözesan-Jugendpfarrer Franz Krewinkel, Aachen, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Natur-

wissenschaftlichen Gymnasium in Mönchengladbach zu übernehmen;

- am 20. März 1962 Religionslehrer Herbert Woopen, Viersen, Städtisches Altsprachliches Gymnasium, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Rhein-Maas-Gymnasium in Aachen zu übernehmen.

Es wurden ernannt:

- am 17. März 1962 Classen Anton, Kaplan in Willich St. Katharina, zum Kaplan in St. Hubert St. Hubertus, Dekanat Kempen;
- am 17. März 1962 Cremer Hermann Josef, Kaplan in Linnich St. Martin, zum Kaplan in Viersen St. Remigius, Dekanat Viersen;
- am 17. März 1962 Schmitz Ludwig, Dr. iur. utr., Kaplan in Süchteln St. Klemens, zum Kaplan in Linnich St. Martin, Dekanat Linnich;
- am 17. März 1962 Tibio Heinrich, Religionslehrer in Kempen, zum Pfarrer in Hehlrath St. Cäcilia, Dekanat Eschweiler;
- am 21. März 1962 Bauduin Heinrich, Kaplan in Merkestein St. Willibrord, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;
- am 21. März 1962 Brodwolf Franz-Josef, Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., zum Kaplan in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;
- am 21. März 1962 Buscher Wilhelm, Kaplan in Aachen St. Josef, zum Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
- am 21. März 1962 Esser Heinrich, Kaplan in Dülken St. Kornelius, zum Kaplan in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Mönchengladbach-Nordost;
- am 21. März 1962 Hahn Richard, Kaplan in Krefeld St. Anna, zum Kaplan in Viersen St. Notburga, Dekanat Viersen;
- am 21. März 1962 Menke Johannes Peter, Kaplan in Viersen St. Notburga, zum Kaplan in Aachen-Burtscheid St. Johann B., Dekanat Aachen-Südwest.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 23. Febr. 1962 Wüsten Hubert, Pfarrer an St. Johann Baptist in Honnef, Erzb. Rat a. h., 70 Jahre alt;
- am 23. Febr. 1962 Plum Martin, zuletzt Pfarrer in Wißkirchen, Jubilarpriester, 78 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 105 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Quatembersamstag, dem 17. März 1962, im Hohen Dom zu Aachen folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Jansen Paul, geb. am 27. Mai 1936 in Aachen;

Kals Josef, geb. am 26. September 1935 in Brachelen;

Lelieveld Bruno, geb. am 8. August 1936 in Krefeld-Bockum;

Lülsdorf Winfried, geb. am 27. Mai 1936 in Mönchengladbach;

Mäurer Peter Heinrich, geb. am 1. Januar 1933 in Mönchengladbach;

Reuters Peter, geb. am 5. September 1935 in Bardenberg;

Sauren Herbert, geb. am 31. Mai 1934 in Alsdorf;

Sieberath Josef, geb. am 5. Juni 1929 in Giescheid (Pfarre Rescheid);

Sülzen Dieter, geb. am 20. September 1933 in Düren
Schruff Hubert, geb. am 8. Februar 1935 in Mechernich;
Schultheis Martin, geb. am 23. Juli 1936 in Bardenberg;

Stommel Bernhard, geb. am 12. Juli 1936 in Aachen;
Taßler Heinrich Hugo, geb. am 15. Oktober 1935 in Eschweiler (Kreis Aachen);

Wickeler Josef, geb. am 30. August 1925 in Gürzenich;

Wiesner Peter, geb. am 13. Januar 1936 in Bardenberg.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 11. März 1962 in der Kapelle unseres Priesterseminars elf Alumnen die hl. Subdiakonatsweihe und acht Alumnen die hl. Diakonatsweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. März 1962 in der Kapelle der Missionare von der Hl. Familie 42 Angehörigen der belgischen Wehrmacht das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 8

Aachen, den 15. April 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 106 Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem Bischöflichen Generalvikariat	57
Nr. 107 Tag der geistlichen Berufe	57
Nr. 108 Altenberger Priesterwoche	58
Nr. 109 Einführung eines neuen Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen im Bistum Aachen	58
Nr. 110 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab	58
Nr. 111 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1962	58

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 112 Gewährung von Kindergeldzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG für Kinder, die in einen kirchlichen Orden eintreten	61
--	----

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 113 Priester-Exerzitien im Diözesan-Exerzitienheim Himmelsporten, Würzburg	61
Nr. 114 Pfarramtshelferin gesucht	61
Nr. 115 Personalchronik der Diözese Aachen	61
Nr. 116 Vermischte kirchliche Nachrichten	62

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 106 Schriftverkehr der Kirchengemeinden mit dem Bischöflichen Generalvikariat.

Aachen, 9. April 1962

Die Kirchengemeinden werden gebeten, bei Eingaben (auch bei Benutzung von vorgedruckten Formularen) an das Bischöfliche Generalvikariat im Briefkopf den Namen des Pfarrpatrons und die genaue Anschrift anzugeben. Vor der Ortsangabe soll die neue Postleitzahl stehen, damit den Abteilungen unseres Hauses die Beantwortung der Eingaben erleichtert wird. Vor allem bei Neudruck von Briefbogen mögen die vorstehenden Anweisungen beachtet werden.

Nr. 107 Tag der geistlichen Berufe.

Aachen, 9. April 1962

Es erscheint als sinnvoll, den 2. Sonntag nach Ostern als Tag der geistlichen Berufe zu feiern. An diesem Tage werden die Gläubigen durch das Evangelium vom Guten Hirten an die Aufgaben und an die göttlichen Vollmachten des Priestertums erinnert, und sie besinnen sich gerne voll Dankbarkeit auf die Segnungen, die ihnen durch das Wirken der Priester und Ordensleute vermittelt werden.

Der Tag der geistlichen Berufe sollte im Bewußtsein der katholischen Familien fest verwurzelt werden. Man weise darum in der Predigt auf die

Erhabenheit des Priester- und Ordensberufes besonders hin. Dabei ist vor allem an die große Verantwortung der Eltern bezüglich der Berufung ihrer Kinder zu erinnern.

Ob an diesem Tage eine besondere religiöse Feierstunde veranstaltet werden kann, ist dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt. Es ist dahin zu arbeiten, daß die Familie das „erste Priesterseminar“ wird, unter diesem Gesichtspunkt sind auch schon die katholischen Brautpaare zu unterweisen. Ergreifende Beispiele lehren, daß das Gebet der Eltern und der Familie herrliche Früchte für die Berufung der Kinder brachte. Die Pflege und Blüte des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe (PWP) spricht hier eine deutliche Sprache. Aus einer Gemeinde war seit fünf Jahrzehnten kein Priesterberuf mehr hervorgegangen. Da scharten sich die Mütter zu Gebetsstunden zusammen. Der sichtbare Erfolg ihres Betens machte sich in dem nun folgenden Jahrzehnt bemerkbar, als nach den ersten Priesterberufungen diese nicht mehr nachließen. Möge darum der gemeinsame Tag der geistlichen Berufe am 2. Sonntag nach Ostern dem Beten und Bemühen um die Vermehrung der Priester- und Ordensberufe neuen Auftrieb geben! In unserer Diözese wird an diesem Tag die Kollekte für bedürftige Priesteramtskandidaten gehalten. Der Betrag ist alsbald in der üblichen Weise einzusenden.

Der Tag der geistlichen Berufe sowie die Kollekte sind am Sonntag vorher bekanntzumachen.

Nr. 108 Altenberger Priesterwoche.

Aachen, 9. April 1962

Vom 11. bis 18. August 1962 findet in Haus Altenberg bei Köln eine Priesterwoche statt, die geistige Anregung vermitteln will, zugleich aber auch der Erholung dienen soll. Der Altenberger Dom, das Bergische Land und die Nähe Kölns (mit seinen alten und neuen Kirchen und anderen bedeutenden Sehenswürdigkeiten) bieten viele Möglichkeiten. Eine Fahrt zur Abtei Maria Laach ist geplant. Vorträge über Liturgie und Seelsorge mit Aussprache von Prof. Dr. Theodor Schnitzler, jetzt Pfarrer von St. Aposteln in Köln, und über die Heilige Schrift von einem Exegeten sind an einigen Tagen vorgesehen.

Die Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge laden alle interessierten Priester hierzu herzlich ein.

Tagespreis 10,— DM, plus 20,— DM Unkostenbeitrag für die Woche.

Anmeldungen bis spätestens 15. Juli 1962 an:
Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006

Weitere Unterlagen werden nach Anmeldung zugesandt.

Nr. 109 Einführung eines neuen Lehrplans für den katholischen Religionsunterricht an Volksschulen im Bistum Aachen.

Aachen, 10. April 1962

Mit dem Beginn des Schuljahres 1962 soll an allen Volksschulen unseres Bistums, in denen katholischer Religionsunterricht erteilt wird, dem Unterricht ein neuer Lehrplan zugrunde gelegt werden. Lehrer und Geistliche erhalten diesen Lehrplan kostenlos.

Um einen genauen Überblick zu haben, bitten wir die Herren Pfarrer und Pfarrvikare, umgehend ihrem Herrn Dechant mitzuteilen, wieviel Volksschulen, Geistliche, Lehrer und Lehrerinnen in ihrem Bezirk sind.

Die Herren Dechanten mögen uns bis zum 1. Mai Mitteilung machen, wieviel Exemplare des Lehrplans auf Grund der bei ihnen eingegangenen Meldungen sie benötigen.

Die Zusendung des Lehrplans erfolgt durch den Verlag oder durch uns gleich nach Eingang der Meldung.

Nr. 110 Kollekte für das Hl. Land und Hl. Grab.

Aachen, 10. April 1962

Der Hl. Papst Pius X. hat gelegentlich einer Audienz im Jahre 1910 dem damaligen Erzbischof von Köln, Kardinal Antonius Fischer, die Genehmigung erteilt, daß alljährlich am Karfreitag und Karsamstag in allen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenzen eine Kollekte für das Hl. Land und für das Hl. Grab gehalten wird. Diese Genehmigung ist durch Reskripte der Hl. Kongregation für die orientalische Kirche vom 9. März und 6. Dezember 1955 erneuert worden. — In Ausführung dieser Genehmigung wird folgendes angeordnet:

a) Am **Karfreitag** ist in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, die Kollekte für das **Hl. Land** zu halten. Die Erträge sind für den Deutschen Verein vom Hl. Lande und für andere seelsorgliche Aufgaben in Palästina bestimmt.

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande unterstützt folgende Einrichtungen: Dormitio-Abtei auf dem Sion in Jerusalem, Paulus-Hospiz mit Mädchenoberschule, Görresheim, Erholungsheim in Emmaus, Brotvermehrungskirche und Benediktinerkloster in Tabgha am See Genesareth.

b) Am **Karsamstag** ist die Kollekte für das **Hl. Grab** durchzuführen, indem in allen Kirchen, auch in den Klosterkirchen, ein Opferstock mit entsprechender Aufschrift aufgestellt wird.

Die Kollekten mögen den Gläubigen wegen ihrer hohen Bedeutung herzlich empfohlen werden.

Beide Kollekten sind getrennt zu behandeln und auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 111 Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1962.

Aachen, 10. April 1962

Die geprüften und genehmigten Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1962 werden in einigen Tagen den Kirchenvorständen zugesandt. Die bisher — für die Monate Januar bis April 1962 — geleisteten Vorschußzahlungen 1962 werden ab 1. Mai dieses Jahres durch Zuschußzahlungen nach dem Haushaltsfehlbedarf des genehmigten Etats 1962 abgelöst.

Die Umstellung der bisher geleisteten Kirchensteuervorschußzahlungen auf den nach dem Etat 1962 anerkannten Haushaltsfehlbedarf wird wie folgt durchgeführt.

Von dem Jahres-Soll lt. Etat 1962 („D-Haushaltsfehlbedarf“) wird das für die Monate Januar bis April durch uns bereits gezahlte Vorschuß-Ist abgezogen. Der hiernach verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden ab Mai dieses Jahres bis zum Ende des Rechnungsjahres 1962 in 8 gleichen Monatsraten überwiesen.

Der Kirchenvorstand ist in seiner gesamten ordentlichen Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft an den genehmigten Etat gebunden. Um die notwendige Voraussetzung für die planmäßige Durchführung des genehmigten Etats zu schaffen, ist es erforderlich, daß zunächst durch Kirchenvorstand und Rendant genau festgestellt wird, welche Ausgaben bei den einzelnen Titeln bis zum Ende des Rechnungsjahres (Dezember 1962) auf Grund der etatmäßigen Festlegung noch geleistet werden können, wobei die seit 1. Januar 1962 bis jetzt auf Grund der vorläufigen Ausgabenermächtigung bereits getätigten Zahlungen zu berücksichtigen sind. Der Ablauf der Haushaltswirtschaft 1962 ist hiernach jetzt schon so weit wie möglich planmäßig festzulegen. Es kann nicht eindringlich genug betont werden, daß es weitgehend schon von den jetzt vorsorglich zu treffenden Dispositionen abhängt, ob der Haushaltsplan einem ausgeglichenen Abschluß am Ende des Rechnungsjahres 1962 zugeführt werden kann.

Es ist untersagt, Zahlungsverpflichtungen einzugehen, Zahlungen anzuweisen und Zahlungen durchzuführen, für welche Deckungsmittel im ordentlichen Haushaltsplan nicht zur Verfügung stehen. Überschreitungen der Haushaltsansätze einzelner Titel sind nur zulässig, soweit diese durch entsprechend hohe Einsparungen bei anderen Ausgabetiteln gedeckt werden können, bzw. wenn zu ihrer Deckung auf entsprechend hohe Mehreinnahmen, d. h. über den Etatansatz hinaus erzielte Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI zurückgegriffen werden kann.

Für zwangsläufige Mehrausgaben bei den Titeln I, VI und X werden auf besonderen und begründeten Antrag des Kirchenvorstandes hin nach Überprüfung durch die Bistumsverwaltung die erforderlichen Deckungsmittel durch Nachtragsetat bereitgestellt.

Einsparungen bei den Ausgabetiteln I, VI und X sowie Mehreinnahmen bei dem Einnahmetitel I dürfen in keinem Falle für die Bestreitung von Mehrausgaben bei irgendeinem Titel verwendet werden. Es ist auch nicht zulässig, nach den Haushaltsrichtlinien einzusparende Beträge für die Bestreitung von Mehrausgaben bei den Titeln I, VI oder X zu verwenden in der Absicht, hierdurch auf die Anmeldung einer Forderung zum Nachtragshaushalt verzichten zu können.

In jedem Falle sind eingesparte Beträge bei den vorgenannten Ausgabetiteln bzw. anfallende Mehreinnahmen bei Titel I zu verwahren und im freien Revenuenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1962 gesondert zur Verrechnung im nächstjährigen Haushaltsplan nachzuweisen.

Sollte erkennbar werden, daß die Einnahmen bei den Titeln IV, V und VI bis zum Ende des Rechnungsjahres 1962 den Haushaltsansatz nicht erreichen, ist rechtzeitig durch eine entsprechende Drosselung der Ausgaben, insbesondere bei den

Titeln II und III, die notwendige Sicherung zu schaffen, die eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs ausschließt. Auf der anderen Seite können den Etatansatz übersteigende Einnahmen bei den Titeln IV bis VI nach dem Ermessen des Kirchenvorstandes für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben im Sinne der Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1951 verwendet werden.

Soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, gelten auch für die Durchführung des Haushaltsplanes 1962 die bisher ergangenen Haushaltsrichtlinien.

*

Zu einzelnen Positionen des Haushaltsplanes 1962 wird folgendes bemerkt:

Zu A der Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1961“.

Die durch die Kirchenvorstände zu Titel X angegebenen Verwahrbeträge haben wir auch in diesem Rechnungsjahr gestrichen und im Haushaltsplan 1962 nicht mit verrechnet. Aus technischen Gründen erfolgt die Festsetzung von Verwahrbeträgen zu Titel X auf Grund der Ergebnisse der Rechnungsprüfung 1961.

Haushaltsüberschüsse aus dem Rechnungsjahr 1961, soweit in ihnen Verwahrbeträge nach unseren Etatrichtlinien nicht enthalten sind, können mit unserer Genehmigung für über- und außerplanmäßige ordentliche sowie auch für außerordentliche Ausgaben verwendet werden, soweit sie nicht noch zur Bestreitung ins Rechnungsjahr 1961 fallender etatmäßiger Ausgaben benötigt werden. Wir bitten jedoch, über solche Haushaltsüberschüsse erst dann zu verfügen, wenn wir auf Grund der geprüften Jahresrechnung 1961 Mitteilung über die endgültige Höhe von Verwahrbeträgen 1961 gegeben haben. In vielen Fällen erweist sich nämlich auf Grund der Jahresrechnung immer noch, daß die durch die Kirchenvorstände im nächstjährigen Voranschlag angegebenen Verwahrbeträge zu niedrig waren bzw. überhaupt nicht aufgeführt wurden, was dann leider immer eine nachträgliche Verrechnung zu Lasten dieser Pfarrgemeinde notwendig machte.

Wir bitten, dafür Verständnis zu haben, daß wir dann erst erfolgende Hinweise darauf, daß die Mittel bereits anderweitig ausgegeben worden sind, nicht anzuerkennen vermögen.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Bei anfallenden Mehreinnahmen gegenüber dem Etatansatz ist zu beachten, daß mit diesen Mehreinnahmen keine Mehrausgaben bestritten werden dürfen, die mit der Mehreinnahme in direktem Zusammenhang stehen (z.B. erhöhte Grundsteuer, Stiftungsauflagen und sonstige Gebühren und Lasten).

Die Mehreinnahme ist in voller Höhe zu verwahren und im nächstjährigen Voranschlag gesondert nachzuweisen. Die Deckungsmittel für etwaige zusätzliche Ausgaben, wie vorstehend ausgeführt, sind über Nachtragshaushalt zu beantragen.

Zu Titel X der Einnahmen: „Besondere Einnahmen der Kirchenkasse“.

Es ist darauf zu achten, daß der etatmäßig festgelegte Betrag für „Stolgebühren des Pfarrers“ in voller Höhe bis zum Ende des Rechnungsjahres durch den Pfarrer in die Kirchenkasse gezahlt wird.

Zu A der Ausgaben: „Revenuvorschuß“.

Wir verweisen auf unsere diesbezüglichen Ausführungen in den Richtlinien für die Durchführung der ordentlichen Haushaltspläne 1953 und 1954, die auch für das Rechnungsjahr 1962 in vollem Umfange gelten. In keinem Falle kann ein Revenuvorschuß aus dem Vorjahr auf den Etat des neuen Rechnungsjahres und damit zu Lasten der Haushaltsfehlbedarfszuweisung übernommen werden.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Alle Ereignisse, die zu Änderungen von Ansätzen (einschl. bei Urlaubsvertretervergütung und Weihnachtsgratifikation) führen können, das sind alle Änderungen in der Stellenbesetzung, in den persönlichen Verhältnissen und den Diensten der Angestellten einschließlich des Kindergartenpersonals, sind uns unverzüglich mitzuteilen, und zwar auf gesondertem Bogen, d.h. nicht gleichzeitig in einer Eingabe, die auch andere Angelegenheiten des ordentlichen Haushalts betrifft. In der Eingabe ist das Geschäftszeichen, unter dem eine Besoldungsangelegenheit ggf. schon behandelt ist, aufzuführen.

Hinsichtlich der etatlichen Verrechnung verweisen wir auf unser Merkblatt vom 5. Oktober 1961. Hiernach wird die Zuweisung von Haushaltsmitteln, die den Kirchengemeinden über den Ansatz des Titel I bzw. über die Besoldungspositionen des Kindergartenetats hinaus zustehen, nicht über I. Nachtragshaushalt, sondern erst über den II. Nachtragshaushalt vorgenommen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bei Titel V gelten die entsprechenden Anordnungen und Hinweise in unseren Richtlinien für die Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1955 vom 14. Juni 1955. Eine genaue Beachtung dieser Hinweise liegt im Interesse der Pfarrgemeinden, zu deren Verfügung alle eingesparten Mittel bei Titel V uneingeschränkt verbleiben.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Soweit Anträge auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln über Nachtragshaushalt für kommunale Ge-

bühren gestellt werden müssen, sind dabei immer die betreffenden Objekte und deren Nutzungsart anzugeben.

Bei Anträgen auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Grundsteuern ist außerdem die Fondszugehörigkeit der Grundstücke bzw. Objekte anzugeben, unter Beifügung der Unterlagen, die eine Überprüfung der Berechtigung der Forderung ermöglichen. Dabei ist jeweils deutlich zu machen, ob es sich im einzelnen um Anforderungen handelt, die die Grundsteuer A, B, Baulandsteuer bzw. Grundsteuer C betreffen. Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf unsere Verordnung vom 27. November 1961 (K A 31 [1961] 219 ff). Nachtragsanforderungen für Grundsteuern sind uns aus technischen Gründen immer in gesonderter Eingabe vorzulegen.

Die Richtigkeit der Sozialversicherungsbeiträge ist laufend mit der zuständigen Krankenkasse abzustimmen. Zur Abänderung des Etatansatzes im Wege des Nachtragshaushalts, die auf Grund unrichtiger Etatisierung oder aber auch auf Grund nachträglicher Änderung der Besoldung oder Stellenbesetzung notwendig werden kann, bedarf es in jedem Falle eines Antrages des Kirchenvorstandes.

Bei Anmeldungen für den Nachtragshaushalt von Sozialversicherungsbeiträgen und Beiträgen zu den Rheinischen Versorgungskassen ist zu beachten, daß die Aufführung der in Frage stehenden Beträge getrennt nach Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteilen geschieht.

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergartenetat.

Auch bei etwaigen Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen für das Kindergartenpersonal sind die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile getrennt aufzuführen. Bei der Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt für Sozialversicherungsbeiträge wird beim Kindergartenpersonal aus technischen Gründen nur der in Frage kommende Nettobetrag (in der Regel 50% der gesamten Soziallasten) über Tit. IX 2 der Ausgaben zugewiesen.

Es muß erneut darauf hingewiesen werden, daß der im Haushaltsplan bei Tit. IX 2 der Ausgaben zugunsten des Kindergartens genehmigte Zuschuß in jedem Fall bis zum Ablauf des Rechnungsjahres ungekürzt an die Kasse des Kindergartens auszu zahlen ist, auch dann, wenn im Laufe des Rechnungsjahres durch geringere Verausgabung von Besoldungsmitteln ein geringerer Haushaltsfehlbedarf, als er etatlich genehmigt wurde, besteht. In solchen Fällen wird durch uns zu Lasten des Kindergartenetats ein Verwahrbetrag festgelegt, der im nächstjährigen Kindergarten-Voranschlag gegen den Haushaltsfehlbedarf verrechnet wird. Diese Verrechnung setzt naturgemäß voraus, daß die

Kindergartenkasse den etatlich festgelegten Fehlbedarfszuschuß ungekürzt erhält.

*

Die notwendigen Deckungsmittel für zwangsläufige ordentliche, durch uns genehmigte Ausgaben, die im Haushaltsplan 1962 noch nicht etatziert sind, werden im Rechnungsjahr 1962 durch zwei Nachtragshaushalte - im September und im Dezember - bereitgestellt. Die notwendigen Anträge

auf Bereitstellung von Mitteln über Nachtragshaushalt 1962 bitten wir, bis zum 1. September 1962 (für den I. Nachtragshaushalt) und bis zum 20. November 1962 (für den II. Nachtragshaushalt) uns zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei das Eingangsdatum bei uns maßgebend ist. Wir bitten dringend, unter allen Umständen diese Termine einzuhalten, da es aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich ist, später eingehende Anträge noch zu berücksichtigen.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 112 Gewährung von Kindergeldzuschlag nach § 18 Abs. 2 BBesG für Kinder, die in einen kirchlichen Orden eintreten.

RdSchr. d. BMI v. 14.2.1962
II B 1 — 221118 — 53/61

Zur Erläuterung der VV Nr. 6 Abs. 3 zu § 18 BBesG weise ich auf folgendes hin:

Die Berufsausbildung zum Ordensgeistlichen beginnt im allgemeinen mit einem einjährigen Noviziat. In manchen Orden geht diesem ein halbjähriges Postulat voraus. In diesen ein- bis eineinhalb Jahren werden die Postulanten oder Novizen im Ordensleben unterrichtet. Alsdann legen sie ein Gelübde auf drei Jahre ab. Während dieser Zeit — dem Studentiat oder Scholastikat — studieren sie Philosophie und Theologie und legen nach drei Jahren die ewigen Gelübde ab. Nach einem weiteren Theologiestudium von zwei Jahren

werden sie zum Priester geweiht. In einzelnen Orden schließt sich an die Priesterweihe noch ein mehrjähriges Studium von im allgemeinen zwei Jahren Theologie und einem Jahr Pastoraltheologie an. Die Ausbildung des Ordensgeistlichen bis zur Priesterweihe ist als Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG anzusehen.

Für die Laienbrüder ist im allgemeinen ein halbjähriges Postulat und ein ein- bis zweijähriges Noviziat vorgeschrieben. Hieran schließt sich das zeitliche Gelübde an, das von den Laienbrüdern auf drei bis 6 Jahre und von den Ordensschwestern auf mindestens sechs Jahre abgelegt wird. Die Zeit des Postulats und des Noviziats ist Berufsausbildung im Sinne des § 18 Abs. 2 BBesG. Soweit darüber hinaus eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. Handwerk, Krankenpflege usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen.

An die obersten Bundesbehörden.

GMBI. 1962, S. 102

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 113 Priester-Exerzitien im Diözesan-Exerzitienheim Himmelsporten, Würzburg.

Zu den Priester-Exerzitien 1962 lädt das Diözesan-Exerzitienheim Himmelsporten, Würzburg, recht herzlich ein:

- 15.—19. Juli (P. Deitmer SJ)
- 27.—31. August (P. Heinrich Suso Braun OFMCap)
- 17.—21. Sept. (P. Heinrich Suso Braun OFMCap)
- 7.—13. Okt. (5 volle Tage) Kurs für eine bessere Welt nach P. Lombardi (P. Isidor OSB)
- 15.—19. Okt. (P. Philippus Seidl OP)
- 19.—23. Nov. (P. Bernward Kiesel SDS)

Exerzitien für Pfarrhausangestellte:

- 7.—11. Mai
- 5.—9. Nov. (P. Thaddäus Ballsieper OCarm).

Nr. 114 Pfarramtshelferin gesucht.

Die St.-Paulspfarre zu Aachen sucht eine Pfarramtshelferin zur Betreuung ihres Pfarrbüros (Maschinenschreiben, Buchführung, Empfang). Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an das katholische Pfarramt St. Paul, Aachen, Trichtergasse 3 (Tel. 30418).

Nr. 115 Personalchronik der Diözese Aachen.

- S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:
- am 27. März 1962 Religionslehrer Nikolaus Clasen, Krefeld, Realschule für Jungen, zum Diözesanjugendseelsorger für die männliche Jugend mit dem Titel Jugendpfarrer ernannt;
 - am 6. April 1962 Wirklichen Geistlichen Rat Msgr. Anton Josef Wäckers von den Pflichten als Domvikar entlastet;
 - am 6. April 1962 Subregens Msgr. Professor Dr. theol. et phil. Heribert Schauf von den Pflichten als Domvikar entlastet.

Es wurden ernannt:

- am 21. März 1962 Besgen Johannes, Kaplan in Mönchengladbach-Holt St. Michael, zum Kaplan in Geilenkirchen St. Mariä Himmelfahrt, Dekanat Geilenkirchen;
- am 27. März 1962 Jansen Paul, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Willich St. Katharina, Dekanat Willich;
- am 27. März 1962 Lülsdorf Winfried, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Aachen St. Josef, Dekanat Aachen-Nordost;
- am 27. März 1962 Mäurer Peter Heinrich, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Dülken St. Kornelius, Dekanat Dülken;
- am 27. März 1962 Stommel Bernhard, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Süchteln St. Klemens, Dekanat Viersen;
- am 27. März 1962 Sülzen Dieter, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Gürzenich St. Johann Ev., Dekanat Kreuzau;
- am 27. März 1962 Wickeler Josef, Neupriester aus Gürzenich, zum Kaplan in Eschweiler-Röthgen St. Marien, Dekanat Eschweiler;
- am 27. März 1962 Wiesner Peter, Neupriester aus Alsdorf, zum Kaplan in Merksteine St. Willibrord, Dekanat Herzogenrath;
- am 6. April 1962 Schultheis Martin, Neupriester aus Niederbardenberg, zum Kaplan in Hochneukirch St. Pantaleon, Dekanat Hochneukirch.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 31. März 1962 von Issum Josef, Priester der Diözese Ermland, geb. am 14. November 1919 in Schaephuysen (Kreis Moers), gew. am 21. Dezember 1946 in Aachen, Kaplan in Weiden St. Lucia;
- am 3. April 1962 Gnörich Alfred, geb. am 16. September 1903 in Wuppertal-Elberfeld, gew. am 6. August 1928, Pfarrer in Rheydt St. Franziskus.

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 10. März 1962 Panthen Max, Pfarrer an St. Antonius in Oberlahr, Erzb. Rat a. h., 51 Jahre alt;
- am 10. März 1962 Zumegen Wilhelm, Pfarrer an St. Stephanus in Effelsberg, 60 Jahre alt;
- am 11. März 1962 Bartsch Johannes, Pfarrer an St. Suitbertus in Heiligenhaus, 63 Jahre alt;
- am 16. März 1962 Krüll Ludwig, zuletzt Pfarrer in Womersdorf, 74 Jahre alt, Jubilarpriester;
- am 19. März 1962 Meinholz Hermann, Rektoratspfarrer an St. Margareta in Zülpich-Hoven, 68 Jahre alt;
- am 19. März 1962 Blum Johannes, Pfarrer a. D., Pfarrrektor an St. Albertus Magnus in Dersdorf, 72 Jahre alt;
- am 20. März 1962 Radermacher Josef, Päpstl. Geheimk., Ehrendechant, zuletzt Pfarrer in Elftgen, 73 Jahre alt;
- am 24. März 1962 Lamberts Leo, Pfarrer an St. Servatius in Immendorf (Kreis Köln), 67 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 116 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 26. bis 28. März 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren der Dekanate Mönchengladbach-Südwest und -Nordost: Im Dekanat Mönchengladbach-Südwest am 26. März in St. Mariä Himmelfahrt 99, in St. Barbara 14 und in St. Anna 75; am 27. März in Heilig Kreuz 76, in St. Peter 60 und in St. Michael 123; am 28. März in St. Albertus 34; im Dekanat Mönchengladbach-Nordost am 28. März in St. Mariä Rosenkranz 105, in St. Elisabeth 56 und im Maria-Hilf-Krankenhaus 34 Erwachsenen, zusammen 676 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 8. April 1962 den Hauptaltar der Pfarrkirche St. Gereon zu Rheydt-Giesenkirchen in honorem S. Gereonis M.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 9

Aachen, den 1. Mai 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 117 Ablass für die tägliche Aufopferung der Arbeit . 63		Nr. 123 Zehnte theologische Pfingstakademie für Religionslehrer	65
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.			
Nr. 118 Rosenkranzgebet im Rundfunk 63		Nr. 124 50jähriges Jubiläum des Zentralverbandes kath. Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. und Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte	65
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 119 Urkunde über die Umpfarrung des Gutshofes Walbig von der Pfarre St. Dionysius in Vlatten zur Pfarre St. Martin in Hergarten Dekanat Gemünd 64		Nr. 125 Ein Bilderbuch für die häusliche Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion	65
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 120 Hermann-Josef-Fest und Pilgerwoche in Steinfeld 64		Nr. 126 Familienfreiplätze für Berliner Kinder	65
Nr. 121 Tagung für Religionslehrer in Bensberg 64		Nr. 127 Kraftfahrzeugversicherungen	65
Nr. 122 Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1963 64		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 128 Priesterexerzitien 1962	66
		Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen	66
		Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten	66

Römische Dekrete.

Nr. 117 Ablass für die tägliche Aufopferung der Arbeit.

Decretum

Pia oblatio quotidiani laboris Indulgentiis ditatur.

Ssmus D. N. Ioannes Div. Prov. Pp. XXIII, exoptans ut labor humanus, per oblationem Deo factam, magis nobilitetur atque ad superna evehatur, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 7 Octobris vertentis anni concessa, benigne dilargiri dignatus est Indulgentias quae sequuntur: 1. plenariam, suetis conditionibus, a christifidelibus lucranda, qui sive manuum sive animi labo-

res totius diei, quavis adhibita formula, mane Deo obtulerint; 2. partialem quingentorum dierum, saltem corde contrito a christifidelibus acquirendam, quoties praesentem huiusmodi laborem, qualibet pia invocatione, pariter devote offerant. Praesenti in perpetuum valituro. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romae, e Sacra Paenitentiaria Apostolica, die 25 Novembris 1961.

A. M. Card. Larraona, Paenitentiarius Maior
I. Rossi, Regens

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 118 Rosenkranzgebet im Rundfunk.

Zu den Bemühungen, das Rosenkranzgebet in den deutschen Rundfunk zu bringen, erklärt die Bischofskonferenz folgendes:

Immer wieder kommen an die Bischöfliche Hauptstelle der Katholischen Rundfunkarbeit Zuschriften, denen gesammelte Unterschriften beigelegt sind, mit der Bitte, das Rosenkranzgebet im Rundfunk einzuführen. Gewöhnlich wird dabei auf das Beispiel Amerikas verwiesen, wo tatsächlich manche Rundfunkstationen das Rosenkranzgebet ausstrahlen.

Angesichts der Tatsache, daß die religiösen Sendungen des deutschen Rundfunks genau festgelegt sind und augenblicklich nicht vermehrt werden können, sind solche Bittgesuche nicht erfüllbar. Außerdem besteht in Deutschland nicht die Möglichkeit, von privaten Rundfunkstationen Sendezeiten zu kaufen, wie das in Amerika der Fall ist.

Die Seelsorgegeistlichen mögen sich daher an solchen Unterschriftensammlungen nicht beteiligen und die Gläubigen gegebenenfalls über die Zwecklosigkeit solcher Aktionen aufklären.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 119

Urkunde

über die Umpfarrung des Gutshofes Walbig von der Pfarre St. Dionysius in Vlatten zur Pfarre St. Martin in Hergarten Bekanal Gemünd.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der Gutshof Walbig sowie der Heimbacher Weg vom Gutshof Walbig bis zur Kommunalgrenze von Hergarten werden von der Pfarre St. Dionysius in Vlatten zur Pfarre St. Martin in Hergarten umgepfarrt.
- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Dionysius in

Vlatten vom 22. Mai 1960 und des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Martin in Hergarten vom 25. August 1960.

- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Aachen, den 9. März 1962

GZ.: 51.11 — 142/60

L. S.

† Johannes
Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der „Vereinbarung über die staatl. Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung kath. Kirchengemeinden“ vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV.NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 120

Hermann-Josef-Fest und Pilgerwoche in Steinfeld.

Aachen, 24. April 1962

Im Folgenden geben wir die Ordnung für das Hermann-Josef-Fest und die Pilgerwoche in Steinfeld bekannt. Wir bitten, die Gläubigen darauf aufmerksam zu machen und zur Pilgerfahrt nach Steinfeld einzuladen.

Samstag, 12. Mai:

18 Uhr: Feierliche Vesper und Erhebung der Gebeine des Hl. Hermann Josef.

Sonntag, 13. Mai:

10 Uhr: Pontifikalamt des Hochw. Herrn Weihbischofs Buchkremer, Aachen.

15 Uhr: Festandacht mit Predigt und Reliquienprozession.

Montag, 14. Mai bis Samstag, 19. Mai:

10 Uhr: Pilgermesse und Predigt.

15 Uhr: Pilgerandacht und Predigt.

Sonntag 20. Mai:

10 Uhr: Pontifikalamt des Hochw. Herrn Abtes von Maria Wald.

15 Uhr: Schlußandacht mit Predigt und Wiedereinsetzung des Hermann-Josef-Schreines.

Nr. 121

Tagung für Religionslehrer in Bensberg.

Aachen, 24. April 1962

Am 2. und 3. Juni findet in der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg eine Tagung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren Schulen statt mit dem Thema:

Religion und Naturwissenschaft.

Referate: Oberstudienrat Karisch-Essen

Moderne Naturwissenschaft und christlicher Glaube,

P. Haas SJ

Die Entstehung des Menschen (Augenblicklicher Stand der Diskussion),

P. Gercken OFM

Weltanschauliche Voraussetzungen und Tragweite naturwissenschaftlicher Aussagen.

Die Tagung beginnt Samstag Nachmittag und endet am Sonntag nach dem Mittagessen. Kosten etwa 10,— DM. Interessierte Damen und Herren mögen sich wegen der näheren Einzelheiten direkt an den Leiter der Thomas-Morus-Akademie in Bensberg bei Köln wenden, von dem sie dann eine persönliche Einladung erhalten. Wegen der beschränkten Teilnehmerzahl ist eine baldige Anmeldung zu empfehlen.

Nr. 122

Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1963.

Aachen, 24. April 1962

Die Hoheneck-Zentrale veranstaltet im St. Burkardus-Haus in Würzburg vom 29. bis 30. Mai 1962 ihre Studienkonferenz zur Fastenerziehungswoche 1963 unter dem Gesamthema „Religiöse Erneuerung durch religiöse Erziehung.“

Die Vorträge beginnen am 29. Mai um 9.00 Uhr. Der letzte Vortrag ist am 30. Mai um 14.30 Uhr. Anmeldung möglichst umgehend ausschließlich an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle Hoheneck-Zentrale in 47 Hamm/Westf., Postfach 291.

Nr. 123 Zehnte theologische Plingsakademie für Religionslehrer.

Aachen, 24. April 1962

Die diesjährige „Godesberger Ferienakademie“ findet im Exerzitienhaus Pützchen bei Beuel statt.

Pützchen ist von Bonn oder Beuel aus mit der Bundesbahn zu erreichen. Das Haus liegt etwa 20 Minuten (Fußweg) vom Bahnhof entfernt.

Die Akademie beginnt am 9. Juni pünktlich um 16 Uhr und endet am 12. Juni mit dem Mittagessen um 13 Uhr.

Anmeldungen werden möglichst bald erbeten an Ehrw. M. Dalwigk RSCJ, Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen über Beuel. Die Pensionskosten betragen 35.— DM.

Folgende Referate sind vorgesehen:

P. Hirschmann: Freiheit als Menschenrecht — Freiheit als Gnade. Freiheit und Gemeinwohl nach der Enzyklika Mater et Magistra.

P. Marlé (Angers): Gibt es für die katholische Exegese grundsätzlich das Problem „Mythos“ im Neuen Testament? Wieweit kann von „Mythos“ im Neuen Testament die Rede sein?

P. Semmelroth: Die Wirklichkeit des Wortes Gottes. Die Wirksamkeit des Wortes Gottes.

P. Hirschmann: Übersicht über die kirchenpolitische Lage.

Nr. 124 50 jähriges Jubiläum des Zentralverbandes kath. Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. und Schulung der Kindergarten- und Hortfachkräfte.

Aachen, 25. April 1962

In diesem Jahre vollendet der Zentralverband kath. Kindergärten und Kinderhorte Deutschlands e. V. sein 50 jähriges Bestehen, das in Anbetracht der Bedeutung und der zentralen Führungsaufgaben des Verbandes festlich begangen wird. Der Jubiläumsfestakt wird am 21. Mai 1962, 15.00 Uhr, im Kölner Gürzenich und die Arbeitstagung für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen anschließend vom 22. bis 25. Mai 1962 in der Industrie- und Handelskammer, Köln, stattfinden. (Diese Veranstaltung ist die übliche Schulungstagung, die sonst im Oktober stattfindet.) Die Tagung steht unter dem Leitgedanken „50 Jahre im Dienste des Kindes“.

Im Interesse der notwendigen Fortbildung der Kindergarten- und Hortleiterinnen in den wichtigen Erziehungsfragen für das Kleinkind und Hortkind, verbunden mit einer religiös-sittlichen Vertiefung der Berufsfachkräfte, werden die Träger der katholischen Kindergärten und Horte gebeten, ihren Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und Hortne-

rinnen, vor allem auch den Laienkräften, weitestgehend die Teilnahme an dieser Fortbildungstagung zu ermöglichen. Die dem Zentralverbände angeschlossenen Kinderfürsorgeeinrichtungen erhalten das ausführliche Programm unmittelbar durch die Geschäftsstelle des Verbandes, sonstige Interessierte auf Anforderung beim Zentralverband kath. Kindergärten und Kinderhorte, Köln, Weißenburgstr. 14.

Nr. 125 Ein Bilderbuch für die häusliche Vorbereitung auf die rechtzeitige Erstkommunion.

Aachen, 25. April 1962

Die Fuldaer Bischofskonferenz erhob 1960 die Forderung: Priester und Erzieher mögen ihre ganze Kraft einsetzen, um die Eltern in eigener Verantwortung für die Verwirklichung der Elternpflicht zu befähigen, die Kinder rechtzeitig zur Erstkommunion zu führen.

Zur frohen Erfüllung dieser heiligen und lieben Pflicht hat im Auftrag des Bischöflichen Generalvikariats Münster Dr. theol. Adolf Exeler ein Elternbuch „Christus entgegen“ herausgegeben. Die Bildgestaltung übernahm das Ehepaar Paul und Ino Zimmermann.

Eltern, Seelsorgehelferinnen, Kindergärtnerinnen, Waisenpflegern ist das Buch eine ausgezeichnete Hilfe für die Betreuung der Vierjährigen, Fünfjährigen und Sechsjährigen. Wir empfehlen es gerne.

Ein Beiheft (20 Seiten) mit Hinweisen für die Benutzung des Buches wird zugegeben. Das Buch erschien im Patmos-Verlag Düsseldorf 1962, 40 Seiten, 6,80 DM. Alle Buchhandlungen liefern es aus.

Nr. 126 Familienfreiplätze für Berliner Kinder.

Aachen, 25. April 1962

Das Hilfswerk Berlin bittet auch in diesem Jahre, Freiplätze für Berliner Kinder, Jungen oder Mädchen im schulpflichtigen Alter, für die Zeit der Berliner Ferien vom 12. Juli bis 22. August 1962 zur Verfügung zu stellen. Gute Familienfreiplätze für katholische Kinder können dem Diözesan-Caritasverband 51 Aachen, Postfach 425, unter Angabe von: Name, Beruf, Anschrift der Gasteltern, Familienstand, Kinderzahl, Bahnstation (bei kleinen Orten Anschluß mit Bus), besondere Wünsche (Junge oder Mädchen in welchem Alter) bis zum 31. Mai 1962 gemeldet werden.

Nr. 127 Kraftfahrzeugversicherungen.

Aachen, 25. April 1962

Die ab 1. Januar 1962 gültigen neuen Kraftfahrzeugtarife sehen bei einigen Gesellschaften für die Bediensteten öffentlich rechtlicher Körperschaften bei schadenfreiem Verlauf ihrer Versicherung eine feste Beitragsermäßigung nach einer Sonderstaffel vor. Für die durch das Generalvikariat verwalteten

Kraftfahrzeugversicherungen, für die diese Beitragsermäßigung beansprucht werden kann, wurden entsprechende Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaft vorgelegt. Anspruchsberechtigte Fahrzeuginhaber, deren Versicherungen nicht durch das

Generalvikariat betreut werden, mögen sich zwecks Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung, die ihren Versicherern vorzulegen ist, an das Generalvikariat wenden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 128 Priesterexerzitien 1962.

In der Erzabtei Beuron finden folgende Exerzitienkurse statt:

- 7.—11. 5. Vikare, jüngere Priester (P. Paulus Gordan)
- 21.—25. 5. Ältere und pensionierte Priester (P. Rupert Haungs)
- 16.—20. 7. Ältere und pensionierte Priester (P. Rupert Haungs)
- 23.—27. 7. Vikare, jüngere Priester (P. Damasus Zähringer)
- 20.—24. 8. Ältere und pensionierte Priester (P. Rupert Haungs)
- 27.—31. 8. Vikare, jüngere Priester (P. Damasus Zähringer)
- 8.—12. 10. Ältere und pensionierte Priester (P. Rupert Haungs)

15.—19. 10. Vikare, jüngere Priester (P. Rupert Haungs)
Anmeldungen an den Gastpater der Erzabtei Beuron/Hohenzollern. Auf jede Anmeldung erfolgt Antwort.

Anreise am Abend des erstgenannten Tages, Abreise am Morgen des letztgenannten Tages.

Kursgebühr und Gesamtkosten der Exerzitien 40,— DM (Vikare 35,— DM).

Im theol. Konvikt Canisianum, Innsbruck, finden folgende Exerzitienkurse statt:

22. Juli abends bis 31. Juli früh (8 Tage)

5. August abends bis 11. August früh (5 Tage)
(P. Michael Horatzuk S.J.)

Anmeldungen möglichst 8 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses erbeten an P. Minister, Innsbruck, Canisianum, Tirol.

Nr. 129 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkammerers.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 10. März 1962 dem Geistlichen Rat e. h., Ehrendechant, Pfarrer i. R. Ludger Palm, Orsbeck, die Würde eines Päpstlichen Ehrenkammerers verliehen.

Ernennung eines Ehrendomherrn:

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat am 14. April 1962 Domvikar Msgr. Erich Stephany zum Ehrendomherrn an der Hohen Domkirche in Aachen ernannt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 10. April 1962 Kaplan Johannes Albert Höntges, Düren St. Bonifatius, zum Assistenten am Bischöflichen Konvikt „Haus Eich“ in Aachen ernannt;

am 10. April 1962 Dr. theol. Bruno Kleinheyer, Assistent am Bischöflichen Konvikt „Haus Eich“ in Aachen, zum 5. Domvikar an der Hohen Domkirche zu Aachen ernannt und am 13. April 1962 einen Lehrauftrag für Homiletik am Bischöflichen Priesterseminar in Aachen erteilt;

am 13. April 1962 Assessor Wilhelm Dammer, Aachen, zum Lehrer an das Bischöfliche Aufbaugymnasium „Piusgymnasium“ in Aachen berufen und den Titel Studienassessor i. K. verliehen.

Es wurden ernannt:

am 24. April 1962 Böllinger Johannes, Kaplan in Lank St. Stephan, zum Kaplan in Schleiden St. Philippus und Jakobus, Dekanat Schleiden;

am 24. April 1962 Gieswinkel Ludwig, Kaplan in Kohlscheid-Kämpchen St. Mariä Heimsuchung, zum Kaplan in Lank St. Stephan, Dekanat Krefeld-Ost;

am 24. April 1962 Kals Josef, Neupriester aus Brachelen, zum Kaplan in Breinig St. Barbara, Dekanat Kornelimünster;

am 24. April 1962 Reuters Peter, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan in Weisweiler St. Severin, Dekanat Derichsweiler;

am 24. April 1962 Schein Karl, Kaplan in Weisweiler St. Severin, zum Kaplan in Weiden St. Lucia, Dekanat Würselen;

am 24. April 1962 Schruff Hubert, Neupriester aus Blankenheim-Wald (Pfarre Blankenheimdorf), zum Kaplan in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich;

am 24. April 1962 Schuurman Johannes, Kaplan in Breyell St. Lambertus, zum Kaplan in Krefeld-Stahldorf St. Bonifatius, Dekanat Krefeld-Süd;

am 24. April 1962 Sieberath Josef, Neupriester aus Giescheid (Pfarre Rescheid), zum Kaplan in Breyell St. Lambertus, Dekanat Lobberich;

am 24. April 1962 Steinmetz Franz Josef, Kaplan in Krefeld-Stahldorf St. Bonifatius, zum Kaplan in Düren St. Bonifatius, Dekanat Düren;

am 24. April 1962 Taßler Heinrich Hugo, Neupriester aus Weisweiler, zum Kaplan in Aachen Herz Jesu, Dekanat Aachen-Nordost;

am 24. April 1962 Zelder Wolfgang, Priester der Erzdiözese Breslau, zum Kaplan in Mariadorf St. Mariä Empfängnis, Dekanat Alsdorf.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. April 1962 Fesenmeyer Paul, geb. am 3. Juli 1893 in Schleiden (Eifel), gew. am 5. März 1922, Pfarrer i. R. von Hehlrath;

am 22. April 1962 Berg Matthias, geb. am 5. September 1887 in Köln, gew. am 10. August 1911, Pfarrer i. R. von Eicherscheid, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. April 1962 Fahlenbock Leo, Pfarrer an St. Nikolaus in Bensberg-Dürscheid, 76 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 130 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am 12. April 1962 in der Franziskanerkirche zu Mönchengladbach zwei Fratres des Franziskanerordens die Tonsur und spendete am 13. April drei Fratres die hl. Diakonsweihe sowie dem Frater Matthias Utters, geb. am 9. Juli 1934 in Dockweiler, Kr. Daun, die hl. Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 10

Aachen, den 15. Mai 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 140 Biblische Studienreisen ins Hl. Land 69	
Nr. 131 Jahrgedächtnis für Bischof Johannes Josef van der Velden	67	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 132 Gebetstag für den Frieden	67	Nr. 141 Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege. Vom 20. Februar 1962 . 69	
Nr. 133 Tag der Kranken für die Missionen	67	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 134 Bonifatiusverein	68	Nr. 142 Kirchliche Gegenstände abzugeben 70	
Nr. 135 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung . 68		Nr. 143 Personalchronik der Diözese Aachen 70	
Nr. 136 Diözesankonferenz 1962	68		
Nr. 137 Einsendung von Stundenplänen	68		
Nr. 138 Ritustexte	69		
Nr. 139 Ferienkurse im Cassianeum in Donauwörth . . 69			

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 131 **Jahrgedächtnis** **für Bischof Johannes Josef van der Velden.**

Aachen, 1. Mai 1962

Am 19. Mai jährt sich der Todestag von Bischof Dr. Johannes Josef van der Velden. Das Jahrgedächtnis findet am gleichen Tage statt. S. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof wird an diesem Tage um 9.00 Uhr im Hohen Dom ein Pontifikalamt halten. Hierzu laden wir Priester und Gläubige ein. Besonders der Klerus und die Ordensleute der Bischofsstadt werden gebeten, sich zahlreich an diesem Gottesdienst zu beteiligen. Die Pfarrer und Vikare der Aachener Dekanate sowie der benachbarten Pfarren bitten wir, am Sonntag, dem 13. Mai, die Gläubigen zu diesem Jahrgedächtnis einzuladen.

Alle Priester und Gläubigen bitten wir, des Verewigten im hl. Opfer und Gebet zu gedenken.

Nr. 132 **Gebetstag für den Frieden.**

Aachen, 10. Mai 1962

Der herkömmliche Gebetstag für den Frieden wird in diesem Jahr am Sonntag vor Christi Himmelfahrt, dem 27. Mai, durchgeführt. Es möge bei der Predigt und der Andacht des großen Anliegens der Erhaltung des Friedens der Welt und der Ver-

ständigung der Völker im Geiste Christi besonders gedacht werden.

Der diesjährige Tag des Friedens steht unter dem Motto „Ihr seid alle Brüder“, wobei an unsere Verantwortung sowohl den in unserer Mitte lebenden ausländischen Arbeitern und Studenten wie auch den Entwicklungsländern gegenüber gedacht werden soll.

Die Spenden, die von den Gläubigen — etwa bei Gelegenheit der Andacht — gegeben werden, sollen insbesondere als Stipendien für katholische Überseestudenten in Deutschland verwendet werden. Der Betrag ist in üblicher Weise durch den Herrn Definitor an die Bistumskasse einzuschicken mit dem Vermerk: Für katholische Überseestudenten in Deutschland.

Entsprechendes Material wird den Pfarrämtern durch das deutsche Sekretariat der Pax-Christi-Bewegung zur Verfügung gestellt.

Nr. 133 **Tag der Kranken** **für die Missionen.**

Aachen, 10. Mai 1962

Die Kirche ruft am Pfingstfest die Kranken auf, ihre Leiden für das Wachsen des Reiches Gottes in den Missionsländern aufzuopfern. Wir bitten alle Priester, die Kranken auf das Pfingstopfer hin-

zuweisen und ihnen hiermit einen Weg zu zeigen, wie sie durch Gebet und Opfer einen wesentlichen Beitrag zur Ausbreitung des Reiches Gottes in den Missionsländern leisten können. Diese Art des Krankenapostolats kann unseren Kranken viel Trost bringen und ihnen neuen Mut geben, in ihren Leiden auszuharren.

Der Priestermissionsbund, Aachen, Hermannstraße 14, stellt auch in diesem Jahr für den Krankentag einen besonderen Gebetstext zur Verfügung, der in der gewünschten Anzahl von dort bezogen werden kann. Für die Mitglieder des Priestermissionsbundes wurde dem Aprilheft der „Katholischen Missionen“ eine besondere Bestellkarte beigefügt.

Nr. 134 Bonifatiusverein.

Aachen, 10. Mai 1962

Die Kollekte am 10. Juni 1962 ist zur Förderung der Diasporaseelsorge für den Bonifatiusverein bestimmt. In Predigt und Christenlehre mögen die Gläubigen auf den Ernst der Verantwortung hingewiesen werden, die jeder einzelne Katholik auch für die religiöse Betreuung der Glaubensbrüder und Glaubensschwestern in andersgläubiger oder gar ungläubiger Umgebung zu tragen hat.

Stoff für die Diasporapredigt wird den Geistlichen vom Bonifatiusverein rechtzeitig übersandt werden.

Rückgrat für alle planende und aufbauende Arbeit in der Diaspora ist die Mitgliedschaft im Bonifatiusverein; sie sollte Ehrenpflicht einer jeden katholischen Familie sein. Die Mitglieder sollen ja nicht nur den geringen Jahres-Mindestbeitrag von 2,40 DM aufbringen, sondern Träger der Idee des Bonifatiusvereins und die Beterschar sein, die den gefährdeten Glaubensbrüdern und ihren Seelsorgern zur Seite steht.

Das viermal im Jahr erscheinende „Bonifatiusblatt“ aber soll mit der Kenntnis der Diasporawirklichkeit zugleich die Erziehung zur Diasporafähigkeit und damit ein angesichts der gewaltigen „Wandernden Kirche“ unserer Tage jede Gemeinde berührendes dringliches Seelsorgeanliegen unterstützen.

Werbematerial (Beitrittserklärungen — bitte die gewünschte Anzahl angeben! —, Plakate, Anschläge für die Kirchtür, Probenummern des „Bonifatiusblattes“ und mit Aufdruck versehene Mitgliedsbildchen), sowie auch Organisationsmaterial (Kassabuch und Beitragsheftchen) sind kosten-

los zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins — 479 Paderborn, Kamp 22, Postfach 169.

Nr. 135 Herz-Jesu-Fest als Tag priesterlicher Heiligung.

Aachen, 11. Mai 1962

Wie in den beiden vergangenen Jahren (KA 30 [1960] 76, 31 [1961] 61) empfehlen wir auch in diesem Jahr der hochwürdigen Geistlichkeit, das Herz-Jesu-Fest am 29. Juni als Tag priesterlicher Heiligung zu begehen. Die „Priesterkongregation der Söhne des Herzens Jesu“ in Trient, Via dei Giardini 36, gibt für diesen Tag geeignetes Material heraus. An diese möge man sich wenden, wenn man solches zu beziehen wünscht.

Nr. 136 Diözesankonferenz 1962.

Aachen, 11. Mai 1962

Wir erinnern nochmals daran, daß die diesjährige Diözesankonferenz (Diözesanstatuten Art. 14) am 4. und 5. Juni 1962 im Bischöflichen Priesterseminar, Aachen, Mozartstraße 9, stattfindet. Wir bitten die zur Teilnahme Berechtigten, sich für diesen Termin freizuhalten. In den nächsten Tagen ergeht eine besondere Einladung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung.

Nr. 137 Einsendung von Stundenplänen.

Aachen, 11. Mai 1962

Den Herren Pfarrern, Pfarrvikaren und Vikaren gehen in diesen Tagen durch die Herren Bezirkskatecheten Stundenplanformulare zu. Wir bitten, diese innerhalb von 8 Tagen ausgefüllt an die Bezirkskatecheten zurückzusenden, und zwar für jeden Priester und jeden Laienkatecheten (außer Volksschullehrern und -lehrerinnen) in doppelter Ausfertigung.

Die hauptamtlichen und nebenamtlichen Religionslehrer und -lehrerinnen an den Höheren Schulen, an den Real- und Berufsschulen werden gebeten, bis zum Beginn der Pfingstferien den Stundenplan des Religionsunterrichtes an uns unmittelbar einzusenden. Wo mehrere Religionslehrer an einer Schule tätig sind, möge die Zusendung durch den hauptamtlichen Religionslehrer erfolgen. Wenn an einer Schule der Religionsunterricht nicht in voller Stundenzahl gegeben wird, ist das eigens mit Begründung zu vermerken.

Die Religionslehrer der Höheren Schulen, Real- und Berufsschulen, die noch in anderen Fächern als in Religion unterrichten, wollen auch diese

Fächer mit der Stundenzahl auf dem Stundenplan angeben. Es empfiehlt sich, den Stundenplan für jeden Beteiligten auf einem eigenen Formular einzureichen.

Nr. 138

Ritustexte.

Aachen, 11. Mai 1962

Nach der Neubearbeitung des Pontificale Romanum hat das Volksliturgische Apostolat Klosterneuburg die Texte zur Kirchweihe, Altarweihe und Glockenweihe neu herausgegeben und wird in Kürze auch den Text der Grundsteinlegung einer Kirche herausbringen. Die Heftchen enthalten die Texte in lateinischer und deutscher Sprache und geben Anleitungen zur Vorbereitung der Feiern sowie Erläuterungen für den Vorbeter.

Wir empfehlen diese Heftchen für die Glaubensunterweisung besonders den Pfarrgemeinden, in denen eine solche Feier in Vorbereitung ist.

Nr. 139

Ferienkurse

im Cassianeum in Donauwörth.

Aachen, 12. Mai 1962

Das Kirchnerlebnis der Jugend von heute.

Auch in diesem Jahr werden im Cassianeum in Donauwörth Ferienkurse durchgeführt. Der Weiterbildungskurs vom 23. bis 27. Juli 1962 steht unter dem Motto: „Kirche in unserer Zeit und vor unserer Jugend“.

Folgende Einzelthemen sind vorgesehen:

Das Wesen der Kirche nach katholischem Verständnis — Aspekte der Kirche der Gegenwart (Univ.-Prof. Dr. H. Fries, München).

Die Kirche im Lichte der Bibel (Oberstudienrat Dr. A. Lapple, München).

Wie sieht die Jugend von heute die Kirche? — Hinführung des Kindes und der Jugend zum Verständnis der Kirche (Hochschul-Prof. Dr. A. Heller, Eichstätt).

Die Kirche als Thema des Profanunterrichtes (Seminarleiter G. Scheller, Oberpfaffmünch).

Der Laie in der Kirche

(Regierungsdirektor Dr. K. Böck, München).

Kunstgeschichtliche Fahrt.

Leiter der Tagung: Stud. Prof. Ferdinand Kopp.

Der ebenfalls in den Sommerferien im Cassianeum in Donauwörth veranstaltete pädagogische Weiterbildungskurs für Lehrerinnen und Lehrer an Volksschulen mit aktuellen Themen über allgemeine Didaktik und Fragen des Deutschunterrichtes wie der Unterrichtspraxis ist für die Zeit vom 30. Juli bis 3. August 1962 angesetzt.

Interessenten an diesen beiden Kursen erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Teilnahmegebühr, Fahrpreismäßigung usw. auf Anforderung von Direktor Max Auer, Cassianeum, Donauwörth.

Nr. 140 Biblische Studienreisen ins Hl. Land.

Aachen, 12. Mai 1962

Das Katholische Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Paulinenstraße 40 I, veranstaltet vom 10. Oktober bis 26. Oktober eine biblische Studienreise ins Hl. Land.

Die wissenschaftliche Leitung hat Universitätsprofessor Dr. Herbert Haag, Tübingen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt (32-35 Personen).

Das Reiseprogramm sieht vor: Besuch der biblischen Stätten in Libanon, Syrien, Jordanien und Israel.

Die Hin- und Rückreise erfolgt mit dem Flugzeug. Für die Unterkunft im Hl. Land werden nur gute Hotels ausgewählt. Die Reisekosten betragen DM 1890,—.

Das Katholische Bibelwerk sendet Interessenten gern einen ausführlichen Prospekt. Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl empfiehlt sich baldige Anmeldung auf die biblische Studienreise 1962.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 141

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften und förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendpflege.

Vom 20. Februar 1962.

Auf Grund des § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz in der Fas-

sung der zwölften Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 8. September 1961 — BGBl. I S. 1660 — wird verordnet:

§ 1

Zur Ausstellung der Bescheinigung nach § 50 c Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz sind die Landschaftsverbände zuständig.

§ 2

Die Verordnung über die Zuständigkeit für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften vom 5. Februar 1959 (GV. NW. S. 30) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Februar 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

GV. NW. 1962 S. 120

Grundmann

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 142 Kirchliche Gegenstände abzugeben.

Das kath. Pfarramt St. Marien, 407 Rheydt, Waisenhausstraße 16, F. 41461, hat folgende gut erhaltene Gegenstände abzugeben: Mehrere Beichtstühle, eine Kanzel, einige Bänke, gemalte Kreuzwegstationen. Anfragen sind an das Pfarramt zu richten.

Nr. 143 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 30. April 1962 Vikar Karl Mones, Mönchengladbach-Ohler, zum Pfarrvikar an der neuerrichteten Pfarrvikarie Mönchengladbach-Ohler St. Konrad von Parzham ernannt und den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Studienrat Dr. theol. Josef Schütt, Religionslehrer am Stiftischen Humanistischen Gymnasium in Mönchengladbach, wurde am 15. April 1962 zum Oberstudienrat ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 6. Mai 1962 Klein Reiner, geb. am 7. Februar 1886 in Boslar, gew. am 6. März 1909, Geistlicher Rat a. h., Ehrendechant, Pfarrer i. R. von Horbach, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 14. April 1962 Neff Hermann, zuletzt Pfarrer an St. Joseph in Leverkusen-Manfort, 66 Jahre alt;

am 19. April 1962 Burger Peter, Dr. phil., Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Oberstudienrat am Städt. Comeniusgymnasium in Düsseldorf, Pfarrverweser an St. Antonius in Straßfeld, 65 Jahre alt;

am 21. April 1962 Sinzig Jakob, zuletzt Definitor und Pfarrer an St. Mauritius in Weilerswist, 72 Jahre alt;

am 23. April 1962 Corsten Karl, Dr. theol., Päpstlicher Geheimkämmerer, zuletzt Pfarrer an St. Peter in Viersen, Jubilarpriester, 84 Jahre alt;

am 24. April 1962 Krahforst August, zuletzt Pfarrer an St. Gereon in Berkum, Jubilarpriester, 73 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 11

Aachen, den 1. Juni 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.			
Nr. 144 Dank des Hl. Vaters zur Sammlung für Lateinamerika	71	Nr. 151 Katholische Glaubensinformation	75
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 145 Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend	72	Nr. 152 Diözesankonferenz des Borromäusvereins	75
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 146 Feier des Festes Peter und Paul	74	Nr. 153 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen	75
Nr. 147 Feier des 17. Juni	74	Nr. 154 Seelsorge durch Laien	75
Nr. 148 Trauungen von Katholiken mit griech.-orthodoxen Christen griechischer Staatsangehörigkeit	74	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 149 Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen	74	Nr. 155 Richtlinien für die Hilfsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen	75
Nr. 150 Diözesanfahrten zum Deutschen Katholikentag und zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils	74	Nr. 156 Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen. Vom 30. April 1962	76
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 157 Priesterexerzitien 1962	79
		Nr. 158 Kurzfristige Lieferung einer Orgel	80
		Nr. 159 Personalchronik der Diözese Aachen	80
		Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten	80

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 144 Dank des Hl. Vaters zur Sammlung für Lateinamerika.

Unserem geliebten Sohn
Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

Präsident der Plenarkonferenz
der Bischöfe der Diözesen Deutschlands

Mit Unserem Schreiben vom 9. November des vergangenen Jahres brachten Wir Ihnen, Herr Kardinal, wie den anderen Mitgliedern des deutschen Episkopats Unsere innige väterliche Freude über die edle Initiative zum Ausdruck, eine besondere Kollekte zu Gunsten der Kirche und der katholischen Werke in den Ländern Lateinamerikas durchzuführen, die sich gegenwärtig in so großer Not befinden.

Es bedeutete für Uns eine besondere Genugtuung zu erfahren, daß die dortigen Gläubigen in so hochherziger Gesinnung und im Geiste tiefer christlicher Liebe dem Aufruf ihrer Bischöfe folgten, so daß der wahrhaft ansehnliche Ertrag der Kollekte alle Erwartungen übertraf.

Darüber hinaus wurden Wir davon unterrichtet — und diese Tatsache bereitet Uns große Freude —, daß der dortige Episkopat, um der tiefen Sorge Unseres Herzens entgegenzukommen, im Einver-

nehmen mit Unserer Kommission für Lateinamerika die Bestimmung getroffen hat, den größeren Teil der Kollekte zu Gunsten der Seminare und religiösen Bildungsanstalten in den zahlreichen lateinamerikanischen Ländern zu verwenden. In der Tat wurde wiederholt hervorgehoben, daß die Möglichkeit, über eine größere Zahl gut vorbereiteter apostolischer Mitarbeiter zu verfügen, die Kirche Lateinamerikas in die glückliche Lage versetzen wird, allen ihren Gläubigen eine regelmäßige und wirksamere religiöse Betreuung angedeihen zu lassen. Was kann daher angebrachter und erfolgversprechender sein, als gute Voraussetzungen für die Ausbildung der Berufe zu schaffen, die Gott, der Herr des Weinbergs, in jedem Teil der Welt zahlreich weckt? Wir sind sicher, daß es der glücklichen Initiative, die Zahl der kirchlichen Bildungsanstalten zu vermehren und deren Wirksamkeit zu intensivieren, mit Hilfe Gottes nicht versagt sein wird, reiche Früchte zu zeitigen und in wahrhaft entscheidender Weise zu der ersehnten Mehrung der religiösen Substanz der Völker Lateinamerikas beizutragen.

Indem Wir Unserem tiefempfundenen Dank Ausdruck geben, erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal,

ferner Herrn Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, dem deutschen Episkopat, der Bischöflichen Kommission, die unter dem Vorsitz Unseres Bruders, des Bischofs von Essen, sich so nachdrücklich für die erfolgreiche Durchführung der segensreichen Initiative eingesetzt hat, wie auch

allen hochherzigen Katholiken Deutschlands, Unseren geliebten Söhnen, als Unterpfand überreicher göttlicher Gnade von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 4. April 1962

Johannes XXIII., Papst

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 145 Hirtenwort zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend.

Meine lieben jungen katholischen Christen im Bistum Aachen!

„Damit die Welt glaube . . .“, so lautet das Leitwort des diesjährigen Bekenntnistages. Unmittelbar vor seinem Leiden bittet Christus den Vater, daß alle Gläubigen untereinander eins sein mögen, wie er selbst mit dem Vater eins ist, damit die Welt an seine göttliche Sendung glaube.

Alle Menschen guten Willens sehnen sich heute mehr denn je nach Einigkeit und Eintracht innerhalb der großen Familie der Menschheit. Zwar rücken die Menschen immer enger zusammen; die heutige Nachrichtenübermittlung und das alle Erdteile umspannende moderne Verkehrssystem erschließen die weiten Räume dieser Welt und bringen die Völker aller Art wenigstens äußerlich miteinander in Verbindung. Es fehlt auch nicht an Organisationen, die sich die Pflege internationaler Beziehungen zur Aufgabe gemacht haben. Gewiß sind damit wichtige Voraussetzungen und echte Möglichkeiten für eine innere Annäherung der Menschen gegeben. Und doch müssen wir wehen Herzens feststellen, daß sich innerhalb dieser Welt bestimmte Machtblöcke gebildet haben, die sich feindselig gegenüberstehen und der Einheit widerstreben. Gerade in unseren Tagen erfahren wir es immer wieder, wie die verhängnisvolle Spannung zwischen Ost und West die Ursache ständiger Unruhen und schwerwiegender Probleme ist.

Dennoch dürfen wir beim Anblick der gespaltenen Welt nicht übersehen, daß über Länder und Grenzen hinweg ein besonders starkes einigendes Band durch alle Völker hindurchgeht, wenn es freilich auch noch lange nicht alle Menschen umschließt. Hierbei denke ich an die große Familie der katholischen Christen in aller Welt. Gemeinsam ist ihnen der eine Glaube, die eine Taufe, der eine Gott und Vater (vgl. Eph 4, 5.6). Sie gehören der einen, von Christus gegründeten Kirche an. Alle, die ein-

gegliedert sind in Christi geheimnisvollen Leib, werden vom Haupt dieses Leibes zu einer Einheit verbunden; in ihrem wesentlichen Denken und Handeln lassen sie sich lenken von einem Geist und von der gleichen Gesinnung. Alle empfangen im hl. Brot des Altares das Zeichen der Einheit und werden somit durch Christus selbst immer wieder und immer stärker zu einer wahren Gemeinschaft zusammengeschlossen. Diese von Gott her bewirkte und in Christus erneuerte Einheit überschreitet alle Grenzen der Sprache und der Rasse, überwindet Mauern und Gräben und behauptet sich auch dort, wo die Feinde der Kirche sie zu zerstören trachten. Zur Verwirklichung dieser Einheit muß ein jeder von uns beitragen. Vor allem aber wird es die Aufgabe der Jugend des neuen Gottesvolkes sein, die Einheit im Glauben, in der Liebe und im Handeln sichtbar werden zu lassen, „damit die Welt glaube“.

Die Einheit der Jünger Christi in der einen Kirche soll nach dem Willen des Herrn ein Zeichen für die Welt sein, an dem die Menschen erkennen können, daß Frieden und Eintracht nur in Christus und durch ihn gefunden werden.

Bemüht euch deshalb um die Einheit untereinander und festigt sie vor allem durch eine ganz selbstverständliche gegenseitige Liebe. Helft allen unchristlichen Egoismus innerhalb der Gruppen und der Jugendorganisationen überwinden. Strebt das eine große Ziel an, das uns allen gesteckt ist, nämlich das Reich Gottes aufzubauen, zunächst in euch selbst, dann aber auch durch euch im Jugendreich der Kirche, in der Gemeinde und in der Welt. Schließt euch alle einmütig zusammen, wenn es um die großen Anliegen des Gottesreiches geht! So wird dieser Bekenntnistag auch zu einem Besinnungstag für eure Gemeinschaften, zu einer Frage an die Jugend der Kirche, wie die Einheit untereinander noch besser und deutlicher verwirklicht werden kann. Ja, er wird zu einem machtvollen Anruf an euch und zu einem verpflichtenden Auftrag, den Glauben an den einen Gott und Herrn

dadurch zu bezeugen, daß ihr „ein Herz und eine Seele“ seid (vgl. Apg 4,32). Eine solche herzliche Einmütigkeit wird zu einer ermunternden Einladung an die Menschen und vor allem an die Jugend der Welt, sich Dem anzuvertrauen, der in seiner Erlösung das Getrennte wieder vereinigt hat.

Erkennt darum eure Verantwortung gegenüber euren Mitmenschen, vor allem gegenüber den vielen Gottsuchern in unseren Tagen. Wenn die Gemeinschaft der Christen untereinander in ihrer Tiefe und Innigkeit in dieser Welt nicht ihresgleichen hat, dann wird sie zu einem „Zeichen Gottes unter den Völkern“ — und zu einer Brücke für viele zum Glauben daran, daß Jesus ist „Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, der in diese Welt gekommen ist“ (Jo 11,27).

Möge euer in Christus beschlossenes und im Zeugnis des Alltags sich bewährendes Einssein mithelfen, daß alle Menschen dieser Erde in das eine Reich des einen Herrn finden.

Zu solchem Dienst am Reiche Gottes und zugleich an der Welt segne euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Fest der Himmelfahrt des Herrn, dem 31. Mai 1962.

† Johannes
Bischof von Aachen

Dieses Hirtenwort ist am Pfingstmontag in allen hl. Messen zu verlesen.

Anordnung zum Gottbekenntnistag der Jugend 1962

1. Die Feier des Gottbekenntnistages ist in allen Dekanaten durchzuführen.
2. Die Dekanatsjugendseelsorger sind für die sorgfältige Vorbereitung der Feierstunde verantwortlich.
3. Am Dreifaltigkeitssonntag ist in allen hl. Messen eine Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge durchzuführen, von der 20% zu Gunsten der Pfarrjugendseelsorge, 10% zu Gunsten der Dekanatsjugendseelsorge verbleiben. Die restlichen 70% sind vom Jugendseelsorger der Pfarre bis zum 30. Juni an den Herrn Dechanten abzuführen. Die Herren Dechanten führen die Kollekte bis zum 6. Juli mit dem Vermerk: „Kollekte zum Gottbekenntnistag der Jugend“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse ab und

reichen eine Aufstellung der in den einzelnen Seelsorgebezirken eingekommenen Beträge dem Bischöflichen Generalvikariat ein. Die 10% Dekanatsanteil werden vom Pfarrjugendseelsorger an den Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend überwiesen.

Um den besonderen Charakter dieser Kollekte auch nach außen hin in Erscheinung treten zu lassen, empfiehlt es sich, die Jugendlichen selbst diese Kollekte halten zu lassen.

4. Im Zusammenhang mit dem Bekenntnistag werden in der Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis Fronleichnam die Jugendlichen um ein Opfer von 1,— DM gebeten. Für die Spende wird eine Plakette gegeben. Der Erlös dieser Aktion ist für die personelle Entwicklungshilfe vorgesehen. Die einzelnen Pfarren erhalten vom Missionsreferat des Jugendhauses Düsseldorf die Plaketten zugeschickt. Der Erlös der Verkaufaktion ist unmittelbar auf das Postscheckkonto Köln 19646 — Jugendhaus Düsseldorf, Am Carl-Mostert-Platz 1, mit dem Vermerk: „Personelle Entwicklungshilfe“ zu überweisen.

5. Folgendes Proklamandum ist vorzulesen:

„Am kommenden Sonntag ist der Gottbekenntnistag der Jugend. Zu dieser Feier ist die gesamte Mannes- und Frauenjugend herzlich eingeladen.

Die Gemeinschaftsmesse mit der gemeinschaftlichen Kommunion aller Jugendlichen ist in unserer Pfarrkirche um Uhr. Der Bekenntnistag ist (für das ganze Dekanat, für die ganze Stadt etc.) in der Kirche zu um Uhr nachmittags/abends. Am kommenden Sonntag ist in allen hl. Messen eine bischöflich angeordnete Kollekte für die Bedürfnisse der Jugendseelsorge innerhalb unseres Bistums, die dringend und herzlich allen Gläubigen empfohlen wird. Im Zusammenhang mit dem Bekenntnistag werden die Jugendlichen in der Zeit vom Dreifaltigkeitssonntag bis Fronleichnam um ein Opfer von 1,— DM gebeten. Der Ertrag dieser Aktion dient zur Bezahlung der Personalunkosten in den Entwicklungsländern. Für die Spende von 1,— DM wird eine Plakette gegeben“.

6. Am Dreifaltigkeitssonntag selbst ist in allen hl. Messen noch einmal auf die Kollekte und Plakettenaktion, sowie auf die nachmittägliche und auf die abendliche Veranstaltung hinzuweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 146 Feier des Festes Peter und Paul.

Aachen, 24. Mai 1962

Für die liturgische Feier dieses Festes gelten die Angaben im Directorium 1962, Seite 54. Am Freitag, dem 29. Juni d. J., ist der Gottesdienst gemäß Art. 393 der Diözesanstatuten (vgl. Directorium 1962, p. XVIII sub C.) zu halten.

Nr. 147 Feier des 17. Juni.

Aachen, 24. Mai 1962

Seit dem Jahre 1954 ist der 17. Juni im west-deutschen Bundesgebiet allgemeiner Feiertag. Immer wieder wurden Bitten an die deutschen Bischöfe gerichtet, diesen Tag auch im kirchlichen Raum sinngemäß zu begehen.

Als Christen wissen wir uns in verantwortungsvoller Sorge dem Geschick unseres gespaltenen Volkes verbunden und dürfen über unser eigenes Wohlergehen die Brüder und Schwestern in ihrer Bedrängnis nicht vergessen. Gerade die Ereignisse seit dem August des vergangenen Jahres mahnen uns, an der Lebens- und Glaubensnot unserer gewaltsam getrennten Brüder nicht gedankenlos vorbeizuleben. So soll in der Gemeinschaft der Kirche der 17. Juni ein Tag liebenden Gedenkens und in-ständigen Gebetes sein.

In diesem Jahr fällt der 17. Juni mit dem Dreifaltigkeitsfest zusammen. So wird es besonders gut möglich sein, dieser Sorge im Leben der Kirche Ausdruck zu geben.

Die Bekenntnisfeier der Jugend, die ohnehin dieses Mal unter dem Leitwort „Einheit“ steht, möge in Ansprache und Gebet die Sorge um die Einheit unseres Volkes einbeziehen. So kann gerade in der diesjährigen Bekenntnisfeier des Bundesgebietes des Bundes der Katholischen Jugend der „Engel des Herrn“ durch die schon vor Jahren von den Bischöfen anempfohlene Anfügung erweitert werden (Vater unser, Ave Maria mit der Anrufung „Daß Du Deiner hl. Kirche die Freiheit, unserem Volk die Einheit und der Welt den Frieden verleihen wollest, wir bitten Dich, erhöhe uns“).

Auch in den Gottesdiensten der Gemeinden möge in Predigt und Gebet dieses Anliegen einbezogen werden.

Nr. 148 Trauungen von Katholiken mit griech.-orthodoxen Christen griechischer Staatsangehörigkeit.

Aachen, 24. Mai 1962

Nach staatlichem Recht in Griechenland sind die griech.-orthodoxen Staatsangehörigen zum gültigen

Eheabschluß an die Eheschließungsform der griechisch-orthodoxen Kirche gebunden, auch dann, wenn sie mit Angehörigen einer anderen Religion die Ehe eingehen. Wenn deshalb ein römisch-katholischer Partner und ein der griechisch-orthodoxen Religion angehörender in Deutschland die Ehe vor dem deutschen Standesbeamten und in der katholischen Kirche schließen, so müssen sie, damit ihre Ehe in Griechenland vor dem staatlichen Recht gültig ist, auch noch die Trauung vor dem griechisch-orthodoxen Priester vornehmen.

Für diesen Fall gestattet can 1063 § 3 C. J. C., daß außer der katholischen Trauung auch noch die Trauung in einer anderen Religionsgemeinschaft vorgenommen wird.

Nr. 149 Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen.

Aachen, 24. Mai 1962

Der von uns herausgegebene Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen ist erarbeitet von der Bischöfl. Katechetischen Arbeitsgemeinschaft beim Generalvikariat in Aachen. Er will Anregungen geben, Vorschläge machen und zum Nachdenken anregen über den Religionsunterricht in den Hilfsschulen.

Er bietet den Stoffverteilungsplan für die 6 Hilfsschulklassen und vom 3. bis 6. Hilfsschuljahr dabei eine Aufgliederung des Lehrgutes für den Lehrer und für den Priester.

Der Lehrplan-Entwurf ist erschienen beim Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, und dort zum Preise von 2,— DM erhältlich.

Nr. 150 Diözesanfahrten zum Deutschen Katholikentag und zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils.

Aachen, 25. Mai 1962

Sowohl zum 79. Katholikentag in Hannover vom 22. bis 26. August 1962 als auch zu den Eröffnungsfeierlichkeiten des Zweiten Vatikanischen Konzils in Rom am 11. Oktober 1962 führt die Diözesan-Pilgerstelle des Bistums offizielle Diözesanfahrten durch. Eine gute Beteiligung der Priester und Gläubigen der Diözese an diesen Fahrten ist als Zeichen der inneren Anteilnahme und der Verbundenheit mit unseren Bischöfen sehr erwünscht.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, die beiden Fahrten den Gläubigen durch Ankündigung von der Kanzel und durch Plakataushang bekanntzugeben.

Nr. 151 Katholische Glaubensinformation.

Aachen, 25. Mai 1962

Wir weisen die Herren Geistlichen empfehlend auf die Arbeit der „Kath. Glaubensinformation“ (KGI), Frankfurt/M., Unterweg 10, hin. Die KGI versendet an „Außenstehende“ (Katholiken, die keinen Kontakt mehr mit der Kirche haben, suchende oder wenigstens informationswillige Nichtkatholiken) kostenlos einen Fernkurs über den katholischen Glauben.

Der Gesamtkurs wird an Geistliche gegen eine angemessene Spende abgegeben. Er eignet sich sehr gut für Konvertitenunterricht und zur Information des nichtkatholischen Partners in Mischehen.

Die KGI wird in nächster Zeit die Seelsorgsgeistlichen der Diözese über ihre Arbeit informieren.

Nr. 152 Diözesankonferenz des Borromäusvereins.

Aachen, 26. Mai 1962

Am 13. und 14. Juni - Mittwoch und Donnerstag nach Pfingsten - findet im Borromäushause in Bonn, Wittelsbacher Ring 9, die Diözesankonferenz der Pfarrbüchereien der Diözese Aachen statt. Alle Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen laden wir herzlichst dazu ein.

Beginn der Tagung 10.30 Uhr (pünktlich) - Ende gegen 13 Uhr.

1. Diözesanpräses Dechant Offergeld: Der Borromäusverein in der Diözese Aachen.
2. Religionslehrer H. Schütte: Das Buch im Dienst von Wiedervereinigung und Konzil.
3. Geschäftsführer des B. V. Jäger: Wie entsteht ein Buch? (mit Lichtbildern) Unsere Aufgabe für das gute Buch.

Da das Borromäushaus die große Zahl der Teilnehmer nicht auf einmal fassen kann, muß die gleiche Konferenz an 2 Tagen stattfinden. Mittwoch, der 13. Juni, ist für die Büchereien des Regierungsbezirkes Aachen, außer Kreis Erkelenz, vorgesehen und Donnerstag, der 14. Juni, für die Büchereien

des Regierungsbezirkes Düsseldorf einschl. denen des Kreises Erkelenz.

Nr. 153 Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen.

Aachen, 26. Mai 1962

Die „Arbeitsgemeinschaft der Seelsorge- und Pfarramtshelferinnen in der Diözese Aachen“ veranstaltet ihre Jahrestagung von

Dienstag, den 12. bis Donnerstag, den 14. Juni 1962 im „Brunnenhof“ der Bischöflichen Akademie, Mönchengladbach, Abteistraße 45, Beginn: 10 Uhr.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft ist für die Helferinnen verpflichtend (vgl. Diözesanstatuten Bd. III 1035).

Die Herren Pfarrer werden gebeten, die erforderliche Beurlaubung für diesen Termin zu gewähren.

Nr. 154 Seelsorge durch Laien.

Aachen, 26. Mai 1962

Unter diesem Titel hat der Redemptoristenpater Josef Spielbauer, der Vorsitzende der „Missionskonferenz“, ein „Handbuch für das Wohnviertelapostolat“ herausgegeben, eine Weiterführung seines bekannten Büchleins „Sorge um die Anderen“, das bereits in 10 Auflagen erschienen ist (Seelsorge-Verlag, Freiburg i. B., 288 Seiten).

Aus zehnjähriger Erfahrung im Wohnviertelapostolat weiß er um die grundlegende Bedeutung der geistlichen Schulung der Laienhelfer; ihr widmet er 20 Kapitel. Nicht minder wichtig ist aber auch ein klares Wissen, das der Laie zur sachgerechten Ausübung seines Dienstes braucht und das ihm das notwendige Selbstvertrauen gibt. „Der Laienhelfer darf nicht allein stehen“; die Apostolatsgruppe, ihr Aufbau und ihre Arbeitsweise werden besprochen. Es gibt wohl keine Frage der heute so vielschichtigen Seelsorge, die nicht angeschnitten wird.

Ein gut aufgebautes Wohnviertelapostolat, so scheint uns, ist heute ein unentbehrliches Mittel der Seelsorge, zumal in den großen Pfarreien. Hier ist uns ein Hilfsmittel angeboten, das wir Priestern und Laien bestens empfehlen können.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 155 Richtlinien für die Hilfsschulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

RdErl. d. Kultusministers v. 15. 3. 1962 —
II E 1. 70 — 20/0 — 516/62.

hier: Katholischer Religionsunterricht.

Grundsätzlich gilt für den Religionsunterricht im wesentlichen noch der Fuldaer Lehrplan.

Aufgabe der katechetischen Arbeit ist die Verkündigung der Frohbotschaft an das Kind. Wort

und Inhalt dieser Frohbotschaft sollen in ihm den Glauben als echte Aufgeschlossenheit und Bereitschaft für Christus, den menschgewordenen, gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes und Erlöser wecken und ihm zur glaubensfreudigen Hingabe an Christus helfen.

Die aus der Eigenart des Hilfsschulkindes, aus seiner oft ungeordneten Umwelt und dem erschwerten Zusammenwirken von Elternhaus, Schule und Pfarrei sich ergebenden vielfachen Schwierigkeiten

stellen die religiöse Erziehung in der Hilfsschule vor besondere Aufgaben. Darum sind mehr noch als Belehrung, Anleitung, Einübung, beseeltes Tun und Gewöhnung an christliche Lebensführung von besonderer Wichtigkeit. Das Kind soll zu einem „Praktizieren“ angeleitet werden, das Ergebnis innerer Glaubenshaltung ist.

Weil dem Hilfsschulkind rechte Gewissensbildung in früher Kindheit häufig gefehlt hat, müßte der Religionsunterricht um Gewissensformung und Gewissenserziehung besonders sorglich bemüht sein. Es muß schrittweise und rechtzeitig, so gut es geht, auch in seinem Urteil über kirchlich-religiöse Dinge selbständig gemacht werden.

Dem Kind muß aufgehen, daß Christus, der „die frohe Botschaft vom Gottesreich verkündete und alle Krankheiten und alle Schwachheiten heilte“ (Mt. 9, 35), es durch seinen Tod erlöste, daß es durch die Taufe in die Kirche Christi aufgenommen ist, im hl. Meßopfer die Mitte des christlichen Lebens findet und als lebendiges Glied am Leben der Kirche teilnehmen darf und muß, um sein ewiges Heil zu wirken.

Die Atmosphäre der Glaubensfreudigkeit sollte den Religionsunterricht durchziehen und ihren Ausdruck finden in der Pflege des rechten Gebetslebens — auch des schlichten freien Betens —, in gewinnender Gestaltung der Meßfeier, die anschaulich und kindlich erlebbar sein muß, in weitgehender Ermöglichung kindlichen Mittuns — Malen, Zeichnen, Singen u. a. —, im Gebrauch der religionspädagogischen Hilfs- und Arbeitsmittel.

Im Erleben des Kirchenjahres, dessen Inhalt Christus und seine Heilstat ist, in der Mitfeier seiner Feste, in einprägsamer biblischer Darstellung, im Szenenspiel als kindgemäßem Hineinfinden in religiöse Haltung finden heilpädagogische Grundsätze ihre Anwendung. Aus der ganzheitlichen Erfassung des Kindes im Religionsunterricht ergeben sich starke Motive, die in der Gesamterziehung wirksame Hemmungen seiner Triebhaftigkeit darstellen, es aber auch als von Gott geliebtes Kind und in ihm geborgenes mit Selbstwertgefühlen und Zuversicht erfüllen.

In allen Stufen der Hilfsschule ist die biblische Geschichte Grundlage des Religionsunterrichts. Eine Fächerung in Bibel- und Katechismusstunden ist nicht angebracht.

Die Eigenart des Hilfsschulkindes muß bei der Lehrplangestaltung und der Stoffverteilung wie bei der Unterrichtsführung stets berücksichtigt werden.

Die Schule darf sich nicht damit begnügen, die Kinder zum Schulgottesdienst zu führen, sondern muß sie anhalten, am religiösen Leben der Pfarrei,

das in der Feier der Eucharistie seine tiefste Quelle hat, teilzunehmen. Dazu ist eine Zusammenarbeit mit den Priestern der einzelnen Pfarreien und Mit Hilfe bei der Vorbereitung auf den Empfang der hl. Sakramente nötig.

Nr. 156 Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen.

Vom 30. April 1962.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Besteuerungsrecht

§ 1

Die Katholische Kirche und die Evangelische Kirche erheben im Land Nordrhein-Westfalen Kirchensteuern auf Grund eigener Steuerordnungen.

§ 2

(1) Kirchensteuern können nach Maßgabe der Steuerordnungen

1. als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer,
2. als Ortskirchensteuer,
3. nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer erhoben werden.

(2) Die Steuerordnungen werden von den Diözesen der Katholischen Kirche und den Evangelischen Landeskirchen erlassen.

(3) Über die Höhe der zu erhebenden Kirchensteuern beschließt die nach der Steuerordnung zuständige Körperschaft.

II. Persönliche Steuerpflicht

§ 3

Kirchensteuerpflichtig sind alle Angehörigen der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) im Land Nordrhein-Westfalen haben.

III. Grundsätze über die Erhebung der Kirchensteuern

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1. a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
- b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs (Kirchensteuer vom Einkommen),

2. als Zuschlag zur Vermögenssteuer (Kirchensteuer vom Vermögen),
3. als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen (Kirchensteuer vom Grundbesitz),
4. auf der Grundlage des Einheitswerts des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs von Steuerpflichtigen, die nach Durchschnittssätzen auf Grund einer nach § 29 Absatz 1 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergangenen Rechtsverordnung besteuert werden (Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert),
5. als Kirchgeld.

(2) Kirchensteuern nach Absatz 1 können nebeneinander erhoben werden. Nicht nebeneinander können erhoben werden

1. die Kirchensteuer vom Einkommen nach Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) und Buchstabe b),
2. die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert und die Kirchensteuer vom Einkommen, sofern die Steuerpflichtigen neben Einkünften, die der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert zugrunde liegen, keine anderen steuerpflichtigen Einkünfte haben.

(3) In den Steuerordnungen kann bestimmt werden, daß Kirchensteuern einer Art auf Kirchensteuern einer anderen Art angerechnet werden. Soweit neben der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert auch die Kirchensteuer vom Einkommen erhoben wird, ist die niedrigere auf die höhere Kirchensteuer anzurechnen.

(4) Wird die Kirchensteuer vom Einkommen als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer nebeneinander erhoben, so ist dafür ein gemeinsamer Steuersatz festzusetzen.

(5) Die Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert kann nur als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer erhoben werden.

§ 5

Auf die im § 4 Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 bezeichneten Kirchensteuern finden die Vorschriften für die Einkommensteuer und die Lohnsteuer, insbesondere die Vorschriften über das Lohnabzugsverfahren, die Vorschriften für die Grundsteuer und die Vorschriften für die Vermögenssteuer entsprechende Anwendung.

IV. Besteuerungsverfahren

§ 6

(1) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Nebengesetze finden in der jeweils geltenden Fassung auf die Kirchensteuern entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz eine besondere Regelung getroffen ist.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht und das Strafverfahren sind nicht anzuwenden. § 412 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

(3) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Kirchensteuern vom Einkommen, vom Vermögen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld 5 Jahre, bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz 3 Jahre; bei hinterzogenen Kirchensteuern beträgt sie 10 Jahre. § 147 Absatz 2 der Reichsabgabenordnung findet bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz entsprechende Anwendung.

(4) Für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Einkommen und vom landwirtschaftlichen Einheitswert sowie beim Kirchgeld gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Einkommensteuer; für die Entstehung der Steuerschuld bei den Kirchensteuern vom Vermögen und vom Grundbesitz gelten die Vorschriften über die Entstehung der Steuerschuld bei der Vermögenssteuer und der Grundsteuer.

(5) Für die Stundung und den Erlaß der Kirchensteuern sind die Kirchen zuständig. Sie können für die von den Finanzämtern oder von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) verwalteten Kirchensteuern die Befugnis auf diese Stellen übertragen. Stundungszinsen werden nicht erhoben.

(6) Säumniszuschläge stehen auch in den Fällen der §§ 8 und 10 den Kirchen zu. In der Steuerordnung kann die Anwendung des Steuersäumnisgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 7

(1) Gehören Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen an (konfessionsverschiedene Ehe) oder gehört nur ein Ehegatte einer steuerberechtigten Kirche an (glaubensverschiedene Ehe), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten erhoben,

1. soweit die Ehegatten — zusammen oder getrennt — zur Einkommensteuer veranlagt werden, von der Hälfte der Einkommensteuer,
2. soweit ein Ehegatte oder beide Ehegatten lohnsteuerpflichtig sind, von der Hälfte der Lohnsteuer des (der) Ehegatten.

Die Ehegatten haften als Gesamtschuldner. Im Lohnabzugsverfahren ist die Kirchensteuer bei jedem Ehegatten auch für den anderen einzubehalten.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung bei der Einkommensteuer nicht vor, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach seiner Kirchenzugehörigkeit und nach der vollen Einkommensteuer oder Lohnsteuer erhoben. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 für die Kirchensteuer vom Einkommen maßgebenden Vorschriften gelten für die anderen Kirchensteuerarten sinngemäß.

V. Verwaltung der Kirchensteuern

§ 8

Auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen hat der Finanzminister den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und Vermögen zu übertragen. Wird die Kirchensteuer vom Einkommen auf Grund eines besonderen Tarifs erhoben, so besteht die Verpflichtung zur Übertragung nur hinsichtlich der Steuerpflichtigen, die zur Einkommensteuer oder Lohnsteuer herangezogen werden. In den übrigen Fällen — mit Ausnahme des Kirchgelds — kann den Finanzämtern die Verwaltung der Kirchensteuer übertragen werden. Die Übernahme der Verwaltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 9

(1) Soweit die Kirchensteuer vom Einkommen durch die Finanzämter verwaltet wird, sind die Arbeitgeber, deren Betriebsstätten im Land Nordrhein-Westfalen liegen, verpflichtet, die Kirchensteuer von allen katholischen und evangelischen Arbeitnehmern mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn der §§ 13 und 14 Absatz 1 des Steueranpassungsgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen in Höhe des für den Ort der Betriebsstätte — im Sinn des Lohnsteuerrechts — maßgeblichen Steuersatzes einzubehalten und an das für den Arbeitgeber zuständige Finanzamt abzuführen.

(2) Auf Antrag von Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag von Evangelischen Landeskirchen, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer anordnen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Sofern die Steuersätze an dem Wohnsitz niedriger als an der Betriebsstätte sind, ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn die Erstattung zuviel einbehaltener Kirchensteuer gewährleistet wird.

§ 10

Die Kirchensteuer vom Grundbesitz kann auf Antrag der nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaft durch die Gemeinden (Gemeindeverbände) verwaltet werden. Die Übernahme der Ver-

waltung erfolgt gegen eine zu vereinbarende Vergütung.

§ 11

Wird die Kirchensteuer von den Kirchen selbst verwaltet, so wird die Kirchensteuer einschließlich der Nebenleistungen auf Antrag durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung sowie ihrer Nebengesetze oder durch die kommunalen Vollstreckungsbehörden, soweit diese die Maßstabsteuern einziehen, nach den Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren betrieben.

§ 12

Die zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden haben den Kirchen auf Anfordern die für die Besteuerung und den kirchlichen Finanzausgleich erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VI. Rechtsmittel

§ 13

(1) Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Heranziehung zur Kirchensteuer der Einspruch zu, der binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Steuerbescheids bei der in der Steuerordnung angegebenen Stelle einzulegen ist. Wird die Steuer im Wege des Lohnabzugs erhoben, so ist der Einspruch bis zum Ablauf des Kalendermonats zulässig, der auf den Lohnzahlungszeitraum folgt, in dem der Abzug erfolgt ist.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung steht dem Steuerpflichtigen die Beschwerde zu, die binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Einspruchsbescheides einzulegen ist.

(3) Über den Einspruch und die Beschwerde entscheiden die in der Steuerordnung vorgesehenen Stellen.

(4) Gegen die Beschwerdeentscheidung kann der Steuerpflichtige binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschwerdebescheids Berufung an das Finanzgericht Düsseldorf einlegen. Die Entscheidung des Finanzgerichts ist endgültig.

(5) Rechtsmittel, die sich gegen die Besteuerungsgrundlage richten, sind unzulässig.

(6) Die Vorschriften der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung auf Rechtsmittel, die sich gegen die Ablehnung von Stundungs- und Erlaßanträgen richten.

VII. Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

§ 14

(1) Dieses Gesetz findet auf Religionsgemeinschaften, die die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben, entsprechende Anwendung.

(2) Die Verpflichtung zur Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer auf die Finanzämter im Sinn des § 8 besteht in diesem Falle nur, wenn die einzelnen Religionsgemeinschaften des gleichen Bekenntnisstandes die Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen nach einheitlichen Grundsätzen und mit dem gleichen Steuersatz erheben.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Liegt zu Beginn eines Steuerjahres ein anerkannter Kirchensteuerbeschluß nicht vor, so gilt für das Steuerjahr der vorjährige Kirchensteuerbeschluß weiter, bis ein neuer Kirchensteuerbeschluß anerkannt ist.

§ 16

(1) Die Anerkennung nach § 15 sprechen der Kultusminister und der Finanzminister aus, soweit im Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Werden die Kirchensteuern als Ortskirchensteuer erhoben, so sind die Regierungspräsidenten für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig. Einer Anerkennung der einzelnen Kirchensteuerbeschlüsse bedarf es nicht, wenn der Kultusminister und der Finanzminister auf Antrag der Diözesen der Katholischen Kirche oder auf Antrag der Evangelischen Landeskirchen die Steuersätze generell anerkennen und die nach der Steuerordnung zuständigen Körperschaften diese Steuersätze beschließen.

§ 17

(1) Rechtsverordnungen über

1. den Zeitraum, für den die Kirchensteuer erhoben wird,
2. den Zeitpunkt, zu dem die Verwaltung von Kirchensteuern durch die Finanzämter und die kommunalen Steuerbehörden übernommen oder zurückgegeben werden kann,
3. die Bemessungsgrundlage bei der Kirchensteuer vom landwirtschaftlichen Einheitswert,

4. die Einziehung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren nach § 9 Absatz 2 und

5. das Verfahren bei der Anerkennung nach § 15 und § 16

erlassen der Kultusminister und der Finanzminister im Benehmen mit den Kirchen.

(2) Rechtsverordnungen, die die Verwaltung von Kirchensteuern sowie die Stundung und den Erlaß von Kirchensteuern durch die Finanzämter nach § 8 und § 6 Absatz 5 regeln, erläßt der Finanzminister. Rechtsvorschriften, die die Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz sowie die Stundung und den Erlaß dieser Kirchensteuer durch die zuständige Gemeinde oder den zuständigen Gemeindeverband nach § 10 und nach § 6 Absatz 5 regeln, erlassen diese.

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen der Kultusminister und der Finanzminister.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft. Die Ermächtigungsvorschriften des § 17 treten mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten alle Vorschriften des bisherigen Landesrechts über die Kirchensteuern außer Kraft.

(3) Die Vorschriften des Preußischen Staatsgesetzes, betreffend den Austritt aus den Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts vom 30. November 1920 (Pr.GS. 1921 S. 119) bleiben unberührt und gelten auch im Landesteil Lippe. Die Vorschriften des Lippischen Gesetzes, betreffend den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft vom 16. Mai 1919 (L.-V. Bd. 26 S. 972), werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. April 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Dr. Sträter

Der Finanzminister
Pütz

Der Kultusminister
Schütz

GV. NW. 1962 S. 223

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 157 Priesterexerzitien 1962.

Diözesan-Exerzitienhaus St. Remigius, 406 Viersen/Rhld.,
Gerberstraße 20, Tel. 15304:
5. bis 9. November.

Exerzitienhaus der Oblatenpatres, 43 Essen-Borbeck, Bor-
becker Straße 108, Tel. Essen 61731:
7. bis 9. November (P. Dr. Gypkens P.A.).

Exerzitienhaus 5401 Maria-Engelport ü. Karden/Mosel:
16. bis 20. Juli, 30. Juli bis 3. August,
20. bis 24. August, 3. bis 7. September.

Exerzitienhaus Schönstatt, 5414 Vallendar/Rhein:

12. bis 16. November, 10. bis 14. Dezember.

Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen ü. Beuel b. Bonn:

3. bis 9. Juni (P. Neuner S.J.), 9. bis 13. Juli,
3. bis 7. September, 15. bis 19. Oktober für Rel.-
Lehrer (P. Wulf S.J.), 5. bis 9. November (P. Deter-
mann S.J.), 10. bis 14. Dezember (P. Determann S.J.).

Priesterexerzitien in Leutesdorf/Rhein:

3. bis 7. September
12. bis 20. Oktober (7 volle Tage)
12. bis 16. November.

Gemeinschaftsexerzitien für Welt- und Ordenspriester:

26. August bis 1. September in St. Ottilien, Obb., Exerzitienhaus,

2. bis 8. September in Königstein/Ts., Haus der Begegnung.

Exerzitienmeister beider Kurse ist Pater Lombardi S.J.

Im Exerzitienhaus S.J., Wien XIII., Lainzerstraße 138:

1. bis 5. Juli, 9. bis 13. Juli, 15. bis 21. Juli (5tägig),
22. bis 26. Juli (Exerzitienmeister für alle Kurse
P. Johler S.J.).

29. Juli bis 2. August, 6. bis 10. August, 20. bis
25. August (4tägig), 26. bis 30. August (Exerzitien-
meister für alle Kurse P. Weiß S.J.).

2. bis 6. September, 17. bis 21. September, 24. bis
29. September (4tägig) (Exerzitienmeister für alle
Kurse P. Naumann S.J.).

15. bis 19. Oktober (P. Horatzuk S.J.)

22. bis 26. Oktober (P. Gröschl S.J.).

5. bis 9. November (P. Horatzuk S.J.)

12. bis 16. November (P. Gröschl S.J.)

19. bis 23. November (P. Horatzuk S.J.)

26. bis 30. November (P. Gröschl S.J.).

2. bis 6. Dezember (P. Horatzuk S.J.).

Die hochw. Herren werden wiederum aufmerksam gemacht,
daß die dreitägigen Exerzitienkurse lt. erzb. Vorschrift für alle
Teilnehmer erst am 4. Tag früh schließen.

Nr. 158 Kurzfristige Lieferung einer Orgel.

Eine in ihrer Qualität geprüfte, fast fertige, neue Schleif-
ladenorgel ist kurzfristig zu erwerben. Anfragen sind zu
richten an Orgelbauanstalt Weimbs, Hellenthal, Eifel.

Nr. 159 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 17. Mai 1962 De Luca Salvatore, Priester der Diö-
zese Ragusa, in Stolberg, Heim des Guten
Samaritans, zum Seelsorger der Italiener
im Bistum Aachen.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 20. Mai 1962 Radermacher Werner, geb. am 14. No-
vember 1909 in Aachen, gew. am 26. Juli
1936, Pfarrer an St. Margareta, Rheydt-
Hockstein.

R. I. P.

Nr. 160 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes
spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich
Hünemann in der Pfarrkirche St. Martin zu Langerwehe
am 13. Mai 1962 das hl. Sakrament der Firmung 139 Firm-
lingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt.
Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20,
zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen
Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 12

Aachen, den 15. Juni 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.		Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.	
Nr. 161 Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Landtagswahl in NRW . . .	81	Nr. 165 Wallfahrt der Meßdiener Europas nach Rom . . .	84
Nr. 162 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen Sozialgesetzen	82	Nr. 166 Konferenzen zur Einführung des vorläufigen Lehrplan-Entwurfs für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen	85
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 167 Religionspädagogische Werkbriefe	85
Nr. 163 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath Dekanat Eschweiler, zur Pfarre St. Lucia in Stolberg Dekanat Stolberg	84	Nr. 168 Auftrag und Aufgabe der Glaubensunterweisung an den Mittel- und Höheren Schulen	85
Nr. 164 Urkunde über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu in Hoven Dekanat Derichsweiler	84	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 169 Personalchronik der Diözese Aachen	85
		Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten	86

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 161 Gemeinsames Hirtenwort der nordrhein-westfälischen Bischöfe zur Landtagswahl in NRW.

Geliebte Diözesanen!

Am 8. Juli 1962 wird der neue Landtag in Nordrhein-Westfalen gewählt. Die Wahl ist in die Verantwortung aller Staatsbürger gelegt. Es wird eine politische Entscheidung zu treffen sein, die für unser Land in den kommenden vier Jahren von größter Bedeutung sein wird.

Was soll bei einer politischen Entscheidung ein Hirtenwort? Das Hirtenwort will keine Verantwortung abnehmen und noch weniger eine Gewissensentscheidung zu ersetzen versuchen. Es will belehren und die Grundsätze sichtbar machen, nach denen das Gewissen zu entscheiden hat. Das Hirtenwort überschreitet auch keine Kompetenzen und vermengt keine Zuständigkeiten; denn es gibt keinen Lebensbereich, von dem man die Sorge um das Reich Gottes ausschließen kann, und es gibt keinen Raum, in dem die Sorge um das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit nicht Grundlage aller Entscheidung und Ziel aller Bewährung sein muß: „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und alles andere wird euch hinzugegeben werden“ (Mt 6,33).

Darum wissen wir uns in einem solchen Augenblick berechtigt, ein Wort der Mahnung zu sprechen. Wahlrecht ist zugleich auch Wahlpflicht. Wer seine Wahlpflicht ausübt, nimmt bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung des kommenden Landtages. Wer sich der Wahlpflicht entzieht, fällt aber

ebenso eine Entscheidung. Ob er sie unter den gegebenen Umständen überhaupt vor seinem Gewissen verantworten kann, muß er sehr ernsthaft prüfen.

Wir bitten und mahnen Euch, nur solchen Männern und Frauen Euer Vertrauen zu schenken, die durch ihr Leben und durch ihre Entscheidungen im öffentlichen Raum erkennen lassen, daß sie Christen sind und von christlichen Grundsätzen her handeln, daß sie nicht nur Hörer des Wortes, sondern auch Vollbringer sind (Jk 1,22).

Wenn Eure Bischöfe Euch heute auffordern, aus der Fülle des Glaubens zu leben und zu wirken, zu urteilen und zu entscheiden, dann wird das nicht selten als „Konfessionalismus“ oder „politischer Katholizismus“ diffamiert. Uns ist das wohl bekannt. Trotzdem sprechen wir; nicht deshalb weil das Richtige mißdeutet werden kann, darf es auch schon unterlassen werden.

Gerade jene Schlagworte sollten uns aber Anlaß sein, die Geister sehr sorgfältig zu prüfen. Es steht zuviel auf dem Spiel. Der neue Landtag wird über wichtige soziale, kulturelle und insbesondere schulische Fragen entscheiden müssen. Es kann und darf uns nicht gleichgültig sein, wer über diese Fragen entscheidet.

Wir können dieses Hirtenwort nicht schließen, ohne uns auch an die Wahlkandidaten zu wenden. Wer durch das Vertrauen christlicher Wähler in

den Landtag entsandt wird, hat die unveräußerlichen und von Gott geschenkten Rechte des Menschen zu achten und zu sichern. Er hat dafür Sorge zu tragen, daß jeder von uns sein Leben in Familie, Gesellschaft und Staat nach seinem Gewissen gestalten kann. Bei keiner Entscheidung darf er vergessen, daß es immer die eine und gleiche Wahrheit ist, die uns in unserem privaten und ebenso in unserem öffentlichen Leben bindet.

Über die Wahl hinaus aber gilt es für uns alle zu bedenken, daß nicht nur die Gewählten, sondern wir alle zum Mitdenken und Mitsorgen, zum Mitarbeiten und Mitverantworten während der kommenden vier Jahre aufgefordert sind. Es sollte uns klar sein, daß solche Mitsorge und Mitverantwortung nicht zuletzt in Gebet und Opfer bezeugt werden.

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, den 5. Juni 1962

Obiges Hirtenwort ist am Sonntag, dem 1. Juli 1962 in allen hl. Messen zu verlesen.

Es darf weder ganz noch auszugsweise vor Sonntag, dem 1. Juli 1962, 12 Uhr, über Presse, Rundfunk oder Fernsehen verbreitet werden.

Am Tage der Wahl selbst, dem 8. Juli 1962, ist folgendes kurze Hirtenwort ebenso zu verlesen:

Liebe Diözesanen!

Zum heutigen Wahlsonntag richte ich als Euer Bischof in ernster Hirten Sorge nochmals die dringende Mahnung an Euch, Euer Wahlrecht auszuüben. Die Wahlen sind für unsere christlichen Anliegen und Aufgaben von so großer Bedeutung, daß niemand der Wahlurne fernbleiben kann, ohne sein Gewissen zu belasten. Wahlrecht bedeutet Wahlpflicht, vor allem in Zeiten christlicher Entscheidung. Wählt nur aus christlicher Verantwortung ohne Rücksicht auf nur persönliche, berufliche oder andere Sonderinteressen. Setzt alles Trennende zurück, schließt Euch zusammen und seid einig; denn alle Zwietracht schadet der großen Gottessache. Fragt Euch ruhig und leidenschaftslos, wo für Selbstlosigkeit und Treue zu christlichen Grundsätzen die beste Gewähr gegeben ist, und trifft demnach Eure Entscheidung vor Gott und Eurem Gewissen.

Aachen, den 5. Juni 1962

† Johannes
Bischof von Aachen

Nr. 162

Hirtenwort der deutschen Bischöfe zu den neuen Sozialgesetzen.

Liebe Diözesanen!

Zu allen Zeiten besaß Christi Kirche Menschen und Werke, um jede Art von Not zu lindern. Jeder ruhige Beobachter ihrer Vergangenheit und Gegenwart wird dieses ihr eigentümliche Merkmal feststellen müssen. Neben der Kirche, aber von ihrem Geist getragen, haben seitdem Fürsten und Grundherren, Genossenschaften und Städte durch Schenkungen, Stiftungen, gegenseitige Hilfe wie durch Gesetze und Verordnungen die Not zu beheben versucht.

Nach der großen industriellen Wende nahmen auch die Staaten und Gemeinden in planvoller Weise ihre Verantwortung gegenüber den notleidenden Bürgern wahr. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde dann in Deutschland eine umfassende Sozialgesetzgebung geschaffen, die den in Not geratenen Bürgern Hilfe und Lebenssicherung durch die Gemeinschaft gewährleisten sollte. Diese Gesetze wurden im Laufe der Zeit immer wieder ergänzt und verbessert. Im Hinblick auf die veränderten Zeitverhältnisse wurde gerade in den letzten Jahren die Sozialgesetzgebung der Deutschen Bundesrepublik neu gestaltet. Zwei wichtige Gesetze, nämlich das Bundessozialhilfegesetz und das neugefaßte Jugendwohlfahrtsgesetz werden in diesem Sommer in Kraft treten. Wir deutschen Bischöfe halten es für unsere Pflicht, unsere Gläu-

bigen auf diese Gesetze hinzuweisen und ihnen zu zeigen, welche Bedeutung sie für die kirchliche Liebestätigkeit haben.

1.

Geliebte im Herrn! Wir stellen mit Genugtuung fest, daß in den neuen Sozialgesetzen die Liebestätigkeit der Kirche und ihrer caritativen Verbände anerkannt wird, daß ferner die staatlichen und kommunalen Behörden verpflichtet werden, deren Selbständigkeit voll zu wahren und so mit ihnen zusammenzuarbeiten. Mit Dankbarkeit dürfen wir es heute aussprechen, daß diese Zusammenarbeit schon bisher in vielfacher Weise bestand. Nicht wenige Sozial- und Jugendbehörden haben die caritativen Einrichtungen zur Mitarbeit beigezogen und sie mit öffentlichen Mitteln gefördert. Sie waren ferner bemüht, die katholischen Hilfesuchenden in kirchlichen Einrichtungen unterzubringen, für katholische Pflegekinder Familien zu finden, in denen die katholische Erziehung gewährleistet war. Sie waren darauf bedacht, in der Mütter-, Ehe- und Erziehungsberatung auch die seelsorgerlichen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Um so mehr begrüßen wir es, daß die neuen Gesetze nun für die gesamte Sozial- und Jugendhilfe eine solche Rücksicht auf die persönlichen Wünsche der Hilfesuchenden zur Pflicht machen.

Nach den neuen Gesetzen ist es das Ziel aller sozialen Hilfe, „dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“ (BSHG § 1 Abs. 2). Die ihm gewährte Hilfe soll derart sein, daß sie der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem der Person des Hilfesuchenden angepaßt ist. In der Jugendhilfe ist die Grundrichtung der Erziehung, wie sie von den Erziehungsberechtigten festgelegt ist, bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen.

2.

Geliebte im Herrn! Diese Grundsätze bilden das Kernstück der neuen Gesetze. Aus ihnen ergeben sich wichtige Folgerungen, auf die wir ausdrücklich hinweisen müssen. Aus dem Grundsatz einer persongerechten Hilfe folgert der Gesetzgeber zunächst, daß der Hilfesuchende künftighin frei wählen darf, von wem und in welchen Einrichtungen er die ihm zustehende Hilfe empfangen will. So darf er z. B. verlangen, in einem solchen Krankenhaus oder Heim untergebracht zu werden, in dem er durch Geistliche seines religiösen Bekenntnisses betreut wird. Bedarf ein katholisches Kind einer Erholungskur, so können die Eltern ein katholisches Heim wählen, ohne daß ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen. In derselben Weise können sie für ihr Kind einen katholischen Kindergarten, für einen gefährdeten Jugendlichen ein katholisches Erziehungsheim fordern. Die Behörde wird für eine katholische Erziehungsberatungsstelle dieselbe Förderung gewähren müssen, die sie einer von ihr selbst errichteten Stelle dieser Art zuwendet. Alte Menschen, die der Pflege bedürfen und sich selbst nicht zu helfen vermögen, können verlangen, in einem katholischen Heim versorgt zu werden.

Geliebte im Herrn! Wir ermahnen Euch daher ernst und eindringlich, von diesem Euch zustehenden Recht der Auswahl in guter Weise Gebrauch zu machen. Es kann für das ganze Leben, ja für die Ewigkeit entscheidend sein, ob z. B. in Ehe- oder Erziehungsfragen die ärztliche oder rechtliche Beratung nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erfolgt oder nicht. Es muß den Eltern alles daran gelegen sein, daß ihre Kinder im Kindergarten oder im Jugendheim aus katholischem Geiste erzogen werden. Unsere alten Leute sollen an ihrem Lebensabend nicht nur leiblich gut versorgt werden, sondern wir müssen ihnen auch helfen, die Beschwerden des Alters in christlichem Geiste zu tragen; wir wollen dafür sorgen, daß jemand mit ihnen betet und daß sie die hl. Sakramente empfangen können. Ebenso wichtig ist es, daß im Krankenhaus der Priester bereit steht, den Kranken aufzurichten, ihn mit dem übernatürlichen Wert seines Leidens vertraut zu machen

und den Heimgehenden mit den hl. Sakramenten der Kirche über die Schwelle des Todes zu geleiten.

Es darf also für die Wahl einer sozialen Einrichtung nicht letztlich entscheidend sein, ob sie äußerlich glänzend dasteht, sondern welcher Geist in ihr lebt. Schon immer hat das katholische Volk seine caritativen Werke geschätzt und sich für sie eingesetzt. Jetzt wird sich zeigen, ob es ihre Bedeutung voll erkennt und sich zu ihnen bekennt. Nicht für alle Formen „sozialer Hilfe in besonderen Lebenslagen“ stehen schon genügend Einrichtungen der Kirche oder der caritativen Verbände zur Verfügung. Wo sie aber bestehen, bitten wir Euch, diese zu wählen; denn es geht bei dieser persönlichen Hilfe um den ganzen Menschen, um sein leibliches Wohl und sein seelisches Heil.

3.

Geliebte im Herrn! Die neuen Sozialgesetze sind für uns alle auch Anruf, unsere caritativen Heime und Einrichtungen zu verbessern, auszubauen und zu vermehren. Daran mitzuwirken ist Pflicht des ganzen katholischen Volkes und nicht nur einzelner Opferwilliger. Diese Mitverantwortung kann aber nicht allein durch materielle Gaben abgegolten werden. Viel wichtiger noch als die Bauten aus Stein sind die dienenden Menschen, die darin wirken. Es ist uns eine große Sorge, daß unsere caritativ tätigen Ordensgenossenschaften nicht den genügenden Nachwuchs haben. Wir bitten daher insbesondere unsere Mädchen, sich hochgemut dem Dienst für Gott und an den notleidenden Menschen zu weihen. Noch eindringlicher ermahnen wir die Eltern, ihren Kindern nicht zu wehren, wenn sie dem Ruf zum Ordensstand folgen wollen. Es muß als Gnade und Auszeichnung für eine katholische Familie gelten, wenn sie dem Herrn und seiner Kirche ein Mitglied der Familie schenken darf.

Wir brauchen aber auch noch mehr junge Männer und junge Frauen, die im weltlichen Stand als Krankenpfleger, Fürsorger, Bewährungshelfer, als Krankenschwester, Kindergärtnerin, Jugendleiterin und in ähnlichen dienenden Berufen für die hilfsbedürftigen Menschen ihre ganze Kraft einsetzen. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind uns schon deshalb notwendig, um in den Städten und in den größeren ländlichen Bezirken die Hilfsstellen der Caritas ergänzen oder neu einrichten zu können, die in Zusammenarbeit mit den behördlichen Stellen die notwendige soziale Hilfe gewähren. So sind also noch viele hauptberufliche Mitarbeiter der kirchlichen Hilfswerke nötig.

Doch wir brauchen auch eine noch weit größere Helferschar von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Sie sollen in den Fürsorgevereinen, in den Vinzenz- und Elisabethkonferenzen und in den anderen katholischen Helfergruppen und Vereinen die notwendigen persönlichen Dienste an ihren hilfesuchenden Brüdern und Schwestern erfüllen. Wir danken allen Mädchen, die dem Aufruf ihres Bischofs gefolgt sind und freiwillig ein

Jahr lang im kirchlichen Dienst tätig sind. Ebenso wissen wir jenen Mädchen Dank, die sich zum sogenannten Sonntagsdienst bereit gefunden haben. Unsere Krankenschwestern und Pflegerinnen werden dadurch fühlbar entlastet. Mögen noch recht viele ihrem Beispiel folgen!

Liebe Diözesanen! Jetzt schon können wir sagen, daß durch die neuen Sozialgesetze noch besser als bisher die Not der hilfebedürftigen Menschen, wenn nicht gebannt, so doch gemildert werden kann. Nun steht es bei Euch, Eure Verantwortung zu erkennen, die Ihr als Glieder der Kirche vor der Welt tragt. Ihr seid angerufen, die Werke zu tun, die Euren Glauben bezeugen. Ihr sollt der Welt zeigen, daß die Botschaft Jesu vom Dienen nicht toter Buch-

stabe und Vergangenheit ist, sondern Leben und kraftvolle Gegenwart; denn „das ist mein Gebot, daß ihr einander liebt, wie ich euch geliebt habe“ (Joh 15, 12).

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Hl. Geist. Amen.

Aachen, den 19. Mai 1962

Für die Diözese Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenschreiben ist am Sonntag, dem 8. Juli d.J., in allen hl. Messen den Gläubigen bekannt zu geben.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 163 Urkunde **über die Umpfarrung eines Bezirkes von der** **Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath** **Dekanat Eschweiler** **zur Pfarre St. Lucia in Stolberg** **Dekanat Stolberg.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der innerhalb des Gebietes der Stadt Stolberg liegende Teil der Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath wird zur Pfarre St. Lucia in Stolberg umgepfarrt. Es handelt sich hierbei um den Bezirk, der den Hochwegerhof, Niederhof, Burgholzerhof und Steffenshäuschen umfaßt. Die neue Grenze der Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath gegenüber der Pfarre St. Lucia in Stolberg ist nunmehr identisch mit der politischen Grenze zwischen der Stadt Stolberg und der Stadt Eschweiler.
- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Wendelin in Eschweiler-Hastenrath vom 29. 9. 61 und des

Kirchenvorstandes der Pfarre St. Lucia in Stolberg vom 13. 3. 62.

- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Mai 1962 in Kraft.

Aachen, den 26. April 1962 † Johannes
Gz.: 51.11-2194/61 Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Nr. 164 Urkunde **über die Errichtung der Pfarre Herz Jesu** **in Hoven** **Dekanat Derichsweiler.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Die Pfarrvikarie Herz Jesu in Hoven wird zur Pfarre erhoben.
- 2) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Aachen, den 29. Mai 1962 † Johannes
Gz.: 51.11-892/53 Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 165 Wallfahrt **der Meßdiener Europas nach Rom.**

Aachen, 7. Juni 1962

Vom 26. Juli bis 6. August halten die Ministranten Europas eine Romwallfahrt. S. Eminenz der Hochwürdigste Herr Kardinal und Erzbischof von Köln hat an die Ministranten ein Grußwort gerichtet. Er will selbst den Ministranten in seiner

Bischofskirche, dem Kölner Dom, den Reisesegen erteilen.

Teilnehmen kann jeder Ministrant, der mindestens 16 Jahre alt ist oder im Jahre 1962 16 Jahre alt wird. Bei geschlossenen Ministrantengruppen aus einer Pfarrei oder einem Dekanat können, wenn ein Seelsorger oder verantwortlicher Oberministrant, Küster u. ä. teilnehmen, Ausnahmen gemacht werden.

Eingeladen zur Teilnahme sind ferner alle Ministrantenseelsorger, Seminaristen und Studenten der Theologie, alle Küster und Organisten, besonders die Leiter von Knaben- und Ministrantenchören.

Die Gesamtkosten von Köln ab betragen 288,— DM. Anmeldung und nähere Auskunft erfolgt in Düsseldorf beim Ministrantenkaplan Walter Hermann, Postfach 10 006.

Der Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., wird die Ministranten in Audienz empfangen.

Es ist sehr zu wünschen, daß auch aus unserem Bistum sich viele Ministranten zu dieser Wallfahrt melden.

Nr. 166 Konferenzen **zur Einführung des vorläufigen** **Lehrplan-Entwurfs für den Religionsunterricht** **in den Hilfsschulen.**

Aachen, 7. Juni 1962

In der nächsten Zeit werden Konferenzen für die Lehrkräfte an Hilfsschulen stattfinden, auf denen eine Einführung und Erläuterungen in den von unserem Generalvikariat herausgegebenen vorläufigen Lehrplan-Entwurf für den Religionsunterricht in den Hilfsschulen gegeben werden sollen (Vgl. KA 32 [1962] 74). Wir dürfen die Erwartung aussprechen, daß wenigstens die Herren Geistlichen, die an Hilfsschulen Religionsunterricht erteilen, sich daran beteiligen.

Für den Regierungsbezirk Aachen finden diese Konferenzen an folgenden Terminen statt:

Für den Landkreis Aachen am 25. Juni, 15 Uhr,
in Aachen, in der Schule Sandkaulstraße,
für die Stadt Aachen am 2. Juli, 15 Uhr, in
Aachen, in der Schule Sandkaulstraße,
für die Bezirke Düren, Erkelenz, Geilenkirchen,
Jülich am 9. Juli, 15 Uhr, in der Berufsschule in
Jülich.

Die Termine für den Regierungsbezirk Düsseldorf werden noch bekanntgegeben.

Nr. 167 Religionspädagogische Werkbriefe.

Aachen, 8. Juni 1962

In Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein gibt der Patmos-Verlag Handreichungen für den katholischen Lehrer unter dem Titel „Religionspädagogische Werkbriefe“ dreimal jährlich heraus.

Diese Werkbriefe wollen den Lehrer für seine religionspädagogische Praxis fachlich, didaktisch und in seinem religiösen Leben fördern.

Wir weisen die Herren Seelsorger empfehlend auf diese Hefte hin und bitten, auch den Lehrpersonen vom Erscheinen dieses Loseblattlexikons Kenntnis geben zu wollen.

Der Preis der Einzellieferung beträgt 2.— DM; im Jahresabonnement kosten die 3 Lieferungen 3.50 DM. Probenummern sind erhältlich beim Patmos-Verlag, 4 Düsseldorf, Postfach 6213.

Nr. 168 Auftrag und Aufgabe **der Glaubensunterweisung an den Mittel-** **und Höheren Schulen.**

Aachen, 9. Juni 1962

Der Deutsche Katechetenverein hat unter dem vorgenannten Titel eine Broschüre herausgegeben, deren Verfasser Dr. Alfred Läpple ist. Die Veröffentlichung gibt einen Überblick über die religionspädagogische Aufgabe und die Glaubensverkündigung an den Höheren Schulen. Sie ist vor allem gedacht zur ersten Information der jungen Geistlichen, die nebenamtlichen Religionsunterricht an Höheren Schulen erteilen müssen.

Wir machen alle Religionslehrer an allen Schularten auf diese Broschüre aufmerksam. Sie umfaßt 48 Seiten und ist zum Preise von 3,80 DM zu beziehen durch den Buchhandel oder unmittelbar vom Deutschen Katechetenverein München 2, Maxburgstraße 2 IV.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 169 Personaldronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 14. April 1962 dem Päpstlichen Ehrenkämmerer Subregens Prof. Dr. Dr. Heribert Schau die Würde eines Päpstlichen Hausprälaten verliehen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 14. April 1962 dem Direktor Philipp Boonen die Würde eines Päpstlichen Ehrenkämmerers verliehen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 1. März 1962 dem Ordenspriester Schütt P. Theodor SCJ, bisher in Krefeld-Lindental St. Michael, auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 93—112 der Diözesanstatuten in Krefeld St. Norbertus, Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 1. März 1962 dem Ordenspriester Zinzius P. Josef SCJ auf Vorschlag des zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 113—121 der Diözesanstatuten in Krefeld-Lindental St. Michael, Dekanat Krefeld-Nord, erteilt;

am 6. April 1962 Studienassessor Gerhard Brisch, Düren, Städtisches Neusprachliches Mädchengymnasium, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Altsprachlichen Gymnasium in Viersen zu übernehmen;

am 12. April 1962 Kaplan Johannes Sistig, Düren St. Anna, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers am Städtischen Neusprachlichen Mädchengymnasium in Düren zu übernehmen und zum Subsidiar in Düren St. Anna ernannt;

am 28. Mai 1962 Kaplan Leo Schirbach, Eschweiler-Röthgen St. Marien, gemäß Art. 28 § 1 der Diözesanstatuten die Genehmigung erteilt, die Stelle eines hauptamtlichen Religionslehrers an der Gewerblichen Berufsschule II in Krefeld zu übernehmen und zum Subsidiar in Krefeld St. Dionysius ernannt;

am 7. Juni 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Havenith auf die Pfarrstelle Krefeld St. Antonius angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in den Ruhestand versetzt;

am 7. Juni 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Matthias Sommerhäuser auf die Pfarrstelle Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 28. Mai 1962 Collas Karl Heinrich, Kaplan in Düren St. Antonius, zum Kaplan in Düren St. Anna, Dekanat Düren;

am 6. Juni 1962 Fabry Anton, Kaplan in Oberbruch St. Aloysius, zum Kaplan in Kohlscheid-Kämpchen St. Mariä Heimsuchung, Dekanat Herzogenrath;

am 6. Juni 1962 Gau Michael, Kaplan in Viersen St. Josef, zum Pfarrer in Rheydt St. Franziskus, Dekanat Rheydt;

am 6. Juni 1962 Gerards Peter, Kaplan in Alsdorfbusch Christus König, zum Kaplan in Oberbruch St. Aloysius, Dekanat Heinsberg;

am 6. Juni 1962 van Kück Karl Josef, Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, zum Kaplan in Hüls St. Cyriakus, Dekanat Kempen;

am 6. Juni 1962 Lunkebein Hermann, Kaplan in Hüls St. Cyriakus, zum Kaplan in Düren St. Antonius, Dekanat Düren.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 14. Mai 1962 Hillebrand P. Anno SDS, geb. am 2. Januar 1902 in Schwerte (Diözese Paderborn), gew. am 17. März 1934, Hausgeistlicher am Krankenhaus Lendersdorf in Krauthausen b. Düren.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 28. Mai 1962 Decker Johannes, Pfarrer an St. Hubertus in Obergartzem, Jubilarpriester, 82 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 170 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 6. bis 24. Mai 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Stolberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 7. Mai in Mausbach St. Markus 146; am 8. Mai in Eilendorf St. Severin 34 (davon 1 Erwachsenen); am 9. Mai in Stolberg St. Lucia 297 (davon 2 Erwachsenen); am 10. Mai in Stolberg St. Mariä Himmelfahrt 223; am 14. Mai in Stolberg-Büsbach St. Hubert 170 (davon 3 Erwachsenen); am 15. Mai in Stolberg-Münsterbusch Herz Jesu 191 (davon 1 Erwachsenen); am 16. Mai in Stolberg-Atsch St. Sebastian 67 (davon 1 Erwachsenen); am 17. Mai in Stolberg-Donnerberg St. Josef 105 (davon 2 Erwachsenen); am 18. Mai in Zweifall St. Rochus 58 (davon 1 Erwachsenen); am 21. Mai in Vicht St. Johann B. 73; am 22. Mai in Gressenich St. Laurentius 109; am 23. Mai in Werth St. Josef 74; am 24. Mai in Schevenhütte St. Josef 48 und in Stolberg im St.-Vinzenz-Kinderheim 8 Erwachsenen, zusammen 1603 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 24. Mai im St.-Vinzenz-Kinderheim zu Stolberg statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 6. bis 11. Mai 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Nörvenich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 7. Mai in Nörvenich St. Medardus 140 (davon 5 Erwachsenen); am 8. Mai in Hochkirchen St. Viktor 108 (davon 1 Erwachsenen); am 9. Mai in Eschweiler über Feld St. Heribert 106 (davon 1 Erwachsenen); am 10. Mai in Frauwüllesheim St. Mariä Heimsuchung 52 (davon 2 Erwachsenen) und in Binsfeld St. Gertrud 103 (davon 4 Erwachsenen), zusammen 509 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 11. Mai 1962 im Pfarrhaus zu Nörvenich statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 12. bis 28. Mai 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Wassenberg vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 13. Mai in Hückelhoven St. Lambertus 68; am 14. Mai in Hückelhoven St. Barbara 74 (davon 9 Erwachsenen); am 15. Mai in Birgelen St. Lambertus 144; am 16. Mai in Doveren St. Dionysius 176 (davon 5 Erwachsenen); am 17. Mai in Hetzerath St. Josef 110; am 18. Mai in Hilfarth St. Leonhard 132; am 19. Mai in Houverath St. Laurentius 46 (davon 1 Erwachsenen); am 20. Mai in Kleingladbach St. Stephan 134 (davon 4 Erwachsenen); am 21. Mai in Myhl St. Johann-B. 158; am 22. Mai in Ophoven St. Mariä Himmelfahrt 31; am 23. Mai in Orsbeck St. Martin 68; am 24. Mai in Ratheim St. Johannes B. 135 (davon 2 Erwachsenen); am 25. Mai in Schaufenberg St. Bonifatius 136; am 26. Mai in Steinkirchen St. Martin 99; am 27. Mai in Wassenberg St. Georg 164 (davon 22 Erwachsenen); am 28. Mai in Wassenberg St. Mariä Himmelfahrt 112, zusammen 1787 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 28. Mai 1962 im Altersheim zu Hückelhoven statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann den Hochaltar in der Pfarrkirche zu Boisheim am 31. Mai 1962 in honorem S. Petri Ap.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 2. und 3. Juni 1962 Pfarrkirche und Hochaltar zu Oberforstbach in honorem S. Rochi C.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 13

Aachen, den 1. Juli 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 171 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend	87	Nr. 175 Fürsorge für hör- und sprachgeschädigte Kinder in der Vorschulzeit	88
Nr. 172 Fahrt der Frauen und Mütter zum Katholikentag in Hannover	87	Nr. 176 Warnung	88
Nr. 173 Wallfahrts- und Gebetstag der Frauen und Mütter	88	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 174 Kirchenliedpflege in der monatlichen Unterweisung	88	Nr. 177 Priesterexerzitien 1962	88
		Nr. 178 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner	89
		Nr. 179 Stellenangebote - Stellengesuche	89
		Nr. 180 Personalchronik der Diözese Aachen	89
		Nr. 181 Vermischte kirchliche Nachrichten	89

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 171 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 25. Juni 1962

Vom 3. bis 7. September 1962 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 25,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. August 1962 zu richten an:

Jugendhaus Düsseldorf
Sekretariat Bundespräses Nettekoven
4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 172 Fahrt der Frauen und Mütter zum Katholikentag in Hannover.

Aachen, 25. Juni 1962

Das Jahresthema in der Frauenarbeit: „Erneure den rechten Geist in uns“ hat sich angelehnt an den Gedanken des diesjährigen Katholikentages:

„Glauben, Danken, Dienen“.

So sind die Frauen und Mütter in besonderer Weise vorbereitet und eingeladen, an dem Katholikentag in Hannover teilzunehmen.

Dieses Treffen der deutschen Katholiken findet statt inmitten der Diaspora, in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze. Es ist zu sehen als Wallfahrt für Frieden und Einheit.

Empfohlen wird der Diözesanpilgerzug am 25.—26. August 1962, Zweitagesfahrt mit Übernachtung, ab Aachen 49,— DM, ab Düren 47,— DM, ab Mönchengladbach 44,— DM, ab Krefeld 42,— DM.

Sonderzüge der Bundesbahn mit 50% Anschlußermäßigung. Abfahrtszeit der Züge und Tagesverlauf für die Frauen und Mütter werden noch bekanntgegeben.

Meldungen erbeten an die Diözesanpilgerstelle des Bistums Aachen, 51 Aachen, Klostergasse, Postfach 425.

Nr. 173 Wallfahrts- und Gebelstag der Frauen und Mütter.

Aachen, 25. Juni 1962

Der 11. Oktober, Fest der Mutterschaft Mariens, war stets der Gebets- und Wallfahrtstag der Frauen. In diesem Jahr ist am gleichen Tag die Eröffnung des Konzils. Darum sind die Frauen und Mütter in allen Pfarren zum gemeinsamen Gebet aufzurufen:

Besondere Meßfeier, besondere Wallfahrt des Dekanates mit Ansprache über das Konzil.

Für Aachen und die umliegenden Dekanate ist eine Wallfahrt der Frauen zum Mariendom in Aachen mit Abendmesse vorgesehen. Für das Dekanat Aldenhoven nach Aldenhoven, für die Dekanate Krefeld innerhalb der Stadt.

Weitere Vorhaben werden durch den Dekanats-frauenseelsorger bekanntgegeben.

Nr. 174 Kirchenliedpflege in der monatlichen Unterweisung.

Aachen, 26. Juni 1962

Unter diesem Titel gibt das Bistum Aachen beim Musikverlag Schwann in Düsseldorf ein Buch in 1. Auflage heraus, das aus den Kirchenliedtagen in unserem Bistum entstanden und aus einer jahrzehntelangen katechetischen, didaktischen, pädagogischen und homiletischen Erfahrung mehrerer Fachleute auf diesem Gebiet erwachsen ist.

Wir verweisen auf die Rezension dieses Buches in „Umschau im Bistum“. Wir empfehlen den Seelsorgern, Lehrpersonen und Kirchenmusikern die Anschaffung dieses Buches, das im Buchhandel zum Preise von 24,— DM erhältlich ist.

Nr. 175 Fürsorge für hör- und sprachgeschädigte Kinder in der Vorschulzeit.

Aachen, 26. Juni 1962

Es ist auch aus religiösen Gründen von großem Wert, wenn hör- und sprachgeschädigte Kinder in der Vorschulzeit möglichst frühzeitig von sachkundiger Seite sprachlich gefördert werden; denn eine früh einsetzende sprachliche Förderung kommt auch der religiösen Erziehung dieser Kinder zugute und ermöglicht ihnen einen früheren Empfang der hl. Sakramente, als es sonst gewöhnlich der Fall ist.

Daher weisen wir die Herren Geistlichen, die Pfarrschwestern, Krankenschwestern, Leiterinnen von Kindergärten und Kinderheimen usw. in diesem Zusammenhang empfehlend auf die Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland für hörgeschädigte Kleinkinder

51 Aachen, An der Schanz 1, (Tel. 37801)

hin, wo hör- und sprachgeschädigte Kleinkinder kostenlos geprüft werden und deren Eltern in allen Fragen der sprachlichen Früherziehung Rat und Hilfe erhalten.

Durch die Beratungsstelle werden auf Wunsch der Eltern hör- und sprachgeschädigte Kinder vom zweiten Lebensjahr an bis zur Einschulung von vorgebildeten und geprüften Fachkräften regelmäßig im Sinne der sprachlichen Früherziehung im Elternhaus betreut. Die Betreuung ist kostenlos.

Nr. 176 Warnung.

Aachen, 27. Juni 1962

Wir warnen vor einem Schwindler, der unter Vorzeigung eines Ausweises mit der gefälschten Unterschrift eines Geistlichen der Erzdiözese Köln unter dem Motto „Priesterhilfe“ bzw. „Katholische Zeitschrift für einen unbemittelten Volksschüler“ an den Haus- und Wohnungstüren zu sammeln versucht. Es empfiehlt sich, den unberechtigten Sammler, der sich als Student bzw. auch als Lehrer ausgibt, bei Vorsprechen der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 177 Priesterexerzitien 1962.

Im Exerzitienhaus Schönenberg ob Ellwangen (Jagst):

23.—27. Juli 1962 (Leiter Pfr. Dr. Baumann)

15.—19. Oktober 1962 (Leiter P. Eichinger CSSR)

12.—16. November 1962 (Leiter P. Seibold CSSR).

Im Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, Pützchen ü. Beuel:
3.—7. September 1962.

Im Exerzitienhaus Gertrudenstift Bentlage b/Rheine i. Westf.:
17. September abends bis 26. September 1962 morgens
Unio Apostolica (Leiter Spiritual Lürken, Köln)

22. Oktober abends bis 26. Oktober 1962 morgens
Priester (Leiter P. Augustin Reimann CSSR)

26. November abends bis 30. November 1962 morgens
Priester (Leiter P. Augustin Reimann CSSR)

Nr. 178 Exerzitien für Obersekundaner und Primaner.

Von Samstag, 25. August 1962, abends, bis Mittwoch, 29. August, morgens, finden im Collegium Albertinum in Bonn, Koblenzer Straße 19, Exerzitien für Obersekundaner und Primaner statt. Für den Kursus mögen in Einzelwerbung solche Teilnehmer gewonnen werden, die für eine Vertiefung aufgeschlossen erscheinen und Gewähr für eine ernste Teilnahme bieten. Der Unkostenbeitrag beträgt 15,— DM. Näherer Bescheid erfolgt nach Anmeldung (bitte Namen und Anschrift angeben) von Bonn aus.

Nr. 179 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die katholische Kirchengemeinde Süchteln-Dornbusch, Dekanat Viersen, (720 Seelen) sucht zum 1. September 1962 einen Küster-Organisten und Chorleiter. Landschaftlich schöne und ruhige Wohnlage in Nähe Krefelds. Pauschale Vergütung von 230,— DM monatlich. Dienstwohnung (5 Zimmer und Küche) mit Zentralheizung und Garten vorhanden. Bewerbungen erbeten an das Pfarramt Maria-Helferin, 4053 Süchteln-Dornbusch, An der Kirche 10 (Fernruf Viersen 6914).

Nr. 180 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 13. Juni 1962 folgenden Berufsschul-Religionslehrern die Genehmigung erteilt, den Titel „Berufsschulpfarrer“ zu führen: Kaiser Helmut, Telges Gerhard, Bock Josef, Penczerzinski Paul, Beimdieke Karl.

am 14. Juni 1962 dem Ordenspriester Jungblut P. Hermann Josef SVD, bisher in Niederkrüchten St. Bartholomäus, auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 147—149 und 151 der Diözesanstatuten am Städtischen Krankenhaus in Rheydt, Dekanat Rheydt, erteilt;

am 15. Juni 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Lüpschen auf die Pfarrstelle Düren St. Marien angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in den Ruhestand versetzt;

am 25. Juni 1962 dem Ordenspriester Thieleke P. Godhard OFM Cap. auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Kempen St. Katharina, Dekanat Kempen, erteilt.

Es wurde ernannt:

am 14. Juni 1962 Chrubasik P. Benno OFM, zum Kaplan zur Aushilfe in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 26. März 1962 Cremer Lambert, geb. am 24. Oktober 1884 in Aachen, gew. am 6. März 1909, Pfarrer i. R. von Grotenrath, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 1. Juni 1962 Arets Johannes, Pfarrer an St. Stephanus in Lessenich, 74 Jahre alt;

am 6. Juni 1962 Esch Konrad, zuletzt Studienrat am Städtischen neusprachlichen Gymnasium in Bergheim (Erft), Jubilarpriester, 76 Jahre alt;

am 6. Juni 1962 Körfigen Johann, Pfarrer an St. Medardus in Auenheim, Jubilarpriester, 80 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 181 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 22. Juni 1962 in der Kapelle der Missionare von der hl. Familie in Düren das hl. Sakrament der Firmung 42 Angehörigen der belgischen Wehrmacht.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 14

Aachen, den 15. Juli 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 182 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz zur Pfarre St. Michael in Granterath Dekanat Erkelenz 91		Nr. 185 Bibliotheksferien	92
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 186 Warnung	92
Nr. 183 Berufstätige Jungmänner fürs Priestertum	92	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 184 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen	92	Nr. 187 Kanzel abzugeben	92
		Nr. 188 Stellenangebote - Stellengesuche	92
		Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen	92
		Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten	93

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 182 Urkunde
über die Umpfarrung eines Bezirkes
von der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz
zur Pfarre St. Michael in Granterath
Dekanat Erkelenz.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Ein Bezirk, dessen Grenzen nachfolgend bestimmt sind, wird von der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz zur Pfarre St. Michael in Granterath umgepfarrt. Die Grenzen dieses Bezirkes verlaufen wie folgt:

Vom Schnittpunkt des Eselsweges mit dem Tenholterweg verläuft die Grenze nach Osten entlang der Achse des Tenholterweges bis zu dem Punkt, wo der von Genehen nach Tenholt führende Weg auf den Tenholterweg auftrifft. Von hier aus bilden der in nördlicher Richtung verlaufende Weg bis zu seinem Auftreffen auf den nördlich entlang dem „Schneller“ vorbeiführenden Weg, dann dieser Weg in nordwestlicher Richtung bis zu seinem Auftreffen auf den von Commerden nach Erkelenz führenden Weg und anschließend eine in nordwestlicher Richtung verlaufende gerade Linie bis zu ihrem Auftreffen auf die Kreuzung Matzenratherweg / Hohenbuscherweg die Grenzen. Die Achsen des

Matzenratherweges und anschließend des Eselsweges grenzen dann in südöstlicher Richtung bis zum Tenholterweg (Ausgangspunkt) das umzupfarrende Gebiet ab.

- 2) Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
- 3) Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Lambertus in Erkelenz vom 12. 3. 1962 und des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Michael in Granterath vom 11. 3. 1962.
- 4) Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Aachen, den 18. Mai 1962

GZ.: 51.11—30/62

† Johannes
Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden“ vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 183 Berufstätige Jungmänner fürs Priestertum.

Aachen, 10. Juli 1962

Bis zum 20. September können sich Jungmänner, die ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und noch Priester werden möchten, am Erzbischöflichen Abendgymnasium Collegium Marianum in Neuß anmelden. Das Wintersemester 1962/63 beginnt am 2. November. Im vergangenen Schuljahr 1961/62 machten am Neußer Abendgymnasium 90 Jungmänner die Reifeprüfung — ein Beweis dafür, daß dies Ziel bei normaler Begabung und mit frohem Fleiß erreichbar ist. Wir bitten die Herren Geistlichen, geeignete Jungmänner auf diesen Bildungsweg aufmerksam zu machen und zu beraten.

Nr. 184 Werkwoche für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 10. Juli 1962

Die Bischöfliche Hauptstelle für Frauenjugendseelsorge und die Hauptstelle des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend führen vom 7.—11. September 1962 in Haus Altenberg eine Werkwoche durch, die sich mit allen Fragen der Jugendarbeit und Jugendseelsorge — unter besonderer Berücksichtigung der Frauenjugendarbeit in der Pfarrei — befassen wird. Hierbei sollen neue Möglichkeiten und neue Formen der Jugendarbeit besprochen werden. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Unkostenbeitrag: DM 20,—. Bahnfahrtskosten über DM 20,— werden zu 50%⁰/₀ erstattet.

Anmeldungen sind bis spätestens 25. August 1962 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 185 Bibliotheksferien.

Aachen, 10. Juli 1962

Die Bischöfliche Diözesanbibliothek bleibt für die Zeit vom 1. August bis zum 15. September 1962 für den Leihverkehr geschlossen. Der Lesesaal ist in der gleichen Zeit der Benutzung zugänglich und durch das Bischöfliche Priesterseminar zu erreichen.

Nr. 186 Warnung.

Aachen, 11. Juli 1962

Es wurde uns berichtet, daß in letzter Zeit ein Wilhelm Knoch unter dem Namen Wilhelm von Steinle bei verschiedenen katholischen Pfarrämtern vorgesprochen und versucht hat, durch falsche Darstellung seiner Familien- und Vermögensverhältnisse die Angesprochenen zur Hergabe namhafter Geldbeträge zu bewegen. In einzelnen Fällen hatte er damit Erfolg. Hierbei hatte er jeweils angegeben, ein Enkel des Malers Eduard von Steinle zu sein, dem die Verwaltung des Nachlasses — bestehend aus einer wertvollen Kunstsammlung — obliege. Durch Krankheit sei er unverschuldet in Not geraten, so daß Gefahr bestehe, daß die wertvolle Sammlung auf Betreiben seiner Gläubiger durch Zwangsversteigerung in die Hände von Spekulanten gerate.

Eine Nachprüfung ergab, daß diese Angaben nicht zutreffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, nachdrücklich vor dieser Person zu warnen.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 187 Kanzel abzugeben.

Eine stabile Kanzel mit nur geringen Fehlern ist preiswert abzugeben. Anfragen beim Katholischen Pfarramt 5131 Saeffelen über Geilenkirchen.

Nr. 188 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten-Chorleiterstelle an der Pfarre St. Theresia in Palenberg, Bz. Aachen, ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. 3500 Seelen; Besoldung nach Gruppe K 4 KBO-A; Dienstwohnung vorhanden (Etagenwohnung mit Garten neben der Kirche). Nur verheiratete Bewerber wollen sich mit allen Unterlagen umgehend wenden an: Kath. Pfarramt St. Theresia, 5132 Palenberg, Bz. Aachen, Kirchstraße 23a.

Nr. 189 Personalchronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Juli 1962 Vikar Georg Mordstein in Ossum-Börsinghoven St. Pankratius den Titel „Pfarrer“ verliehen;

am 6. Juli 1962 Pfarrverweser Josef Müller in Venwegen St. Brigida den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Es wurden ernannt:

am 9. Juli 1962 Vervoort Wilhelm, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Krefeld-Uerdingen St. Paul, Dekanat Krefeld-Ost;

- am 14. Juli 1962 Barkholt Erich, Dr. phil., Pfarrer in Kirchberg St. Martin, zum Pfarrer in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
- am 14. Juli 1962 Hamm Anton, Dr. phil., Anstaltspfarrer im Kreisaltersheim in Korschenbroich, zum Pfarrer in Rheydt-Hockstein St. Margareta, Dekanat Rheydt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 3. Juni 1962 Voß Otto, geb. am 1. Oktober 1905 in Bielefeld (Erzdiözese Paderborn), gew. am 12. Februar 1931, Pfarrer in Rollesbroich St. Mariä Empfängnis;
- am 8. Juli 1962 Bonsiepe Otto, geb. am 18. September 1899 in Essen-Steele, gew. am 10. August 1923, Pfarrer in Berk St. Brictius.

R. I. P.

Nr. 190 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 1. Juli 1962 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche St. Marien zu Rheydt in honorem B. M. V. sub titulo Nativitatis.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 22. Mai bis zum 15. Juni 1962 die kanonische Visitation des Dekanates Eschweiler vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 22. Mai in Eschweiler St. Peter und Paul 266; am 23. Mai in Eschweiler Herz Jesu 180; am 24. Mai in Eschweiler St. Marien 194; am 25. Mai in Eschweiler-Röhe St. Antonius 72; am 28. Mai in St. Jöris St. Georg 38; am 29. Mai in Eschweiler-Nothberg St. Cäcilia 120; am 30. Mai in Eschweiler-Hastenrath St. Wendelin 92; am 7. Juni in Eschweiler-Bergrath St. Antonius 164; am 8. Juni in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara 248; am 14. Juni in Kinzweiler St. Blasius 82; am 15. Juni in Hehlrath St. Cäcilia 87; am

27. Mai in der Kapelle des Kreisaltersheims 41 Erwachsenen, insgesamt 1584 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 15. Juni im Pfarrhaus von St. Peter und Paul zu Eschweiler statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 12. Mai bis 29. Juni 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Aachen-Nordost: am 12. Mai in St. Elisabeth 120; am 19. Mai in St. Peter 121; am 31. Mai in St. Barbara R. E. 90; am 1. Juni in St. Josef 202; am 2. Juni in St. Adalbert 167; am 22. Juni in St. Bonifatius 201 (davon 2 Erwachsenen); am 23. Juni in St. Fronleichnam 157; am 29. Juni in St. Katharina 134, zusammen 1192 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 17. Juni 1962 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Haaren (Dekanat Würselen) in honorem S. Germani Epp.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Kapelle des Priesterseminars am 1. Juli 1962 16 Alumen die Tonsur, am 2. und 3. Juli die vier niederen Weihen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 1. bis 5. Juli 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Aachen-Südwest: am 1. Juli in St. Johann B. 85; am 2. Juli in St. Jakob 151; am 3. Juli in St. Michael-B. 69; am 5. Juli in Heilig Geist 88, zusammen 393 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 15. Juli 1962 in der Pfarrkirche zu Baesweiler das hl. Sakrament der Firmung 380 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 15

Aachen, den 1. August 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.		Nr. 198 Heranziehungsbescheid über Erschließungsbeitrag	97
Nr. 191 Neue Ablassgebete	95	Nr. 199 Einsicht in die Personenstandsurkunden und Auskunft aus den Namenslisten der Standesämter durch kath. Pfarrämter (Seelsorgestellen)	98
Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.		Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 192 Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR	96	Nr. 200 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AGRJWG — Vom 1. Juli 1962	101
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 201 Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. N. W. 1962, S. 265) . .	105
Nr. 193 Blinde Kleinkinder	96	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 194 Neuansmeldungen zum Theologiestudium . . .	96	Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen	108
Nr. 195 Tag der Exerzitien 1962	96	Nr. 203 Vermischte kirchliche Nachrichten	108
Nr. 196 Sport und Sonntag	97		
Nr. 197 Katholikentags-Abzeichen und Festzeitung . .	97		

Römische Dekrete.

Nr. 191 Neue Ablassgebete.

SACRA PAENITENTIARIA APOSTOLICA (SECTIO DE INDULGENTIIS)

Quinque puncta ante vel post Communionem utilissime recitanda Indulgentiis locupletantur.

I. Detestor et abominor omnia et singula peccata mea, et omnium aliorum commissa ab initio mundi usque in hanc horam, et deinceps usque ad finem mundi committenda: et, si possem, impedirem per gratiam Dei, quam supplex invoco.

II. Laudo et approbo omnia bona opera, facta a principio mundi usque in hanc horam, et deinceps usque in finem mundi facienda: et, si possem, ea multiplicarem per gratiam Dei, quam supplex invoco.

III. Intendo omnia facere, dicere et cogitare ad maiorem Dei gloriam, cum omnibus illis bonis intentionibus, quas Sancti umquam habuerunt, vel habebunt, vel habere possunt.

IV. Ignosco et dimitto ex toto corde meo omnibus inimicis meis, omnibus me calumniantibus, om-

nibus mihi detrahentibus, omnibus quocumque modo mihi nocentibus vel volentibus mala.

V. Utinam omnes homines salvare possem moriendo pro singulis! Libenter id facerem per gratiam Dei, quam propterea suppliciter imploro, et sine qua nihil possum.

Die 5 Maii 1962

SSmus D. N. Ioannes div. Prov. Pp. XXIII, in Audientia infra scripto Cardinali Paenitentiaro Maiori concessa, benigne dilargiri dignatus est partialem trium annorum Indulgentiam a christifidelibus saltem corde contrito acquirendam, si ante vel post Communionem supra relatas preces devote recitaverint, necnon plenariam Indulgentiam, suetis conditionibus, semel in mense ab ipsis adipiscendam, si quotidie per integrum mensem eandem recitationem peregerint. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione. Contrariis non obstantibus quiblibet.

F. Card. CENTO, Paenitentiarus Maior

L. + S.

I. Rossi, Regens

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 192

Dankwort der Bischöflichen Kommission des Werkes MISEREOR.

Die Bischöfliche Kommission, die im Auftrag der deutschen Bischöfe die Mittel aus der Fastenaktion MISEREOR für Hilfsmaßnahmen gegen Hunger und Krankheit in der Welt verteilt, nimmt die heutige Sitzung zum Anlaß, um allen Spendern für ihre hochherzige und großzügige Hilfe zu danken. Das hohe Ergebnis auch der diesjährigen Fastenaktion mit mehr als 40 Millionen DM ermöglicht es, vielen hungernden und kranken Menschen in aller Welt wirkungsvoll und auf die Dauer zu helfen. Das Fastenopfer der Gläubigen ist ein leuchtendes Zeichen christlicher Liebe, die sich der Not des Nächsten, wo immer auch er lebt, hilfreich annimmt und sie zu beheben sucht.

Mit vorbildlichem Eifer haben die katholischen Verbände und Organisationen sowie die kirchliche

Presse das Anliegen der Fastenaktion zu ihrem eigenen gemacht. Für all ihr Mühen sei ihnen ein herzliches Wort des Dankes gesagt.

Besonders danken wir Bischöfe auch der Geistlichkeit, die sich in den bisherigen 4 Sammlungen in hervorragender Weise für das Gelingen des großen Werkes eingesetzt hat. Das priesterliche Wort von der Kanzel, in den Familien, Gruppen und in der Öffentlichkeit hat zum guten Erfolg auch der diesjährigen Sammlung entscheidend beigetragen.

Köln, den 19. Juli 1962

Die Bischöfliche Kommission
für das Werk MISEREOR

Der Vorsitzende:
gez.: Joseph Kardinal Frings
Erzbischof von Köln

*

Wir bitten, den Dank der Bischöfe in geeigneter Form auch den Gläubigen mitzuteilen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 193

Blinde Kleinkinder.

Aachen, 23. Juli 1962

Blinde und hochgradig sehbehinderte Kleinkinder werden vom 2. Lebensjahr an bis zur Einschulung von Fachkräften regelmäßig im Elternhaus betreut.

Die Betreuung ist kostenlos!

Interessierte Eltern wenden sich an: Beratungsstelle des Landschaftsverbandes Rheinland für blinde und hochgradig sehbehinderte Kleinkinder, Düren, Meckerstraße 1—3 (Ecke Alte Jülicher Straße), Tel. 2947.

Die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare mögen die in Frage kommenden Eltern auf diese Möglichkeit hinweisen!

Nr. 194 Neuanmeldungen zum Theologiestudium.

Aachen, 23. Juli 1962

Die Herren Seelsorger und Religionslehrer werden gebeten, Anwärter des Theologiestudiums (Abiturienten und solche, die im bevorstehenden Herbsttermin die Reifeprüfung ablegen), die zum W. S. 1962/63 ihr Studium beginnen wollen, zu veranlassen, bis zum 31. August 1962 ein an uns gerichtetes Gesuch um Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen einzureichen. Nähere Einzelheiten über die einzusendenden Unterlagen s. Diözesanstatuten Art. 477 § 3. Bewerber, deren Musterung bevorsteht, mögen sich wegen der Zu-

rückstellung vom Wehrdienst baldigst bei uns melden, damit ihnen die dazu erforderliche Bescheinigung von uns ausgestellt werden kann. Diese Meldung wird eindringlich der Beachtung durch die Seelsorger empfohlen.

Unabhängig von der Meldung für das Bistum erfolge für die Bewerber, die in Bonn studieren möchten, die Bewerbung um Immatrikulation beim Sekretariat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, Franziskanerstraße, bis zum 30. September 1962 (Ausgabe der Bewerbungsformulare dort ab 1. September 1962).

Nr. 195

Tag der Exerzitien 1962.

Aachen, 23. Juli 1962

Gemäß Art. 306 § 1 der Diözesanstatuten ist jeder Seelsorger verpflichtet, „die Gläubigen regelmäßig und nachdrücklich zur Teilnahme an Exerzitien anzuhalten. Die Gläubigen sollen auf die Exerzitienkurse im Diözesanexerzitienhaus, dem St. Remigius-Haus in Viersen, aufmerksam gemacht werden.“ Wir erinnern alle Seelsorger an diese in unserer Zeit besonders dringende Pflicht und bitten sie, möglichst am Sonntag, dem 5. August, durch eine sorgsam vorbereitete Werbepredigt (ein Entwurf wird gesondert versandt) sowie durch herzliche Empfehlung der an diesem Tage vorgeschriebenen Kollekte für das Exerzitienwerk dieses hervorragende Seelsorgsmittel wirksam zu fördern.

Darüber hinaus ist es jedoch unerlässlich, auch durch persönlichen Einsatz für die Teilnahme an den Exerzitien zu werben. Wie die Erfahrung zeigt, werden viele Gläubige auch durch den selbstlosen Einsatz eines für die Exerzitien begeisterten Laien für die Teilnahme an Exerzitien gewonnen. Wir empfehlen den Seelsorgern, nach solchen Laien Ausschau zu halten und ihre Hilfe gerne anzunehmen.

Nr. 196 Sport und Sonntag.

Aachen, 24. Juli 1962

Nachstehend geben wir Kenntnis von den Bemühungen des Deutschen Sportbundes um die Sonntagsheiligung.

„Das Präsidium des Deutschen Sportbundes hat auf seiner Sitzung vom 1. und 2. Mai 1959 den Empfehlungen des Arbeitskreises V „Sport und Kultur“ des Beirates, die das Verhältnis der Landessportbünde und Spitzenverbände zu den Kirchen beinhalten, zugestimmt und bittet hierdurch alle Landessportbünde und Spitzenverbände entsprechend zu verfahren.

Im einzelnen wird empfohlen:

1. Alle Landessportbünde und Spitzenverbände sollen möglichst den veranstaltungsfreien Sonntag einführen. Gemeint ist der letzte Sonntag im Monat, der von Veranstaltungen jeglicher Art, also nicht nur von Sportwettkämpfen, freizuhalten wäre.
2. In den ländlichen Gemeinden sollte dafür Sorge getragen werden, daß Sportwettkämpfe nur am Sonntagnachmittag stattfinden; für die Mittel- und Kleinstädte können in Anbetracht fehlender Sportanlagen Ausnahmen gemacht werden.
3. Es sollte im Einvernehmen mit den Kirchen angestrebt werden, allgemein den Sportbetrieb mehr und mehr vom Sonntag auf den arbeitsfreien Samstag zu verlegen.
4. Bei Großveranstaltungen sollten die Gottesdienstzeiten und Möglichkeiten in die offiziellen Programme mit aufgenommen werden.
5. Bei jedem Landessportbund sollte ein koordinierendes Gremium gebildet werden, das alle zwischen Sport und Kirche auftretenden Schwierigkeiten schlichtet oder den maßgebenden Stellen zur Entscheidung vorlegt. Dieses Gremium müßte aus Vertretern des Sports und der Kirchen paritätisch besetzt werden.

Wenn in einer Anzahl von Landessportbünden derartige Einrichtungen schon bestehen, werden diese gebeten, der Geschäftsstelle davon Mitteilung zu geben.“

Nr. 197 Katholikentags-Abzeichen und Festzeitung.

Aachen, 24. Juli 1962

In diesen Tagen werden allen Pfarren, Pfarrvikarien und Vikarien die Abzeichen des 79. Deutschen

Katholikentags zugesandt. Wir bitten alle Seelsorger, um den Verkauf der Abzeichen bemüht zu sein. Wir sehen in diesem Dienst am Katholikentag zugleich ein Zeichen der Verbundenheit mit der Diaspora und hoffen, daß in allen Gemeinden auch gerne das Opfer für den Katholikentag übernommen wird.

Auch durch die Übernahme und Verbreitung der Katholikentagszeitung geben wir unseren Gläubigen Anteil an dem Geschehen in Hannover und erleichtern zugleich die für ihn anstehenden Ausgaben.

Nr. 198 Heranziehungsbescheid über Erschließungsbeitrag.

Aachen, 25. Juli 1962

In der letzten Zeit häufen sich die Fälle, daß die Kirchengemeinden auf Grund des Bundesbaugesetzes durch Heranziehungsbescheid auf Erschließungskosten in Anspruch genommen werden.

Da die Widerspruchsfrist ein Monat nach Zustellung des Bescheids abläuft, werden die Kirchengemeinden dringend gebeten, den Heranziehungsbescheid unverzüglich unter Beantwortung folgender Fragen dem Generalvikariat vorzulegen:

1. Ist die Straße bereits ausgebaut, d. h. mit Straßendecke, Bürgersteig, Beleuchtung, Straßenentwässerung usw. versehen?
2. Für welche der bereits hergestellten Erschließungsanlagen wird der Erschließungsbeitrag verlangt?
3. Dürfen die herangezogenen Grundstücke baulich bzw. gewerblich genutzt werden?
4. Sind für die herangezogenen Grundstücke noch keine Anliegerkosten bezahlt?
5. Stimmen die im Heranziehungsbescheid angegebenen Berechnungsgrößen (z. B. Länge der Straßenfront)?
6. Handelt es sich nicht um eine Ortsdurchfahrt (Bundesstraße, Landstraße I. oder II. Ordnung)?
7. Sind die hier in Betracht kommenden Grundstücke im Erbbaurecht vergeben? An wen?
8. Wird das Grundstück landwirtschaftlich genutzt, und ist dies zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes notwendig?

Sofern im Heranziehungsbescheid auf Satzungen der Gemeinde bzw. Stadt Bezug genommen wird, möge ein Exemplar beigelegt werden.

In diesen Satzungen ist durchweg ein Erlaß oder eine Ermäßigung des Erschließungsbeitrages für Bauten vorgesehen, an denen ein öffentliches Interesse besteht. Dies wird bei den Kirchengemeinden in der Regel zutreffen, vor allem bei dem Bau von Kirchen, Jugendheimen, Kindergärten usw.

Wir empfehlen, in den Fällen des letzten Abschnittes umgehend bei der im Heranziehungsbescheid genannten Stelle Widerspruch einzulegen, verbunden mit dem Antrag auf Erlaß oder Ermäßigung des geforderten Erschließungsbeitrages unter Bezugnahme auf die entsprechende Bestimmung der Satzung.

Wir bitten, gleichzeitig dem uns zu übersendenden Heranziehungsbescheid eine Durchschrift des Widerspruchsschreibens beizufügen.

Nr. 199 Einsicht in die Personalstandsurkunden und Auskunft aus den Namenslisten der Standesämter durch kath. Pfarrämter [Seelsorgestellen].

Aachen, 25. Juli 1962

Hiermit geben wir den Beschluß des Oberlandesgerichts Braunschweig III. Instanz (Geschäfts-Nr. 2 W 44/60) vom 19. 2. 1962 bekannt, der die Auslegung der §§ 61 und 69a des Personenstandsgesetzes zum Gegenstand hat (vgl. K. A. für das Bistum Hildesheim Nr. 11 [1962] 147—153).

Beschluß

In der Personenstandssache

betr.: die Einsicht der Personenstandsurkunden des Standesamts Braunschweig durch das Katholische Propstei-Pfarramt St. Nicolai in Braunschweig hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in der Sitzung vom 19. Februar 1962 beschlossen:

Auf die Beschwerden des Katholischen Propstei-Pfarramts St. Nicolai und des Rechtsamts der Stadt Braunschweig werden die Beschlüsse des Amtsgerichts Braunschweig vom 28. Mai 1959 und des Landgerichts Braunschweig vom 8. Februar 1960 abgeändert und unter Zurückweisung der weitergehenden Beschwerden wie folgt neu gefaßt:

Der Standesbeamte der Stadt Braunschweig wird angehalten, der Antragstellerin zu seelsorgelichen und kirchensteuerlichen Zwecken

1. Einsicht in die Personenstandsurkunden zu gewähren, die Angehörige der katholischen Kirche betreffen, nämlich in die Geburtsurkunden, wenn im Geburtenbuch die rechtliche Zugehörigkeit eines Elternteils zur katholischen Kirche eingetragen ist,

in die Heiratsurkunden, wenn im Heiratsbuch die rechtliche Zugehörigkeit eines Eheschließenden zur katholischen Kirche eingetragen ist,

in die Sterbeurkunden, wenn im Sterbebuch die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zur katholischen Kirche eingetragen ist,

2. sowie in den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit der Betroffenen nicht in den Personenstandsurkunden eingetragen ist, der Antragstellerin auf entsprechende Anfrage Auskunft aus den Namenslisten darüber zu erteilen, ob einzelne Personen, auf die sich die Anfrage bezieht, der katholischen Kirche angehören oder nicht, und zwar auch in den Fällen, in denen sich die Anfrage auf Eheleute bezieht, von denen einer nicht der katholischen Kirche angehört.

Aus der Begründung:

Die Antragstellerin ist eine der katholischen Kirchengemeinden Braunschweigs. Sie hat in früheren Jahren bei dem Standesamt der Stadt Braunschweig die Personenstandsbücher eingesehen. Sie möchte dies zu seelsorgerischen und kirchensteuerlichen Zwecken auch weiterhin tun. Nach Inkrafttreten des 2. Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes vom 8. 8. 1957 (BGBl. S. 1125) hat der Standesbeamte jedoch Bedenken, weiterhin die Einsicht der Personenstandsbücher zu gestatten, und zwar insbesondere auch in den Fällen glaubensverschiedener Mischehen. Der Standesbeamte hat daher um gerichtliche Entscheidung über die von der Antragstellerin gewünschte Einsicht gebeten. Die Zweifel des Standesbeamten betreffen insbesondere das Verhältnis des § 61 Abs. 1 PstG zu § 69a Abs. 2 PstG.

In § 61 Abs. 1 heißt es:

„Einsicht in die Personenstandsbücher, Durchsicht dieser Bücher und Erteilung von Personenstandsurkunden kann nur von den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit... verlangt werden... Behörden haben den Zweck anzugeben...“

§ 69a Abs. 2 bestimmt:

„Einträge über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einer Person zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft in einem Personenstandsbuch dürfen nur für Zwecke der Bevölkerungsstatistik verwertet werden... Auskünfte über die rechtliche Zugehörigkeit oder die Nichtzugehörigkeit einzelner Personen zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft dürfen nur den Kirchen, Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften erteilt werden, denen diese Personen angehören.“

Der Standesbeamte meint nun, das Recht der antragstellenden Kirchengemeinde, sich Kenntnis von den Personenstandsurkunden zu verschaffen, sei in § 69a Abs. 2 letzter Satz abschließend geregelt. Die Antragstellerin sei daher nur befugt, den Standesbeamten darüber zu befragen, ob ein-

zelne, d. h. individuell zu bezeichnende Personen der katholischen Kirche angehörten oder nicht; diese Frage müsse der Standesbeamte grundsätzlich beantworten. Dagegen sei der Regelung des § 69a Abs. 2 zu entnehmen, daß die Kirchengemeinden nicht Behörden im Sinne des § 61 PstG seien, und daß sie daher auch kein allgemeines Einsichts- und Durchsichtsrecht an den Personenstandsbüchern hätten. Auch das Recht, der antragstellenden Kirchengemeinde eine Einzelauskunft zu erteilen, entfalle aus verfassungsrechtlichen Gründen in den Fällen, in denen sich die Anfrage auf Eheleute beziehe, von denen einer nicht der katholischen Kirche angehöre.

Die Antragstellerin hält die Bedenken des Standesbeamten für unbegründet und hat beantragt, „Der Standesbeamte der Stadt Braunschweig wird angehalten:

1. der Antragstellerin zu seelsorgerischen und kirchensteuerlichen Zwecken Einsicht in die Personenstandsbücher zu gewähren und die Durchsicht dieser Bücher zu gestatten, und zwar auch soweit, als in ihnen Geburten oder Eheschließungen beurkundet sind, bei denen einer der Elternteile oder Ehegatten nicht der Kirche der Antragstellerin angehört.
2. Der Antragstellerin Auskunft zu geben über die rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einzelner Personen zu der katholischen Kirche, soweit diese Angaben aus den Personenstandsbüchern nicht erkennbar sind.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Nach § 45 Abs. 2 PstG kann der Standesbeamte in Zweifelsfällen eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen, ob eine Amtshandlung vorzunehmen ist.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß der Antragstellerin als einer Behörde gemäß § 61 PstG ein Recht zur **Einsicht in die Personenstandsbücher und Durchsicht** derselben zustehe. Zur Begründung seiner Ansicht hat sich das Landgericht auf die amtliche Begründung der Bundesregierung und die einhellige Auffassung des Schrifttums (Pfeiffer-Strickert Anm. 2 zu § 61; Feneberg-Simader Anm. 1 a zu § 61; Köhler-Maßfeller Anm. 2 zu § 61; Thomsen StAZ 1959, 142) bezogen.

Zwar sind die großen Religionsgesellschaften durch Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 138 Abs. 5 Weimarer RV als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Die Kirchen unterscheiden sich aber von den staatlichen und kommunalen Behörden dadurch, daß sie dem Staat nicht organisatorisch eingegliedert sind; sie üben nicht staatliche, sondern kirchliche Hoheitsgewalt aus. Als kirchliche Hoheitsträger haben die großen christlichen Kirchen kraft Verfassungsrechts die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Da die Vertreter einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft öffentliche Behörden sind (KG JFG 8, 306 = HRR 31 Nr. 447; KGJ 26 A 87; 29 A 112), sind daher auch die Vertreter der Kirchen in ihrer Eigenschaft als Vertreter einer Körperschaft des öffentlichen Rechts als öffentliche Behörden anzusehen.

Die besondere Art der kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat aber zur Folge, daß die Gesetze bei Verwendung des Ausdrucks „Behörde“ nicht in allen Fällen auch die Kirchenbehörden einschließen wollen. (Es folgen Ausführungen darüber.)

Nach § 16 Abs. 2 der ursprünglichen Fassung des PStG vom 6. 2. 1875 (RGBl. I S. 23) waren die Personenstandsbücher öffentlich und konnten von jedermann eingesehen werden. Daran änderte sich auch nichts, als durch die Novelle vom 11. 6. 1920 (RGBl. S. 1209) die Aufnahme des Religionsvermerks in die Standesregister beseitigt wurde. Zwar mußte den Religionsgesellschaften nach dem neu eingefügten § 82 a Auskunft aus den Erhebungen über die Zugehörigkeit zu den Religionsgesellschaften gewährt werden, darüber hinaus war aber das Recht der Kirchenbehörden, wie jedermann Einsicht in die Personenstandsurkunden zu nehmen, unbeschränkt geblieben. Die Öffentlichkeit der Standesregister wurde erst durch das PStG vom 3. 11. 1937 (RGBl. S. 1146) beseitigt. Bereits damals erhielt § 61 eine Fassung, die der jetzigen Vorschrift im wesentlichen entsprach: Die Behörden konnten Einsicht in die Personenstandsbücher, deren Durchsicht und die Erteilung beglaubigter Abschriften verlangen. Die Vorschrift des § 82 a, die den Kirchenbehörden ein weiteres Auskunftsrecht gab, wurde ersatzlos gestrichen. Daß die Kirchenbehörden nicht zu den in § 61 der Fassung von 1937 erwähnten Behörden gehören sollten, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Wären die Kirchenbehörden nämlich nicht als Behörden angesehen worden, so hätten sie ein Recht zur Einsicht in die Personenstandsbücher nur wie jede andere Privatperson gehabt und jeweils ihr berechtigtes Interesse glaubhaft machen müssen. Nach der amtlichen Begründung zum PStG von 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 258 vom 8. 11. 1937) ist die Öffentlichkeit der Personenstandsurkunden wegen der Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung und wegen des erweiterten Umfangs der Eintragungen in die Standesbücher beschränkt worden. Beide Erwägungen waren aber schwerlich ein hinreichender Anlaß, den Kirchenbehörden die bisher mögliche Einsicht in die Personenstandsbücher zu versagen. Mit Recht hat daher Emig PStG (1938) S. 154 zu den Behörden auch die Kirchenbehörden gezählt. Wenn die amtliche Begründung der Bundesregierung zu dem 2. Änderungs- und Ergänzungsgesetz unter

Nr. 49 b ausführt, Behörden im Sinne des § 61 PStG seien **bisher** neben den staatlichen und kommunalen Behörden auch die kirchlichen Behörden gewesen, so ist dies richtig.

An diesem Recht der Kirchenbehörden zur Einsicht in die Personenstandsbücher hat das 2. Änderungsgesetz von 1957 nichts geändert.

Obwohl das PStG von Bundestag, Bundesrat, Vermittlungsausschuß und Ausschuß für innere Verwaltung eingehend erörtert und insbesondere auch die Fassung des § 61 mehrfach geändert worden ist, hat keine Stelle zu erkennen gegeben, daß der Behördenbegriff gegenüber der gesetzlichen Regelung von 1937 nunmehr anders verstanden werden müsse. Vielmehr hat der Bundesrat in der Begründung zur Neufassung des § 61 darauf hingewiesen, daß die Personenstandsbücher in erster Linie im Interesse der Allgemeinheit geführt würden, und den Behörden deshalb ein Einsichtsrecht nicht verweigert werden könne. Der Bundesrat hat damit zu erkennen gegeben, daß **nicht staatliche Interessen, sondern allgemeine Interessen** für das behördliche Einsichtsrecht maßgeblich seien. Daß auch die Kirchenbehörden Interessen der Allgemeinheit wahrnehmen, kann jedoch nicht in Frage gestellt werden.

Das somit auch den Kirchenbehörden nach § 61 zustehende Recht zur Einsicht in die Personenstandsbücher wird durch die Vorschrift des § 69 a PStG nicht beseitigt.

Als Ergebnis ist daher festzustellen, daß die Antragstellerin als Kirchenbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Recht zur Einsicht und Durchsicht der Personenstandsbücher ausschließlich der Namenslisten hat.

Die seelsorgerische und kirchensteuerliche Zuständigkeit der Antragstellerin als einer katholischen Kirchengemeinde bezieht sich nur auf Angehörige der katholischen Kirche. Die Antragstellerin hat selbst erklärt, daß sie kein Interesse an den Personenstandsurkunden anderer Personen habe. Demgemäß kann der Antragstellerin auch nur ein Einsichtsrecht an den Personenstandsurkunden zugebilligt werden, in denen einer der unmittelbar beteiligten Personen der katholischen Kirche angehört. In einem derartigen Fall entfällt das Recht auf Einsicht auch dann nicht, wenn es sich um eine **Mischehe** handelt, weil das Gesetz eine derartige Beschränkung nicht vorsieht und die Beteiligten, die sich mit der Eintragung ihrer Kirchenzugehörigkeit in die Personenstandsurkunden einverstanden erklärt haben, die Offenbarung ihrer Kirchenzugehörigkeit auch im Falle einer Mischehe in Kauf genommen haben.

Das Recht der Antragstellerin auf **Auskunft aus den Namenslisten** ergibt sich aus § 69 a Abs. 2 letzter Satz.

Dieses Auskunftsrecht der Kirchenbehörden aus § 69 a wird nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht in den Fällen beschränkt, bei denen einer der unmittelbar an der Beurkundung beteiligten Eheleute nicht der anfragenden Kirche angehört.

Das Recht einer Kirchenbehörde auf Auskunft betrifft nach dem eindeutigen Wortlaut des § 69 a nicht nur die Zugehörigkeit zu der anfragenden Kirche, sondern auch die Nichtzugehörigkeit zu dieser Kirche. Die Personen, die sich mit der Eintragung ihrer Kirchenzugehörigkeit in die Personenstandsurkunden nicht einverstanden erklärt haben, müssen also nicht nur damit rechnen, daß ihre Kirchenzugehörigkeit der Kirche offenbart wird, der sie angehören. Sie müssen auch in Kauf nehmen, daß allen anderen Kirchenbehörden von dem Standesbeamten offenbart wird, daß die betreffende Person der anfragenden Kirche nicht angehört. Bei Mischehen erhält allerdings durch eine derartige Auskunft die Kirchenbehörde Kenntnis darüber, daß eine ihrer Konfession angehörende Person die Ehe mit einem Ehegatten eingegangen ist, der einer anderen Konfession angehört. Dieses Ergebnis hat aber der Gesetzgeber ersichtlich gebilligt. Daß bei Mischehen die Kirchenbehörden beider Konfessionen ein Auskunftsrecht hatten, war schon für § 82 a PStG von 1920 anerkannt. In dem von Professor Dr. Weber zitierten Runderlaß des Preußischen Ministers des Innern über die Religionsstatistik durch die Standesbeamten vom 26. 6. 1923 (M. Bl. i. V. S. 757) war dem Standesbeamten aufgegeben, jedes Aufgebot und jeden Geburtsfall für die Kirchenbehörden, welcher beim Geburtsfall die Kindeseltern und beim Aufgebot die Verlobten angehörten, in eine Liste einzutragen und der zuständigen Kirchenbehörde zu übermitteln; hierbei sollten die Geburt eines Kindes aus gemischter Ehe und das Aufgebot zur Schließung einer gemischten Ehe zweimal für jede der betreffenden Religionsgesellschaften eingetragen werden. Bei einer Mischehe hatte also jede der beiden betroffenen Kirchen ein Auskunftsrecht.

Darin, daß eine Kirche durch die Auskunft des Standesbeamten von einer Mischehe ihres Kirchenmitgliedes Kenntnis erhält, liegt entgegen der Annahme des Landgerichts kein verfassungswidriger Eingriff in die persönliche Sphäre der Beteiligten. Der Staat hat keinen Anlaß, den der anfragenden Kirche angehörenden Beteiligten vor seiner eigenen Kirche zu schützen. Denn das Verhältnis zwischen Kirche und ihren Mitgliedern bestimmt die Kirche kraft der ihr verliehenen kirchlichen Hoheitsgewalt. Auf den anderen Ehegatten, welcher der anfragenden Kirche nicht angehört, vermag diese Kirche auch nach Kenntnis von seiner Mischehe keinen unmittelbaren Einfluß auszuüben . . .“

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 200 Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt - AGRJWG -

Vom 1. Juli 1962

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 354) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der ab 1. Juli 1962 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 1. Juli 1962

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

Gesetz

zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 1. Juli 1962

Erster Abschnitt: Jugendamt

§ 1

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis errichten ein Jugendamt.

(2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Jugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Jugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) und der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrO) vom 21. Juli 1953 (GS. NW. S. 208).

(4) Für das Jugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder
des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Jugendwohlfahrtsausschuß gehören höchstens 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft von dieser gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit

aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses kann nur gewählt werden, wer zur Vertretungskörperschaft wählbar ist. Die stimmberechtigten Mitglieder, die auf Vorschlag der Jugendverbände zu wählen sind, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden, die im Bezirk des Jugendamtes in der Jugendwohlfahrtspflege wirken, steht der Anspruch auf zwei Fünftel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder je zur Hälfte zu. Die freien Vereinigungen und die Jugendverbände haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorzuschlagen. Die Vertretungskörperschaft wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder. Wird kein Vorschlag eingereicht, wählt die Vertretungskörperschaft Personen aus dem Kreise des § 14 Abs. 1 Nr. 2 JWG.

(5) Der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören, gewählt.

§ 3

Beratende Mitglieder des Jugendwohlfahrts-
ausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Hauptverwaltungsbeamte oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Vertreter;
3. ein Arzt des Gesundheitsamtes, der vom Hauptverwaltungsbeamten bestellt wird;
4. ein Vormundschaftsrichter oder ein Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten bestellt wird;
5. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde, falls Gemeinden dieser Bekenntnisse im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Jugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugenderziehung erfahren oder tätig sind, dem Jugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses

An den Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses nehmen ein Jugendpfleger, eine Jugendpflegerin und eine Fürsorgerin des Jugendamtes oder der Familienfürsorge teil.

§ 5

Verfahren des Jugendwohlfahrtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Jugendwohlfahrtsausschusses sind nicht öffentlich, soweit sie Angelegenheiten der Jugendfürsorge betreffen. Insoweit darf der Inhalt der Beschlüsse auch nicht öffentlich bekanntgemacht werden. Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung über die Sitzungen der Ausschüsse.

(2) Der Jugendwohlfahrtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind.

§ 6

Unterausschüsse

In der Satzung kann bestimmt werden, daß bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege beratende Unterausschüsse des Jugendwohlfahrtsausschusses aus dessen Mitgliedern gebildet werden können.

§ 7

Widerspruchs-, Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Ist der Vorsitzende der Vertretungskörperschaft oder der Vorsitzende des Jugendwohlfahrtsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß des Ausschusses das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gefährdet, so kann er dem Beschluß widersprechen. § 39 Abs. 1 GO und § 31 Abs. 1 LKrO gelten entsprechend. Verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen.

(2) Verletzt ein Beschluß des Jugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Hauptverwaltungsbeamte den Beschluß zu beanstanden; verbleibt der Jugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so hat die Vertretungskörperschaft über die Angelegenheit zu beschließen. § 39 Abs. 2 und 3 GO und § 31 Abs. 2 und 3 LKrO finden entsprechende Anwendung.

(3) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gelten § 108 GO und § 46 Abs. 3 LKrO entsprechend.

§ 8

Zulassung von Jugendämtern in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern

(1) Der Arbeits- und Sozialminister kann auf Antrag von kreisangehörigen Gemeinden oder von Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern die Errichtung von eigenen Jugendämtern zulassen, falls die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben der Jugendämter gesichert, insbesondere eine angemessene Besetzung der Verwaltung des Jugendamtes mit Fachkräften gewährleistet ist. Die Durchführung der Jugendhilfeaufgaben im Kreis darf durch die Errichtung eigener Jugendämter in kreisangehörigen Gemeinden und in Ämtern nicht gefährdet werden.

(2) Die Kreise sind zu den Anträgen zu hören.

(3) Auf die Jugendämter der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter sind die Vorschriften der §§ 1 bis 7 entsprechend anzuwenden. Ein Arzt des Gesundheitsamtes ist vom Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises in den Jugendwohlfahrtsausschuß zu entsenden.

Zweiter Abschnitt: Landesjugendamt

§ 9

Träger, Zusammensetzung, Verfahren

(1) Jeder Landschaftsverband errichtet ein Landesjugendamt.

(2) Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

(3) Für Zusammensetzung, Verfassung und Verfahren des Landesjugendamtes gelten, soweit das Gesetz für Jugendwohlfahrt und dieses Gesetz nichts anderes bestimmen, die Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO) vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217).

(4) Für das Landesjugendamt ist eine Satzung zu erlassen.

§ 10

Zuständigkeit des Landesjugendwohlfahrts- ausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß befaßt sich anregend und fördernd mit den dem Landschaftsverband obliegenden Aufgaben der Jugendwohlfahrt und beschließt im Rahmen der von der Landschaftsversammlung für das Landesjugendamt erlassenen Satzung, der von ihr bereitgestellten Mittel und der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendwohlfahrt vor jeder Beschluß-

fassung der Landschaftsversammlung gehört werden und hat das Recht, Anträge an sie zu stellen.

(2) Über die Verwendung der vom Land bereitgestellten Mittel beschließt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß. Er ist an die von der zuständigen obersten Landesbehörde erlassenen Richtlinien und Weisungen gebunden.

§ 11

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß gehören 20 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden an.

(2) Auf die stimmberechtigten Mitglieder, die von den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und den Jugendverbänden vorzuschlagen sind, ist § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Die Mitglieder werden von dem Arbeits- und Sozialminister für die Wahlzeit der Landschaftsversammlung ernannt. Dabei ist auf die Bedeutung der freien Vereinigungen und der Jugendverbände für die Jugendwohlfahrtspflege im Bezirk des Landschaftsverbandes Rücksicht zu nehmen. Vor der Ernennung ist dem Landschaftsausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder müssen dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß angehören:

1. Mitglieder der Landschaftsversammlung;
 2. Mitglieder von Jugendwohlfahrtsausschüssen im Bezirk des Landschaftsverbandes;
 3. Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrtspflege erfahren oder tätig sind.
- Sie werden für die Dauer der Wahlzeit der Landschaftsversammlung von dieser gewählt.

(4) Auf die Ernennung oder Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses finden §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1960 (GV. NW. S. 449) entsprechende Anwendung. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gebildeten Landesjugendwohlfahrtsausschusses aus. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen.

(5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu ernennen oder zu wählen. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Landesjugendwohlfahrtsausschusses und sein Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Aus-

schusses aus den dem Ausschuß angehörenden Mitgliedern der Landschaftsversammlung gewählt. Der Vorsitzende muß dem Landschaftsausschuß angehören.

§ 12

Beratende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Als beratende Mitglieder gehören dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß an:

1. der Direktor des Landschaftsverbandes oder ein von ihm bestellter Vertreter;
2. der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes (Dienststellenleiter) oder sein Stellvertreter;
3. ein Vertreter der Gesundheitsverwaltung, der vom Innenminister bestellt wird;
4. ein Richter oder Beamter der Justizverwaltung, der vom Justizminister bestellt wird;
5. ein Vertreter der Schulverwaltung, der vom Kultusminister bestellt wird;
6. ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes bestellt wird;
7. je ein Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirche und der jüdischen Kultusgemeinde; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt.

(2) Für jedes beratende Mitglied des Landesjugendwohlfahrtsausschusses nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7 ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Durch die Satzung kann bestimmt werden, daß weitere Männer und Frauen, die in der Jugendwohlfahrt oder Jugendernährung erfahren oder tätig sind, dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß als beratende Mitglieder angehören.

§ 13

Verfahren des Landesjugendwohlfahrtsausschusses

(1) Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß wird mindestens viermal im Jahre oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder von dem Vorsitzenden einberufen.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Direktor des Landschaftsverbandes Anordnungen, die einen Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses erfordern, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landesjugendwohlfahrtsausschusses treffen. Er hat den Landesjugendwohlfahrtsausschuß unverzüglich zu unterrichten. Der Landesjugendwohlfahrtsausschuß kann die Anordnungen aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) § 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 14

Unterausschüsse

Für die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendwohlfahrtsausschusses gilt § 6 entsprechend.

§ 15

Beanstandungs- und Aufhebungsrecht

(1) Verletzt ein Beschluß des Landesjugendwohlfahrtsausschusses das geltende Recht, so hat der Direktor des Landschaftsverbandes ihn entsprechend § 19 LVerbO zu beanstanden. Verbleibt der Landesjugendwohlfahrtsausschuß bei seinem Beschluß, so beschließt der Landschaftsausschuß über die Angelegenheit.

(2) Für das Beanstandungs- und Aufhebungsrecht der Aufsichtsbehörde gilt § 28 LVerbO entsprechend.

§ 16

Zuständigkeit der Verwaltung des Landesjugendamtes

Der Leiter der Verwaltung des Landesjugendamtes führt im Auftrage des Direktors des Landschaftsverbandes die laufenden Geschäfte des Landesjugendamtes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landesjugendwohlfahrtsausschusses.

§ 17

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen für
 1. die Differenzierung von Einrichtungen und Heimen,
 2. die personellen und baulichen Erfordernisse, die an Erziehungseinrichtungen zu stellen sind,
 3. die Gestaltung der Pflegesätze.

Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe besondere Weisungen erteilen, um das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.

§ 18

Auftragsangelegenheiten der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter führen die Fürsorgeerziehung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG), die Heimauf-

sicht gemäß § 78 JWG und die Aufgaben nach § 79 JWG (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG) im Auftrage des Landes aus. Sie üben ferner im Auftrage des Landes die Befugnisse der §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 JWG aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

§ 19

Überörtliche Träger

Überörtliche Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) sind für den Bereich des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die Landschaftsverbände.

Dritter Abschnitt

§ 20

Kosten

(1) Hilfen nach § 5 JWG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

(2) Der Minderjährige und seine Eltern können zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden.

Vierter Abschnitt:

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Die Jugendämter und die Landesjugendämter im Sinne dieses Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 1956 zu errichten.

(2) Soweit in einer kreisangehörigen Gemeinde oder in einem Amt Jugendhilaufgaben durch eigene Jugendämter bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wurden, ist der Antrag gemäß § 8 Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1956 zu stellen. Bei der Entscheidung über den Antrag kann von dem Erfordernis der Mindestzahl von 20 000 Einwohnern abgesehen werden. Wird der Antrag nicht fristgemäß gestellt, gehen die Aufgaben am 1. April 1957 auf das Kreisjugendamt über.

(3) Bis zur Errichtung der Jugendämter und der Landesjugendämter nimmt in Gemeinden der Rat der Gemeinde oder ein von ihm gebildeter Ausschuß, in Ämtern die Amtsvertretung, in Landkreisen der Kreisausschuß die Aufgaben des Jugendwohlfahrtsausschusses und bei den Landschaftsverbänden der Landschaftsausschuß die Aufgaben des Landesjugendwohlfahrtsausschusses wahr.

§ 22

Außerkratttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. die §§ 1 bis 17, 18 Abs. 1, 27 bis 33 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum RJWG vom

29. März 1924 (Pr. Gesetzssamml. S. 180) in der Fassung der Gesetze vom 27. Dezember 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 370), vom 25. Juli 1929 (Pr. Gesetzssamml. S. 161), vom 23. Dezember 1931 (Pr. Gesetzssamml. S. 293) und vom 18. März 1933 (Pr. Gesetzssamml. S. 51); die Verordnung betreffend die Wahrnehmung der Befugnisse aus § 77 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (RGBl. I S. 633) in der Fassung der Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 110), vom 12. Oktober 1926 (Pr. Gesetzssamml. S. 265);
2. die §§ 1 bis 6, 9, 13, 14, 16, 17 und 20 des Lippischen Gesetzes zur Ausführung des RJWG vom 4. März 1926 (Lipp. Gesetzssamml. S. 275) in der Fassung der Gesetze vom 31. Oktober 1929 (Lipp. Gesetzssamml. S. 95) und vom 7. Mai 1932 (Lipp. Gesetzssamml. S. 539);
3. § 11 der Instruktion zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privatschulen, Privat-Erziehungsanstalten und die Privatlehrer sowie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend, vom 31. Dezember 1839 (MBliV 1840 S. 94).

§ 23

Durchführungsvorschriften

(1) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.

§ 24

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.*)

— GV. NW. 1962 S. 413.

Nr. 201 Sammlungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 [GV. NW. 1962, S. 265].

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Erlaubnisbedürftige Sammlungen

(1) Wer eine Sammlung von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person

- a) auf Straßen oder Plätzen, in Gastwirtschaften, Schankwirtschaften oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen (Straßensammlungen),
b) von Haus zu Haus, insbesondere durch Vorlage von Sammellisten (Haussammlungen),
veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubnis.

(2) Als erlaubnisbedürftige Sammlung gelten auch

- a) der Vertrieb von Waren in den Formen des Absatzes 1, wenn dabei durch einen ausdrücklichen Hinweis auf die Verwendung des Erlöses, auf die Gemeinnützigkeit des Veranstalters oder in sonstiger Weise beim Käufer der Eindruck erweckt werden kann, daß er durch den Kauf der Ware gemeinnützige oder mildtätige Zwecke fördere; dies gilt nicht für den Vertrieb von Blindenwaren nach dem Gesetz vom 9. September 1953 (BGBI. I S. 1322);
b) der Verkauf von Eintrittskarten für öffentliche Konzerte, die mit dem Hinweis darauf veranstaltet werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler mitwirken.

(3) Haussammlungen, die eine Vereinigung unter ihren Angehörigen veranstaltet, bedürfen keiner Erlaubnis.

§ 2

Voraussetzungen für die Sammlungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu erteilen,

- a) wenn keine Gefahr besteht, daß durch die Sammlung oder durch die Verwendung des Sammlungsertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestört wird,
b) wenn genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Sammlung und für die zweckentsprechende einwandfreie Verwendung des Sammlungsertrages gegeben ist,
c) wenn in den Fällen des § 1 Abs. 2 gewährleistet ist, daß mindestens ein Viertel des Verkaufspreises für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verbleibt.

(2) Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller

- a) einen anderen Zweck ersatzweise angibt, wenn der angegebene Sammlungszweck nur mit einem bestimmten Mindesterfolg verwirklicht werden kann und zweifelhaft ist, ob der benötigte Sammlungsertrag erreicht wird,
b) einen weiteren Zweck hilfsweise für den Fall angibt, daß die Sammlung mehr einbringen sollte, als für den angegebenen Zweck benötigt wird.

(3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die gleichzeitige Durchführung oder Häufung mehrerer Sammlungen in demselben Gebiet voraussichtlich zu einer erheblichen Belästigung des Publikums führen würde.

*) Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung ist am 20. November 1956 als Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AG-RJWG — vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413), das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 354) am 1. Juli 1962 in Kraft getreten.

§ 3

Form und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist schriftlich für eine bestimmte Zeit und für einen bestimmten Sammlungszweck zu erteilen. Sie hat das Gebiet, in dem gesammelt werden darf, und die Art der Sammlung (§ 1 Abs. 1 und 2) anzugeben.

(2) Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden, die sich auf die Art und Weise der Sammlung und ihre Überwachung, auf die Verwendung des Sammlungsertrages (§ 2 Abs. 2), die Höhe der Unkosten, den Schutz jugendlicher Sammler und auf die Prüfung der Abrechnung beziehen.

§ 4

Zurücknahme und nachträgliche Einschränkung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann zurückgenommen oder nachträglich eingeschränkt werden,

- a) wenn ihre Erteilung dem bestehenden Recht widersprach und noch widerspricht,
- b) wenn nachträglich Tatsachen eintreten oder der Erlaubnisbehörde bekannt werden, die sie zur Versagung der Erlaubnis auf Grund des § 2 berechtigt hätten,
- c) wenn der Veranstalter eine Auflage (§ 3 Abs. 2) innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht erfüllt.

(2) Die Erlaubnis kann rückwirkend zurückgenommen werden, wenn sie der Veranstalter auf Grund von Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

§ 5

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat der Erlaubnisbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle

- a) eine Abrechnung über das Ergebnis der Sammlung und die Verwendung des Ertrages vorzulegen,
- b) auf Anforderung die zur Prüfung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen sowie die zur Überwachung und Prüfung der Sammlung erforderlichen Auskünfte zu geben.

§ 6

Änderung des Sammlungszweckes

(1) Der Sammlungsertrag darf nur mit Genehmigung der Erlaubnisbehörde ganz oder teilweise für einen anderen als den zunächst angegebenen Sammlungszweck verwendet werden. Zum Sammlungsertrag gehören auch die damit beschafften Gegenstände.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß der vorgesehene Sammlungszweck nicht zu verwirklichen

ist, und ist der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage, einen anderen Sammlungszweck vorzuschlagen, so ist der Sammlungsertrag einem von der Erlaubnisbehörde bestimmten Zweck zuzuführen.

§ 7

Treuhänder

(1) Die Erlaubnisbehörde kann einen Treuhänder für die Verwaltung des Sammlungsertrages bestellen, wenn

- a) die Erlaubnis nach Beginn der Sammlung nach § 4 zurückgenommen wird oder
- b) sich bei der Durchführung und Abwicklung einer Sammlung erhebliche Mißstände zeigen, die eine zweckentsprechende Verwendung des Sammlungsertrages gefährden und sich nicht auf andere Weise beseitigen lassen.

(2) Der Treuhänder übt das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über den Sammlungsertrag zum Zwecke seiner bestimmungsgemäßen Verwendung aus. Er ist berechtigt, den Sammlungsertrag in Besitz zu nehmen sowie die Geschäftsräume und die Wohnung des Veranstalters zu betreten. Der Veranstalter verliert die Befugnis, über den Sammlungsertrag zu verfügen.

§ 8

Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und des § 12 Abs. 1 Buchst. b.

(2) Jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden; die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

§ 9

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Erlaubnisbehörde gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um sich die Sammlungserlaubnis zu erschleichen,
2. eine Sammlung ohne Erlaubnis veranstaltet,
3. einer mit der Erlaubnis erteilten Auflage nach § 3 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Sammlungsertrag einem anderen als dem erlaubten Zweck zuführt,
5. der Vorlage- oder Auskunftspflicht nach § 5 innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachkommt,

6. dem nach § 7 bestellten Treuhänder den Sammlungsertrag oder einen Teil davon vorenthält oder entzieht,

7. ein Kind oder einen Jugendlichen entgegen § 8 zu einer Sammlung heranzieht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,

2. fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Begeht jemand eine nach Abs. 1 und 2 mit Geldbuße bedrohte Handlung und ist der Veranstalter der Sammlung ein Unternehmen, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder deren gesetzlichen Vertreter oder gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs der juristischen Person oder gegen ein vertretungsberechtigtes Mitglied der Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu zehntausend Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu fünftausend Deutsche Mark.

(4) Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bis 3, so kann die Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung festgesetzt werden.

(5) Der Sammlungsertrag einer nicht erlaubten Sammlung und die damit beschafften Gegenstände können nach den §§ 18 bis 26 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) eingezogen werden. Der eingezogene Sammlungsertrag und die eingezogenen Gegenstände sind einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen; dem mutmaßlichen Willen der Spender ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

(6) Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zuständige Verwaltungsbehörde
im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Erlaubnisbehörde, in den Fällen, in denen der Innenminister Erlaubnisbehörde ist, der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Veranstalter seinen Sitz bzw. Wohnsitz oder dauernden Auf-

enthalt hat. Diese Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 11

Erlaubnisbehörden

Erlaubnisbehörde ist

- a) der Innenminister
für alle Sammlungen, die sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstrecken,
- b) der Regierungspräsident
für alle Sammlungen, die sich über den Bezirk eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstrecken,
- c) der Landkreis und die kreisfreie Stadt als Kreisordnungsbehörde
für alle Sammlungen, die auf ihren Bezirk beschränkt sind.

§ 12

Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

(1) Sammlungen der Kirchen und Religionsgemeinschaften

- a) in Kirchen oder anderen dem Gottesdienst dienenden Räumen oder
- b) in Form von Haussammlungen bei ihren Angehörigen

sind keine Sammlungen im Sinne des § 1 und 2.

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Sammlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2, die von den Kirchen und den Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

- a) auf Kirchenvorplätzen oder sonstigen den Kirchen oder Religionsgemeinschaften gehörenden Grundstücken
oder
- b) in örtlichem Zusammenhang mit kirchlichen oder religiösen Veranstaltungen veranstaltet werden.

§ 13

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird im Rahmen des Art. 19 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes) und auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 14

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. Das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086),
 2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26. September 1939 (RGBl. I S. 1943),
 3. die Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 23. Oktober 1941 (RGBl. I S. 654),

4. die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250),
5. die zweite Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 23. Februar 1935 (RGBl. I S. 289),
6. die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 26. Oktober 1954 (GS. NW. S. 419).

Düsseldorf, den 22. Mai 1962

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Dufhues

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 202 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Ehrenkämmerers.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 16. Juni 1962 dem Studienrat i. R. Rektor Richard Bigenwald, Krefeld, die Würde eines Päpstlichen Ehrenkämmerers verliehen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 20. Juli 1962 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Nösser auf die Pfarrstelle Höfen St. Michael angenommen und denselben mit Wirkung vom 1. September 1962 in den Ruhestand versetzt.
- am 23. Juli 1962 Wirklichen Geistlichen Rat Msgr. Anton Josef Wäckers von den Pflichten als Promotor iustitiae entlastet;
- am 23. Juli 1962 Rektor Hermann Klauser zum Promotor iustitiae beim Bischöflichen Offizialat ernannt;
- am 23. Juli 1962 Domvikar Dr. iur. can. Johannes Mülleijans zum Prosynodalrichter beim Bischöflichen Offizialat ernannt.

Es wurde ernannt:

- am 21. Juli 1962 Thönißen Johannes, Pfarrer in Pier St. Mariä Empfängnis, zum Pfarrer in Krefeld St. Antonius, Dekanat Krefeld-Süd.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 9. Juli 1962 Vieth Heinrich, geb. am 2. September 1896 in Herzogenrath, gew. am 18. Februar 1923, Pfarrer i. R. von Hochneukirch St. Pantaleon;

am 14. Juli 1962 Werth Anton, geb. am 8. November 1888 in Köln-Mülheim, gew. am 24. Juni 1915, Pfarrer i. R. von Stockheim St. Andreas.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 8. Juli 1962 Dederichs Johannes Joseph, Rektoratspfarrer an St. Anna in Hermerath, 50 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 203 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 22. Juli 1962 den neuen Hochaltar in der Pfarrkirche zu Walheim in honorem S. Annae Matris B. M. V.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 16. bis 17. Juli 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Rheydt: am 16. Juli in Rheydt-Odenkirchen St. Laurentius 275 (davon 2 Erwachsenen) und in Rheydt St. Marien 306; am 17. Juli in Rheydt-Giesenkirchen St. Gereon 173 und in Rheydt St. Josef 257 (davon 1 Erwachsenen), zusammen 1011 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes erteilte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 23. Juli 1962 in der Pfarrkirche St. Paul zu Aachen 6 Alumnus unseres Priesterseminars die hl. Subdiakonatsweihe und 11 Alumnus sowie einem Frater der Trappistenabtei Mariawald die hl. Diakonatsweihe.

Am gleichen Tage spendete im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in derselben Kirche 42 Firmlingen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 16

Aachen, den 15. August 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 204 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1962	109	Nr. 209 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	111
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 205 Dörfliche Krankenpflege, Aufgaben im Rahmen der neuen Sozialgesetze, Pfarrhilfe	110	Nr. 210 Zählung der Kirchenbesucher	111
Nr. 206 Äußere Feier des Gedenktages der Kirchweihe	111	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 207 Handbuch des Bistums Aachen	111	Nr. 211 Priesterexerzitien	111
Nr. 208 Kirchliches Handbuch	111	Nr. 212 Harmonium abzugeben	111
		Nr. 213 Stellenangebote - Stellengesuche	111
		Nr. 214 Personalchronik der Diözese Aachen	112
		Nr. 215 Vermischte kirchliche Nachrichten	112

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 204 Hirtenwort zur Caritaskollekte 1962.

Geliebte Diözesanen!

Eigentlich könnte ich es mir versagen, der diesjährigen Caritaskollekte, die am kommenden Sonntag in allen Kirchen unseres Bistums abgehalten wird, ein empfehlendes Wort mit auf den Weg zu geben. Die Worte unseres göttlichen Meisters, die wir am nächsten Sonntag im Gleichnis vom barmherzigen Samaritan hören, sind so eindringlich, daß jedes menschliche Wort dagegen verblassen muß. „Gehe hin und tue desgleichen!“ Etwas anderes kann euer Bischof euch nicht zurufen, wenn er euch an die Erfüllung des Liebesgebotes des Herrn gemahnen will. Bei der christlichen Caritas geht es in erster Linie immer darum, daß der einzelne bereit ist, nicht achtlos an der Not und Hilfsbedürftigkeit seines Mitmenschen vorbeizugehen, sondern als barmherziger Samaritan da zu helfen, wo ihm Not begegnet. Der persönliche Dienst, die persönliche Begegnung mit dem Hilfsbedürftigen, wie wir sie beim barmherzigen Samaritan sehen, sind das entscheidende Kennzeichen echt christlicher Caritas.

Neben diesem persönlichen Caritasdienst des einzelnen Christen hat aber auch die Kirche als Gemeinschaft die Verpflichtung zum Caritasdienst, wenn sie wirklich der fortlebende und fortlebende Christus auf Erden sein will. Wir wissen, wie ernst die Kirche diese Verpflichtung von ihren ersten Zeiten an genommen hat. In allen Jahrhunderten ist sie reich an Werken und Einrichtungen der christlichen Barmherzigkeit gewesen. Das gilt auch für

unsere Tage. Allein in unserer Diözese gibt es 46 kath. Krankenhäuser mit 6400 Betten, 105 Altersheime mit 4193 Betten, 26 kath. Kinderheime mit 2433 Betten, 6 Fürsorge-Erziehungsheime mit 468 Betten, 255 Kindergärten mit über 16000 Plätzen. In diesen Heimen und Anstalten sind noch fast 3000 Ordensfrauen neben vielen weltlichen Kräften im Werk der Liebe tätig. Fast in jeder Pfarrgemeinde gibt es Männer und Frauen, die sich für den Dienst in der pfarrlichen Caritas zur Verfügung stellen. Es ist mir ein Bedürfnis, all denen, die in irgendeiner Form im Dienst der organisierten kirchlichen Caritas stehen, einmal ein herzliches Wort des Dankes zu sagen.

Geliebte Diözesanen! Eine zweifache Bitte möchte ich euch im Hinblick auf den kommenden Sonntag vortragen. Die erste Bitte geht dahin, bei der Jahres-Caritaskollekte am nächsten Sonntag ein großherziges Scherflein zu spenden. Das Ergebnis dieser Kollekte ist in den vergangenen Jahren immer sehr erfreulich gewesen. Möge es auch in diesem Jahre so sein! Meine zweite Bitte lautet: Werdet Mitglieder der Pfarrcaritas und damit des Caritasverbandes. Anfang Juli haben die deutschen Bischöfe in einem eigenen Hirtenwort zu euch gesprochen über zwei neue Sozialgesetze, in denen die Liebestätigkeit der Kirche und ihrer caritativen Verbände in besonderer Weise anerkannt wird. Es kommt nunmehr darauf an, daß sich möglichst viele Katholiken auch äußerlich durch Mitgliedschaft zum Caritaswerk der Kirche bekennen. Füllt daher

die Beitrittserklärungen, die euch am kommenden Sonntag überreicht werden, aus und erwerbt durch einen monatlichen Beitrag von 0.50 DM die Caritasmitgliedschaft!

Für all eure Hilfsbereitschaft nehmt meinen aufrichtigen Dank entgegen. Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater, der Sohn und der Hl. Geist. Amen!

† Johannes
Bischof von Aachen

Aachen, im August 1962

*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 26. August 1962, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Kollekte ist am darauffolgenden Sonntag, dem 2. September 1962, in allen hl. Messen und in der Nachmittagsandacht abzuhalten.

Ebenfalls ist am Sonntag, dem 2. September, in allen Pfarrgemeinden eine Werbung für die Caritasmitgliedschaft durchzuführen. Bereits in den Diözesanstatuten (Art. 616) heißt es: „In jeder Pfarre ist die Pfarrcaritas einzurichten“. Die durch die neuen Sozialgesetze entstandene Situation macht es dringend erforderlich, in allen Pfarrgemeinden die Caritasmitgliedschaft einzuführen. Für ganz Deutschland ist ein einheitlicher Mindestbeitrag von 0.50 DM pro Monat festgesetzt worden. Davon sollen in unserer Diözese den Pfarrgemeinden 0.40 DM für die pfarrlichen Caritasaufgaben verbleiben. Die restlichen 0.10 DM pro Monat sind an den Diözesan-Caritasverband zu überweisen, der davon dem Deutschen Caritasverband die Kosten für das Mitgliederorgan „Die 7 Werke“ (früher „Caritasruf“) erstattet. Material für die Mitgliederwerbung wird den Pfarrgemeinden durch den Diözesan-Caritasverband zugeschickt.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 205 Dörfliche Krankenpflege, Aufgaben im Rahmen der neuen Sozialgesetze, Pfarrhilfe.

**(Ein Weg, für die eigene Pfarrgemeinde
eine Gemeindeschwester zu erhalten.)**

Aachen, 7. August 1962

Vielerorts sind die ambulante Krankenpflege, die mit der neuen Sozialgesetzgebung wachsenden Aufgaben von Sozialhilfe und pfarrlicher Liebestätigkeit und eine den dörflichen Verhältnissen entsprechende Seelsorgehilfe ungelöste Probleme. Es ist einfach keine Schwester da, was nicht selten ernste Schwierigkeiten für Seelsorge und Seelsorger mit sich bringt. Für die genannten Aufgaben in jeder Pfarre eine befähigte Kraft zu haben, wäre das Erfordernis der Stunde.

Diese Aufgabe ist lösbar, wenn die Herren Pfarrer auf dem Wege der Selbsthilfe ein geeignetes Mädchen — solide, bescheidene Frömmigkeit, gesundes Urteil und Lebensreife bilden genügende Voraussetzungen — in der „Arenberger Ausbildungsstätte für Landkrankenpflegerinnen und Gemeindeschwestern“ ausbilden lassen.

Das Arenberger Werk, das von einem Dorfpfarrer speziell für die Landpfarren gegründet wurde, dient ausschließlich den entsendenden Pfarrgemeinden selber. Die Mädchen oder Frauen bleiben nach ihrer Rückkehr einfache Pfarrkinder, Laien, wohnen zu Hause und haben keinerlei Verpflichtung gegenüber der Arenberger Schulungsstätte, erfreuen sich jedoch einer allgemeinen Betreuung von dort aus.

Tragende Grundlage ihrer Ausbildung und Tätigkeit sind Betreuung und Pflege der Kranken in den Familien bzw. Häusern der Pfarre. Darum fällt es leicht, bei Pfarrkindern und Behörden Interesse an der Anstellung einer solchen Kraft zu wecken und Beihilfen zur Besoldung zu erlangen.

Die Tätigkeit kann hauptamtlich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Die Ausbildung ist meist ganz kostenlos. Der nächste Kursus beginnt nach Allerseelen.

Auskunft, ausführliche Prospekte, Beratung und Hilfe gibt:

Caritasvereinigung für Landkrankenpflege
und Volkswohl

5416 Arenberg über Koblenz.

Die Herren Pfarrer bitten wir, geeignete Mädchen oder Frauen für diese Aufgabe zu gewinnen. Die darauf verwandte Mühe bringt einer Pfarre erfahrungsgemäß unter Umständen für Jahrzehnte großen Segen.

Wir wünschen daher, daß möglichst viele ländliche Pfarren diesen so bewährten wie modernen und segensreichen Weg dörflicher Nächstenliebe aufgreifen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die gleiche Stelle in Arenberg jährlich einen Weiterbildungskursus für Gemeindeschwestern (Ordensschwestern und freie Schwestern) abhält. Die Kurse sind in ihren Themen auf das ganze Gebiet der Landkrankenpflege und Gemeindeschwesternarbeit — in diesem Jahr mit Hervorhebung der im Bundessozialhilfegesetz neu gegebenen Möglichkeiten und

Aufgaben — ausgerichtet. An dem Kursus wirken namhafte Referenten mit. Der Kursus ist so angelegt, daß er zugleich der Erholung und dem Erfahrungsaustausch der Gemeindeschwestern untereinander dient. Der diesjährige Weiterbildungskursus für Gemeindeschwestern findet im Caritashaus „St. Elisabeth“ 5416 Arenberg, eingeleitet mit dreitägigen Exerzitien, von Mittwoch, den 10. Oktober 1962, bis Freitag, den 26. Oktober 1962, statt.

Nr. 206 Äußere Feier des Gedenktages der Kirchweihe.

Aachen, 7. August 1962

Der Gedenktag der Konsekration der eigenen Kirche (nicht des Hohen Domes) ist im Bistum Aachen der 13. November. Gemäß den geltenden liturgischen Vorschriften kann die äußere Feier dieses Gedenktages am Sonntag vor oder am Sonntag nach dem 13. November gehalten werden (vgl. Direktorium 1962 S. XVII n. 3).

Für diese Solemnitas externa sind eine Missa solemnis vel cantata und eine Missa lecta oder zwei Missae lectae (ohne Hochamt) gestattet. In der Messe *Terribilis* wird der Sonntag nicht kommemoriert. Jedoch sind das *Credo* und die Präfation von der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu beten.

Nr. 207 Handbuch des Bistums Aachen.

Aachen, 7. August 1962

In diesen Tagen wird das „Handbuch des Bistums Aachen“, zweite Ausgabe, 1962, zum Versand gegeben. Den Herren Dechanten gehen die Exemplare für die in der Pfarrseelsorge stehenden Geistlichen des gesamten Dekanates zu. Wir bitten, für eine schnelle Weitergabe besorgt zu sein. Das Handbuch ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und in die Amtsbücherei des jeweiligen Seelsorgers einzustellen (Diözesanstatuten Art. 108 § 3). Den übrigen Geistlichen, denen ein Dienstexemplar zukommt, wird das Buch durch uns zugestellt. Darüber hinaus können weitere Exemplare zum Preise von

20.— DM bezogen werden. Die Bestellungen sind an unsere Adresse zu richten.

Nr. 208 Kirchliches Handbuch.

Aachen, 8. August 1962

Im Verlag J. P. Bachem GmbH Köln ist erschienen Band XXV des amtlichen statistischen Jahrbuches der Katholischen Kirche Deutschlands (1957—1961), herausgegeben von Universitätsprofessor Dr. Franz Groner, Direktor der amtlichen Zentralstelle für kirchliche Statistik des katholischen Deutschlands, XVII und 672 Seiten, in Leinen 32.— DM. Durch Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz ist die Anschaffung des Kirchlichen Handbuches allen Pfarrämtern zu Lasten der Kirchenkasse gestattet.

Nr. 209 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.

Aachen, 8. August 1962

Zur Erlangung der endgültigen Missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Kurs für Lehrerinnen vom 10. bis 14. 9. 1962

Kurs für Lehrer vom 17. bis 21. 9. 1962

Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Nr. 210 Zählung der Kirchenbesucher.

Aachen, 8. August 1962

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands an einem Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht), die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 211 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus St. Remigius in Viersen:

Montag 5. November 19 Uhr bis Freitag 9. November
8 Uhr (Leiter P. Tritz SJ).

Nr. 212 Harmonium abzugeben.

Hofberg-Harmonium, gut erhalten, 6 Register, 4 Koppeln, zum Preise von 450,— DM zu verkaufen. Pfarramt 5136 Horst ü. Randerath.

Nr. 213 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die katholische Kirchengemeinde St. Gertrud Kraudorf, Dekanat Geilenkirchen, (400 Seelen) sucht einen Küster-Organisten und Chorleiter. Pauschale Vergütung von 230,— DM monatlich. Nebenverdienstmöglichkeit (Friedhofspflege, Kirchenreinigung, Bedienung der Kirchenheizung) ist gegeben. Bewerbungen erbeten an das Pfarramt St. Gertrud 5136 Kraudorf (Fernruf: 02453 239).

Nr. 214 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 3. August 1962 den Pfarrer Paul Dickmann nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Viersen St. Josef mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in den Ruhestand versetzt;
- am 3. August 1962 den Päpstlichen Hausprälaten Pfarrer Albert Hemsing nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Krefeld St. Franziskus mit Wirkung vom 1. September 1962 in den Ruhestand versetzt;
- am 10. August 1962 dem Ordenspriester van Kempen P. Reiner CSSR, bisher in Vinkrath St. Josef, auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 114 der Diözesanstatuten in Neuhaaren St. Johann B., Dekanat Heinsberg, erteilt.

Es wurden ernannt:

- am 31. Juli 1962 Karskens P. Johannes SCJ, Rektor am Krankenhaus in Erkelenz, zum Pfarrvikar in Hetzerath St. Josef, Dekanat Wassenberg;
- am 31. Juli 1962 Luyten Gottfried, Kaplan in Frelenberg St. Dionysius, zum Kaplan in Eschweiler-Bergrath St. Antonius, Dekanat Eschweiler;
- am 31. Juli 1962 Sittart Gustav, Pfarrer in Krefeld St. Anna, zum Pfarrer in Rollesbroich St. Mariä Empfängnis, Dekanat Simmerath;
- am 8. August 1962 Frings Karl, Kaplan in Alsdorf Herz Jesu, zum Kaplan in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, Dekanat Mönchengladbach-Südwest;
- am 8. August 1962 Heinemann Gerhard, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;
- am 8. August 1962 Hirsch Josef, Neupriester aus Mönchengladbach, zum Kaplan in Alsdorf Herz Jesu, Dekanat Alsdorf;
- am 8. August 1962 Pletz Siegfried, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan in Alsdorf Christus König, Dekanat Alsdorf.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 13. Juli 1962 Haser Paul, zuletzt Krankenhauspfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Düsseldorf, 73 Jahre alt;
- am 21. Juli 1962 Hermann Walter, Schriftleiter im Jugendhaus Düsseldorf, 36 Jahre alt;

am 23. Juli 1962 Burgardsmeier Alfred Maria, Dr. theol., Dr. phil., Professor an der Universität in Münster, 71 Jahre alt;

am 28. Juli 1962 Wirtz Heinrich, zuletzt Pfarrer an St. Pius in Köln-Zollstock, 66 Jahre alt.
R. I. P.

Nr. 215 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes nahm in der Zeit vom 26. Juni bis zum 20. Juli 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Mechernich vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 26. Juni in Mechernich St. Johann B. 185; am 27. Juni in Glehn St. Andreas 61; am 28. Juni in Bleibuir St. Agnes 111; am 29. Juni in Roggendorf St. Johann B. (Decoll.) 57; am 3. Juli in Kallmuth St. Georg 132; am 4. Juli in Eicks St. Martin 25; am 5. Juli in Floisdorf St. Pankratius 28; am 6. Juli in Berg St. Peter 22; am 10. Juli in Strempt St. Rochus 88; am 11. Juli in Holzheim St. Lambertus 40; am 12. Juli in Nöthen St. Willibrord 58; am 13. Juli in Boudarath St. Gertrud 44; am 16. Juli in Harzheim St. Goar 27; am 17. Juli in Pesch St. Cäcilia 27; am 18. Juli in Weyer St. Cyriakus 44; am 19. Juli in Eiserfey St. Wendelin 51; am 20. Juli in Vussem-Breitenbenden St. Margareta 48; am 15. Juli in der Kapelle des Kreuserstiftes in Mechernich 36 Erwachsenen, insgesamt 1084 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitors am 20. Juli im Missionshaus zu Vussem statt.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Feste des hl. Jakobus, dem 25. Juli 1962, in der Münsterkirche zu Mönchengladbach folgenden Diakonen des Bischöflichen Priesterseminars die hl. Priesterweihe:

Franzen Herbert, geb. am 16. Februar 1932 in Viersen;
Heinemann Gerhard, geb. am 17. Juli 1933 in Mönchengladbach;
Hirsch Josef, geb. am 17. Mai 1937 in Mönchengladbach;
Hölter Johannes, geb. am 28. Januar 1931 in Dülken;
Pletz Siegfried, geb. am 31. Juli 1935 in Aachen;
Schnitzler Franz, geb. am 31. Mai 1935 in Kalrath;
Schoss Peter, geb. am 30. Januar 1936 in Krauthausen (Kr. Düren);
Werr Hugo, geb. am 23. Dezember 1930 in Süßenberg bei Heilsberg (Ostpreußen).

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 29. Juli 1962 die neue Kirche in Dorthausen, Pfarre Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena, in honorem S. Christophori Ms.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 17

Aachen, den 1. September 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.			
Nr. 216 Urkunde über die Umpfarrung eines Bezirkes von der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach zur Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg Dekanat Würselen	113	Nr. 220 Kollekte in allen Gottesdiensten anlässlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der Diaspora	115
Nr. 217 Urkunde über die Errichtung der Vikarie St. Johannes Baptist in Weisweiler Dekanat Derichsweiler	113	Nr. 221 Präses-Kurs der KJG	115
Nr. 218 Seligsprechungsprozeß Edith Stein	114	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 222 Berufsethischer Unterricht in der Polizei	115
Nr. 219 Kirchenrecht für die Katholiken der orientalischen Riten	114	Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 223 Priesterexerzitien	116
		Nr. 224 Personalchronik der Diözese Aachen	116
		Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten	116

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 216 **Urkunde** **über die Umpfarrung eines Bezirkes** **von der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach** **zur Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg** **Dekanat Würselen.**

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Der innerhalb des Gebietes der Zivilgemeinde Bardenberg liegende Teil der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach nördlich des Landgrabens wird zur Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg umgepfarrt. Die neue Grenze zwischen der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach und der Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg am Landgraben ist nunmehr identisch mit der politischen Grenze zwischen der Stadt Würselen und der Gemeinde Bardenberg.
2. Keiner der Beteiligten hat das Recht, auf Grund dieser Umpfarrung irgendeinen Anspruch auf Entschädigung zu erheben.
3. Die Umpfarrung erfolgt gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Balbina in Würselen-Morsbach vom 25. 5. 59 und des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Peter und Paul in Bardenberg vom 25. 9. 59.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Aachen, den 14. Juni 1962

Gz.: 51. 11-1839/59

L. S.

† Johannes

Bischof von Aachen

Von vorstehender Grenzveränderung wurde der zuständige Regierungspräsident in Kenntnis gesetzt. Ein Widerspruch hiergegen ist nicht erfolgt. Gemäß § 8 Abs. 2 der „Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung kath. Kirchengemeinden“ vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. S. 426) gilt damit die staatliche Anerkennung als erteilt.

Nr. 217 **Urkunde** **über die Errichtung der Vikarie** **St. Johannes Baptist in Weisweiler** **Dekanat Derichsweiler.**

1. Innerhalb der Pfarre St. Severin in Weisweiler wird unter dem Titel Vikarie St. Johannes Bapt., Weisweiler, Dekanat Derichsweiler, ein seelsorglich selbständiger Bezirk gemäß Artikel 19 unserer Diözesanstatuten errichtet.

Die Vikarie umfaßt den Bezirk der Mutterpfarre St. Severin, der südlich der Bundesbahnlinie Eschweiler-Jülich und westlich der Achse des Weißen Weges liegt.

2. Der Seelsorger dieses Bezirkes führt den Titel Vikar. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Bestimmungen der Artikel 117 - 121 unserer Diözesanstatuten.

Gegeben zu Aachen am 17. August 1962

† Johannes
Bischof von Aachen

Gz. 12. 21 - 1816/62

Nr. 218 Seligsprechungsprozeß Edith Stein.

Am 4. Januar 1962 hat S. Eminenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln, Kardinal Joseph Frings, den Selig- und Heiligsprechungsprozeß der Dienerin Gottes Teresia Benedicta a Cruce (Edith Stein) aus dem Orden der Unbeschuhten Karmelitinnen eröffnet. Weil dazu eine genaue Überprüfung über das gesamte, der Dienerin Gottes zugeschriebene Schrifttum erforderlich ist, verordne ich folgendes:

Alle Gläubigen (Priester, Ordensleute und Laien) unseres Bistums wollen bis spätestens 15. Okto-

ber 1962 unserem Generalvikariat ohne Ausnahme alle Schriftstücke der Dienerin Gottes, die etwa in ihrem Besitztum sind, zur Verfügung stellen, und zwar auch dann, wenn sie von der Genannten nur diktiert oder unterschrieben sein sollten: Briefe, Aufzeichnungen, Tagebücher usw., gleich welchen Inhaltes. Wer es vorzieht, die Originale zu behalten, ist verpflichtet, wenigstens eine pfarramtlich beglaubigte Abschrift einzureichen.

Aachen, den 27. August 1962

† Johannes
Bischof von Aachen

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 219 Kirchenrecht für die Katholiken der orientalischen Riten.

Aachen, 25. August 1962

Der Hl. Stuhl hat durch die Konstitution „Cum ob immane“ vom 17. April 1959 für die Katholiken des byzantinisch-slawischen Ritus in Deutschland eine apostolische Exarchie (soviel wie Apostol. Vikariat) mit eigenem bischöflichen Oberhirten errichtet, der plena et exclusiva iurisdictio über die Angehörigen seines Ritus hat, wie die Worte der Konstitution: „Omniaque iura, honores, privilegia quae talibus Ecclesiis cedunt, et huic damus“ zum Ausdruck bringen. Die damit ausgesprochene Exemption der Seelsorge der katholischen Ukrainer macht die Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen des sog. interrituellen Verkehrsrechts notwendig, die teils im CIC, teils in dem bis jetzt kodifizierten Kirchenrecht für die Gläubigen der orientalischen Riten enthalten sind. Die wichtigsten dieser Bestimmungen, die für unsere Verhältnisse am häufigsten in Frage kommen, geben wir nachstehend in kurzer Zusammenfassung:

Rituszugehörigkeit

1. Ein Getaufter gehört zu jenem Ritus, nach dessen Riten er rechtmäßig getauft worden ist (Can. 98 § 1 CIC; IO pers. c. 6 § 1).
2. Wurde die Taufe von einem Angehörigen des anderen Ritus gespendet, sei es wegen dringender Notwendigkeit, weil ein Priester des eigenen Ritus nicht zu haben war, sei es in arglistiger Absicht, so gehört der Getaufte jenem Ritus an, unter dessen Zeremonien er hätte getauft werden sollen (Can. 98 § 1 CIC; IO pers. c. 6 § 2).

Rituswechsel

3. Niemandem ist es erlaubt, einen anderen auf irgendeine Weise zum Wechsel des Ritus zu bewegen (Can. 98 § 2 CIC; IO pers. c. 7).
4. Niemand kann ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles gültiger Weise seinen Ritus wechseln. Nur eine Frau, die einen Mann eines anderen Ritus

heiratet, darf beim Abschluß der Ehe oder während der Dauer dieser Ehe zum Ritus des Mannes übertreten. Nach der Auflösung der Ehe steht es ihr frei, zu ihrem früheren Ritus zurückzutreten (Can. 98 §§ 3, 4 CIC; IO pers. c. 8 § 1, c. 9).

5. Die Kinder sind in dem Ritus der Eltern zu taufen; bei Verschiedenheit des Ritus nach dem des Vaters, wenn aber nur ein Ehepartner katholisch ist, nach dem des katholischen Teiles (Can. 756 CIC).

6. Wenn der Vater oder in einer Mischehe die katholische Mutter rechtmäßiger Weise den Ritus wechselt, wechseln ipso facto die Knaben, die noch nicht das 14. Lebensjahr, und die Mädchen, die noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, zu diesem Ritus über (IO pers. c. 10).

Erwachsenentaufe und Konversion

7. Getaufte Akatholiken des orientalischen Ritus, welche zur katholischen Kirche konvertieren, dürfen sich den Ritus frei wählen. Es bleibt jedoch zu wünschen, daß sie ihren Ritus beibehalten (IO pers. 11 § 1).

8. Ein Geistlicher, welcher kraft Delegation einen getauften Akatholiken eines orientalischen Ritus in einen von seinem verschiedenen Ritus aufgenommen hat, soll den Hierarchen des betreffenden Ritus davon in Kenntnis setzen. Es empfiehlt sich, daß er vor der Aufnahme in die Kirche den besagten Hierarchen befrage (IO pers. c. 11 § 2).

9. Ein Ungetaufter kann bei seinem Eintritt in die katholische Kirche den Ritus frei wählen (IO pers. c. 12).

Bußsakrament

10. Für den Empfang des Bußsakramentes besteht Ritusfreiheit (Cc. 881 § 1, 905 CIC).

Sonntagsmesse

11. Wer der hl. Messe, die in irgendeinem katholischen Ritus gefeiert wird, beiwohnt, erfüllt damit sein Kirchengebot, doch soll jeder nach Möglichkeit die Gottesdienste seines Ritus besuchen (Can. 1249; IO pers. c. 2 § 2).

Empfang der hl. Kommunion

12. Jeder darf die hl. Kommunion auch in einem anderen katholischen Ritus empfangen, als Viaticum aber nur, wenn keine andere Möglichkeit besteht. Geraten ist, auch die Osterkommunion im eigenen Ritus zu empfangen (Cc. 865, 866 CIC).

Trauung

13. Die Trauungsvollmacht der Hierarchen (Bischöfe) und Pfarrer der Ostkirchen und der von diesen delegierten Priester erstreckt sich auf die Untergebenen und Familienangehörigen des eigenen Ritus innerhalb des eigenen Territoriums (IO matr. c. 86 § 1).

14. Ehen von Angehörigen verschiedener Riten sind nach dem Ritus des Mannes und vor dessen Pfarrer zu schließen (Can. 1097 § 2 CIC; IO matr. c. 88 § 3). Infolge der Exemption der Seelsorge der katholischen Ukrainer haben die Priester des lateinischen Ritus keine Trauungserlaubnis für die Ehen, die nach slawisch-byzantinischem Ritus geschlossen werden müssen. Innerhalb ihres Territoriums und ihrer Zuständigkeit assistieren die trauungsberechtigten Priester des slawisch-byzantinischen Ritus auch in den Kirchen des lateinischen Ritus gültig ohne vorherige Delegation seitens des Pfarrers des lateinischen Ritus.

15. Bei Mischehen kommt nur der Pfarrer des katholischen Teiles in Frage. (CIC = Codex Iuris Canonici; IO pers. = Ostkirchliches Personenrecht, Motu proprio „Cleri sanctitatis“ vom 11. 6. 1957; IO matr. = Ostkirchliches Eherecht, Motu proprio „Crebrae allatae“ vom 22. 2. 1949.)

Der Apostolische Exarch für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland ist Exzellenz Bischof Platon Kornyljak in München 27, Schönbergstraße 9, Postfach 109, Telefon 48 33 98.

Für die Seelsorge der katholischen Ukrainer des byzantinisch-slawischen Ritus in unserer Diözese ist H. H. Iwaniciw Nikolaus, 415 Krefeld-Traar, Maria-Sohmann-Straße 45, zuständig.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 222 Berufsethischer Unterricht in der Polizei.

RdErl. d. Innenministers v. 18. 7. 1962 —
— IV E 1 — 450

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des berufsethischen Unterrichts in der Polizei wird folgendes bestimmt:

1. Ziel des berufsethischen Unterrichts ist es, den Polizeivollzugsbeamten zu einer Berufserfüllung zu verhelfen, die ihrem verantwortungsvollen Amt entspricht. Der berufsethische Unterricht soll durch die Schärfung des sittlichen Wertbewußt-

Nr. 220 Kollekte in allen Gottesdiensten anläßlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, für die Kinderseelsorge in der Diaspora.

Aachen, 27. August 1962

Die Kollekte anläßlich des Festes des Hl. Michael, Sonntag, 30. September 1962, soll dem Schutzengelverein für die Diaspora in Paderborn für die Kinderseelsorge in der Diaspora zufließen.

Es ist die Verpflichtung des Schutzengelvereins, Priester und Seelsorgehelferinnen in ihrer mühevollen Arbeit für die Diasporajugend zu unterstützen. Zur Zeit ist die Sorge für die religiöse Betreuung der Jugend in Mitteldeutschland am notwendigsten. Die Bischöfe Mitteldeutschlands haben die Gläubigen ihrer Gemeinden aufgerufen: „Seid die Schutzengel Eurer Brüder und Schwestern“. Diese Bitte wollen wir aufgreifen und mit unserer tatkräftigen Hilfe und Mitsorge beantworten.

Wir empfehlen daher den Seelsorgern, anläßlich des Festes des Hl. Michael auf die dringenden Anliegen unserer hl. Kirche in den Diasporagebieten, besonders in Mitteldeutschland, hinzuweisen und um das Gebet und Opfer für die Brüder und Schwestern in der Bedrängnis zu bitten.

Der Ertrag der Kollekte ist auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse zu überweisen.

Nr. 221 Präsidat-Kurs der KJG.

Aachen, 27. August 1962

Vom 1. bis 4. Oktober 1962 findet ein Kurs für Pfarrpräsidat der Katholischen Jungmänner-Gemeinschaft im Karlsheim in Kirchähr bei Montabaur statt. Themen: 1. Verkündigung an Jungen und Jung-

männer von heute

2. Aufbau und Leben der KJG in der Pfarrgemeinde

Genauer Termin:

Montag, den 1. Oktober, abends bis
Donnerstag, den 4. Oktober, mittags.

Tagungsbeitrag:

DM 10 / Fahrtkostenerstattung 50%.

Anmeldungen sind zu richten an die Bundesstelle der KJG, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

seins Einfluß auf die ethische Grundhaltung der Beamten nehmen und in ihnen den Willen stärken, die für gut erkannten sittlichen Maßstäbe ihrem Handeln im Beruf und Privatleben zugrunde zu legen.

2. Die Aufgabe der berufsethischen Erziehung obliegt in erster Linie den Vorgesetzten. Sie haben bei jeder sich bietenden Gelegenheit die rechte Einstellung der Polizeivollzugsbeamten zu ihrem Beruf zu fördern.

3. Der systematische Unterricht ist wegen der besonderen Bedeutung christlicher Grundsätze für

eine verantwortungsbewußte Berufsauffassung vornehmlich von den Polizeiseelsorgern zu erteilen. Fragen, die das religiös-kirchliche Leben betreffen, sind nicht im berufsethischen Unterricht, sondern in der Polizeiseelsorge zu behandeln.

Um eine möglichst enge Wechselbeziehung zwischen berufsethischem Unterricht und dem Polizeidienst herzustellen, soll den Polizeiseelsorgern möglichst häufig — mindestens einmal in einem jeden Vierteljahr — Gelegenheit gegeben werden, an Besprechungen über Ausbildungs- und Erziehungsfragen an den Landespolizeischulen und in der Bereitschaftspolizei teilzunehmen und sich zu den in ihr Aufgabengebiet fallenden Fragen zu äußern.

4. Die Polizeivollzugsbeamten sind zur Teilnahme am berufsethischen Unterricht verpflichtet. In begründeten Ausnahmefällen können Polizeivollzugsbeamte von dieser Pflicht entbunden und zu einem anderen Dienst eingeteilt werden. Die Entscheidung trifft der Dienstvorgesetzte.
5. An den Landespolizeischulen und der Lehrab-

teilung „Kriminalpolizei“ des Landeskriminalamtes ist für den berufsethischen Unterricht wöchentlich eine Stunde und in der Bereitschaftspolizei mindestens 14tägig eine Stunde vorzusehen.

Die Lehrabteilungsleiter an den Landespolizeischulen und dem Landeskriminalamt sowie die Hundertschaftsführer der Bereitschaftspolizei sollen an dem Unterricht teilnehmen und sich an der Aussprache beteiligen.

6. Die Unterführer der Bereitschaftspolizei und die Hilfslehrer an den Landespolizeischulen erhalten während ihrer regelmäßigen Weiterbildung mindestens vierteljährlich eine Stunde berufsethischen Unterricht mit dem Ziel, sie in ihrer Ausbildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen.
7. In den Landes- und Kreispolizeibehörden wird der berufsethische Unterricht für die Beamten der Schutz- und Kriminalpolizei im Rahmen der örtlichen Weiterbildung erteilt; hierfür ist mindestens eine Stunde in jedem zweiten Monat vorzusehen. Nr. 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

— MBl. NW. 1962 S. 1262.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 223 Priesterexerzitien.

4421 Gerleve ü.b. Coesfeld/Westf., Benediktinerabtei St. Josef, Tel. 2756:

15.—19. Oktober, 5.—9. November, 26.—30. November, 10.—14. Dezember 1962.

43 Essen-Borbeck, Exerzitienhaus „St. Augustinus“, Germaniaplatz, Tel. 61731:

5.—9. November 1962 (Leiter P. Dr. Gypkens PA).

4178 Kevelaer/Ndrh., Priesterhaus, Kapellenplatz 35, Tel. 2704:

4.—8. November 1962, 17 Uhr (P. Superior Karl Wehner SJ)

12.—15. November 1962, 17 Uhr (P. Superior Karl Wehner SJ)

25.—29. November 1962, 17 Uhr (P. Provinzial Dr. Gypkens PA)

9.—13. Dezember 1962, 17 Uhr (P. Superior Dr. Hendriks OMI).

Im Exerzitienhaus Altenberg:

3.—7. Dezember 1962 Exerzitienkurs für Jugendseelsorger, Beginn 3. Dezember 1962 abends (Leiter Msgr. Bundespräses Willy Bokler).

Anmeldungen sind zu richten an das Sekretariat Bundespräses Bokler, Düsseldorf 10, Postfach 10006 (Jugendhaus).

Nr. 224 Personaldhronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 17. Aug. 1962 den Ehrendechant Pfarrer Brehorst Josef, nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Jüchen St. Jakob mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in den Ruhestand versetzt;

am 17. Aug. 1962 dem Ordenspriester Jüptner P. Walter OMI auf Vorschlag der zuständigen Ordensobern die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 122—130 der Diözesanstatuten in Schiefbahn St. Hubert, Dekanat Willich, erteilt;

am 22. Aug. 1962 Flöck Johannes, Pfarrvikar in Kohl-scheid-Pannesheide St. Barbara, mit Wir-

kung vom 1. Oktober 1962 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 15. Aug. 1962 Feller Theodor, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Schaufenberg St. Bonifatius, zum Pfarrer in Krefeld St. Anna, Dekanat Krefeld-Nord;

am 15. Aug. 1962 Lantin Wilhelm, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Hoven Herz Jesu, Dekanat Derichsweiler, zum Pfarrer daselbst;

am 17. Aug. 1962 Loyer Anton, Kaplan in Düren St. Marien, zum Pfarrvikar in Schaufenberg St. Bonifatius, Dekanat Wassenberg;

am 17. Aug. 1962 Paschmanns Hermann Josef, Kaplan in Kaldenkirchen St. Klemens, zum Pfarrer in Vinkrath St. Josef, Dekanat Lobberich;

am 17. Aug. 1962 Schwenzfeier Bernhard, Pfarrverweser (vic. oec.) in Bank St. Mariä Verkündigung, Dekanat Herzogenrath, zum Pfarrer daselbst;

am 17. Aug. 1962 Wilmkes Josef, Pfarrer in Richterich St. Martin, mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 zum Pfarrer in Düren St. Marien, Dekanat Düren;

am 21. Aug. 1962 Schneider Josef, Pfarrer in Niedermetz St. Johann B., zum Pfarrer in Kirchberg St. Martin, Dekanat Jülich.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 20. Aug. 1962 Linden Lorenz, geb. am 25. Oktober 1910 in Aachen, gew. am 13. März 1938, Studienrat i. R., Direktor des Bischöflichen Diözesanarchivs.

R. I. P.

Nr. 225 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann dem Diakon Fr. Pius Hans OCSO am 20. August 1962 in der Abteikirche zu Mariawald das hl. Sakrament der Priesterweihe.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 18

Aachen, den 15. September 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

- Nr. 226 Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. Vatikanische Konzil 117
- Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.**
- Nr. 227 Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands 122
- Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.**
- Nr. 228 Film- und Fernsehtag am 7. Oktober 1962 . . . 125
- Nr. 229 Bibeltag 1962: Bibel und Familie 126
- Nr. 230 Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seelsorge 126
- Nr. 231 Studientagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit 126
- Nr. 232 Werkwoche für Referenten (Priester und Laien) für die Eneuvorbereitung 127

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

- Nr. 233 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen 127
- Nr. 234 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen . 127
- Nr. 235 Religionsunterricht für weniger als 12 Schüler einer religiösen Minderheit an einer öffentlichen Schule 127

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 236 Priesterexerzitien 128
- Nr. 237 Stellenangebote - Stellengesuche 128
- Nr. 238 Personalchronik der Diözese Aachen 128
- Nr. 239 Vermischte kirchliche Nachrichten 128

Akten S. Heiligkeit Papst Johannes' XXIII.

Nr. 226 Rundschreiben „Poenitentiam agere“ unseres Hl. Vaters Papst Johannes' XXIII. zur Vorbereitung auf das 2. Vatikanische Konzil.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne!

Buße tun für die eigenen Sünden, stellt nach der ausdrücklichen Lehre Unseres Herrn Jesus Christus für den sündigen Menschen das Mittel dar, Verzeihung zu erlangen und zum ewigen Heil zu gelangen. Darum wird handgreiflich deutlich, wie berechtigt die Haltung der katholischen Kirche als der Ausspenderin der Schätze der göttlichen Erlösung ist, wenn sie die Buße immer schon als unerläßliche Bedingung für die Vervollkommnung des Lebens ihrer einzelnen Kinder und ihre eigene glücklichere Zukunft betrachtet hat.

Aus diesem Grunde war es Uns auch ein Herzensanliegen, schon in der apostolischen Konstitution zur Einberufung des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils (Indiktionsbulle Humanae salutis vom 25. 12. 1961 [KA 32 (1962) 9 ff]) an die Gläubigen die Einladung zu richten, sich nicht nur durch das Gebet und die Alltagsübung der christlichen Tugenden, sondern ebenso durch freiwillige Abtötung würdig auf das große Ereignis vorzubereiten.

Da nun die Eröffnung des Konzils herannaht, scheint es nur ganz natürlich, die gleiche Mahnung mit um so größerer Dringlichkeit nochmals zu erneuern; der Herr wird dann, obgleich schon „alle Tage bis zum Ende der Zeiten“ (Mtth 28, 20) in Seiner Kirche gegenwärtig, dem Geist und den

Herzen der Menschen noch um so näher begegnen — in der Person Seiner Stellvertreter, gemäß Seinem eigenen Wort: „Wer euch hört, hört Mich“ (Lk 10, 16).

Bußrufe im Alten Testament

Das Ökumenische Konzil stellt tatsächlich ja die Versammlung der Apostelnachfolger dar, denen der göttliche Erlöser den Auftrag anvertraut hat, alle Völker zu lehren und sie alles halten zu lehren, was Er geboten hat (vgl. Mtth 28, 19—20). So soll das Konzil eine besonders feierliche Bezeugung der Rechte Gottes über die vom Blute Christi erlöste Menschheit wie auch der Pflichten, die alle Menschen an ihren Gott und Heiland binden, werden.

Wenn Wir nun aber die Bücher des Alten und Neuen Testaments befragen, sehen Wir, daß jedem Ereignis besonders feierlicher Begegnung zwischen Gott und Menschheit — um Uns in menschlicher Sprechweise so auszudrücken — stets auch ein noch um so zwingenderer Anruf zum Gebet und zur Buße vorausging. So überreichte Moses dem hebräischen Volk tatsächlich ja die Tafeln des Gottesgesetzes (der Zehn Gebote) nicht, ohne daß es vorher Buße getan hatte für die Sünden des Götzendienstes und der Undankbarkeit (vgl. Exodus 32,5—35 und 1 Kor 10,7). Die Propheten ermahnen das Volk Israel unablässig, mit zerknirschtem Herzen zuerst reuevoll Gott anzurufen, daß es wahrhaft

mitzuwirken vermag bei der Erfüllung des Heilsplans der Vorsehung, der die ganze Geschichte des erwählten Volks begleitet. Ergreifend unter all diesen Stimmen ist insbesondere die des Propheten Joel, die in der hl. Fastenliturgie widerklingt und sagt: „Doch auch jetzt noch gilt der Ausspruch des Herrn: ‚Von ganzem Herzen bekehrt euch zu Mir mit Fasten, Weinen und Klagen!‘ Zerreißt eure Herzen und nicht eure Kleider! . . . Zwischen Halle und Altar sollen weinen die Priester, die Diener des Herrn, und beten: Erbarme Dich, Herr, Deines Volkes! Gib nicht der Schande Dein Erbteil preis, daß die Heiden über sie spotten (herrschen)!“ (Joel 2, 12—13, 17).

Bußlehre Christi

Statt nachzulassen, werden diese Bußrufe mit der Ankunft des Gottessohnes auf Erden dann nur noch feierlicher und beschwörender. Seht doch, wie Johannes der Täufer, der Vorläufer des Herrn, seine Predigt mit dem lauten Ruf beginnt: „Tut Buße, bekehret euch, denn das Himmelreich ist nahe!“ (Mtth 3, 1). Und Jesus selbst fängt Sein Heilswirken nicht sogleich mit der unmittelbaren Offenbarung der erhabenen Glaubenswahrheiten selbst an, sondern mit der Einladung, zuerst einmal Geist und Herz von allem zu reinigen, was der fruchtbaren Aufnahme der Frohen Botschaft hinderlich sein könnte: „Von da an begann Jesus zu predigen. Seine Botschaft lautete: ‚Bekehret euch, denn das Himmelreich ist nahe.‘“ (Mtth 4, 17). Mehr noch als schon die Propheten fordert der Erlöser von Seinen Zuhörern die völlige Geisteswandlung in der redlichen und ganzheitlichen Anerkennung der Rechte Gottes: „Seht, das Reich Gottes ist mitten in euch da“ (Lk 17, 21). Die Buße verlangt allen Kraft-einsatz gegen die Widerkräfte des Bösen, das lehrt uns Jesus Christus selbst: „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt gebrauchen, reißen es an sich“ (Mtth 11, 12).

Der gleiche Anruf klingt auch aus der Predigt der Apostel. St. Petrus verkündet nach dem Pfingstfest ja den Volksscharen, um auch sie auf den Empfang des Sakraments der Wiedergeburt in Christus sowie der Geistesgaben vorzubereiten, zuerst die Botschaft: „Bekehret euch, und ein jeder von euch lasse sich taufen im Namen Jesu Christi, auf daß ihr Vergebung eurer Sünden und die Gabe des Hl. Geistes empfanget“ (Apg 2, 38). Und der Völkerapostel Paulus mahnt die Römer, daß das Reich Gottes nicht etwa in der Herrschaft der Sinne und deren zügellosen Genüssen besteht, sondern im Sieg der Gerechtigkeit und im inneren Frieden: „Denn das Reich Gottes besteht nicht in Essen und Trinken, sondern in Gerechtigkeit, Frieden und Freude im Hl. Geiste“ (Röm 14, 17—18).

Man darf nun nicht glauben, die Einladung zur Buße richte sich nur an jene, die sich erst auf-

machen müssen, einzutreten und erstmals teilzuhaben am Reiche Gottes. In Wirklichkeit haben alle Christen die stete Pflicht und Notwendigkeit, sich selbst in Gewalt zu nehmen, um die Feinde ihres eigenen geistlichen Lebens, alle geistigen Widersacher zurückzuweisen: Um die Taufunschuld zu bewahren, oder um das mit der Übertretung der göttlichen Gebote verlorene Gnadenleben wiederzugewinnen. Denn es ist wirklich wahr, daß alle, die mit der hl. Taufe Glieder der Kirche geworden sind, dann auch teilhaben an der Schönheit, die Christus ihr nach den Worten des hl. Paulus verliehen hat: „Christus hat die Kirche geliebt und sich für sie hingegeben,“ — sagt der Völkerapostel — „um sie durch das Wort des Lebens in der Wassertaufe zu reinigen und zu heiligen. So wollte Er sich eine herrliche Kirche bereiten, ohne Flecken, ohne Runzeln oder sonst etwas dergleichen, sondern ganz heilig und makellos“ (Eph 5, 26—27). Und wenn das schon wahr ist, ist ebenso wahr, daß alle, die das leuchtend weiße Taufgewand mit schwerer Schuld befleckt haben, Gottes Strafen sehr ernstlich fürchten müssen, wenn sie nicht dafür sorgen, sich weißzuwaschen und wieder rein zu werden im Blute des Lammes (vgl. Geh. Offb. 7, 14) durch das Sakrament der Buße und die Übung der christlichen Tugenden. Auch ihnen gilt also die strenge Mahnung des Apostels Paulus: „Wenn jemand das Gesetz des Moses übertritt, wird er auf die Aussage von zwei oder drei Zeugen ohne Erbarmen mit dem Tode bestraft. Wieviel schwerere Strafe wird dann wohl der verdienen, der den Sohn Gottes mit Füßen tritt, das Blut des Bundes, durch das er geheiligt war, für gemein erachtet und den Geist der Gnade schmäh! Wir kennen doch den, der gesagt hat: ‚Mein ist die Rache! Ich will vergelten!‘ und weiter: ‚Der Herr wird Sein Volk richten.‘ Schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen . . .“ (Hebr 10, 28—31).

Geist und Praxis der Kirche

Ehrwürdige Mitbrüder, die Kirche, die geliebte Braut des göttlichen Erlösers, ist in sich selbst allzeit heilig und unbefleckt geblieben durch den Glauben, der sie erleuchtet; durch die Sakramente, die sie heiligen, und durch die Gesetze, die sie leiten (in Lehre, Kult und Leitung) sowie die zahlreichen Glieder, die sie mit dem Geschmeide heroischer Tugenden schmücken und zieren. Aber es gibt leider auch Kinder, die auf ihre Berufung und Erwählung ganz vergessen, die diese himmlische Schönheit in sich selbst entstellen und schänden und darin nicht mehr die göttliche Erscheinung Jesu Christi mit all ihrem Licht und ganzem Glanze widerspiegeln.

Viel lieber als Worte tadelnder Zurechtweisung und Drohung möchten Wir aber an alle diese nun die väterliche Mahnung richten, die ermutigende und erhebende Lehre des Konzils von Trient, ge-

treuestes Echo der katholischen Lehre, zu beherrschigen, wo es sagt: „In der Taufe ziehen wir Christus an (Gal 2, 27) und werden in Ihm eine neue Schöpfung, indem wir gänzlich und vollkommen Nachlassung aller Sünden erlangen. Zu dieser Neuheit und Vollkommenheit aber können wir durch das Sakrament der Buße ohne viele Tränen und Anstrengungen von unserer Seite in keiner Weise kommen, wie es Gottes Gerechtigkeit fordert, so daß von den Heiligen Vätern die Buße mit Recht ‚eine mühsame Taufe‘ genannt worden ist (Gregor von Nazianz).“ (Conc. Trid., Sess. XIV, doctrina de Sacramento Paenitentiae, cap. 2; vgl. Denz 895).

Frühere Konzilien

Der Ruf der Buße als Mittel der Läuterung und geistigen Lebenserneuerung darf im Ohr des Christen also nicht etwa überraschen, wie eine ganz neue vor diesem Konzil erhobene Stimme klingen, sondern als die Einladung Jesu selbst, die oft und immer wieder neu von der Kirche aufgenommen und ständig wiederholt worden ist durch die Stimme der hl. Liturgie, der Kirchenväter und der Konzilien. So betet die Kirche seit Jahrhunderten in der Fastenzeit schon innig zu Gott, „daß unser Geist, der sich durch Abtötung des Fleisches in Zucht nimmt, vor Deinem Antlitz in Sehnsucht nach Dir erglühe“; und sie fleht ferner, „daß wir nach Abtötung (Ordnung) der irdischen Begierden leichter das Himmlische erfassen“ (Kirchengebete vom Dienstag nach dem 1. bzw. vom Mittwoch nach dem 4. Fastensonntag). Man braucht sich also darüber gar nicht wundern, daß auch schon Unsere Vorgänger bei der Vorbereitung der Feier Ökumenischer Konzilien es sich zunächst angelegen sein ließen, die Gläubigen zur heilsamen Buße zu mahnen.

So ermahnte Papst Innozenz III. beim Herannahen des 4. Laterankonzils die Kinder der Kirche mit diesen Worten: „Zum Gebet muß das Fasten und Almosen kommen, damit unser Gebet auf diesen beiden Flügeln leichter und schneller hinaufsteige zu Gottes allerbarmherzigstem Ohr und Er uns gütig erhöere zur rechten Zeit. . .“ (Epist. ad Concil. Later. IV spectantes, Brief 28 an die Gläubigen der Provinzen Mainz, in Mansi, Amplissimi Coll. Concil. 22, Paris und Leipzig 1903, Sp. 959). Und Gregor X. verfügte in einem Brief an alle seine Prälaten und Kapläne, daß der feierlichen Eröffnung des 2. Lyoner Ökumenischen Konzils drei Tage Fasten vorausgehen (vgl. Mansi, aaO 24. Sp. 62). Pius IX. schließlich rief alle Gläubigen auf, daß sie in der Läuterung ihres Innern von jedem Makel der Schuld und Sündenstrafe sich würdig und in vollkommener Freude auf die Feier des Ersten Vatikanischen Ökumenischen Konzils vorbereiten: „Denn es ist offenkundig, daß die Gebete der Menschen Gott viel willkommener sind und weit lieber

von ihm gehört werden, wenn die Menschen sich mit reinem Herzen, also mit einer von aller Schuld geläuterten Seele und Gesinnung an Ihn wenden. . .“ (vgl. Acta et Decreta S. Conc. Recent., Collectio Lacensis, Bd. VII, Freiburg/Br. 1890, Sp. 10).

Praktische Anregungen

Dem Beispiel Unserer Vorgänger folgend, ehrwürdige Mitbrüder, empfinden auch Wir nun das brennende Bedürfnis, den heißen Wunsch, die ganze katholische Welt — Klerus wie Laienschaft — ebenso einzuladen, sich auf die große Konzilsfeier vorzubereiten mit Gebet, guten Werken und wahrer Buße. Und weil das öffentliche Gemeinschaftsgebet das wirksamste Mittel zur Erlangung der göttlichen Gnaden ist — gemäß der Verheißung Christi selbst: „Wo zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, bin Ich mitten unter ihnen“ (Mtth 28, 20) — müssen alle Gläubigen überall „ein Herz und eine Seele“ (Apg 4, 32) sein, wie in der Urzeit der Kirche, und vereint von Gott mit Gebet und Buße erflehen, daß dieses außerordentliche Ereignis jene heilsamen Früchte bringe, die alle erwarten; nämlich eine solche Verlebendigung des katholischen Glaubens, einen solchen Blütenfrühling der Liebe und solch ein Wachstum christlicher Sitte und Lebensführung, daß dies auch bei den getrennten Brüdern eine lebendige Sehnsucht und den wirksamen Wunsch nach aufrichtiger und tatkräftiger Einheit in einer einzigen Herde, unter einem einzigen Hirten erweckt.

Novene zum Hl. Geist und Bußaktion

1. Zu diesem Zwecke rufen Wir euch, ehrwürdige Mitbrüder, nun auf, in jeder Pfarre der jedem von euch jeweils anvertrauten Diözesen in unmittelbarer Nähe des Konzils selbst eine feierliche Novene zu Ehren des Hl. Geistes anzusetzen, um über die Konzilsväter die Fülle himmlischer Erleuchtung und göttlicher Gnaden herabzuflehen. Wir möchten dafür den Gläubigen die Reichtümer des geistlichen Kirchenschatzes zur Verfügung stellen, und darum wird allen, die sich an der genannten Novene beteiligen, ein vollkommener Ablauf unter den gewohnten Bedingungen gewährt.

2. Es wird auch angebracht sein, in den einzelnen Diözesen eine Buß-, Sühne- und Bittaktion anzusetzen. Sie soll, von einer besonderen Predigtreihe begleitet, zugleich ein glühender Anruf zu Werken der Barmherzigkeit und der Buße sein, womit alle Gläubigen den allmächtigen Gott gnädig stimmen und von Ihm jene wahre Erneuerung christlichen Geistes erflehen wollen, die einen der Hauptzwecke des Konzils darstellt. Mit Recht bemerkte ja Unser Vorgänger Pius XI. gesegneten Andenkens: „Gebet und Buße also sind die beiden geistigen Mächte, die Gott uns in dieser Zeit gegeben hat, damit wir die verirrt und führerlos

umhertreibende Menschheit wieder zu Ihm zurückführen. Es sind die geistigen Mächte, welche die erste und hauptsächliche Ursache jeglicher Auflehnung und jeglicher Revolution, nämlich die Auflehnung des Menschen gegen Gott, beseitigen und wiedergutmachen sollen“ (Pius XI., Rundschreiben über die in der gegenwärtigen Menschheitskrise dem heiligsten Herzen schuldigen Gebete und Sühneleistungen „Caritate Christi compulsi“, AAS 24, 1932, 191; vgl. Heilslehre der Kirche 1016).

Innere und äußere Buße tut Not

1. Vor allem ist die **i n n e r e B u ß g e s i n n u n g** notwendig, also die Reue über die eigenen Sünden und die Läuterung davon, die man vor allem erlangt durch eine gute Beichte und Kommunion und mit der Mitfeier des eucharistischen Opfers. Zu dieser Weise der Buße sollen alle Gläubigen während der Novene zum Hl. Geist eingeladen werden. Die äußeren Bußwerke wären ja vergeblich, wenn sie nicht begleitet würden von der inneren Geistesreinigung und ehrlichen Reue über die eigenen Sünden. In diesem Sinn muß man die strenge Mahnung Jesu verstehen: „Wenn ihr euch nicht bekehrt, werdet ihr alle gleichfalls umkommen“ (Lk 13, 5). Möge Gott doch diese Gefahr von allen abhalten, die Ihm (durch Christi universales Opfer) vermacht und geweiht wurden!

2. Außerdem sollen die Gläubigen **a u c h z u r** äußeren Buße gerufen werden, sowohl um den Leib dem Befehl der gesunden Vernunft und des Glaubens zu unterwerfen, wie auch um die eigene und fremde Schuld zu sühnen. Der gleiche St. Paulus, der bis zum dritten Himmel erhoben ward und die Gipfel der Heiligkeit erlangt hatte, zögert ja keineswegs, über sich selbst zu bezeugen: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in Dienstbarkeit, damit ich, nachdem ich anderen gepredigt habe, schließlich nicht gar selbst verworfen werde“ (1 Kor 9, 27). Und an einer anderen Stelle mahnt er: „Die aber Christus Jesus angehören, haben ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Gelüsten ans Kreuz geschlagen“ (Gal 5, 24). Auch St. Augustinus legt allen Nachdruck auf die gleichen Empfehlungen mit folgenden Worten: „Es genügt nicht, die eigene Lebensführung zu bessern und nur aufzuhören, weiter Böses zu tun, wenn man Gott nicht zugleich auch noch Genugtuung leistet für die begangenen Sünden durch den Schmerz der Buße, die Seufzer der Demut, das Opfer eines zerknirschten Herzens, vereint mit Almosen“ (Sermo 351, 5, 12; PL 39, 1549).

a) Die erste äußere Buße, die wir alle leisten müssen, ist die, von Gott im Geist der Ergebung und des Vertrauens alle Schmerzen und Leiden **a n z u n e h m e n**, die uns im Leben begegnen, sowie alles das, was Last und Mühsal bringt schon in der genauen Erfüllung unserer Standespflichten, in

unserer Alltagsarbeit und in der Übung der christlichen Tugenden. Diese notwendige Buße vermag nicht nur, den Abtrag unserer Sündenschuld und einen gnädigen Herrn zu erlangen sowie Seine Hilfe für den glücklichen und fruchtbaren Ausgang des kommenden Ökumenischen Konzils zu erleben, sondern sie macht ebenso unsere Mühen und Lasten selbst schon viel leichter und gleichsam mild und lieb, weil sie uns Ausblick gibt in der Hoffnung auf den ewigen Lohn: „Die Leiden dieser Zeit sind gar nicht zu vergleichen mit der künftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll...“ (Röm 8, 18).

b) Außer all dieser Buße, die wir zwangsläufig ob der unvermeidlichen Leiden und Schmerzen dieses sterblichen Lebens auf uns zu nehmen haben, müssen die Christen ferner auch so hochherzig sein, Gott ebenso noch **f r e i w i l l i g e A b t ö t u n g** aufzuopfern nach dem Beispiel und in der Nachfolge unseres göttlichen Heilands, der nach dem Wort des Apostelfürsten „einmal gestorben ist für alle Sünden: der Gerechte für die Ungerechten, um uns **z u** Gott zu führen. Er ist getötet worden dem Leibe nach, aber lebendig gemacht dem Geiste nach“ (1 Petr 3, 18).

„Weil also nun Christus dem Fleische nach gelitten hat“, bringen auch wir ganz im Einklang „mit derselben Gesinnung“ (1 Petr 4, 1) unsere Opfer. Vorbild und Ansporn darin seien uns auch die Heiligen der Kirche — alle die Abtötungen, die sie ihrem oft so ganz unschuldigen Leibe zumuteten, erfüllen uns mit Verwunderung, ja gleichsam mit Bestürzung und Verzagtheit. Wie sollten nicht auch wir angesichts dieser Helden und Meister christlicher Heiligkeit dem Herrn manche freiwillige Entbehrung oder willig auf uns genommene Erschwernis und Härte darbringen: Als Gläubige, die vielleicht selbst so viele Schuld und Sünde zu sühnen haben? Diese Opfer sind Gott noch um so wohlgefälliger, **a l s s i e n i c h t n u r v o n d e r n a t ü r l i c h e n** Schwachheit unseres Fleisches und unseres Geistes zwangsläufig aufgeladen, sondern freiwillig und hochherzig dem Herrn dargeboten werden als willkommenes Ganzopfer.

Mitarbeiter in Gottes Erlösung

Wohlbekannt ist schließlich, daß das Ökumenische Konzil auch von unserer Seite aus das **W e r k** der Erlösung ergänzen und fortsetzen möchte: Jenes Werk, das unser Herr Jesus Christus — „hingepflegt... weil er selbst es wollte“ (Is 53, 7) — gekommen ist, auf sich zu nehmen unter den Menschen nicht nur mit der Offenbarung Seiner himmlischen Lehre, sondern vor allem auch mit der freiwilligen Vergießung Seines kostbaren Bluts. Könnte doch jeder von uns mit dem Apostel Paulus wahrhaft bekennen: „Nun freue ich mich der Leiden, die ich für euch erdulde, und ich ergänze an

meinem Fleische, was von Christi Leiden noch aussteht, zugunsten Seines Leibes, der Kirche“ (Kol 1, 24)! Müssen nicht auch wir uns freuen, Gott unsere Leiden darbringen zu dürfen „zum Aufbau des Leibes Christi“ (Eph 4, 12), der die Kirche ist? Wir müssen uns also sogar denkbar hochgestimmt, froh und geehrt fühlen davon, berufen zu sein zu dieser Teilnahme an der Erlösung der armen Menschheit, die allzuoft vom rechten Weg der Wahrheit und Tugend ganz abgekommen ist...

Aber leider suchen im Gegenteil viele statt der Abtötung und Selbstverleugnung — wie sie von Christus Jesus allen Seinen Jüngern geboten sind mit den Worten „Wenn jemand Mir nachfolgen will, so verleugne er sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge Mir nach“ (Lk 9, 23) — viel lieber zügellos irdische Freuden und Genüsse, schänden und mißbrauchen so die edelsten Kräfte des Geistes. Gegen diese willkürlich-ungeordnete Lebensweise, die oft die niedrigsten Leidenschaften entfesselt und zur schweren Gefährdung des ewigen Heils führt, müssen die Christen reagieren, Stellung beziehen und Zeugnis geben mit der Kraft der Martyrer und Heiligen, die allzeit die katholische Kirche durchstrahlt und verklärt hat. Auf diese Weise können alle, jeder nach seinem besonderen Lebensstand, beitragen zum besten Gelingen des Zweiten Vatikanischen Ökumenischen Konzils, das ja gerade zu einem Wiederaufblühen, einem Frühling christlichen Lebens führen soll!

Schlußeinladungen

Nach all diesen väterlichen Ermahnungen haben wir nun das Vertrauen, ehrwürdige Mitbrüder, daß nicht nur ihr selbst sie mit Begeisterung aufnehmt, sondern ebenso Unsere Söhne aus Klerus und Laienschaft über die ganze Welt hin zur Aufnahme aneifert. Wenn nämlich das nahe Ökumenische Konzil, wie alle es erwarten, zu einem ganz großen Wachstum der katholischen Religion führen soll; wenn daraus noch um so lauter und feierlicher „das Wort vom Reiche“ (Mtth 13, 19) aufklingen soll, von dem im Gleichnis vom Sämann die Rede ist; wenn wir ernstlich wollen, daß dadurch das Reich Gottes sich immer mehr in der Welt festige und ausbreite, so seien wir uns bewußt, es hängt der gute Erfolg, das glückliche Gelingen all dessen zum großen Teil sicher von der Bereitschaft derer ab, an die sich seine Botschaft der Wahrheit, der Tugend, der öffentlichen und privaten Gottesverehrung, der Disziplin, des missionarischen Apostolats richtet.

Darum, ehrwürdige Mitbrüder, macht euch ohne Säumen und mit allen Mitteln, die in eurer Macht liegen, nun ans Werk, damit die eurer Hirtensorge anvertrauten Christen ihren

Geist in der Buße läutern und entbrennen zu erhöhtem Eifer in der Frömmigkeit; so daß der „gute Same“, der in diesen Tagen des Konzils noch viel weiter und reicher ausgesät wird, von ihnen nicht verschwendet, vergeudet, noch auch erstickt, sondern von allen in bereiter und beharrlicher Gesinnung aufgenommen werde, daß alle ferner aus dem großen Ereignis reiche und dauernde Früchte für ihr ewiges Heil ernten.

Um abzuschließen, glauben wir, daß auch auf das kommende Konzil mit Fug und Recht die Worte des Apostels Anwendung finden können, wo er sagt: „Seht, jetzt ist die Zeit der Gnade; seht, jetzt ist der Tag des Heiles!“ (2 Kor 6, 2). Aber es entspricht den Plänen und Absichten der hl. Vorsehung Gottes, daß seine Gaben je nach der geistigen Bereitschaft eines jeden ausgeteilt werden. Darum mögen jene, die uns — die wir seit so langer Zeit uns schon bemühen, die Herzen der Christen auf dieses große Ereignis vorzubereiten — mit kindlicher Gelehrigkeit und Willigkeit ergeben sein wollen, auch dieser Unserer letzten Einladung gewissenhaft Aufmerksamkeit schenken und Beachtung gewähren. Darum mögen nach Unserem und euerem, ehrwürdige Mitbrüder, vorangehenden Beispiel die Gläubigen — und in erster Linie die Priester, die Ordensmänner, die Schwestern, die Kinder, die Kranken, die Dulder — ferner unablässig Bitten zu Gott erheben und treue Werke der Buße vollbringen, um von Gott für Seine Kirche jene Fülle der übernatürlichen Erleuchtung und Hilfe zu erlangen, deren sie in diesen Tagen ganz besonders bedarf. Können wir wirklich denken, Gott lasse sich nicht gnädig stimmen zu aller Freigebigkeit an himmlischen Gnaden, wenn Er von Seinen Kindern eine solche Fülle von Opfergaben dargeboten erhält, die mit der Eiferglut an Frömmigkeit den Duft der Myrrhe atmen und ausströmen?

Wenn das ganze christliche Volk, gehorsam Unserer Mahnung, nun sich viel inniger und eifriger noch dem Gebete und der Übung der Selbstverleugnung in Abtötung und Opfer widmet, wird es außerdem ein wunderbares und ergreifendes Schauspiel jenes Glaubensgeistes darbieten, der jeden Sohn der Kirche ohne Unterschied beseelen muß. Das wird nicht verfehlen, auch Gesinnung und Gemüt all jener heilsam zu erschüttern, die übertrieben um irdische Dinge besorgt und von ihnen über Gebühr abgelenkt, sich zur Vernachlässigung ihrer religiösen Verpflichtungen treiben und verführen ließen.

Wenn alles das so Wirklichkeit wird, wie es in Unseren Wünschen und Erwartungen vor uns steht, und wenn ihr, ehrwürdige Brüder, von euren Diözesen zur Feier des Konzils nach Rom zu reisen vermögt, mit einem so reichen Schatz geistlicher

Güter versehen, kann man mit Recht hoffen, daß eine neue und glücklichere Ära für die katholische Kirche entsteht.

Von dieser Hoffnung getragen, erteilen Wir von Herzen euch, ehrwürdige Mitbrüder, sowie dem eurer Sorge anvertrauten Klerus und Volk den apostolischen Segen als Unterpfand himmlischer

Gnaden und Erweis Unseres väterlichen Wohlwollens.

Gegeben zu Rom beim hl. Petrus, am 1. Juli 1962, dem Fest des kostbaren Blutes unseres Herrn Jesus Christus, im vierten Jahre Unseres Pontifikats.

PAPST JOHANNES XXIII.

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 227

Gemeinsamer Hirtenbrief der Bischöfe Deutschlands.

Liebe Diözesanen!

In einer großen Stunde der Kirche haben wir deutschen Bischöfe uns am Grabe des hl. Bonifatius in Fulda versammelt, bevor wir am Grabe des hl. Petrus in Rom zusammenkommen, um am Zweiten Vatikanischen Konzil teilzunehmen, das Papst Johannes XXIII. zum 11. Oktober einberufen hat.

Wenn wir uns am Vorabend dieser 21. Ökumenischen Kirchenversammlung nochmals in einem gemeinsamen Hirtenwort an Euch wenden, erfüllen wir zugleich einen Herzenswunsch unseres Hl. Vaters, der in seiner Enzyklika „Paenitentiam agere“ vom 1. Juli 1962 alle Bischöfe des Erdkreises aufgerufen hat, die Gläubigen zur letzten Vorbereitung auf das nahe Konzil anzuhalten. Gerne greifen wir das große Anliegen des Obersten Hirten der Kirche auf und rufen es in unsere Diözesen.

Wie der Vorläufer des Herrn, sein großer Namenspatron Johannes der Täufer, erhebt auch Papst Johannes in diesem letzten Appell vor dem Konzil seine Stimme zu dem ernststen Ruf:

METANOËITE — Kehret um! (Mt 3, 1)

Wenn das Reich Gottes durch das Konzil uns näherkommen soll, dann müssen wir uns Gott im lebendigen Glauben immer mehr zukehren. Halten wir in der lauten Hetzjagd nach den Gütern dieser Welt ernsthaft inne, um die Stimme Gottes zu vernehmen.

Christus selber hat die Verkündigung seiner Heilsbotschaft mit dem gleichen Bußruf begonnen: „Nahe gekommen ist das Reich Gottes. Kehret um und glaubt der Frohen Botschaft!“ (Mk 1, 15). Seine Kirche ist von Anfang an denselben Weg gegangen. Schon die erste Predigt, die der hl. Petrus nach der Geistessendung hielt, schloß mit dem Mahnruf: „Kehret um!“ (Apg 2, 38). Es war die bündige Antwort auf die brennende Heilsfrage, die zum erstenmal an die Kirche gestellt wurde: „Was sollen wir tun?“ (Apg 2, 37).

Wie ernst es dem Nachfolger des hl. Petrus mit seinem Bußruf ist, zeigt sein Hinweis auf das bestürzende Wort der Schrift: „Der Herr wird sein

Volk richten. Schrecklich ist es, in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen“ (Hebr 10, 31).

Schon bei der Ankündigung des Konzils nannte der Papst unsere Zeit eine der tragischsten Epochen der Kirchengeschichte (Const. Apost. „Humanae Salutis“, 25. 12. 1961).

Erschüttert ist der Oberste Hirte der Christenheit über den klaffenden Gegensatz zwischen dem glänzenden Fortschritt der Technik und dem sittlich-religiösen Niedergang weitester Kreise. Lassen sich doch Millionen Menschen vom Strom der Gewinnsucht und der Genußgier treiben, derweil die furchtbaren Waffen geschmiedet werden, die das Leben der ganzen Menschheit bedrohen.

So wollen wir den Bußruf des Papstes mit dem gleichen Ernst aufnehmen und befolgen, mit dem er uns angesprochen hat. Wenn durch das Konzil das Bild der Kirche verjüngt vor den Menschen unserer Zeit aufstrahlen soll, dann müssen die einzelnen Glieder dieser Kirche den Glanz des Herrn widerspiegeln und immer mehr zu seinem Bild umgeformt werden durch den Hl. Geist.

Statt nur unverbindlich von „schlechten Zeiten“ zu reden, sollen wir unser eigenes Tun und Lassen vor Gott prüfen in ernster

Selbstbesinnung.

So muß sich jeder redlich fragen, ob er nicht angesteckt ist vom Materialismus, und sich auf Christi Wort besinnen: „Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon“ (Mt 6, 24). Allen Erfolgsrausch und alle hemmungslose Gewinnsucht muß die Frage Christi ernüchtern: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewänne, aber an seiner Seele Schaden litte“ (Mt 16, 26).

Der unersättlichen Genußgier und Vergnügungssucht unserer Tage steht immer noch das vernichtende Urteil des Apostels gegenüber: „Ihr Gott ist der Bauch, ihr Ende das Verderben“ (Phil 3, 16). Angesichts der heillosen Zerrüttung so vieler Ehen und Familien gilt nach wie vor Christi unwandelbarer Grundsatz: „Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mt 19, 7). Am Vorabend des Konzils sollen die Christen aller Stände

und Berufe ihr Gewissen erforschen, wie sie ihre Pflichten gegen Gott und die Mitmenschen erfüllen. Eltern und Kinder, Vorgesetzte und Untergebene, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, alle sollen in dieser ersten Stunde auf das Mahnwort Christi hören: „Sei nun eifrig und geh in dich! Siehe, ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Ofb 3, 19).

Zur stillen Einkehr und ersten Umkehr helfen uns besonders wirksam die hl. Exerzitien. Was das Konzil für die ganze Kirche anstrebt, wird in den geistlichen Übungen beim einzelnen Christen verwirklicht: Die Lebenserneuerung in Christus.

So wollen wir den Bußruf des Papstes vor dem Konzil verstehen, das nach seinen eigenen Worten zu „einem Frühling christlichen Lebens“ führen soll.

Folgen wir in dieser Entscheidungsstunde der Kirche als Einzelperson und in der Gemeinschaft dem Ruf zur Buße und sprechen von Herzen unser

Confiteor und mea culpa

Seit dem letzten Konzil vor nahezu einem Jahrhundert ist die Industrialisierung unseres Landes mit Riesenschritten vor sich gegangen, und zu gleicher Zeit vollzog sich die Zusammenballung der Bevölkerung in den rasch wachsenden Städten. Schmerzliche Tatsache ist, daß bei diesem stürmisch erfolgten Übergang zu einer neuen Lebensform und Arbeitsweise viele Christen die Verbindung mit der Kirche verloren und ihr religiöses Leben aufgaben. Wenn wir jetzt in unserer Heimat vor so viel geistigem Ödland stehen, dann können wir uns nicht mit einer kühlen Feststellung abfinden, sondern als Glieder des einen Leibes Christi fühlen wir uns mitverantwortlich für den Irrweg so vieler Brüder und Schwestern und sprechen vor Gott reuevoll unser Confiteor und mea culpa für alles, was wir unterlassen und versäumt haben, um diese Christen bei Christus und seiner Kirche zu halten oder sie wieder zu gewinnen.

Unser Confiteor vor dem Konzil soll auch das Jahrhunderte alte Ärgernis der Spaltung der Christenheit nicht umgehen. Gerade in Deutschland, wo die abendländische Glaubensspaltung ihren Ursprung hatte, leiden wir besonders schmerzlich an dieser tiefen Wunde des mystischen Leibes Christi. Wir können uns damit nicht einfach abfinden als einem unabänderlichen Geschehnis. Wir fühlen uns vielmehr mit tausend Fäden hineinverstrickt in die große Tragik der Kirche in unserem Vaterland. — Auch die katholische Geschichtsforschung zeigt mit redlicher Sachlichkeit manche großen Mißstände und schweren Ärgernisse im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters. Wir fühlen uns darum gedrängt, ein Confiteor in der Verbundenheit mit unseren Vorfahren zu sprechen. Das biblische Bußgebet um Vergebung alter Schuld, das uns die Li-

turgie der Fastenzeit so oft auf die Lippen legt, wollen wir angesichts der zerrissenen Christenheit vor den Toren des Konzils in aller Demut sprechen: „Herr, gedenke nicht der Sünden unserer Väter! Eile uns entgegen mit Deinem Erbarmen; denn gar elend sind wir geworden“ (Ps 78, 8). Jeder Katholik muß aber auch sein eigenes Leben prüfen und sich fragen, ob er durch eine konsequent christliche Haltung das Bild der Kirche glaubwürdig dargestellt oder durch Lauheit und liebloses Wesen die Kluft zwischen den Christen noch vertieft hat.

Der Christ trägt aber nicht nur Verantwortung für die Kirche, sondern für die ganze Familie der Menschheit.

In dieser historischen Stunde rufen wir unsere Diözesanen auf zur ersten Sühne für all die furchtbaren Verbrechen, die von gottlosen Machthabern im Namen unseres Volkes gegen die grundlegenden Menschenrechte verübt wurden.

Erneut erinnern wir in diesem Sühne-Appell insbesondere an die unmenschliche Vernichtungsaktion gegen das jüdische Volk, das der Menschheit die Offenbarung des einen wahren Gottes überlieferte und dem der Welterlöser Jesus Christus dem Fleische nach (Röm 9, 5) entstammt. Wer vielleicht selber vom Machtrausch sich blenden und vom gottlosen Rassenwahn anstecken ließ, hat um so mehr Grund, den Weg der Buße und Sühne zu gehen. Im Namen unseres ganzen Volkes aber rufen wir mit dem Psalmisten Israels im DE PROFUNDIS um Gottes Erbarmen: „Wolltest Du, Herr, der Sünde immer gedenken, Herr, wer könnte bestehen? Doch bei Dir ist Vergebung der Sünden“ (129, 3, 4).

Alles Verschulden und Versagen wollen wir ehrlich bekennen und reumütig zum Lamm Gottes tragen, das auch diese Sünden hinwegnimmt und tilgt in seinem Erlöserblut.

In der Nachfolge des Gekreuzigten muß dem Bekenntnis auch die Tat folgen. Im Leben des Alltags dürfen wir nicht auf das Pauluswort vergessen: „Die Christus Jesus angehören, haben ihr Fleisch mit seinen Leidenschaften und Gelüsten ans Kreuz geschlagen“ (Gal 5, 24). Er handelte aber auch selber entschieden nach diesem Grundsatz, so daß er sagen konnte: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in Dienstbarkeit“ (1 Kor 9, 27). Solche Worte mögen in einer Zeit des Wohlstandes und des gesteigerten Lebensgenusses vielen fremd und hart klingen, und doch darf sie kein Christ außer acht lassen. Der Herr selber spricht deutlich genug über den Weg des Christen: „Wer mir nachfolgen will, verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und so folge er mir“ (Lk 9, 23).

Gerade das Kreuz des Alltags wird so leicht verkannt und mißverstanden: Das Kreuz der Berufs-

arbeit, der Familiensorgen, der Christenpflichten. Wie oft möchten Mißmut, Überdruß und Unzufriedenheit dieses drückende Joch abschütteln. Wollen wir uns dann an Christus erinnern, der uns sagt: „Nehmt mein Joch auf euch und lernet von mir... Und ihr werdet Ruhe finden für eure Seelen“ (Mt 11, 29).

Das gilt erst recht für alle, die ein besonderes Kreuz zu tragen haben: Die Kranken, die Einsamen, die Trauernden, die Enttäuschten und alle, die Not leiden und von Kummer bedrückt sind. Ihr Opfer ist besonders kostbar, wenn sie es mit Ergebung und Geduld im Geist der Buße und der Sühne Gott schenken. Auf ihre geistige Hilfe setzt darum auch der Hl. Vater im Hinblick auf das Konzil ein außerordentliches Vertrauen.

Pro mundi vita

Für das Leben der Welt in Christus Jesus soll unsere Buße und Sühne im großen wie im kleinen durch das Kreuzesleiden unseres Erlösers fruchtbar werden. Der Hl. Vater betont, daß das Ökumenische Konzil in seiner Weise dazu beitragen will, das Erlösungswerk Jesu Christi in den Menschen zur weiteren Entfaltung zu führen. Damit es aber zu dieser übernatürlichen Wirkkraft gelange, braucht es glaubensstarke und opferfrohe Christen, die nach dem hochherzigen Wort des hl. Paulus denken und handeln: „Ich freue mich der Leiden, die ich für euch erdulde, und ich ergänze an meinem Fleische, was von Christi Leiden noch aussteht, zugunsten seines Leibes, der Kirche“ (Kol 1, 24). Wer das erfaßt, dessen Leben weitet sich in die Liebe Christi hinein, die die ganze Menschheit umspannt. Solche Liebe begnügt sich nicht mit den Opfern, die ihr gleichsam zwangsläufig zufallen durch die Leiden dieser Zeit, sondern findet auch Mut und Kraft zu den freiwilligen Werken der Buße und Abtötung.

Die gleiche Liebe Christi läßt unsere Entsagung wirksam werden in den Werken der barmherzigen Nächstenliebe, an die uns der Hl. Vater gleichfalls mahnt. So soll der Aufruf des Papstes vor dem Konzil auch unsere persönlichen Werke der Caritas, unsere Mitsorge für die Weltmission und die Diaspora sowie die großen Hilfsaktionen „Misereor“ und „Adveniat“ reich befruchten.

Die Losung des 79. Deutschen Katholikentages wollen wir auch hier verwirklichen. Mit unserem spürbaren Opfer danken wir für die Gnade des Glaubens und dienen dem Reiche Gottes.

Schließlich rufen wir mit dem Stellvertreter Christi auf Erden vor dem Konzil nochmals allen Diözesanen zu:

ORATE FRATRES!

Betet, Brüder und Schwestern, noch mehr als bisher für die Ökumenische Kirchenversammlung, daß sie ihrer Riesenaufgabe mit Gottes Hilfe ge-

recht wird. Betet unablässig, daß die Erwartungen, die der Papst, die Bischöfe und die ganze Christenheit auf das Konzil setzen, sich wirklich erfüllen. Betet, daß alle Beratungen und Beschlüsse des Konzils zu dem dienen, was der Apostel meint: „Zur Heranbildung der Heiligen für die Ausübung des Dienstes, zum Aufbau des Leibes Christi, bis wir gelangen zur Einheit des Glaubens und zur Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollen Mannesreife, zum Vollmaß des Alters Christi“ (Eph 4, 12—13). Betet, daß die Konzilsväter in dieser Schicksalsstunde der Menschheit die Zeichen der Zeit recht verstehen (Mt 16, 3). Im Vollbewußtsein unserer schweren Verantwortung vor Gott und der Kirche bitten wir Euch mit dem Völkerapostel: „Betet für uns, daß Gott uns eine Tür auftue für das Wort, damit wir das Geheimnis Christi verkünden... und es so kundtun, wie es unsere Pflicht ist“ (Kol 4, 3).

Der Hl. Vater wünscht, daß vor Beginn des Konzils in der ganzen katholischen Kirche eine feierliche Novene zum Hl. Geist gehalten wird. Wie in den neun Tagen vor der Herabkunft des Hl. Geistes über die Urkirche in Jerusalem, soll sich jetzt in der Weltkirche das Wort der Apostelgeschichte (1,14) bewahrheiten: „Sie alle verharreten einmütig im Gebet“, damit sich dann am Konzil und an der ganzen Kirche auch das große Pfingstwunder erneuere: „Alle wurden vom Hl. Geiste erfüllt“ (Apg 1, 4).

Die Tatsache, daß auch viele nichtkatholische Christen in ihrer Fürbitte des Konzils gedenken, ist selber schon eine Frucht des Abschiedsgebetes Jesu, daß alle eins sein mögen, damit die Welt zum Glauben komme (Jo 17, 21).

Die Novene zum Hl. Geist halten wir von Sonntag, dem 30. September, bis Montag, den 8. Oktober. Als Tag der Buße soll Freitag, der 5. Oktober, begangen werden.

Wenn je, dann gilt für die ganze Dauer des Konzils die Mahnung Christi, daß wir allzeit beten und nicht nachlassen sollen (Lk 18, 1). Was wir am Beginn jeder Eucharistiefeier nach unserem Schuldbekenntnis erbitten, soll durch das Konzil der ganzen Christenheit widerfahren: „Gott, wende Dich zu uns und gib uns neues Leben. Dann wird Dein Volk in Dir sich freuen“ (Ps 84, 7).

Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Hl. Geist. Amen.

Fulda, den 29. August 1962

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Bischöfe Deutschlands:

Für das Bistum Aachen
† Johannes
Bischof von Aachen

Der vorstehende Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 23. September 1962, in allen hl. Messen zu verlesen. Die Veröffentlichung des Textes in Presse und Funk ist vor dem 23. September d. J., 12.00 Uhr, nicht gestattet.

Zu der Novene ordnen wir noch folgendes an:

An allen Tagen der Novene sollen besondere Gottesdienste wie etwa Rosenkranz-, Kreuzwegandacht, Anbetungsstunden gehalten und um einen guten Ausgang des Konzils gebetet werden. Wenn es angeraten ist, eine Abendmesse zu halten, wird hierzu die Erlaubnis gegeben.

Mehr als sonst ist den Gläubigen in dieser Zeit Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente zu geben. Sie sind zu eifrigem Besuch der Gottesdienste in diesen Tagen einzuladen und zu bitten, die hl. Kommunion für einen guten Verlauf des Konzils aufzuopfern. Sie sollen ermahnt werden, den Freitag der Novene als besonderen Buß- und Sühnetag zu begehen und neben der vorgeschriebenen Abstinenz sich noch ein freiwilliges Fasten aufzulegen.

Der Schlußtag der Novene, der 8. Oktober d. J., soll als besonderer Gebetstag der Kinder gehalten werden.

Es wird empfohlen, mit der Novene kurze Ansprachen zu verbinden; besonders sollten die beiden Sonntage durch Predigten über das Konzil herausgehoben werden.

Die nachstehenden Fürbitten werden während der Novene in allen Gottesdiensten, ab Sonntag, dem 23. September 1962, bis auf weiteres im Anschluß an die hl. Messe oder während derselben (vgl. Diözesanstatuten Art. 369 § 3) und im Monat Oktober während der Rosenkranzandacht gebetet:

Fürbitten für das Konzil

Herr Jesus Christus, Du bist das Haupt Deiner Kirche, ihr Lehrer und Hirt. Mit Maria, Deiner Mutter, einträchtig in inständigem Gebet vereint, rufen wir voll Zuversicht und Vertrauen zu Dir für diese deine hl. Kirche, die sich zum Konzil versammelt:

Daß Du Deiner Kirche Deinen Hl. Geist senden wollest.

Wir bitten Dich, erhöhe uns!

Daß Du durch den Hl. Geist dem Konzil Deinen Willen kundmachen wollest.

Daß Du unserem Hl. Vater Johannes und all unseren Bischöfen rechte Einsicht, übernatürliche Kraft und brüderliche Liebe schenken wollest.

Daß Du durch das allgemeine Konzil die ganze Kirche in all ihren Gliedern und Teilen, in ihren Ständen und Gruppen, in ihren Ordnungen und Gesetzen im Hl. Geiste erneuern wollest.

Daß Du in uns allen die Liebe zur Kirche mehren wollest.

Daß Du durch dieses Konzil Deine Kirche immer mehr zu einem Vaterhaus für die getrennten Brüder und zur Heimat für alle Menschen machen wollest.

Denn Du, unser Herr Jesus Christus, bist der wahre Hirt, den der Vater uns gegeben. Gib uns auf die Fürbitte Deiner Mutter Maria durch Deinen Hl. Geist, daß alle eins werden in der einen Herde, wie Du eins bist mit dem Vater, der Du mit Ihm lebst und herrschst in Ewigkeit. Amen!

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 228 Film- und Fernsehlag am 7. Oktober 1962.

Aachen, 10. September 1962

Das Fernsehen nimmt immer größere Ausmaße an; nicht nur durch das 2. Programm — vielleicht noch ein drittes —, nicht nur durch die Möglichkeit der Grenzbevölkerung, sich am holländischen Fernsehen zu beteiligen, nicht nur durch den Telstar, der Direktübertragungen von Kontinent zu Kontinent ermöglicht, sondern auch dadurch, daß sich die Zahl der verkauften Fernsehapparate in der Bundesrepublik auf 6700000 erhöht hat. Damit ist es theoretisch möglich, das gesamte Volk an einem einzigen Geschehen teilnehmen zu lassen; und das scheint uns das Wesentliche des Fernsehens zu sein: Die Ausstrahlung des gegenwärtig irgendwo Geschehenden in die Heime.

Es liegt auf der Hand, daß totalitäre Systeme durch das Fernsehen ihre Meinung nicht nur in die Heime, sondern auch in die Hirne und Herzen der Zuschauer hineinprojizieren. Wer „Die Rote Optik“ nur ein einziges Mal gesehen hat, weiß um ihre Bedeutung. Doch auch in Demokratien wird das Fernsehen gelenkt, und haben die Fernsehintendanten eine große Verantwortung. Ihr Objekt, an dem sich das menschliche Interesse nie erschöpfen wird, ist der Mensch; und so werden die Fernsehkameras nicht müde, sich auf den Menschen zu richten, und alle Bereiche seines Lebens zu durchleuchten. Damit aber ist die Kirche aufgerufen, sich zu beteiligen, damit das so entstehende Menschenbild nicht einseitig wird; damit der Mensch nicht ohne Gott dargestellt wird, gleichsam frei im Raum, unabhängig und losgelöst. Sie muß dafür sorgen, daß er die Existenz Gottes zunächst einmal aner-

kennt und seine Verantwortlichkeit vor ihm bejaht. Wenn die Kirche nicht will, daß das Fernsehen die Gemeinschaftsschule des Volkes wird, dann wird sie ihre Anstrengungen um die Gestaltung des Programmes verdoppeln müssen, dann wird sie selbst Beiträge liefern müssen, die ihre Schau vom Menschen zur Diskussion stellen.

Bis jetzt versucht sie, dies auf folgende Weise zu erreichen: Sie gibt einen „Fernsehdienst“ neben dem „Filmdienst“ heraus, dessen Bewertung sich der katholische Funkkalender und der GONG anschließen. Sie weist hin auf diese beiden Zeitschriften, die zusammen etwa 10% der Abonnentenzahl einer einzigen liberalen Funk- und Fernsehillustrierten haben.

Sie bittet ihre Gläubigen, zu den Fernsehprogrammen Stellung zu nehmen und in direkten Gedankenaustausch mit dem jeweiligen Fernsehintendanten zu treten. Sie hat ihre Fernsehbeauftragten, die bei der Programmgestaltung der Sender wenigstens gehört werden. Sie hat ihre Sendezeiten, die — wie bei vielen Schulen der Religionsunterricht im Vergleich zum Gesamtunterricht — knapp bemessen sind und meistens am Rande liegen.

Es besteht der Wunsch, zunächst in all den Orten, in denen in Zusammenarbeit mit den Katholikenausschüssen Filmfreunde -Sektionen an der Arbeit sind, Fernsehkreise zu bilden, die Verbindung mit den Programmgestaltern des Fernsehens aufnehmen. An diesen Fernsehkreisen müßten sich in zunehmendem Maße Lehrer und Studienräte beteiligen, die auch in positiver Hinsicht dem Fernsehen neue Impulse geben können.

Die Filmfreunde selbst haben im vergangenen Jahr in unserer Diözese 590 Filmveranstaltungen durchgeführt. Die von den Filmfreunden für Deutschland gekauften und synchronisierten Kurzfilme über „Die Passion“, „Die Bergpredigt“ und „Ave Maria-Marienlob“ wurden 179 Mal kostenlos den Seelsorgern in 16 mm- und 35 mm-Format zur Verfügung gestellt. Diese 3 Filme und auch der Film „Priesterweihe“ können weiterhin kostenlos bei der Zentrale der Filmfreunde, Lochnerstraße 9, entliehen werden; ein kleiner Beitrag in einer großen Sache.

Je mehr sich das Fernsehen ausdehnt, umso schwerer wird es der Film haben. Von der Bildfläche verschwinden wird er nicht. Je mehr Menschen durch das Fernsehen Filme ins Haus gebracht bekommen, um so notwendiger wird die Laienorganisation der Filmfreunde, die den Versuch macht, ihre vielen tausend Mitgliedern und die Gäste ihrer Veranstaltungen filmkritisch zu erziehen. Es wird daher gebeten, die Laienorganisation, die an 53 Orten unserer Diözese aktiv tätig ist, tatkräftig zu unterstützen.

Nr. 229

Bibeltag 1962: Bibel und Familie.

Aachen, 10. September 1962

Im Hinblick auf das Fest des Patrons der katholischen Bibelarbeit, des hl. Hieronymus, ruft das Katholische Bibelwerk Stuttgart die Seelsorger auf, auch in diesem Jahr am Sonntag vor oder nach dem Fest des hl. Hieronymus oder an einem anderen geeigneten Sonntag, einen Bibeltag durchzuführen. Als Thema für den diesjährigen Bibeltag wurde gewählt: Bibel und Familie. Neben dem Hinweis auf die Bedeutung der gemeinsamen Schriftlesung im Rahmen der Familie sollte dabei auch die Möglichkeit aufgezeigt werden, dieses Vorhaben zu verwirklichen. Außerdem sollten an den Kirchtüren oder im Rahmen einer geeigneten Ausstellung eine Anzahl von Kinder- und Schulbibeln, NT's und Vollbibeln sowie Bibellesepläne und biblische Hilfsliteratur bereitgehalten werden.

Das Katholische Bibelwerk hat dafür einen Aufsatz: Bibel und Familie fertiggestellt, der Mitte September allen Diözesan- bzw. Sonntagsblättern zum Abdruck kostenlos angeboten wird. Er wird zusammen mit entsprechenden Predigtentwürfen auf Wunsch ebenfalls kostenlos an alle Geistlichen abgegeben. Darüber hinaus ist das Katholische Bibelwerk gerne bereit, Bibeln, Bibelteile, Lesepläne und Hilfsliteratur für den Bibeltag in Kommission zur Verfügung zu stellen.

Wegen der Wichtigkeit des Anliegens, die Bibellesung in unseren katholischen Familien wieder heimisch zu machen, wird die Durchführung eines solchen Tages unseren Seelsorgern wärmstens empfohlen.

Nr. 230 Das II. Vatikanische Konzil in Unterricht und Seelsorge.

Aachen, 11. September 1962

Unter dem vorgenannten Titel hat der Deutsche Katechetenverein das 9. und 10. Heft der Katechetischen Blätter als Sonderausgabe veröffentlicht. Wir haben diese Sondernummer den Religionslehrern der Real-, Berufs- und höheren Schulen zukommen lassen.

In diesen Tagen geht das Heft durch uns auch den Pfarrämtern zu.

Wir bitten, dafür Sorge zu tragen, daß auch in der Katechese der Volksschule sowohl im Unterricht der Priester wie auch der Lehrer und Lehrerinnen das Konzil das aktuelle Thema der Unterweisung bleibt.

Nr. 231 Studentagung über Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit.

Aachen, 11. September 1962

Vom 12. bis 15. Dezember 1962 wird in Haus Altenberg von der Bischöflichen Hauptstelle für

Frauenjugendseelsorge eine Studientagung für Priester, insbesondere für Jugendseelsorger über „Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit“ durchgeführt. Interessierte Priester, insbesondere die Jugendseelsorger, sind herzlich eingeladen. Unter Berücksichtigung der Zeitsituation sollen die Theologie und Verkündigung der Jungfräulichkeit erarbeitet werden.

Mitarbeiter sind: Prof. D.Dr. Karl Delahaye, Aachen, P. Friedrich Wulf SJ., München, Spiritual Paul Picard, Mainz. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Teilnehmergebühr: 30,— DM. Anmeldungen bis 1. Dezember 1962 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Nr. 232 Werkwoche für Referenten [Priester und Laien] für die Ehevorbereitung.

Aachen, 11. September 1962

Von der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Zentralinstitut für Ehe- und Familienfragen

vom 22.—26. Oktober 1962 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester und Laien durchgeführt, die in der Ehevorbereitungsarbeit stehen oder sich darauf vorbereiten wollen. (Brautleutekurse — Eheseminare — Brautleutewochen o. ä.). Das Ziel der Woche ist, mit geeigneten Priestern und Laien (Männer, Frauen, Soziologen) neben einer guten Einführungsarbeit praktische Hilfen, Vorschläge und Skizzen zu erarbeiten.

U. a. wirken mit: Pfarrer Dr. Fischer-Wolpert, Offenbach; Dr. med. Bernhard Korte, Köln; Frau Dr. Höflich, Köln; Dr. rer. nat. Stieglitz, Köln; Dipl.-Volkswirt Franz Schneider, Düsseldorf; Frau Dr. med. Ruth Leo, Köln; Berufsschul-Religionslehrer Keith, Odenthal; P. Dr. Goderski SJ., Leiter des Sozialamtes der Bischöflichen Hauptstelle für Jugendseelsorge, Düsseldorf.

Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung. Teilnehmergebühr: 40.— DM, Fahrtkosten über 25,— DM werden zu 50% erstattet.

Anmeldungen bis 10. Oktober 1962 an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Sozialamt, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10006.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 233 Festsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Religionslehrer an Berufsschulen und Berufsfachschulen.

RdErl. d. Kultusministers vom 22. 7. 1962 —
II B 2 — 30 — 12 — 11/2 Nr. 397/62

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Runderlasse vom 19. Juni 1961 (ABl. KM. S. 111) und 4. September 1961 (ABl. KM. S. 143) auch für Katecheten gelten.

Nr. 234 Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemein- bildenden und berufsbildenden Schulen.

Bezug: Runderlaß vom 12. 9. 1961 — Z 2/1-24/11-1251/61 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Innenminister wird Abschnitt D Nr. 1 meines obigen Runderlasses wie folgt neu gefaßt:

„D. 1. a) für Lehrer mit Lehrbefähigung, deren Eingangsstelle im Hauptamt zur Laufbahn des höheren Dienstes gehört,

b) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Handels- und Gewerbelehramt, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,

c) für Lehrer mit Lehrbefähigung für das Amt eines Gartenbauoberlehrers und Landwirtschaftslehrers, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppen A 13 und höher eingruppiert sind,

d) für Religionslehrer mit abgeschlossener theologischer Ausbildung, die im Hauptamt in die Besoldungsgruppe A 13 eingruppiert sind, 10,80 DM“.

Dieser Runderlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

In Vertretung
gez. Adenauer

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 16. Mai 1962

Z 2/1-24/11 — 578 62

Auf den Abdruck des Runderlasses vom 12. 9. 1961 im Amtlichen Schulblatt 1961 Nr. 10, S. 126 weise ich hin.

Aachen, den 1. Juli 1962

Der Regierungspräsident

Nr. 235 Religionsunterricht für weniger als 12 Schüler einer religiösen Minderheit an einer öffentlichen Schule.

Der Kultusminister Düsseldorf, den 14. August 1962
des Landes Nordrhein-Westfalen

II B 2 — 30 — 10/35 — Nr. 425/62

An den
Herrn Regierungspräsidenten
Arnsberg

Betr.: § 35 Abs. 2 SchOG

Bezug: Ihr Bericht vom 25. 6. 1962 — 44. 1. 28 —

Der Religionsunterricht für weniger als 12 Schüler einer religiösen Minderheit an einer öffentlichen Schule gehört nicht zum normalen Unterrichtsbedarf.

Für die Durchführung dieses Unterrichts ist die Religionsgemeinschaft verantwortlich. Sie hat die Personalausgaben zu tragen. Der Schulträger ist lediglich verpflichtet, den Unterrichtsraum, Beleuchtung und Heizung zu Verfügung zu stellen.

Ich bin jedoch damit einverstanden, daß bei der Entscheidung der Frage, ob zu Beginn eines Schuljahres im Rahmen des normalen Unterrichtsbedarfs Religionsunterricht einzurichten ist, kein enger Maßstab angelegt wird. Es kommt darauf an, ob im Laufe des Schuljahres unter Berücksichtigung der erfahrungsgemäß zu erwartenden Zu- und Abgänge

mindestens 12 Schüler der religiösen Minderheit vorhanden sein könnten. Nehmen zu Beginn des Schuljahres mindestens 12 Schüler am Religionsunterricht teil und sinkt die Schülerzahl im Laufe des Schuljahres ab, so ist der Religionsunterricht für das laufende Schuljahr weiterhin als normaler Unterrichtsbedarf anzusehen.

An die
Herren Regierungspräsidenten
in Aachen, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Vorstehenden Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 236 Prieslerexerzitien.

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen ü. Beuel:
15.—19. Oktober (für Rel.-Lehrer) P. H. Wulf SJ
5.—9. November P. Determann SJ
10.—14. Dezember P. Determann SJ.

Nr. 237 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Stelle des Organisten und Chorleiters an St. Michael in Mönchengladbach-Holt ist durch Tod des Inhabers frei geworden. Interessenten mögen sich schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Kath. Pfarramt St. Michael, 405 Mönchengladbach-Holt, wenden.

Nr. 238 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 4. Sept. 1962 dem Ordenspriester Moonen P. Heinrich CSsR, bisher in Niederkrüchten St. Bartholomäus, auf Vorschlag der zuständigen Ordensoberen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge gemäß Art. 130 der Diözesanstatuten in Aphoven Herz Jesu, Dekanat Heinsberg, erteilt.

Es wurden ernannt:

am 4. Sept. 1962 Franzen Herbert, Neupriester aus Kempen, zum Kaplan in Frelenberg St. Dionysius, Dekanat Übach-Palenberg;

am 4. Sept. 1962 Goldstein Jakob, Pfarrvikar in Aphoven Herz Jesu, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Höfen St. Michael, Dekanat Monschau — mit der Berechtigung, den Titel Pfarrer zu führen —;

am 4. Sept. 1962 Lücke Alfons, Dechant, Pfarrer in Mersch St. Agatha, zum Pfarrer in Viersen St. Josef, Dekanat Viersen;

am 4. Sept. 1962 Peschel Rudolf, Kaplan in Merksteinstreiffeld St. Thekla, zum Vikar in Weisweiler St. Johann B., Dekanat Derichsweiler;

am 4. Sept. 1962 Schul Franz, Berufsschulpfarrer an der Städtischen Kaufmännischen Berufs- und Berufsfachschule in Rheydt-Odenkirchen, zum Pfarrverweser (vic. oec.) in Rheydt-Hockstein St. Margareta, Dekanat Rheydt — mit der Berechtigung, den Titel Pfarrer zu führen —;

am 4. Sept. 1962 Werr Hugo, Neupriester aus Bardenberg, zum Kaplan in Merksteinstreiffeld St. Thekla, Dekanat Herzogenrath.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 1. Sept. 1962 Joisten Johannes, geb. am 6. Juni 1897 in Godesberg-Rüngsdorf, gew. am 18. Februar 1923, Rektor i. R. von Gerderhahn.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 21. Juli 1962 Wegele Berthold, zuletzt Pfarrer an St. Nikolaus in Düsseldorf-Himmelgeist, 64 Jahre alt;

am 6. Aug. 1962 Frank Peter, Subsidiar an St. Theresia in Köln-Mülheim, 49 Jahre alt;

am 10. Aug. 1962 Heinen Peter, Erzbischöfl. Rat a. h., zuletzt Pfarrer an Mater Dolorosa in Düsseldorf-Flehe, Jubilarpriester, 92 Jahre alt;

am 14. Aug. 1962 Bönner Karl, zuletzt Pfarrer an St. Peter in Königshoven, 72 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 239 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 2. September 1962 die Kirche der neu errichteten Vikarie in Weisweiler in honorem S. Ioannis Baptistae.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 8. September 1962 die neue Pfarrkirche zu Körrenzig sub titulo Cathedrae S. Petri Apostoli.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 9. September 1962 die neue Pfarrkirche zu Neersen in honorem B. M. V. sub titulo Immaculae Conceptionis et in honorem S. Francisci de Assisi Conf.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 7. September 1962 in der Kirche der Missionare v. d. hl. Familie zu Düren 39 Angehörigen der belgischen Wehrmacht, am 8. September im Hohen Dom zu Aachen 2 Italienern (Erwachsenen).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 19

Aachen, den 1. Oktober 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Inhalt:	Seite
Nr. 240 Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen		129
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		
Nr. 241 Hirtenwort zum Weltmissionssonntag 1962		131
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		
Nr. 242 Glockengeläute anlässlich der Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils		132
Nr. 243 Der Bundesfinanzhof zur Frage der Lohnsteuer bei Ordensleuten		132
Nr. 244 Jahreskonferenz der Jugendseelsorger und Laienführung der Mannesjugend		133
Nr. 245 49. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellten Deutschlands e. V.		133
Kirchliche Mitteilungen.		
Nr. 246 Priesterexerzitien		133
Nr. 247 Personalchronik der Diözese Aachen		133
Nr. 248 Vermischte kirchliche Nachrichten		134

Nr. 240 Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen.

Das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch

den Herrn Ministerpräsidenten

einerseits,

und die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster,
Aachen und Essen,

vertreten durch die gemäß kanonischem Recht dazu
befugten Ordinarien

andererseits,

schließen folgende Vereinbarung:

Artikel 1

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen gewährleistet den (Erz-) Diözesen auch weiterhin die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

(2) Die (Erz-) Diözesen berufen für die katholische Polizeiseelsorge Pfarrer im Haupt- und Nebenamt (Polizeiseelsorger). Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der (Erz-) Diözesen aus.

Artikel 2

(1) Die Polizeiseelsorge dient als Teil der kirchlichen Arbeit allen katholischen Polizeivollzugsbeamten.

(2) Sie wendet sich vornehmlich an die in den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei geschlossenen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten; sie soll sich aber auch der Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes annehmen, unbeschadet der Zuständigkeit des Ortspfarrers.

Artikel 3

Aufgabe der Polizeiseelsorge ist — bei Wahrung der freiwilligen Entscheidung des einzelnen — die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentspendung und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten.

Artikel 4

(1) Die Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(2) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Polizeiseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich.

Artikel 5

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger wird vom Lande Nordrhein-Westfalen durch Bereitstellung der erforderlichen äußeren Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt; insbesondere sind den Polizeiseelsorgern die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen.

Artikel 6

Unter Einhaltung der für eine dienstliche Verwendung von Kraftfahrzeugen bestehenden Bestimmungen stellt das Land Nordrhein-Westfalen den Polizeiseelsorgern zur Ausübung ihrer Tätigkeit Dienstkraftwagen zur Verfügung.

Artikel 7

(1) Für die geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten ist in der Regel 14tägig, mindestens jedoch monatlich eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Polizeiseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den geschlossen untergebrachten Polizeivollzugsbeamten während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Polizeiseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

Artikel 8

In den Polizeischulen und der Bereitschaftspolizei soll bei besonderen Anlässen, insbesondere vor kirchlichen Feiertagen, bei Beginn und Ende von Lehrgängen, Ausbildungsabschnitten u. ä. die Abhaltung eines Gottesdienstes für die katholischen Polizeivollzugsbeamten innerhalb der Dienstzeit vorgesehen werden.

Artikel 9

(1) Auch den Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes ist während des Dienstes Gelegenheit zur Erörterung religiöser Lebensfragen mit den Polizeiseelsorgern zu gewähren.

(2) Ort und Zeitpunkt der Aussprachestunden sind allen Polizeivollzugsbeamten rechtzeitig bekanntzugeben.

Artikel 10

Den Polizeivollzugsbeamten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, an Sonn- und Feiertagen den Gottesdienst zu besuchen und sich auch sonst am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Artikel 11

Für die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann jedem Polizeivollzugsbeamten einmal im Jahr Dienstbefreiung bis zu sechs Tagen unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.

Artikel 12

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den (Erz-) Diözesen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge nach Maßgabe des Haushaltsplanes einen jährlichen Pauschalbetrag zur Verfügung.

Artikel 13

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 4. Juli 1962

gez. † Jos. Kard. Frings
Erzbischof von Köln

Paderborn, den 3. Juli 1962

gez. † Lorenz Jaeger
Erzbischof von Paderborn

Münster, den 3. Juli 1962

gez. Böggering, Kapitularvikar

Aachen, den 4. Juli 1962

gez. † Johannes Pohlschneider
Bischof von Aachen

Essen, den 3. Juli 1962

gez. † Franz Hengsbach
Bischof von Essen

Düsseldorf, den 2. Juli 1962

gez. Dr. Meyers
Ministerpräsident des Landes
Nordrhein-Westfalen

— MBl. NW. 1962 S. 1352.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 241

Hirtenwort

zum Weltmissionssonntag 1962.

Geliebte Diözesanen!

Wenn dieser mein Gruß Euch erreicht, sind wir Bischöfe um den Hl. Vater zum Konzil versammelt. Als die Vorarbeit dafür begann, sprach der Stellvertreter Christi vor seinen nächsten Ratgebern in der Zentralkommission die Erwartung aus, daß durch das Konzil auch der Missionseifer gestärkt werde.

Der kommende Sonntag steht in der ganzen Kirche im Zeichen der Weltmission. Da wird sich zeigen, ob wir alle bereit sind, durch unser Missionsgebet und Missionsopfer die Hoffnung unseres Hl. Vaters miterfüllen zu helfen.

Wer Missionsbischöfe, die aus Deutschland stammen, nach ihren Problemen fragt, kann von ihnen manchmal das Wort hören: „Unser erstes Missionsproblem ist die Kirche unserer Heimat. Mit dem Ernst ihres Betens und ihrer Opferfreudigkeit steht und fällt das Wachstum unserer jungen Christengemeinden.“

Wie haben wir darauf geantwortet? Zunächst dadurch, daß aus unseren deutschen Bistümern und Missionsorden rund 11 000 Glaubensboten als Priester, Schwestern, Brüder, Ärzte in den Gebieten der sogenannten „Heidenmission“ und den priesterarmen Diözesen Süd-Amerikas arbeiten. Im letzten Jahr sind wieder 335 junge Missionare dahin ausgesandt. Für diese wertvollsten, weil persönlichsten, Beiträge zur Weltmission danke ich allen Eltern, die Söhne oder Töchter der Missionskirche geschenkt haben.

Für alle Missionare ohne Unterschied der Abstammung hat der große Missionspapst Pius XI. im Verein mit unserem jetzigen Hl. Vater das „Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung“ ins Leben gerufen. Alle erwachsenen Katholiken hat er aufgerufen, dessen Mitglieder zu werden. Darauf haben zur Stunde 1,3 Millionen deutsche Katholiken mit der Verpflichtung zu täglichem Missionsgebet und regelmäßigem Missionsopfer geantwortet. Diese noch immer kleine Schar hat im letzten Jahr 11 Millionen DM für das Päpstliche Werk aufgebracht. Die Summe ist trotz ihrer Höhe gering. Denn 102 Missionsbistümer, Vikariate und Präfekturen, die der Hl.

Vater uns deutschen Katholiken anvertraut hat, mußten sich damit begnügen. Wir bewundern die Bescheidenheit der Missionsobern, die trotzdem im Vertrauen auf Gott und auf mehr Wohltäter in der Zukunft ihre einmal begonnenen Werke fortsetzen.

Geliebte Diözesanen! Dieses Vertrauen dürfen wir nicht enttäuschen. Wir alle stehen unter dem Sendungsbefehl des Herrn: „Gehet hinaus in die ganze Welt und verkündet das Evangelium aller Kreatur“ (Mk 16, 15). An uns alle ergeht der Gebetsauftrag des Herrn: „Bittet den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ (Mk. 9, 38).

Darum bitte ich Euch in dieser großen Stunde unserer Kirche mit dem hl. Franz von Sales herzlich: „Haltet Euer Herz ins Weite!“ Werdet Mitglieder des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung! Werbt auch persönlich für dieses Werk! Betet und opfert regelmäßig für die Mission.

Am kommenden Sonntag aber legt alle ein wirksames Missionsopfer auf den Altar! Stellt wieder einmal unter Beweis, daß katholischer Geist Missionsgeist ist!

Dazu bewege Euer Herz die Königin der Apostel, an deren Fest ihrer hl. Mutterschaft wir in die Gnadenzeit des Konzils gegangen sind.

Es segne Eure Gebete und Gaben der allmächtige Gott, der † Vater und der † Sohn und der † Hl. Geist. Amen.

Aachen, den 25. September 1962

† Johannes

Bischof von Aachen

Anweisungen zum Weltmissionssonntag.

Der Weltmissionssonntag soll am 21. Oktober in allen Pfarr- und Rektoratskirchen, Klosterkirchen und Kapellen gehalten werden. Am Sonntag vorher, dem 14. Oktober, ist das vorstehende Hirtenwort zu verlesen.

Am Weltmissionssonntag sollen in allen hl. Messen die Orationen aus der Votivmesse „Pro propagatione fidei“ mit den Gläubigen gebetet werden. In der Predigt möge der Seelsorger die Verantwortung jedes Christen für die Missionskirche eindringlich darstellen mit dem Ziel, in der Gemeinde das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung

so einzurichten oder zu fördern, daß es den Wünschen des Hl. Vaters gerecht werden kann. Dabei ist die Einladung zur Mitgliedschaft wesentlich.

In allen Gottesdiensten soll eine Missions-Kollekte abgehalten werden. Ihr Ertrag sowie alle anderen Missions-Spenden an diesem Tag sind ohne Abzug in üblicher Weise der Bistumskasse für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung zuzuführen. Diese Kollekte soll am Sonntag vorher warm empfohlen werden.

Über die Hilfen zur wirksamen Durchführung dieses Sonntags sind alle Pfarrgemeinden durch die

Aachener Zentrale unterrichtet. Insbesondere wird empfohlen, die Sonderzeitung „Welt wohin?“ und die Sammeltütchen schon am 14. Oktober an den Kirchtüren zu verteilen.

Es wird empfohlen, am 7. und 14. Oktober die Gläubigen auf die Sendung des Deutschen Fernsehens „Brücken in die Welt“ am Sonntag, dem 14. Oktober, 11.00 Uhr, und am Montag, 15. Oktober, 17.50 Uhr aufmerksam zu machen. Sie berichtet zum ersten Mal aus der Arbeit des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Zentrale Aachen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 242 Glöckengeläute anläßlich der Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils.

Aachen, 25. September 1962

Damit der große Augenblick der feierlichen Eröffnung des 2. Vatikanischen Konzils bei allen Gläubigen in ein erhebendes Bewußtsein gerufen wird, ordnen wir entsprechend dem Wunsch der hl. Konsistorialkongregation an, daß am Vorabend der Eröffnung des Konzils, am Mittwoch, dem 10. Oktober 1962, von 19.00 bis 19.15 Uhr ein festliches Geläute in allen Kirchen und Kapellen unseres Bistums durchgeführt wird.

Nr. 243 Der Bundesfinanzhof zur Frage der Lohnsteuer bei Ordensleuten.

Aachen, 25. September 1962

Der Bundesfinanzhof hat am 11. 5. 1962 — VI 55/61 U — ein Urteil zur Frage der Lohnsteuerpflicht bei Ordensleuten gefällt, das wegen seiner grundsätzlichen Ausführungen von großer allgemeiner Bedeutung ist. Wir drucken im folgenden einen Auszug des Urteils ab:

- „1. Eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen ist grundsätzlich auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend.
2. Übernimmt es ein katholischer Orden einer öffentlichen Körperschaft gegenüber vertraglich gegen Entgelt, den Religionsunterricht an öffent-

lichen Schulen durch seine Ordensmitglieder erteilen zu lassen, so wird dadurch mindestens dann kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 EStG zwischen der öffentlichen Körperschaft und den vom Orden beauftragten Ordensmitgliedern begründet, wenn der Orden nicht ein bestimmtes Mitglied abzustellen hat und die Beteiligten bürgerlich-rechtliche Beziehungen zwischen der öffentlichen Körperschaft und den vom Orden beauftragten Ordensmitgliedern nicht begründen wollten und tatsächlich auch nicht begründet haben.

Im Streitfall sind die maßgebenden Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Landratsamt geschlossen worden; der Bf. selbst hat keinen besonderen Arbeitsvertrag geschlossen. Unstreitig galt für die Tätigkeit des Bf. vor Abschluß der schriftlichen Verträge derselbe Rechtszustand wie nach dem Abschluß. Der Streitfall liegt anders als der in der Entscheidung des Bundessozialgerichts 7 RAr 53/59 vom 20. September 1960 (Entscheidungen des Bundessozialgerichts Bd. 13. S. 76), in dem katholische Ordensfrauen, die als Lehrerinnen an öffentlichen Schulen eingesetzt wurden, mit dem Land jede für sich einen Arbeitsvertrag schlossen, der arbeitsrechtlich, sozialversicherungsrechtlich und steuerrechtlich wie jeder andere Arbeitsvertrag behandelt wurde. Die Verträge zwischen dem Provinzialat und dem Kreis sind nach bürgerlichem Recht als Werkverträge zu beurteilen: Das Provinzialat wurde verpflichtet, zur Erteilung des Religionsunterrichts geeignete Patres abzustellen; der Kreis hatte dafür die vereinbarte Vergütung an das Provinzialat zu zahlen. Das Provinzialat war nicht verpflichtet, einen

bestimmten Pater zu beauftragen. Tatsächlich hat es denn auch außer dem Bf. noch zwei andere Patres zu dessen Unterstützung eingesetzt, als der Bf. wegen seiner Kriegsbeschädigung den Anforderungen allein nicht mehr gewachsen war. Das Gehalt für die Patres wurde auch nicht unter Zugrundlegung ihrer persönlichen Verhältnisse nach der TOA berechnet, sondern war allgemein festgelegt auf den Betrag, den ein nicht über 35 Jahre alter Angestellter nach TOA III zu fordern hatte; es spielte für die Höhe der Vergütung auch keine Rolle, ob ein oder mehrere Patres tätig waren. Wenn man Arbeitsverträge zwischen den Patres und dem Kreis annehmen wollte, so wären diese Vereinbarungen wohl als mit dem Grundsatz der Unabdingbarkeit eines Tarifvertrags unvereinbar nichtig. Daß hier keine Arbeitsverträge geschlossen werden sollten, ergibt sich auch aus den folgenden Überlegungen: Wenn ein abgestellter Pater etwa zur Erteilung des Unterrichts ungeeignet gewesen wäre, so hätte ihm der Kreis nicht ‚kündigen‘ können, weil gar kein Vertrag mit diesem Pater bestand. Der Kreis hätte vielmehr nur vom Provinzialat die Abordnung eines geeigneten Religionslehrers verlangen können. Wenn ferner ein abgestellter Pater aus dem Orden austreten würde, so hätte er gegen den Kreis keinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung gehabt; der Kreis hätte dann vielmehr einen vom Provinzialat bestimmten anderen Pater beschäftigen müssen. . . .“

**Nr. 244 Jahreskonferenz
der Jugendseelsorger und Laienführung
der Mannesjugend.**

Aachen, 25. September 1962

Die diesjährige Jahreskonferenz findet statt vom 19. bis 21. Oktober im August-Pieper-Haus, Aachen,

Leonhardstraße. Eingeladen sind alle Seelsorger, die als Diözesanjugendseelsorger ihrer Gliedgemeinschaften tätig sind, die Dekanatsjugendseelsorger der Mannesjugend, sowie die Jugendseelsorger, die überpfarrlich eingesetzt sind; ferner die Laienführung des BDKJ auf Diözesan- und Dekanatsebene.

Beginn der Konferenz um 10.30 Uhr am Freitag, dem 19. Oktober. Die H. Dechanten und Pfarrer werden dringend gebeten, den genannten Seelsorgern die Teilnahme an der Konferenz von Freitag bis Samstagmittag zu ermöglichen.

Von den genannten Jugendseelsorgern erwarten wir, daß sie im Interesse einer einheitlichen Jugendseelsorge in unserem Bistum an der Konferenz teilnehmen. Nur schwerwiegende Gründe dürfen ein Fernbleiben entschuldigen.

Den genannten Seelsorgern ist eine besondere Einladung zugegangen.

**Nr. 245 49. Verbandstagung
des Verbandes katholischer Kirchenangestellten
Deutschlands e. V.**

Aachen, 26. September 1962

Die 49. Verbandstagung des Verbandes katholischer Kirchenangestellten Deutschlands wird am 5. und 6. November d. J. in der jüngsten deutschen Bischofsstadt, Essen, durchgeführt.

Wir machen hiervon Mitteilung und geben anheim, die Teilnahme zu erlauben, soweit es die dienstlichen Belange erlauben.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 246 Priesterexerzitien.

Exerzitienhaus Herz-Jesu-Kloster, 5302 Pützchen ü. Beuel
b. Bonn, Tel. Bonn 4 1479:

1962:

- 15.—19. Oktober (für Rel.-Lehrer) P. H. Wulf SJ
- 5.—9. November P. Determann SJ
- 10.—14. Dezember P. Determann SJ

1963:

- 7.—16. Januar P. A. Stenzel SJ
- 11.—15. Februar P. Determann SJ
- 25.—29. März P. Determann SJ

Nr. 247 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 3. Sept. 1962 Studienrat i. K. Dr. Hans Altmann zum
Oberstudienrat im Kirchendienst am
Bischöflichen Pius-Gymnasium in Aachen
ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 13. Sept. 1962 Lennards Peter, geb. am 9. August
1881 in Scheifendahl (Pfarre Waldenrath),
gew. am 10. März 1906, Pfarrer i. R. von
Neuhaaren St. Johann B., Jubilarpriester;

am 18. Sept. 1962 Wilbert Hubert, geb. am 6. Oktober 1884 in Aachen, gew. am 11. März 1911, Pfarrer i. R. von Oberforstbach St. Rochus, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 248 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Bischof von Danzig Dr. Carl Maria Splett in der Zeit vom 9. bis 18. September 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Arnoldsweiler vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 10. September in Girelsrath St. Amandus 27; am 11. September in Ellen St. Thomas von Canterbury 70; am 12. September in Golzheim St. Gregorius 80 und in Morschenich St. Lambertus 53 (davon 1 Erwachsenen); am 13. September in Arnoldsweiler St. Arnold 231 (davon 9 Erwachsenen); am 14. September in Birkesdorf St. Peter 172 (davon 4 Erwachsenen); am 15. September in Merzenich St. Laurentius 273 (davon 1 Erwachsenen); am 16. September in Huchem-Stammeln St. Josef 115; am 17. September in Oberzier St. Martin 62 (davon 4 Erwachsenen); am 18. September in Niederzier St. Cäcilia 75 (davon 8 Erwachsenen), zusammen

1158 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 18. September im St. Josephshaus zu Niederzier statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in Mönchengladbach folgende hl. Weihen:

am 13. September 1962 in der Franziskanerkirche 3 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur;

am 14. September ebenda 5 Fratres die 4 niederen Weihen;

am 15. September in der Münsterkirche einem Frater die Subdiakonatsweihe sowie folgenden 3 Fratres OFM die hl. Priesterweihe: Wendelinus Reisch, Markus Thomasen, Berthold Goor.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Gemeinden des Dekanates Herzogenrath: am 16. September 1962 in Laurensberg St. Laurentius 134; am 17. September in Kohlscheid St. Katharina 251; am 18. September in Kohlscheid St. Mariä Heimsuchung 151; am 19. September in Merkstein St. Willibrord 276, zusammen 812 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 20

Aachen, den 15. Oktober 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

- Nr. 249 Urkunde über die Errichtung der Pfarrvikarie
St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven, De-
kanat Mönchengladbach-Südwest 135

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

- Nr. 250 Papstkrönungsfeier 136
Nr. 251 Intentionen und Kollekte am Allerseelentag 1962 136
Nr. 252 Priesternotruf 136

- Nr. 253 Gehörlosen-(Taubstumm-)Seelsorge im Bistum 136
Nr. 254 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen 137

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 255 Generalversammlung des St. Engelbertus-Ver-
eins 137
Nr. 256 Stellenangebote - Stellengesuche 137
Nr. 257 Personalchronik der Diözese Aachen 137
Nr. 258 Vermischte kirchliche Nachrichten 137

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 249 Urkunde
über die Errichtung der Pfarrvikarie
St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven
Dekanat Mönchengladbach-Südwest.

Nach Anhören aller an der Sache Beteiligten wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Vikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven wird aus der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen ausgepfarrt und zur Pfarrvikarie erhoben.
2. Die Grenzen der Pfarrvikarie St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven werden wie folgt festgelegt:

Von der Abzweigung der Lagerbahn von der Bundesbahnlinie Rheindahlen-Rheydt am Krappengart verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Lagerbahn bis zu deren Endpunkt und anschließend in geradliniger Fortsetzung bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze von Rheydt. Sie folgt der Stadtgrenze in ihrem südlichen Verlauf, einschließlich des Günhover-Hofes, bis zu dem Punkt, wo der in Verlängerung der Voosener Straße nach Südosten verlaufende Feldweg auf die Stadtgrenze auftrifft, und geht weiter entlang diesem Feldweg bis zur Abzweigung der Straße nach Mennrath. Von hier aus wird die Grenze gebildet durch eine nach Westen verlaufende gerade Linie bis zu deren Auftreffen auf den Mennrather Weg, dort, wo der von der Günhovener Hütte nach Südwesten führende Weg in den Mennrather Weg einmündet. Die Grenze folgt anschließend zunächst der Achse

des Mennrather Weges in nordwestlicher Richtung bis zur Stadtwaldstraße, dann etwa 200 m in östlicher Richtung der Achse der Stadtwaldstraße bis zu der nördlich dieser Straße liegenden Feldeinfahrt und schließlich einer nach Nordwesten verlaufenden geraden Linie bis zu deren Auftreffen auf die Abzweigung der Lagerbahn von der Bundesbahnlinie Rheindahlen-Rheydt (Ausgangspunkt).

3. Die Vermögensauseinandersetzung mit der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen erfolgte gemäß Beschluß des Kirchenvorstandes der Pfarre St. Helena in Mönchengladbach-Rheindahlen vom 12. August 1962.
4. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in Kraft.

Aachen, den 8. September 1962

Gz.: 51. 11 — 620/60

† Johannes
L. S. Bischof von Aachen

Die durch die Urkunde des H. H. Bischofs von Aachen vom 8. September 1962 vollzogene Errichtung der selbständigen Kirchengemeinde St. Matthias in Mönchengladbach-Günhoven wird hiermit für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 26. September 1962

41. 20 — 10

Der Regierungspräsident
In Vertretung
L. S. gez. Dr. Liese

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 250 Papstkrönungsfeier.

Aachen, 10. Oktober 1962

Die Papstkrönungsfeier findet in diesem Jahre am Sonntag, dem 4. November 1962, statt.

Bereits am Sonntag vorher sind die Gläubigen darüber zu unterrichten. Am Papstkrönungstag selbst soll hingewiesen werden auf die Bedeutung des Papsttums und das segensreiche Wirken unseres derzeitigen Hl. Vaters. Die Gläubigen sind aufzurufen zu eifrigem Gebet für den Papst und das II. Vatikanische Konzil.

In allen hl. Messen ist am 4. November die Oratio pro Papa einzulegen. Nach dem Hochamt ist das Te Deum (deutsch oder lateinisch) zu singen. Auch in der Nachmittagsandacht bete man für Papst und Kirche, besonders für das Konzil.

In der Hohen Domkirche wird am 4. November um 10.00 Uhr ein Pontifikalamt gehalten.

Wer der Papstfeier beiwohnt, gewinnt einen Ablass von zehn Jahren und bei Erfüllung der üblichen Bedingungen einen vollkommenen Ablass.

Die Kollekte für den Hl. Vater findet am Sonntag, dem 4. November, statt. Sie ist am Sonntag vorher anzukündigen und den Gläubigen in Anbetracht der mannigfaltigen Aufgaben des Apostolischen Stuhles besonders zu empfehlen. Der Ertrag ist auf dem üblichen Wege über die Dekanatskasse an die Bistumskasse einzusenden.

Nr. 251 Intentionen und Kollekte am Allerseelentage 1962.

Aachen, 10. Oktober 1962

Der bisherigen Übung entsprechend ist auch für dieses Jahr dem deutschen Welt- und Ordensklerus vom Hl. Stuhl das Indult gewährt, für die zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage ein Stipendium anzunehmen, jedoch unter der Bedingung, daß dieses ganz an den Bonifatiusverein abgeführt wird. Wir ersuchen deshalb alle Priester unserer Diözese, zum Segen der deutschen Diaspora-Seelsorge dieses Privileg möglichst in Anspruch zu nehmen.

Bezgl. der Intentionen ist dabei folgendes zu beachten:

1. Alle Priester, die eine zweite und dritte hl. Messe am Allerseelentage nach eigener Intention zelebrieren, senden die Stipendienbeiträge unter Angabe des Absenders (möglichst in Blockschrift und mit der neuen Postleitzahl seines Wohnortes) und der Diözese an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins, und zwar auf eines der folgenden Konten: Postscheckkonto Köln 226 10; Bankkonto: Kreissparkasse Paderborn S 25 85 oder Stadtparkasse Paderborn S 27 64.

2. Für Priester, die über eigene Intentionen nicht verfügen oder eigene Intentionen am Allerseelentage nicht persolvieren möchten, sind hinreichend Intentionen beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins reserviert. Diese Priester applizieren deshalb die zweite und dritte hl. Messe in der Meinung des derzeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten und machen in den nächstfolgenden Tagen ihrem Dechanten davon zahlenmäßig genaue Mitteilung. Um Doppelmeldungen auszuschalten, mögen in jedem Falle die Mitteilungen an den Herrn Dechanten oder im Ausnahmefall nur an den Generalvorstand, in keinem Falle jedoch an beide Stellen zugleich erfolgen. Die Bestätigung der beim Generalvorstand abgebuchten Intentionen erfolgt an den Absender der Mitteilung, im Regelfall also an den Herrn Dechanten.

Im Einvernehmen mit den deutschen Bischöfen soll auch in diesem Jahr eine Kirchenkollekte abgehalten werden, und zwar wiederum für dringliche seelsorgliche Bedürfnisse der Diaspora, besonders auch für die Förderung des Priesternachwuchses.

Auf diese Weise soll allen Gläubigen Gelegenheit geboten werden, gerade am Allerseelentage das Gebet für die Toten durch ein besonderes Opfer zum Besten der lebenden „Seelen in Not“ wirksam zu unterstützen und damit zugleich in kindlicher Ergebenheit das Anliegen zu fördern, dem der Hl. Vater durch das nur den Deutschen und nur für diesen Zweck gewährte Indult sinnfällig Ausdruck verliehen hat.

Nr. 252 Priesternotruf.

Aachen, 11. Oktober 1962

Pater Leppich läßt bis zum Januar 1963 durch seine Helferkreise einen sog. „Priesternotruf“ verteilen. Wer dieses Zeichen im Rückfenster seines Autos anbringt, gibt zu erkennen, daß er in Lebensgefahr einen Priester wünscht. Es ist international und kündigt auf allen Straßen von der brüderlichen Verbundenheit der Katholiken.

Ein einziger Augenblick kann entscheidend sein für die Ewigkeit.

Wir bitten die Priester unseres Bistums, sich selbst der Aktion anzuschließen und alle katholischen Kraftfahrzeugbesitzer ihrer Gemeinde eindringlich darauf hinzuweisen.

Nr. 253 Gehörlosen- (Taubstummen-) Seelsorge im Bistum.

Aachen, 11. Oktober 1961

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Seelsorge für Gehörlose (Taubstumme) einem eigenen Diözesanseelsorger übertragen wurde.

Zur Erleichterung seiner Arbeit werden die Herren Pfarrer, Pfarrvikare und Vikare gebeten, Namen und Anschriften von Taubstummen an ihn zu melden. Damit die Gehörlosen einen ihrer Art entsprechenden Brautunterricht erhalten und alle notwendigen Vorbereitungen zur Trauung getroffen werden können, möge man sich rechtzeitig an den Diözesan-Gehörlosenseelsorger wenden. Regelmäßige Gottesdienste für Gehörlose werden z. Z. gehalten in Aachen, Düren, Erkelenz, Krefeld, Oberbruch und Rheydt.

Die Anschrift des Diözesan-Gehörlosenseelsorgers: Pfarrvikar Wolfgang Römer, 519 Stolberg-Dorff, Tel. 4114.

Nr. 254 Ausbildung von Seelsorgehelferinnen.

Aachen, 11. Oktober 1962

Ostern 1963 beginnt ein neuer Kursus zur Ausbildung von Seelsorgehelferinnen im Seminar

Elkeringhausen. Die Ausbildung dauert drei Jahre (zwei Seminarjahre mit theoretischer Abschlußprüfung vor der bischöflichen Kommission und ein praktisches Jahr in der Seelsorgearbeit mit einem Abschlußkursus, der zur Anerkennung als Seelsorgehelferin führt).

Aufnahmealter ist das 21.—35. Lebensjahr.

Voraussetzung ist Mittlere Reife oder Abitur. Geeignete Bewerberinnen ohne Mittlere Reife können diese in einem vorbereitenden Kursus im Seminar nachholen. Dieser schließt mit der Teilnahme an der „Prüfung zur Feststellung der Bildungsreife“ vor der Regierung.

Weitere Auskünfte erteilt auf Anfrage das Seelsorgehelferinnen-Seminar St. Bonifatius, 5789 Elkerkinghausen. Telefon: Winterberg 313.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 255 Generalversammlung des St. Engelbertus-Vereins.

Der St. Engelbertus-Verein zu Köln, Marzellenstraße 32, teilt mit:

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 7. November 1962, 15 Uhr, im Karl-Joseph-Haus, Köln, Bahnhofstraße 2 (Zimmer 117, I. Etage).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Verwaltungsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten.
3. Festsetzung der Beiträge und der Zuschüsse.
4. Verschiedenes.

Persönliche Einladungen erfolgen nicht. Alle aktiven und emeritierten Mitglieder sind herzlich eingeladen.

Nr. 256 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die Küster-Organisten-Chorleiterstelle an der Pfarre Bardenberg bei Aachen St. Petrus und Paulus, über 4500 Seelen, ist zum 1. Januar 1963 zu besetzen. Besoldung nach Gruppe K 5 KBO — A. Dienstwohnung — Einzelhaus — neben der Kirche, Küche und 5 Zimmer, ist vorhanden. Bewerber mögen sich mit den notwendigen Unterlagen wenden an: Katholisches Pfarramt St. Petrus und Paulus, 5124 Bardenberg über Herzogenrath.

Nr. 257 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Pfarrers von St. Franziskus zu Krefeld durch S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII.

S. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. hat am 17. September 1962 die freie Pfarre St. Franziskus zu Krefeld dem Studentenpfarrer Josef Holzmann, Aachen, übertragen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

- am 4. Okt. 1962 den Pfarrer Theodor Kopshoff nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Horst St. Josef mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in den Ruhestand versetzt;
- am 5. Okt. 1962 Ehrendomherrn Domkustos Msgr. Erich Stephany zum Direktor des Diözesanarchivs in Aachen ernannt.

Es wurde ernannt:

- am 5. Okt. 1962 Boni Armand, Pfarrvikar in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu, zum Pfarrvikar in Kohlscheid-Pannesheide St. Barbara, Dekanat Herzogenrath, — mit der Berechtigung, den Titel Pfarrer zu führen —.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 4. Okt. 1962 Ziegler Arthur, Priester der Diözese Ermland, geb. am 13. September 1876 in Braunsberg, gew. am 16. Juni 1901 in Frauenburg, Geistlicher Rat a. h., Pfarrer i. R., Jubilarpriester, zuletzt Hausgeistlicher am Hospital zum Hl. Geist in Kempen (Niederrhein).

Aus der Erzdiözese Köln:

- am 16. Aug. 1962 Henkel Joseph, Rektoratspfarrer an St. Gereon in Dürscheven, 52 Jahre alt;
- am 2. Sept. 1962 Prior Johannes, Pfarrer an St. Paul in Köln, 61 Jahre alt;
- am 6. Sept. 1962 Müller Ludwig, Kaplan an St. Michael in Dormagen, 33 Jahre alt;
- am 12. Sept. 1962 Schulte Joseph, Pfarrer an St. Maria Magdalena in Wuppertal-Beyenburg, 78 Jahre alt, Jubilarpriester.

R. I. P.

Nr. 258 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes konsekrierte am 27. September 1962 den Altar in der Kapelle des neuen Bischofshauses zu Aachen in honorem S. Ioannis Baptistae.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 27. Mai bis 28. Juni 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Vettweiß vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 28. Mai in Froitzheim St. Martin 45; am 29. Mai in Ginnick St. Antonius 31; am 30. Mai in Soller St. Gangolf 47; am 6. Juni in Disternich St. Mariä Himmelfahrt 38; am 7. Juni in Sievernich St. Johann B. 25 (davon 2 Erwachsenen); am 8. Juni in Müddersheim St. Amandus 50 (davon 1 Erwachsenen); am 9. Juni in Glad-

bach St. Peter 100; am 19. Juni in Jakobwüllesheim St. Jakob d. Ä. 42; am 26. Juni in Vettweiß St. Gereon 124 (davon 4 Erwachsenen); am 27. Juni in Kelz St. Michael 95 (davon 1 Erwachsenen); am 28. Juni in Froitzheim St. Martin 10 Erwachsenen, zusammen 607 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 28. Juni im Pfarrhaus zu Froitzheim statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 1. bis 13. Juli 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Schleiden vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 2. Juli in Schleiden St. Philippus und Jakobus 218; am 3. Juli in Hollerath St. Bernhard 85 (davon 3 Erwachsenen); am 4. Juli in Blumenthal St. Brigida 37; am 5. Juli in Hellenthal St. Anna 109; am 6. Juli in Reifferscheid St. Matthias 131; am 7. Juli in Schleiden St. Philippus und Jakobus 172 höheren Schülern; am 9. Juli in Rescheid St. Barbara 45; am 10. Juli in Wildenburg St. Johann B. 31 (davon 1 Erwachsenen); am 11. Juli in Kreuzberg St. Antonius E. 54; am 12. Juli in Olef St. Johann B. 65; am 13. Juli in Oberwolfert St. Ägidius 35, zusammen 982 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 2. bis 13. September 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Gemünd vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 3. September in Gemünd St. Nikolaus 244; am 4. September in Heimbach St. Klemens 111 (davon 1 Erwachsenen); am 5. September in Einruhr St. Nikolaus 40; am 6. September in Harperscheid St. Donatus 60; am 7. September in Dreiborn St. Georg 84; am 10. September in Wolseifen-Herhahn St. Katharina 64; am 11. September in Hergarten St. Martin 43; am 12. September in Vlaten St. Dionysius 65; am 13. September in Hausen St. Nikolaus 50 (davon 3 Erwachsenen) und in Gemünd St. Nikolaus 32 Erwachsenen, zusammen 793 Firmlingen. Die Schlußkonferenz für die Dekanate Schleiden und Gemünd fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am am 13. September 1962 im Anna-Klara-Haus in Schleiden statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes nahm S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer am 18. Juli und in der Zeit vom 17. bis 27. September 1962 die kanonische Visitation im Dekanat Düren vor und spendete das hl. Sakrament der Firmung am 18. Juli in der Landesblindenschule 36; am 18. September in St. Josef 196; am 19. September in St. Marien 175; am 20. September in St. Anna 188; am 21. September in St. Bonifatius 213 (davon 1 Erwachsenen); am 25. September in St. Joa-

chim 225; am 26. September in St. Antonius 187; am 27. September in St. Nikolaus 132 und in der Kapelle des Missionshauses Bethanien 38 Erwachsenen, zusammen 1390 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des H. H. Visitators am 27. September 1962 im Pfarrheim von St. Nikolaus statt.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann in der Zeit vom 23. bis 25. September 1962 das hl. Sakrament der Firmung in folgenden Pfarren des Dekanates Alsdorf: am 23. September in Alsdorf-Schaufenberg St. Josef 148; am 24. September in Alsdorf St. Kastor 212 und in Alsdorf-Ofden St. Barbara 133; am 25. September in Mariadorf 225, zusammen 718 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Joseph Buchkremer in der Zeit vom 29. September bis 5. Oktober 1962 das hl. Sakrament der Firmung (Zwischenfirmung) in folgenden Dekanaten: im Dekanat Aachen-Südwest am 29. September in Aachen Hl. Kreuz 103 (davon 2 Erwachsenen); im Dekanat Jülich am 1. Oktober in Koslar St. Adelgundis 127 (davon 2 Erwachsenen) und in Jülich St. Mariä Himmelfahrt 374 (davon 13 Erwachsenen); im Dekanat Aachen-Nordost am 2. Oktober in Aachen St. Martin 42; am 3. Oktober in Aachen Herz Jesu 208; im Dekanat Mönchengladbach-Südwest am 4. Oktober in Mönchengladbach-Venn St. Mariä-Empfängnis 129, in Mönchengladbach-Rheindahlen St. Helena 272 (davon 36 aus St. Matthias) und in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus 207 (davon 1 Erwachsenen); im Dekanat Mönchengladbach-Nordost am 5. Oktober in Mönchengladbach-Lürrip St. Mariä-Empfängnis 281, in Mönchengladbach-Neuwerk St. Mariä-Himmelfahrt 271 (davon 85 aus St. Pius) und in Mönchengladbach-Pesch Herz Jesu 256 (davon 108 aus St. Bonifatius), zusammen 2270 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann das hl. Sakrament der Firmung am 26. September in Aachen St. Michael 68 (davon 24 aus St. Foillan und 12 aus St. Nikolaus); am 27. September in Erkelenz St. Lambertus 151, zusammen 219 Firmlingen.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 6. Oktober 1962 die Klosterkirche der Oblaten von der Unbefleckten Empfängnis Mariä in Schiefbahn (Dekanat Willich) und deren Hochaltar in honorem S. Bernardi C. D.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4,20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0,70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 21

Aachen, den 1. November 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Nr. 259 Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des Landvolkes 139

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 260 Verlautbarung zur Anmeldung der Schulneulinge 141

Nr. 261 Bischofsgedenktag 142

Nr. 262 Lesungen der 2. Nokturn bei Partikularfesten I. und II. Klasse 142

Nr. 263 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1963 142

Nr. 264 Borromäus-Tag 143

Nr. 265 Der Bundesgerichtshof über „die Bindung an die Ehe“ 144

Nr. 266 Herbstkonferenz der Frauenseelsorge 144

Nr. 267 Jahreskonferenz der Frauenjugendseelsorge . . 144

Nr. 268 Jahrestagung 1962 des Diözesan-Cäcilien-Verbands Aachen in Mönchengladbach am Mittwoch, dem 21. November 144

Nr. 269 Primaner-Ferientagung in der Ostakademie Königstein 145

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 270 Runderlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen betreffend Polizeiseelsorge 145

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 271 Priesterexerzitien 1963 146

Nr. 272 Stellenangebote - Stellengesuche 146

Nr. 273 Personalchronik der Diözese Aachen 146

Nr. 259

Verlautbarung der deutschen Bischöfe über Sorgen und Aufgaben des Landvolkes.

Sorgen des Landes

Wir Bischöfe der Kirche wissen um die Aufgaben und Sorgen, die in allen Industriestaaten und besonders beim gegenwärtigen Übergang von der Nationalwirtschaft zur europäischen Wirtschaftsgemeinschaft den Bauernstand bedrängen. Unser Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., weist in der Enzyklika „Mater et Magistra“ hin auf die Gleichgewichtsstörung zwischen der Landwirtschaft einerseits und der Industrie und den Dienstleistungsberufen andererseits. Diese Benachteiligung wird auch in den von der Bundesregierung herausgegebenen Grünen Berichten der letzten Jahre durch nüchterne Zahlen und Tatsachen bestätigt.

Wir wissen, daß die Bauern und Bäuerinnen und die Landjugend nicht bemitleidet werden wollen, aber sie haben ein Recht auf Verständnis durch die übrige Bevölkerung. Auch für das Landvolk gelten die „Maßstäbe der Gerechtigkeit und Billigkeit“ (Mater et Magistra n. 122), die von den anderen Berufsgruppen und ihren Organisationen beachtet werden müssen.

Bei der stürmischen Umstellung, die mit der Entwicklung der Industrie und der Abwanderung aus der Landwirtschaft erforderlich ist, ergeben sich ganz von selbst ernste Schwierigkeiten. Zudem ist es für unser Landvolk nicht leicht, nach dem Eindringen aller Welt in die bisherige dörfliche Geborgenheit, einen festen geistigen Standort zu finden.

Wie vor 100 Jahren Bischof Emanuel von Ketteler und mit ihm führende Priester und katholische Laien auf das damals brennende Problem der Arbeiterschaft hingewiesen haben, möchten wir nicht versäumen, in dieser Stunde die Aufmerksamkeit aller deutschen Katholiken in Stadt und Land auf diese Seite der sozialen Frage, auf die Landwirtschaft und den ländlichen Lebensraum, hinzu lenken. Wir denken gleichzeitig an die Bauern in Mitteldeutschland, die vor zwei Jahren in unmenschlicher und unwirtschaftlicher Weise gewaltsam enteignet wurden.

Selbsthilfe

Die Bauern in der Freiheit möchten wir zu einer wirksamen und zielstrebigem Selbsthilfe im

Rahmen des Gemeinwohls aufrufen. Resignation, Verzweiflung, Minderwertigkeitsgefühle wären die schlechteste Voraussetzung für einen erneuten Aufstieg unserer Landwirtschaft. So mahnt auch Johannes XXIII. die Landleute, daß sie selbst „Bahnbrecher des wirtschaftlichen Aufstiegs, des kulturellen Fortschritts und der sozialen Hebung der Landwirtschaft“ seien (MM. n. 144). Mit der Enzyklika ermuntern wir unser Bauernvolk, in dem allerwärts sichtbaren Mühen um Selbsthilfe entschlossen und geduldig fortzufahren. Der junge Bauer kann sich selber helfen durch eine gründliche berufliche Ausbildung und kraftvolle Vertiefung in Glaubens- und Berufsfragen. Die Landwirtschaftsschulen, die Katholischen Landvolkhochschulen und Katholischen Landjugendgruppen sind eine solche Selbsthilfeeinrichtung.

Der Bauer hilft sich selbst durch Betriebsverbesserung und marktgerechtes Produzieren bei entsprechender Beratung. Solche vom Papst gerühmte laufende Beratung soll von einem einseitigen Erzeugungsdenken zu einer marktgerechten Produktion und Absatzorganisation hinführen. Johannes XXIII., selber ein Bauernsohn, fordert vom heutigen Landwirt „klare Übersicht über den Gang der Zeit und bereitwilliges Mitgehen mit ihr, ruhigen Blick in die Zukunft, Wissen um die Bedeutung und Verantwortung des eigenen Standes, entschlossenen und aufgeschlossenen unternehmerischen Sinn“ (MM. n. 145).

Die Bauernfamilie hilft sich selbst in einer rechten Arbeitsteilung, wenn Pietät und Verstehen walten zwischen der jungen und der erwachsenen Generation, Liebe und Rücksichtnahme zwischen Bauer und Bäuerin. Deshalb empfiehlt die neue Sozialenzyklika — in Übereinstimmung mit vielen Agrarpolitikern — die bäuerliche Familienwirtschaft als eine wünschenswerte und erstrebenswerte Form (MM. n. 142), bei welcher der Hof und die Wirtschaft dem Menschen und der Familie dienen.

Selbst helfen sich die Bauern, wenn sie entgegen allem Egoismus und aller Eigenbrötelei innerhalb der dörflichen Nachbarschaft und der genossenschaftlichen Gemeinschaft zusammengreifen. Christlicher Nachbarschaftsgeist läßt sich durchaus mit kaufmännischer Sorgfalt verbinden, wie sie in Genossenschaften, Maschinenbanken und großräumigen Vermarktungseinrichtungen der Bauern notwendig ist.

Solcher Zusammenhalt der Bauern erfordert auch eine Solidarität aller Landbewohner, die zwar verschiedenen Berufsgruppen angehören, die aber doch nachbarlich im heutigen Dorf zusammenleben und in der Landpfarre beheimatet sein mögen. Das große Leitwort Pius' XII. von der „Kirche, dem Herzen des Dorfes“, zielt auf die Befriedung unserer vielschichtigen Landgemeinden. Auch die zur Entlastung der Großstädte notwendige Landesplanung wird nur wirksam, wenn das gesamte Landvolk in christlicher Solidarität sich selbst zu helfen gewillt ist.

Staatshilfe

Erst eine solche verantwortungsbewußte Selbsthilfe des Bauerntums und des Landvolkes gibt einer in dieser Übergangszeit notwendigen Staatshilfe Sinn und Berechtigung. Solche Staatshilfe ist — auch nach der neuen Sozialenzyklika — kein Almosen für die Landwirtschaft, sondern ein gerechter Ausgleich, zumal für die schwere Zeit einer notwendigen Wirtschaftsumstellung. Wie die Grünen Berichte zeigen, besteht offensichtlich Ungleichheit zwischen dem erzielten Arbeitseinkommen der Landwirtschaft und dem Lohn vergleichbarer Berufe. Ungleichheit besteht aber auch zwischen der Landwirtschaft in verschiedenen Gebieten und weitere Ungleichheit klafft zwischen den verschiedenen Betriebsgrößen. So muß die Staatsführung aus ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl zum Ausgleich beitragen und die Voraussetzungen für die gerechte und harmonische Eingliederung der Landwirtschaft in den volkswirtschaftlichen Wachstumsprozeß schaffen. Leitbild sollte dabei der von allen sachkundigen und verantwortlichen Personen und Stellen und vom Hl. Vater so deutlich hervorgehobene bäuerliche Familienbetrieb sein (MM. n. 142), der eine echte Personengemeinschaft ermöglichen muß.

Besondere Sorgen ergeben sich für die flächenmäßig kleinen Betriebe, die eine gesicherte Existenz und eine angemessene Lebensführung nur erreichen können, wenn sie nach den Möglichkeiten des Bodens und des Marktes, nach den eigenen Fähigkeiten, Sonderkulturen betreiben oder die Veredelungswirtschaft zur besonderen Intensität entwickeln. Auch hier sollte die Staatsführung, etwa durch ein entsprechendes Steuersystem, dafür sorgen, daß möglichst viele Familienbetriebe gegenüber den Konzentrationsbestrebungen der Großbetriebe gesichert werden.

Gottes Segen

Über dem Betrieb und der Wirtschaft, über dem Menschen und der Familie steht Gottes Ehre und Seine große Liebe. Aus einer gläubigen Sicherheit und Geborgenheit meistert der Christ die gegenwärtigen Sorgen und Aufgaben. Zuerst gelte Gottes Reich und Sein Wille, alles andere kommt uns dazu. Das Gotteshaus im Dorf und der Herrgottswinkel im Haus seien Zeichen, die verpflichten. Darum soll Zeit frei sein für Gott, am Sonntag, am Feiertag, am Feierabend soll Platz bleiben für das Familiengebet. Das Landvolk, das die Gaben von Brot und Wein bereiten darf, soll nicht seelisch hungern, sondern leben vom Wort und Leib unseres Herrn Jesus Christus. Erst recht in dieser einmaligen kritischen Zeit ist an Gottes Segen alles gelegen.

Katholische Landvolkbewegung

Schon zum Erntedankfest 1951 haben die deutschen Bischöfe ein besonderes Wort an das Landvolk gerichtet und damals zu einer Katholischen Landvolk- und Landjugendbewegung aufgerufen. Wir erkennen dankbar an, daß seither im persönlichen, familiären und öffentlichen Bereich vieles zum kulturellen, sozialen und geistigen Fortschritt des Landes geschehen ist.

Wir begrüßen und empfehlen auch das Schrifttum der katholischen Landjugend- und Landvolk-

bewegung, den „Sämann“ für die Landjugend in Nordwestdeutschland, den „Pflug“ für die Landjugend in Süddeutschland und die Zweimonatsschrift zur christlichen Erneuerung des Landlebens, das „Dorf“. Wir empfehlen und begrüßen die Bildungsarbeit der 22 Katholischen Landvolkhochschulen und sind namens unserer Landfrauen besonders dankbar für die Einrichtung des neuen Sozialberufes der Dorfhelferin bzw. ländlichen Familienpflegerin durch die Landvolkbewegung. Wir freuen uns, daß in den Gemeinschaften der Katholischen Landvolkbewegung mit Besonnenheit, Mut und Kraft die brennenden Probleme gesehen und aufgegriffen werden.

Wir bitten, gerade im gegenwärtigen Augenblick, das Bemühen um den weiteren Ausbau unserer Katholischen Landvolkbewegung zu verstärken, lebendige Landvolkgemeinschaften in den Landpfarren zu bilden, in den Arbeitskreisen der Katholischen Landvolkbewegung in Dekanaten, Landkreisen, in den Diözesen, Bundesländern und im Bund mitzuarbeiten.

Wir bitten um eine vertrauensvolle und zielstrebige Zusammenarbeit zwischen dem Landvolk und seinen Priestern, die nach dem Beispiel eines hl. Pfarrers von Ars in unseren Dörfern zur inneren Erneuerung des Landes helfen mögen.

Der Herr segne unser aller Mühen, daß aus dem gegenwärtigen Umbruch der Aufbruch eines echt christlichen Landvolkes werde.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 260 **Verlautbarung** **zur Anmeldung der Schulneulinge.**

Aachen, 25. Oktober 1962

Viele tausend Kinder werden in diesen Wochen in unserem Bistum zur Schule angemeldet, die sie Ostern 1963 zum erstenmal besuchen werden. Damit beginnt für diese Kinder ein neuer Lebensabschnitt, der von viel größerer Bedeutung ist, als man oft annimmt.

Die Eltern vertrauen der Schule das Kostbarste an, was sie besitzen: ihr Kind. Sie ahnen, daß die Grundschule, die ihre Kinder besuchen werden, meistens das Fundament legt für das spätere Leben. Und darum werden sie nach reiflicher Überlegung und mit äußerster Sorgfalt für ihr Kind die Schulart wählen, die sie für die beste halten.

Mit wenigen Ausnahmen gibt es in unserem Bistum nur Bekenntnisschulen. Ist es doch für die Eltern eine absolute Selbstverständlichkeit, daß sie aus Tradition und aus religiöser Überzeugung ihre Kinder dort anmelden. An einigen Orten befinden sich aber auch Gemeinschaftsschulen. Und hier stehen die Eltern vor einer sehr schweren Gewissensentscheidung: Sollen sie ihre Kinder der Gemeinschaftsschule oder der katholischen Schule anvertrauen? Gerade diese Eltern mögen bedenken, daß die Kirche in ihrem Gesetzbuch, in der Erziehungsenzyklika des Papstes Pius' XI. und in den von der Fuldaer Bischofskonferenz im Jahre 1956 erstellten Grundsätzen für Schule und Erziehung es den katholischen Eltern zur Pflicht macht, ihre Kinder überall dort, wo katholische Schulen existieren, in diese zu schicken. Auf Grund des Ersten

Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen haben katholische Eltern das Recht, die Errichtung einer katholischen Schule zu beantragen, sofern sie in zumutbarer Nähe bisher nicht vorhanden ist.

Leider sind in zunehmendem Maße Kräfte am Werk, die katholische Eltern in ihrer katholischen Auffassung von der Schule wankend machen wollen. Sie versuchen ihnen einzureden, daß angeblich die Gemeinschaftsschule die bessere Schule sei. Aus katholischer Sicht ist aber die katholische Schule der Gemeinschaftsschule weit überlegen. Warum? In ihr allein können der katholische Lehrer und die katholische Lehrerin den Reichtum und die Fülle des katholischen Glaubens und Lebens zur vollen Auswirkung bringen. Nur in der Bekenntnisschule ist eine ganzheitliche Erziehung im besten Sinn des Wortes gewährleistet. Das bedeutet viel mehr als nur einige Stunden Religionsunterricht. Das Kind darf in der katholischen Schule die gleiche Atmosphäre atmen wie in der katholischen Familie. Es sieht in der Schule das Kreuz, das ihm von der Kirche und von der Wohnung her vertraut ist. Es erlebt das katholische Gebet wie daheim. Es sieht in der Lebensführung und Haltung seiner katholischen Lehrer das Beispiel für aus katholischem Glauben gelebtes Christentum. Es ist daher nicht von ungefähr, daß oft genug katholische Eltern, die sich selbst kaum mehr religiös betätigen, trotzdem größten Wert darauf legen, daß ihre Kinder in katholischem Geiste erzogen und unterrichtet werden. Die katholischen Lehrer und Lehrerinnen, die diese schöne Aufgabe mit Freude erfüllen, verdienen mit Recht unser aller Dank.

Darum sollen wir stets beten für unsere Lehrer und Lehrerinnen, die ihr Bestes hergeben, um die Erziehungsarbeit des Elternhauses wirksam zu unterstützen zum Segen unserer Kinder.

*

Die vorstehende Verlautbarung ist am Sonntag, dem 11. November, in allen hl. Messen zu verlesen.

Sperrfrist für Rundfunk und Presse: Sonntag, 11. November, 12 Uhr.

Nr. 261 Bischofsgedenktag.

Aachen, 25. Oktober 1962

Am Jahrestag der Weihe S. Exzellenz unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs, am Sonntag, dem 18. November, hält der H. H. Generalvikar im Hohen Dom um 10.00 Uhr das Pontifikalamt in die anniversario consecrationis Episcopi. Dieser Tag soll ein Gebetstag aller Diözesanen für unseren Bischof sein. Alle Seelsorger sind gebeten, die ihnen anvertrauten Gläubigen einzuladen, im hl. Opfer

und in besonderen Gebeten Gottes Schutz und Hilfe auf das Wirken des Oberhirten herabzuflehen. Ein Hinweis von der Kanzel und entsprechende Gestaltung des Gottesdienstes wird die Gläubigen gern diese Dankespflicht erfüllen lassen.

Wir bitten die Priester der Stadt Aachen, soweit sie abkömmlich sind, dem Domgottesdienst dieses Tages um 9.45 Uhr in Chorkleidung beizuwohnen.

Die Ordensleute aller Klöster Aachens sind eingeladen, sich durch eine Abordnung bei dieser Feier vertreten zu lassen.

Die Gläubigen der Stadt Aachen sind am Sonntag, dem 11. November, auf den Gottesdienst im Dom hinzuweisen und herzlich zur Teilnahme einzuladen.

Nr. 262 Lesungen der 2. Nokturn bei Partikularfesten I. und II. Klasse.

Aachen, 25. Oktober 1962

In nicht wenigen Pfarren des Bistums Aachen sind Feste, die im Kalendarium der Gesamtkirche als liturgische Tage III. Klasse gefeiert werden, als Partikularfeste in einem höheren Rang zu feiern. Da die neuen Breviere die Lesungen der bisherigen 2. Nokturnen nur noch in der Kurzfassung enthalten weisen wir alle in Frage kommenden Pfarrer hiermit an, einen alten Brevierband mit den für Partikularfeste benötigten Texten im Pfarrarchiv aufzubewahren.

Nr. 263 Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt Haus Eich, Aachen, Ostern 1963.

Aachen, 25. Oktober 1962

Ostern 1963 werden in das Bischöfliche Konvikt Schüler für die Anfängerklassen und, soweit Plätze vorhanden sind, auch für die höheren Jahrgänge aufgenommen.

Das Bistum hat dieses Konvikt zur Förderung des Priesternachwuchses eingerichtet. Seiner Aufgabe entsprechend ist es nicht für solche Jungen bestimmt, denen im Elternhause die notwendige Erziehung nicht vermittelt werden kann, auch nicht zur Betreuung schlechter Schüler oder zur Bewahrung charakterlich gefährdeter Jungen. Aufnahme finden nur Jungen, die für den Priesterberuf geeignet erscheinen. Das setzt sittliche Unverdorbenheit, geistige und religiöse Aufgeschlossenheit, körperliche Gesundheit und ein gläubiges katholisches Elternhaus voraus. Außerdem ist eine für den langen Studienweg durch Gymnasium, Universität und Priesterseminar ausreichende Begabung gefordert.

Geeignete Jungen haben je nach ihrer Vorbildung verschiedene Möglichkeiten, die Hochschulreife zu erlangen:

1. Schüler des 4. oder 5. Volksschuljahres, die nicht älter als zwölf Jahre sind, können in die Sexta des altsprachlichen Kaiser-Karls-Gymnasiums in Aachen eintreten, das in neun Jahren zum Abitur führt.
2. Jungen des 7. oder 8. Volksschuljahres und Volksschulentlassene, die nicht älter als 15 Jahre sind, sowie Realschüler der 3. Klasse können sich für die unterste Klasse (Untertertia) des Pius-Gymnasiums, unseres Bischöflichen Aufbaugymnasiums, melden, das in sechs Jahren zur Hochschulreife führt.
3. Realschüler und berufstätige Volksschulentlassene, die nicht älter als 16 Jahre sind, können bei entsprechender Vorschulung in höhere Klassen des Pius-Gymnasiums aufgenommen werden.

Für Realschul-Absolventen, die zur Reifeprüfung gelangen wollen, um Theologie zu studieren, gibt es besondere Förderungsmöglichkeiten. Es ist ratsam, in solchen Fällen so früh wie möglich die notwendigen Maßnahmen mit der Konviktsleitung zu besprechen.

Nur die Herren Seelsorger und Religionslehrer können zunächst beurteilen, ob Jungen für die Aufnahme in das Bischöfliche Konvikt in Frage kommen. Wir bitten sie, solche Schüler und ihre Eltern auf Haus Eich aufmerksam zu machen.

Bewerber mögen ihr Aufnahmegesuch möglichst bald durch die Hand des Heimatseelsorgers unter Beifügung beglaubigter Abschriften der beiden letzten Schulzeugnisse an die Konviktsleitung richten. Von ihr wird umgehend mitgeteilt, welche Unterlagen für Konvikt und Schule bis spätestens 1. Januar 1963 beigebracht werden müssen.

Begabten und geeigneten Jungen wird Ermäßigung des Pensionspreises gewährt, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie es fordern. Wegen finanzieller Notlage soll kein förderungswürdiger Schüler vom Besuch des Konviktes ausgeschlossen sein.

Nr. 264 Borromäus-Tag.

Aachen, 25. Oktober 1962

Der Borromäusverein und sein Wirken.

Deutschlands älteste katholische Buch- und Büchereiorganisation hat auch heute noch nichts von ihrer Aktualität eingebüßt. Eine Übersicht über die Vereins- und Mitgliederbewegung zeigt das deutlich. Danach gab es im letzten Jahr 5473 örtliche Borromäusvereine, die mitgeholfen haben, 330592 gute Bücher an ihre Mitglieder zu vermitteln.

Das jährlich in einer Auflage von 450000 Exemplaren herausgegebene Gabenverzeichnis, aus dem in der Regel das Mitglied seine Auswahl trifft, enthält Bücher jeder Art: Religiöse und allgemein bildende Bücher, Romane und Erzählungen, Jugend- und Kinderbücher. Die Bonner Zentralstelle des Borromäusverein liefert den örtlichen Vereinen diese Bücher wie auch alles erforderliche Werbematerial. Jährlich gelangen so 300 bis 400 tausend Bücher in die katholischen Familien, mit einem beachtlichen Anteil Bücher religiösen Inhalts.

Für diese Vermittlung erhalten die örtlichen Borromäusvereine zugunsten der mit ihnen verbundenen Pfarrbüchereien anteilmäßig ohne eigene Kosten neue Bücher für die Ausleihe. Das Mitglied bereichert durch seine Buchbestellung also indirekt den Buchbestand seiner Pfarrbücherei, was ihm als Leser dann wieder selbst zugute kommt.

Über diese und andere Buchspenden hinaus fördert der Borromäusverein die kirchliche Büchereiarbeit durch einen ausgedehnten, fachlichen Buchbesprechungsdienst, der den katholischen Büchereien die kritischen Wertungen — etwa 2500 jährlich — in einer eigenen Zeitschrift „Das neue Buch“ kostenlos zur Verfügung stellt. Die Bonner Zentralstelle hilft ferner bei Einrichtung, Bestandsaufbau und Verwaltung der Büchereien. Schulungskurse für nebenamtliche Bibliothekare und Bibliotheksschule, eine Fernleihbibliothek für den Austauschdienst, eine Blindenschrift- und Tonbandbücherei sind weitere Einrichtungen des Borromäusvereins, der mit all dem einen wesentlichen Beitrag zur Volksbildung auf katholischer Grundlage leistet.

Die Diözesanstelle für unser Bistum konnte durch die Anstellung einer zweiten Diplomkraft eine große Anzahl Pfarrbüchereien durchsehen und neu einrichten. Viele Büchereien wurden modern umgestellt. In dem Rundschreiben an alle Büchereien und Pfarren wurden Vorschläge für den weiteren Auf- und Ausbau gemacht. Passende, moderne Möbel können von der Zentrale in Bonn bezogen werden.

Die am Sonntag, dem 11. November, vorgeschriebene Kollekte verbleibt zu 80% bei der örtlichen Pfarrbücherei, während die restlichen 20% der Unterstützung bedürftiger Büchereien und den Neugründungen dienen. Sie mögen auf dem üblichen Wege an die Bistumskasse abgeführt werden. In den Gemeinden, in denen noch kein dem Borromäusverein angeschlossener Verein besteht, ist der ganze Betrag abzuführen.

Allen Leitern und Mitarbeitern, die ihre Freizeit der Verbreitung des guten Buches opferten, sei herzlichst gedankt.

**Nr. 265 Der Bundesgerichtshof
über „die Bindung an die Ehe“.**

Aachen, 25. Oktober 1962

§ 48 Abs. 2 des Ehegesetzes bestimmt:

„Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so darf die Ehe gegen den Widerspruch des anderen Ehegatten nicht geschieden werden, es sei denn, daß dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft fehlen, die Ehe fortzusetzen.“

Zur Frage, wann bei dem widersprechenden Ehegatten die Bindung an die Ehe fehlt, hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 21. 3. 1962 — IV ZR 187/61 (Düsseldorf) — NJW 1962, Heft 29, S. 1294, einige bedeutsame Grundsätze formuliert. Insbesondere erkennt der Bundesgerichtshof an, daß auch eine religiöse Auffassung von der Ehe für die zivilrechtliche Beurteilung als Grundlage für eine echte Bindung im Sinne des § 48 Absatz 2 in Betracht kommen könne. Wir geben aus den Urteilsgründen die folgenden Ausführungen des Bundesgerichtshofes wieder:

Die Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe fehlt, „kann nicht schon dann verneint werden, wenn dem Richter ein Festhalten des bekl. Ehegatten an die Ehe mit Rücksicht auf den unglücklichen Verlauf der Ehe und die Gestaltung der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten während einer langjährigen Trennungszeit als sinnlos erscheint. Insoweit kommt es grundsätzlich allein auf die subjektive Auffassung des bekl. Ehegatten, d. h. darauf an, ob er einen von der Rechtsordnung nicht mißbilligten Sinn in dieser Ehe und in ihrem Fortbestehen sieht und ob er demgemäß der Überzeugung ist, daß sein Festhalten an der Ehe der Verwirklichung eines in diesem Sinn der Ehe begründeten Wertes dient. Die bei Anwendung dieses Grundsatzes beachtlichen, weil eine echte Bindung begründenden Motive für das Festhalten an der Ehe können mannigfacher Art sein. Ob sie im Einzelfall geeignet sind, eine solche Bindung zu erzeugen, kann nur nach den gesamten Umständen dieses Falles beurteilt werden. Der Gedanke an das Wohl der aus der Ehe hervorgegangenen Kinder wird in aller Regel als ein solches Motiv anzuerkennen sein. Die Bekl. hat vorgetragen, daß sie auch aus religiöser Überzeugung der Scheidung widerspreche. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß auch eine religiöse Auffassung von der Ehe, insbesondere die Überzeugung, daß die rechte Erfüllung des Eheversprechens oder die aufrichtige Bereitschaft dazu, für die Erfüllung oder Verfehlung der menschlichen Bestimmung überhaupt von entscheidender Bedeutung und die Ehe deshalb unlöslich sei und nur durch den Tod geschieden werden könne, als Grundlage für eine echte Bindung

an eine — sei es auch zerrüttete — Ehe in Betracht kommen kann. Denn auf Grund einer solchen Auffassung kann ein Ehegatte sich in seinem Gewissen verpflichtet fühlen, das Gefühl und das Bewußtsein, trotz der Zerrüttung der Ehe für die Person und das Schicksal des anderen Ehegatten verantwortlich zu sein, in sich selbst und, soweit es an ihm liegt, auch in dem anderen Ehegatten wachzuhalten. Immer aber muß die Bindung an die Ehe durch einen sittlichen Wert bestimmt sein, der von dem sittlichen Wesen der Ehe umfaßt oder noch mitumfaßt wird, und immer muß sie darin bestehen, daß sie bei dem an der Ehe festhaltenden Ehegatten positive sittliche Kräfte aktiviert und auf die Verwirklichung eines solchen Wertes ausrichtet.“

Nr. 266 Herbstkonferenz der Frauenseelsorge.

Aachen, 26. Oktober 1962

Am 5. November 1962 findet im Brunnenhof, Mönchengladbach, von 10 bis 16 Uhr die Herbstkonferenz der Frauenseelsorge statt, zu der alle Dekanatsfrauenseelsorger und die Dekanatsleiterinnen gebeten sind. Die H. Dechanten mögen dafür Sorge tragen, daß alle Dekanate bei dieser Konferenz durch einen Priester vertreten sind.

Einladung und Programm ergeht persönlich an die Beauftragten.

**Nr. 267 Jahreskonferenz
der Frauenjugendseelsorge.**

Aachen, 26. Oktober 1962

Am 21. November 1962 (Buß- und Betttag) findet im St. Remigius-Haus, Viersen, von 10 bis 17 Uhr die diesjährige Jahreskonferenz der Frauenjugendseelsorge statt. Eingeladen sind alle Dekanatsjugendseelsorger FJ, sowie die Dekanatsführerinnen; darüber hinaus die Diözesanseelsorger und -leiterinnen der Gliedgemeinschaften FJ.

Für alle, die es zeitlich ermöglichen können, beginnt die Tagung um 8.30 Uhr mit der hl. Messe in der Kapelle des Exerzitienhauses. Die H. Dechanten werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß das Dekanat — auch durch einen Priester — vertreten ist; für die Freistellung vom Pfarrdienst an diesem Tage möge man rechtzeitig bemüht sein.

Einladung und Programm ergeht persönlich an die Beauftragten.

**Nr. 268 Jahrestagung 1962
des Diözesan-Cäcilien-Verbands Aachen
in Mönchengladbach
am Mittwoch, dem 21. November.**

Aachen, 25. Oktober 1962

Die diesjährige Tagung findet in der Bischöflichen Akademie „Brunnenhof“ statt als musikpädagogische Arbeitstagung unter dem Leitgedanken: „Die Pfarrsingschule“ (Die Einheit musika-

lischer Erziehung vom Kindergarten bis zum Kirchenchor).

Tagungsverlauf

- 8.00 Uhr Gregorianische Gemeinschaftsmesse (in der Krypta der Münsterkirche — unter Mitwirkung des Münsterchors); anschließend Frühstück
- 9.30 Uhr Prof. Dr. Hagelstange, Rektor der Pädagogischen Hochschule, Aachen: „Die lebenswichtigen musikerzieherischen Querverbindungen zwischen Schule und Kirche“ (Referat mit Kolloquium)
- 10.45 Uhr Prof. Dr. F. Oberborbeck, Professor für Musik an der Pädagogischen Hochschule, Vechta-Oldenburg: „Die didaktischen und methodischen Grundelemente musikalischer Schulung“ (Praktische Lehrprobe mit einer Schulklass und nachfolgender Besprechung)
- 12.45 Uhr Mittagessen
- 14.15 Uhr Pfarrer J. Dunkel, Krefeld: „Die pädagogische Grundlage der deutschen Kirchenliedpflege“ (Eine praktische Christenlehre mit nachfolgender Besprechung)
- 16.15 Uhr Kaffeetrinken
- 17.00 Uhr „Musik der Kleinsten“ (Musikalische Darbietungen eines Pfarrkindergartens)

Damit eine möglichst intensive Gemeinschaftsarbeit erreicht wird, ist die Zahl der Tagungsteilnehmer auf etwa 80 beschränkt. Nach Möglichkeit nehmen alle Tagungsteilnehmer gemeinsam an den Mahlzeiten teil. Unkosten entstehen nicht. Die Herren Pfarrer werden gebeten, für die Teilnahme an der

Tagung zu werben und die Fahrtkosten zu übernehmen.

Anmeldungen bis spätestens 14. November 1962 an das Sekretariat des Diözesan-Cäcilien-Verbands, 51 Aachen, Generalvikariat, Klosterplatz.

Die Tagungsteilnehmer mögen das Graduale Romanum, das Oremus und das Werk „Kirchenliedpflege“ von Dunkel-Lohmann als Übungsliteratur mitbringen.

Nr. 269 Primaner-Ferienlagung in der Ostakademie Königstein.

Aachen, 25. Oktober 1962

Die H. Religionslehrer an höheren Schulen werden herzlich gebeten, ihre Schüler auf folgende Tagung hinweisen zu wollen und diese wärmstens zu empfehlen:

Die Ostakademie Königstein lädt Unter- und Oberprimaner aus heimatvertriebenen Familien zur 6. Ferienakademie über Ostprobleme für die Zeit vom 31. Dezember 1962 bis 4. Januar 1963 nach Königstein ein. Anreise 31. Dezember 1962 bis 18 Uhr. Zwei Drittel der Reisekosten (D-Zug 2. Kl.) werden erstattet. Für Unterkunft und Verpflegung ist ein Betrag von DM 15.— zu entrichten. Wer diesen Betrag nicht leisten kann, möge um Nachlaß einkommen.

Meldungen ab sofort (Platzzahl beschränkt), spätestens jedoch bis 15. Dezember 1962 an die Ostakademie Königstein, 624 Königstein i. Ts., Bischof-Kaller-Straße 3.

Den Gemeldeten wird ein Rundbrief zugesandt.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 270 Runderlaß des Innenministers von Nordrhein-Westfalen betreffend Polizeiseelsorge.

RdErl. d. Innenministers v. 20. 7. 1962
— IV E 1 — 4510

Am 4. Juli 1962 ist die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen und am 19. Juli 1962 die Vereinbarung des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten.

Ich bitte, ab sofort nach diesen Vereinbarungen zu verfahren. Ergänzend weise ich auf folgendes hin:

Zu Art. 1:

Die Polizeiseelsorger werden den Polizeibehörden und -einrichtungen von den vertragsschließenden Kirchen zugeteilt.

Die zeitliche und örtliche Gestaltung der Polizeiseelsorge wird von den Leitern der Polizeibehörden und -einrichtungen mit den Polizeiseelsorgern im gegenseitigen Einvernehmen unmittelbar geregelt.

Zu Art. 5:

Die Tätigkeit der Polizeiseelsorger ist u. a. dadurch zu unterstützen, daß die Polizeiseelsorger von Amts wegen auf Trauungen, Geburten von Kindern, Krankheits- und Sterbefälle bei Polizeivollzugsbeamten und deren Angehörigen in geeigneter Form hingewiesen werden.

Zu Art. 7:

Es ist darauf zu achten, daß die Erörterung religiöser Lebensfragen möglichst regelmäßig stattfinden

kann und die hierfür angesetzten Termine allen Polizeivollzugsbeamten in ausreichender Form bekanntgemacht werden.

Die persönlichen Aussprachen mit dem Polizei-seelsorger unterscheiden sich von den Stunden für die Erörterung religiöser Lebensfragen dadurch, daß in ihnen den Polizeivollzugsbeamten Gelegenheit gegeben wird, einzeln mit dem zuständigen Polizei-seelsorger zu sprechen. Die Aussprachen werden

zweckmäßigerweise im Anschluß an die Erörterung religiöser Lebensfragen herbeigeführt.

Zu Art. 10:

Diese Bestimmung betrifft lediglich die Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdienstes.

Zu Art. 11:

Die Dienstbefreiung ist nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen über den Urlaub der Beamten aus besonderen Anlässen zu gewähren.
— MBl. NW 1962 S. 1355

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 271 Priesterexerzitien 1963.

Im Missionshaus St. Michael Steyl (L.), Holland

27.—31. Mai

16.—20. September

in Maria Laach

18.—22. Februar

4.—8. März

Nr. 272 Stellenangebote - Stellengesuche.

Die nebenamtliche Küster-Organisten-Chorleiterstelle in 5161 Froitzheim b. Düren ist ab sofort neu zu besetzen. Die Gemeinde hat 500 Seelen und ist vom Bahnhof Düren mit Bahnbus und von der Gutenbergstraße, 3 Minuten vom Bahnhof, mit Postbus zu erreichen. Angebote an das Kath. Pfarramt 5161 Froitzheim ü. Düren.

Nr. 273 Personalthronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 25. Okt. 1962 den Pfarrer Wilhelm Heßler nach Annahme der Verzichtleistung auf die Pfarrstelle Birgel St. Martin mit Wirkung vom 1. Dezember 1962 in den Ruhestand versetzt.

Es wurden ernannt:

am 11. Okt. 1962 Armbrorst Karl, Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, zum Pfarrvikar in Aachen-Lichtenbusch Herz Jesu, Dekanat Kornelimünster, — mit der Berechtigung, den Titel Pfarrer zu führen —;

am 12. Okt. 1962 Chrubasik P. Benno OFM, bisher zur Aushilfe in Krefeld-Oppum Hl. Schutzengel, zum Kaplan in St. Tönis St. Kornelius, Dekanat Kempen;

am 12. Okt. 1962 Schäfer Theodor Dr. phil., Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud zum Studentenpfarrer in Aachen;

am 12. Okt. 1962 Schoss Peter, Neupriester aus Düren, bisher zur Aushilfe in Jülich St. Mariä Himmelfahrt, zum Kaplan in Krefeld-Bockum St. Gertrud, Dekanat Krefeld-Ost.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. Okt. 1962 Alfer Paul, geb. am 17. Januar 1885 in Hämmer, gew. am 19. Februar 1910, Pfarrer i. R. von Aachen-Forst St. Katharina, Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 4. Okt. 1962 Michels Anton, Subdiar an St. Maria Magdalena in Rheinbreitbach, früher Pfarrer in Birk, 78 Jahre alt, Jubilarpriester;

am 7. Okt. 1962 Offen Friedrich, Pfarr-Rektor i. R. und Subdiar an St. Peter in Beuel-Vilich, 68 Jahre alt;

am 19. Okt. 1962 Koenig Rudolf, Pfarrer an St. Martin in Langenfeld-Richrath, 55 Jahre alt.

R. I. P.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die Diözese Aachen

Stück 22

Aachen, den 15. November 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

Seite

Seite

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

- Nr. 274 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1962 147

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

- Nr. 275 Fürbitten für die Adventszeit 149
 Nr. 276 Opferstock für das Advents- und Weihnachtsoffer 150
 Nr. 277 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1963 150
 Nr. 278 Priesternachwuchs aus den Realschulen 150
 Nr. 279 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufs- und Berufsfachschulen der Diözese Aachen 150
 Nr. 280 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzientienkurse für die Mannes- und Frauenjugend 151

- Nr. 281 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend 151
 Nr. 282 Biblische Studienreise 1963 151
 Nr. 283 Citatio edictalis 151
 Nr. 284 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten 152
 Nr. 285 Umsatzsteuerfreiheit des Sozialseminars einer Diözese 152

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

- Nr. 286 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1963/64 153
 Nr. 287 Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien 1962/63 153

Kirchliche Mitteilungen.

- Nr. 288 Personalchronik der Diözese Aachen 153
 Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten 154

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe.

Nr. 274 Hirtenwort der deutschen Bischöfe zum 1. Adventssonntag 1962.

Für das nachfolgende Hirtenwort und die Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates über die Durchführung der Advents- und Weihnachtssammlung gilt bezüglich der Veröffentlichung in Presse, Rundfunk und Fernsehen eine Sperrfrist bis zum 2. Dezember dieses Jahres 12.00 Uhr. Dasselbe gilt auch für Inhaltsangaben und Auszüge.

Liebe Diözesanen!

Niemals ist die tägliche Vaterunser-Bitte drängender als im Advent: „Adveniat regnum tuum“, es komme das Königtum Gottes! Adveniat, es möge ankommen Gottes Herrlichkeit und Herrschaft, es möge damit kommen des Menschen Heil.

Bei dieser adventlichen Vaterunser-Bitte erinnern sich die deutschen Katholiken an die religiöse Not der Kirche in Lateinamerika, der wir durch die vorjährige Weihnachtskollekte so wirksam helfen konnten. Unser Hl. Vater hat in einem persönlichen Schreiben für die Hilfe gedankt, die die deutschen Katholiken den Ländern Lateinamerikas leisteten. Er sagt von euren wirklich großzügigen Spenden, „daß der wahrhaft ansehn-

liche Ertrag der Kollekte alle Erwartungen übertroffen hat“. Wir freuen uns, euch allen diesen Dank übermitteln zu können.

Wie ihr der Presse entnommen habt, sind die in den Diözesen der Bundesrepublik gespendeten 23 Millionen DM besonders für die Ausbildung und Ausrüstung der Priester in Lateinamerika verwandt worden. Die Weihnachtskollekte 1961 hat in unserem Bistum 1 157 000,— DM eingebracht. Hierdurch konnte unser Hilfswerk für die Seelsorge in Südamerika großzügig gefördert werden. Die Konvikte und Seminarien, die in Spanien von deutschen Ordensleuten geleitet werden, wurden weiter ausgebaut und beträchtlich vergrößert. In ihnen studieren fast 2000 junge Menschen. Wenn sie einmal zu Priestern geweiht sind, sollen sie in Südamerika für das Reich Gottes arbeiten. Ihr Einsatz dürfte eine beachtliche Erleichterung in der großen Priesternot bedeuten. Was wir vor zwei Jahren als besondere Aufgabe unseres Bistums übernommen haben, müssen wir fortsetzen, wenn wir nicht die Hoffnung so vieler deutscher Priester, die sich diesem Werk geweiht haben, enttäuschen wollen, wenn wir nicht den keimenden Priesterberuf in den Herzen einer opferbereiten, begeisterten Jugend ersticken wollen.

Diese unsere Verpflichtung und die große Zahl der Bittgesuche, die fast täglich die deutschen Bischöfe erreichen, veranlassen meine bischöflichen Mitbrüder und mich, uns erneut in einem gemeinsamen Hirtenwort an euch zu wenden. Mit aufrichtigem Dank für die bisherige großherzige Unterstützung rufen wir auch in diesem Jahre zur ADVENIAT-Aktion auf.

Liebe Diözesanen!

Es gibt in Argentinien ein geflügeltes Wort, das lautet: „Die Entfernungen töten.“ Dieses Sprichwort trifft für Lateinamerika oft im engsten Sinne zu. Viele Menschen müssen sterben, weil sie zu weit entfernt vom Arzt wohnen. Das Wort ist aber besonders wahr, wenn man es auf den religiösen Bereich anwendet. Durch eingehende Presseberichte habt ihr im vergangenen Jahr immer wieder von den tötenden Entfernungen in den lateinamerikanischen Ländern gehört. Sie bringen eine religiöse Isolierung vieler Menschen, ja ganzer Siedlungen und Landstriche, mit sich. Die Priester und Bischöfe sind von ihren Gläubigen zu weit entfernt; die Kirchen und Schulen sind zu weit entfernt; die Katecheten und Laienapostel sind zu weit entfernt. Ist es da verwunderlich, wenn das religiöse Leben erschlaft und stirbt? Die Entfernungen töten! Vielleicht müssen wir uns alle auch anklagen, daß wir in den vergangenen Jahrzehnten von den Christen in Lateinamerika mit unseren Herzen zu weit entfernt waren. Wir haben ihre Not nicht genügend gesehen und haben ihnen nicht wirksam genug geholfen.

In der Adventszeit denken wir alle an die tödliche Entfernung von Gott, in der sich die Menschheit vor der Ankunft Christi befand. Wir danken dafür, daß Gott uns in Christus wieder nahe kam, daß er uns aus dem Tod befreite und uns neues Leben vermittelte. Wie können wir diesen Dank nicht nur in Worten, sondern auch in Taten abstaten? Die Antwort drängt sich von selbst auf. Helft mit, daß die tötenden Entfernungen für die Kirche in Lateinamerika überwunden werden. Helft mit, daß Bischöfe und Priester, Ordensleute und Laien als Hirten und Lehrer dem Volk wieder näherkommen, damit die Kirche, damit Gott dem Volk wieder nahe ist. Nur in der Nähe Gottes werden die lateinamerikanischen Völker den großen Gefahren trotzen können, die sie bedrohen: Der Verweltlichung, dem gottlosen Kommunismus, dem Irrglauben der Sekten und des Spiritismus, dem Unglauben, der aus der Unwissenheit kommt.

Wir deutschen Bischöfe rufen wie im vergangenen Jahr dazu auf, ein spürbares Opfer für Lateinamerika zu bringen. Gebt zum mindesten den Weihnachtszehnten von jeder Ausgabe für Weihnachtsgeschenke. Von jeder Ausgabe für häusliche

oder sonstige Weihnachtsfeiern legt ein Zehntel der Kosten für Lateinamerika zur Seite. Wenn viele diesen Weihnachtszehnten gewissenhaft spenden, wird das Ergebnis der Sammlung in diesem Jahr sicherlich wiederum alle Erwartungen übertreffen.

Das Geld, das durch eure Spenden einkommt, soll vor allem für folgende Zwecke verwandt werden:

1. Für die Fortführung und Vollendung der begonnenen wichtigen Seminarbauten.

Das Anliegen der Behebung des Priestermangels mag noch einmal unterstrichen werden durch den Bericht, den uns ein brasilianischer Bischof gab: „Öfter gibt es“ — so schreibt er — „nur einen Priester für Pfarren von 25 000 bis zu 60 000 Seelen bei einer Ausdehnung, die von 5000 bis zu 20 000 qkm geht. Wie soll ein Priester so viele Seelen betreuen? Wollten 25 000 Menschen auch nur einmal im Jahr beichten, so müßte der Priester jeden Tag fünf bis sechs Stunden Beichte hören.“

2. Das Geld soll weiter verwandt werden für die Förderung und Heranbildung von Ordensfrauen, Katecheten und Laienaposteln.

Damit der Glaube allenthalben und wirksam verkündet wird, ist die tatkräftige und schnelle Hilfe der Laien dringend nötig. Das oft völlig unwissende Volk ist überaus begierig, seinen Glauben kennenzulernen. So hatte eine Katechetin in einem wenig betreuten Ort die Getauften zur Erwachsenen Katechese versammelt. Schließlich glaubt sie, die Leute seien ermüdet, und sie will sie entlassen. Da steht ein Mann auf und sagt: „Entlasse diejenigen, die zur Arbeit heim müssen. Wir anderen möchten noch länger bleiben, denn noch niemand hat zu uns so interessant über die hl. Religion gesprochen.“ Ebenso notwendig wie Katecheten sind Laienapostel, die unter den Gebildeten, den Arbeitern und Bauern als christlicher Sauerteig wirken. Die Bolschewisten machen große Anstrengungen, um eine kommunistische Elite zu gewinnen, zu formen und zum Einsatz zu bringen. Man scheut keine Kosten. So wurde kürzlich einem Führer der Katholischen Arbeiterjugend in Chile eine Freistelle zum Studium in Moskau angeboten mit einem Monatsgehalt, welches dreimal so hoch war wie das, was er in Chile verdiente. Darum gilt es, Mittel zu beschaffen, um christliche Laienapostel zu schulen und ihre Tätigkeit finanziell zu unterstützen.

Die eben genannten Anliegen, für die eure Spende zur bevorstehenden Weihnacht verwendet werden soll, sind von großer Wichtigkeit. Aber wir möchten euch noch auf eine weitere Möglichkeit der Hilfe aufmerksam machen. Es gibt nicht we-

nige junge Männer, die deshalb nicht zum Priestertum kommen, weil es ihnen an den finanziellen Mitteln für die Ausbildung fehlt. Das Studium der Theologie dauert dort — wie bei uns — sechs Jahre. Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung in den Seminarien belaufen sich pro Jahr auf etwa 600,— DM oder monatlich auf 50,— DM, für uns kein sehr großer Betrag, für viele dort drüben aber eine unerschwingliche Summe. Wie hilfreich wäre es, wenn einzelne Personen, Familien, Gruppen oder Gemeinden diese Kosten für die Ausbildung eines einzelnen Seminaristen für Lateinamerika übernähmen! Wer dazu bereit ist, kann genauere Auskunft im Pfarrhaus erhalten. Viele Gläubige haben es sich bisher schon zur Ehre angerechnet, die Kosten für die Ausbildung eines Priesters in der Heimat oder in der Mission zu bestreiten. In unserer Diözese haben die Gläubigen für 185 Seminaristen eine solche Verpflichtung übernommen. Wenn noch mehr Gläubige diesem Beispiel folgten, könnte dem drückenden Priestermangel in einem halben Erdteil wirksam begegnet werden. Können wir es verantworten, daß Priesterberufe für den priesterärmsten Kontinent verloren gehen, weil wir nicht großzügig genug sind, die Kosten für ihre Ausbildung zu übernehmen?

Liebe Diözesanen!

Die deutschen Bischöfe sind zur Zeit mit den Bischöfen aus Lateinamerika auf dem Konzil in Rom versammelt. Sie werden gemeinsam über viele Fragen und Anliegen beraten. Sie werden auch ihre gegenseitigen Sorgen austauschen. Wie viele Bitten um Hilfe für Lateinamerika werden uns wieder vorgetragen werden! Wie sehr empfinden wir alle den aufrichtigen Wunsch, unseren bischöflichen Brüdern in Lateinamerika zu helfen. Wollt ihr uns die Möglichkeit dazu geben?

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 275 Fürbitten für die Adventszeit.

Aachen, 10. November 1962

Vom zweiten Adventssonntag bis zum Vigiltag von Weihnachten sind folgende Fürbitten in Verbindung mit der hl. Messe zu verrichten:

Jesus Christus, Herr der Zeiten und König der Völker. Du bist in diese Welt gekommen, um ihr Heil und Leben zu bringen. Du lebst in Deiner Kirche und richtest die Völker. Auf den Wolken des Himmels wirst Du wiederkommen mit Macht und Herrlichkeit. Wir bitten Dich in Glaube und Vertrauen:

daß Du Deine Herrschaft über alle Völker ausbreiten wollest,

wir bitten Dich, erhöre uns;

Geliebte Diözesanen!

Es ist Advent! Der Herr ist nahe! Möge der Herr auch den Völkern Lateinamerikas nahe sein und nahe bleiben! Mögen wir alle ihnen nahe genug sein durch unsere Liebe! Dann mag man weiter sagen: „Die Entfernungen töten.“ Man wird aber auch spüren, daß die Liebe die Entfernungen überbrückt. Wie trostvoll wäre es, wenn man auch auf die deutschen Katholiken jenes Wort anwenden könnte, was von den ersten Christen gesagt wurde: Seht, wie sie einander lieben! (Tertullian, Apologetikum, Kap. 39).

Rom, im Oktober 1962

Für das Bistum Aachen

† Johannes

Bischof von Aachen

*

Der vorstehende Hirtenbrief ist am 1. Adventssonntag, dem 2. Dezember d. J., in allen hl. Messen zu verlesen.

Am hl. Weihnachtsfest selbst soll noch einmal eindringlich auf die Kollekte für den Priesternachwuchs in Südamerika hingewiesen werden. Die Kollekte ist in allen Gottesdiensten — auch in der Christmette — für diesen Zweck zu halten. Wenn den Gläubigen das große Anliegen der diesjährigen Kollekte in der richtigen Weise nahegebracht wird, braucht das Interesse für örtliche Notwendigkeiten, für die am Stephanstag gesammelt werden kann, nicht zu leiden.

Die Kollekte soll umgehend der Dekanatskasse überwiesen werden. Wir bitten, den Herren Definitoren am 27. Dezember den Ertrag — gegebenenfalls fernmündlich — mitzuteilen. Die Meldung über das Gesamtergebnis des Dekanates erwarten wir ebenfalls fernmündlich (Aachen 452 347) am 28. Dezember d. J. in der Zeit zwischen 9.00 und 12.00 Uhr.

daß Du Dich besonders der Völker Lateinamerikas erbarmen wollest,

daß Du ihre Bischöfe segnen und erleuchten wollest,

daß Du ihnen Priester als Künder der frohen Botschaft senden wollest,

daß Du die Gläubigen vor Irrtum und Aberglauben behüten wollest,

daß Du unsere Sorge für die Ausbreitung Deines Reiches stärken wollest,

daß Du unsere Herzen für ein gnadenreiches Weihnachtsfest bereiten wollest,

daß Du wiederkommen und Dein Reich aufrichten wollest.

Denn Du bist es, der kommen wird im Glanze heiliger Scharen. Du versammelst heute diese Gemeinde um den Tisch Deiner Gnaden. Laß uns zum Gebet und zum Opfer bereit sein, damit wir am Tage Deiner Wiederkunft Deiner Herrlichkeit teilhaftig werden, der Du mit dem Vater in der Einheit des Hl. Geistes lebst und herrschest von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Ein Sonderdruck dieser Fürbitten sowie eine Bestellkarte sind beigelegt.

Nr. 276 Opferstock für das Advents- und Weihnachtsoffer.

Aachen, 10. November 1962

In jeder Kirche unseres Bistums ist während der Adventszeit an sichtbarer Stelle ein Opferstock aufzustellen, damit die Gläubigen dort Spenden für Lateinamerika niederlegen können, die sie außerhalb der Weihnachtskollekte geben möchten.

Der Opferstock bleibt bis Ende Dezember stehen, und die Gläubigen mögen auch nach der Durchführung der Weihnachtskollekte nochmals auf ihn hingewiesen werden.

Der Ertrag ist in der ersten Woche des neuen Jahres über die Definitoren in der üblichen Weise nach hier zu überweisen.

Nr. 277 Bischöfliche Visitation und Spendung der hl. Firmung 1963.

Aachen, 12. November 1962

Im Jahre 1963 werden Visitation und Firmung in folgenden Dekanaten stattfinden:

Blankenheim, Derichweiler, Dülken, Geilenkirchen, Kreuzau, Monschau, Rheydt, Viersen, Willich.

In Art. 4 § 4 Nr. 1—4 sowie § 5 der Diözesanstatuten sind die „Richtlinien“ veröffentlicht, die für die Spendung der hl. Firmung und die bischöfliche Visitation gelten sollen. Wir bitten, die Fragebogen mit dem Bericht gemäß Art. 4 § 4 Nr. 2 bis zum 31. Januar 1963 einzusenden. Außerdem seien der Beachtung folgende Artikel der Diözesanstatuten empfohlen:

Art. 295, der von der Vorbereitung auf die hl. Firmung handelt, sowie Art. 404—408, die ausführlich von der hl. Firmung sprechen. Hinsichtlich der Zwischenfirmungen werden unter Bezugnahme auf Art. 4 § 4 Nr. 1 und 406 § 3 die Herren Dechanten gebeten festzustellen, in welchen Gemeinden eine solche erforderlich ist, und uns rechtzeitig zu benachrichtigen. In vielen Fällen dürfte es wohl genügen, wenn in Zukunft Zwischenfirmungen jedes zweite Jahr stattfinden. Wo es sich um sehr große Pfarrgemeinden handelt oder wo besondere Voraussetzungen es als geboten erschei-

nen lassen, kann das hl. Sakrament der Firmung wie bisher jährlich gespendet werden.

„Fragebogen“, „Richtlinien zur kanonischen Visitation und Firmung“, das Büchlein „Meine Firmungsfeier“ sind im Verlag Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135, erschienen. Es empfiehlt sich, diese Drucksachen durch die Herren Dechanten vom Verlag gemeinsam zu beziehen.

Der Tag des Bischofsbesuches und der Firmung soll ein Feiertag für die Gemeinde sein. Dieser Tag möge Anlaß sein, die Verbundenheit der Gläubigen mit dem Bischof zu bekunden und zu erneuern. Darum ersuchen wir die Seelsorger, für festliche Gestaltung des Tages Sorge zu tragen. Alle Schulkinder sollen an den Feierlichkeiten des Tages, insbesondere an der hl. Messe, Spendung der hl. Firmung sowie an der Prüfung der Kinder teilnehmen. Die Herren Schulräte mögen rechtzeitig an die Herren Schulräte die Bitte um Ausfall des Unterrichtes richten. Die Gewährung einer solchen Bitte unterliegt keinen Schwierigkeiten.

Nr. 278 Priesternachwuchs aus den Realschulen.

Aachen, 12. November 1962

Das Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat von Ostern 1962 an in Neuß eine sogenannte Aufbaustufe für Realschulabsolventen genehmigt. Diese führt in drei Jahren über die Klassen Obersekunda bis Oberprima zur Reifeprüfung. Neben den Pflichtsprachen Latein und Englisch kann in einem Sonderkurs auch Griechisch gelernt werden. Vorbedingungen für die Aufnahme ist ein ordentliches Abschlußzeugnis (gewöhnlich mit Englisch als Fremdsprache) und eine besondere Empfehlung der bisherigen Schule.

Ostern 1962 hat in Neuß eine erste solche Obersekunda mit 22 Schülern begonnen. Wir bitten die Herren Religionslehrer an den Realschulen sowie die Pfarrgeistlichen, Kandidaten, die Eignung und Neigung zum Priesterberuf haben, auf die Neußer Möglichkeit aufmerksam zu machen, durch die auch Priesterberufe aus den Realschulen ohne Umwege und vermeidbare Gefährdungen zum Ziele gebracht werden können. Bei finanziellen Schwierigkeiten sind wir zu jedem Entgegenkommen bereit. Weitere Auskunft erteilt der Direktor des Collegium Marianum in Neuß, Preußenstraße 66.

Nr. 279 Jahrestagung der Religionslehrer und -lehrerinnen an den Berufs- und Berufshochschulen der Diözese Aachen.

Aachen, 12. November 1962

Am Montag, dem 17. Dezember d. J., beginnt um 9.30 Uhr im August-Pieper-Haus zu Aachen, Leonhardstraße, die diesjährige Tagung.

Morgens: Hauptreferat von Professor Dr. Karl Thieme, Mainz: „Christus und die Synagoge.“

Nachmittags: Gespräche über praktische Anliegen des Religionsunterrichtes an der Berufsschule.

Ende der Tagung gegen 16.00 Uhr.

Die Leiter des Religionsunterrichtes an den einzelnen Schulen werden gebeten, alle haupt- und nebenamtlichen Religionslehrer auf diese Zusammenkunft hinweisen und dazu einladen zu wollen.

Nr. 280 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse für die Mannes- und Frauenjugend.

Aachen, 12. November 1962

Vom 28. Januar bis 1. Februar 1963 wird von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge in Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Exerzitienkurse, religiöse Besinnungstage und Einkehrtage für die Mannes- und Frauenjugend durchgeführt. Das Ziel dieser Werkwoche ist, geeigneten Mitbrüdern bei der Vorbereitung auf solche Tage zu helfen in Thematik, Aufbau und Praxis der Durchführung. P. Georg Mühlenbrock SJ., Verfasser des Werkbuches „Aktion nach innen“, wird die Werkwoche mitgestalten. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 10. Januar 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach Nr. 10 006.

Nr. 281 Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend.

Aachen, 12. November 1962

Von den Bischöflichen Hauptstellen für Jugendseelsorge wird in Zusammenarbeit mit Herrn Direktor Dr. Knoch vom Katholischen Bibel-Werk, Stuttgart, und Herrn Direktor Dr. Steinberg von der Thomas-Morus-Akademie, Bensberg,

vom 4. bis 8. Februar 1963 in Haus Altenberg eine Werkwoche für Priester zur Vorbereitung auf Bibelarbeit mit der Gemeinde, insbesondere mit der Jugend durchgeführt. Auf dieser Werkwoche sollen fundamentaltheologische Fragen der Hl. Schrift behandelt, die neuen Ansätze der Einleitungswissenschaft dargelegt und in die prak-

tische Bibelarbeit eingeführt werden. Dabei sollen die Grundhaltungen der biblischen Frömmigkeit und ihre Einübung aufgezeigt werden.

An der Bibelarbeit interessierte Priester sind dazu herzlich eingeladen. Das genaue Programm geht zu nach Anmeldung.

Die Kosten für die Werkwoche betragen 35,— DM. 50% der Fahrtkosten (Bahnfahrt) werden zurückvergütet.

Anmeldungen sind bis 20. Januar 1963 zu richten an: Jugendhaus Düsseldorf, Sekretariat Bundespräses Nettekoven, 4 Düsseldorf 10, Postfach Nr. 10 006.

Nr. 282 Biblische Studienreise 1963.

Aachen, 12. November 1962

Nach dem guten Erfolg seiner ersten Studienreise ins Hl. Land wird das Katholische Bibelwerk, Stuttgart, im Frühjahr 1963 zwei Wiederholungsfahrten durchführen, und zwar vom 18. März bis 3. April und vom 29. April bis 8. Mai.

Die Planung der Reisen hat wiederum Professor Dr. Herbert Haag, Tübingen, übernommen, der auch die erste Gruppe selbst führen wird. Die Leitung der zweiten Reise liegt bei Professor Dr. Heinrich Groß, Trier.

Das Reiseprogramm sieht den Besuch der biblischen Stätten in Libanon, Syrien, Jordanien und Israel vor.

Der Pauschalpreis für die Flugreise, Unterkunft in guten Hotels (Zweierzimmer), Autofahrten zu den biblischen Stätten, volle Pension während der ganzen Reise und die wissenschaftliche Führung beträgt 1980,— DM.

Auskunft, Prospekte und Anmeldung: Katholisches Bibelwerk, 7 Stuttgart W, Paulinenstraße Nr. 40, Telefon 6 84 24.

Nr. 283 Citatio edictalis.

Aachen, 12. November 1962

In einer beim Bischöflichen Ehegericht in Speyer anhängenden Ehesache werden gesucht:

1. als Beklagter: Manfred Lack, geboren am 22. November 1931 in Marschenen, Kreis Königsberg (Ostpreußen), evangelischer Konfession, von Beruf Schäfer, möglicherweise aber jetzt andersberuflich tätig. Der letzte bekannte Aufenthaltsort des Gesuchten war Brücken (Pfalz);
2. als Zeugin: Frau Marianne Peters geborene Lack, vermutlich evangelischer Konfession, Geburtstag und -ort unbekannt. Letzter bekannter Wohnsitz: Salzwedel (Altmark), Siedlung des Friedens 21. Von dort soll die Gesuchte vor

etwa zwei Jahren in die Bundesrepublik verzogen sein.

Wer den jetzigen Aufenthaltsort der gesuchten Personen kennt, wird ersucht, umgehend das Hochwürdigste Bischöfliche Offizialat in Speyer, Kleine Pfaffengasse 16, zu verständigen.

Nr. 284 Prüfung für Küster und Hilfsorganisten.

Aachen, 13. November 1962

Samstag, den 1. Dezember 1962, findet im Gregoriushaus, Aachen, Weyhestraße 16, die diesjährige Küster- und Hilfsorganistenprüfung statt. Die Prüfung beginnt um 9.30 Uhr im Gregoriushaus (Nähe Ponttor bzw. Westbahnhof). Bewerber mögen ihre Anmeldung zu dieser Prüfung mit folgenden Papieren an das Gregoriushaus einsenden:

1. Lebenslauf,
2. Pfarramtliches Sittenzeugnis,
3. Beglaubigte Abschrift
des letzten Schulzeugnisses,
4. Polizeiliches Führungszeugnis,
5. Paßbild.

Zur Hilfsorganistenprüfung sind mitzubringen: eine selbstgewählte Orgelkomposition und die Begleitung von Kirchenliedern und Choralgesängen. Die Prüfungsbestimmungen werden auf Wunsch kostenlos zugesandt.

Nr. 285 Umsatzsteuerfreiheit des Sozialseminars einer Diözese. (Gleichstellung mit Volkshochschulen)

Aachen, 13. November 1962

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 2. August 1962 zu der Frage der Umsatzsteuer bei den Vortragsgebühren des Sozialen Seminars der Diözese Hildesheim e. V. in einer Weise Stellung genommen, die nicht nur steuerrechtlich, sondern auch bildungspolitisch von großer Bedeutung ist.

Nach § 47 Ziffer 2 der Umsatzsteuer-Durchführungsbestimmungen (jetzt § 4 Ziffer 24 UStG) sind steuerfrei die von öffentlich rechtlichen Körperschaften oder von Volkshochschulen veranstalteten Vorträge wissenschaftlicher und belehrender Art, wenn die Einnahmen vorwiegend zur Deckung der Unkosten verwendet werden. Sowohl das Finanzamt wie das Finanzgericht haben die Anwendung dieser Bestimmungen für das Soziale Seminar der Diözese Hildesheim abgelehnt, weil dieser eingetragene Verein weder eine öffentlich rechtliche Körperschaft noch eine Volkshochschule sei. Das Wesen der Volkshochschule bestehe darin, unab-

hängig von bestimmten Anschauungen verschiedene Geistesrichtungen zu Worte kommen zu lassen und sie in voller Gleichberechtigung nebeneinander darzustellen und zu erörtern. Der Inhalt und der Zweck des Sozialen Seminars der Diözese Hildesheim e. V. sei aber weitgehend auf die Darstellung und Verbreitung der Lehren einer bestimmten Konfession abgestellt.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht beigetreten und führt in seinem Urteil u. a. folgendes aus:

„Hier kommt es auf die Rechtsfrage an, was unter ‚Volkshochschule‘ im Sinne des § 47 Ziff. 2 UStDB zu verstehen ist. Der Senat vertritt die Auffassung, daß dieser Begriff für die Umsatzsteuer nicht zu eng ausgelegt werden darf und Einrichtungen der gebundenen Erwachsenenbildung mitumfaßt, sofern diese — wie im vorliegenden Falle — den Kreis der Hörer nicht ausdrücklich einengen und ‚auf das Ganze der zu bildenden Person abzielen und das Ganze der Welt einzubeziehen trachten‘. Eine einengende Auslegung — wie sie die Vorinstanzen für richtig halten — würde bei der oben dargestellten Gleichwertigkeit und Gleichrangigkeit der ‚freien‘ und der ‚gebundenen‘ Erwachsenenbildung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) nicht in Einklang stehen. Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich (Art. 4 Abs. 1 GG). Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 Abs. 1 GG). Diese Grundrechte gelten nicht bloß für Einzelmenschen, sondern auch für inländische juristische Personen (Art. 19 Abs. 3 GG). Die Versagung der Steuerfreiheit des § 47 Ziff. 2 UStDB bei volkshochschulgleichen oder ähnlichen ‚gebundenen‘ Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ihre Gewährung bei entsprechenden ‚freien‘ Einrichtungen würden insbesondere dem Grundsatz des Art. 3 Abs. 3 GG zuwiderlaufen, daß niemand wegen seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden darf.

Der Senat kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Bf. einer Volkshochschule im Sinne des § 47 Ziff. 2 UStDB gleichzusetzen ist. Da die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift unstreitig vorliegen, war der Bf. von der Umsatzsteuer für die Veranlagungszeiträume 1953 bis 1955 freizustellen.“

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 286 Festsetzung der Ferienordnung für das Schuljahr 1963/64.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
II A 36—70/0 Nr. 1187/62

Düsseldorf, den 23. Juli 1962

An den
Herrn Regierungspräsidenten
in Düsseldorf usw.

Für die höheren Schulen, Mittelschulen (Realschulen) sowie für die Volksschulen einschließlich ihrer Sonderformen gilt für das Schuljahr 1963/64 folgende Ferienordnung:

a) in Gemeinden mit höheren oder Mittelschulen
(Realschulen)

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Tage
Ostern	Mittwoch 3. 4. 1963	Dienstag 16. 4. 1963	12
Pfingsten	Freitag 31. 5. 1963	Montag 10. 6. 1963	10
Sommer	Donnerstag 18. 7. 1963	Mittwoch 4. 9. 1963	49
Herbst	Montag 28. 10. 1963	Samstag 2. 11. 1963	6
Weihnachten	Freitag 20. 12. 1963	Montag 6. 1. 1964	15
			92

Das Schuljahr schließt am 31. 3. 1964. Die Osterferien 1964 sind vorgesehen für die Zeit von Donnerstag, 26. 3. 1964, bis Dienstag, 8. 4. 1964.

b) In Gemeinden ohne höhere Schulen oder Mittelschulen (Realschulen) können die Sommerferien entsprechend den örtlichen Verhältnissen in der Landwirtschaft in zwei Abschnitte geteilt werden, die von den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit den Schulämtern festgesetzt werden.

Dieser Erlaß wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Nr. 287 Unterrichtsbeginn nach den Weihnachtsferien 1962/63.

Bezug: Erlaß vom 24. 8. 1961

(ABl. KM. S. 145)

Als letzter Tag der Weihnachtsferien ist in der Ferienordnung, die durch Erlaß vom 24. August 1961 (ABl. KM. S. 145) veröffentlicht worden ist, der 2. Januar 1963 angegeben. Um ein übermäßiges Ansteigen des um die Jahreswende starken Verkehrs zu vermeiden, werden die Weihnachtsferien um einen Tag verlängert. Der erste Schultag ist Freitag, 4. Januar 1963.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht.

gez. Prof. Dr. Mikat

Düsseldorf, den 31. August 1962

II A 36 — 70/0 Nr. 365/62

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 288 Personaldronik der Diözese Aachen.

S. Exzellenz der H. H. Bischof hat:

am 6. Nov. 1962 den Pfarrer Johannes Pelzer in Merksteinst. Willibrord zum Definitor des Dekanates Herzogenrath ernannt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 31. Okt. 1962 Hellenbroich Johannes, geb. am 17. März 1912 in Krefeld-Oppum, gew. am 12. September 1939, Pfarrer von Süchteln-Dornbusch St. Maria, Hilfe der Christen;

am 1. Nov. 1962 van Gils Josef, geb. am 27. Mai 1885 in Geilenkirchen, gew. am 13. Juni 1908, Pfarrer i. R. von Jülich-Selgersdorf St. Stephan, Jubilarpriester;

am 3. Nov. 1962 Harff Hubert, geb. am 9. Februar 1892 in Oberembt, gew. am 24. Juni 1915, Geistlicher Rat a. h., Dechant, Pfarrer von Anrath St. Johann-B.;

am 7. Nov. 1962 Priemer Peter, Priester der Erzdiözese Breslau, geb. am 8. April 1925 in Neisse (Oberschlesien), gew. am 20. April 1952, Rektor im Hospital zum Hl. Geist in Kempen;

am 11. Nov. 1962 Wagemann Hermann, geb. am 9. März 1908 in Aachen, gew. am 7. März 1936, Pfarrer in Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara.

R. I. P.

Nr. 289 Vermischte kirchliche Nachrichten.

S. Exzellenz der H. H. Bischof Johannes erteilte am Feste des hl. Jakobus, dem 25. Juli 1962, in der Münsterkirche zu Mönchengladbach dem Diakon Richard Göbel vom Missionsinstitut für Weltpriester (Löwen) die hl. Priesterweihe.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes konsekrierte S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich

Hünermann am 25. Oktober 1962 im Hohen Dom zu Aachen 30 Altarsteine;

am 26. und 27. Oktober 1962 Pfarrkirche und Hochaltar in Unterbruch (Dekanat Heinsberg) in honorem B.M.V. dolorosae.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am Sonntag, 4. November 1962, im Hohen Dom zu Aachen 5 Spaniern (Gastarbeiter) das hl. Sakrament der Firmung;

am 11. November 1962 in der Pfarrkirche St. Severin zu Eilendorf (Dekanat Stolberg) das hl. Sakrament der Firmung 96 Firmlingen (auch aus der Vikarie St. Apollonia).

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 23

Aachen, den 1. Dezember 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.			
Nr. 290 Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens	155	Vr. 296 Studienkonferenz zur Fasten-Erziehungswoche 1963	156
Nr. 291 Vigillasten zum Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum Weihnachtsfeste	155	Nr. 297 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlags 1963	156
Nr. 292 Besondere Missionssonntage im Jahre 1963	155	Nr. 298 Gebäudeerwerb, hier: Versicherungen	160
Nr. 293 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung	156	Nr. 299 Meldungen an die Berufsgenossenschaft	160
Nr. 294 Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen	156	Nr. 300 Streupflicht bei Schnee und Glatteis	160
Nr. 295 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzenselvereins	156	Nr. 301 Verhütung von Frostschäden	160
		Kirchliche Mitteilungen.	
		Nr. 302 Priesterexerzitien 1963	160
		Nr. 303 Personalchronik der Diözese Aachen	160
		Nr. 304 Vermischte kirchliche Nachrichten	160

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 290 **Feier des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens.**

Aachen, 23. November 1962

Am Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens, Samstag, den 8. Dezember, ist der Gottesdienst am Vor- und Nachmittag wie an Sonn- bzw. Feiertagen zu halten. Statt der Spätmesse kann auch eine Abendmesse gefeiert werden (vgl. auch Direktorium 1962 p. XVIII und Art. 393 der Diözesanstatuten). Die Gläubigen sind einzuladen, freiwillig den Gottesdienst zu besuchen und die hl. Sakramente zu empfangen.

Das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens gilt in unserer Diözese als „kirchlicher“ Feiertag im Sinne des § 2 (2) des Gesetzes NRW über die Sonn- und Feiertage vom 9. 5. 1961, an dem gemäß Runderlaß des Kultusministers vom 23. 11. 1951 für die katholischen Lehrer und Schüler der Unterricht ausfällt und den katholischen Lehrern und Schülern der Berufs- und Berufsfachschulen seitens der Schule Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben ist.

Nr. 291 **Vigillasten zum Feste der Unbefleckten Empfängnis Mariens und zum Weihnachtsfeste.**

Aachen, 23. November 1962

Wir erinnern an folgende Bestimmungen der Fastenordnung 1962 (KA 36 [1962] 31):

1. Am Vigiltag des Festes der Unbefleckten Empfängnis Mariens, Freitag, den 7. Dezember, ist Fast- und Abstinenztag.
2. Am Vigiltag des Weihnachtsfestes, Montag, den 24. Dezember, ist Fast- und Abstinenztag bis 16.00 Uhr.

Wir bitten, die Gläubigen entsprechend zu unterrichten.

Nr. 292 **Besondere Missionssonntage im Jahre 1963.**

Aachen, 23. November 1962

Das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung hat im Jahre 1963 neben dem Weltmissionssonntag, der am 20. Oktober zu halten ist, in den nachstehenden Dekanaten besondere Missionssonntage vorgesehen:

Dülken, Erkelenz, Eschweiler, Gangelt, Hasselsweiler, Kempen, Kornelimünster, Krefeld N, Krefeld S, Krefeld O, Lobberich, Mönchengladbach SW, Mönchengladbach NO, Übach-Palenberg, Vettweiß, Wassenberg.

Diese besonderen Missionssonntage sind in einem Dreijahresturnus in den Diözesanstatuten 1959 Art. 317 § 4 verfügt. Die Herren Pfarrer und Pfarrvikare in den o. a. Dekanaten werden gebeten, eventuell geplante Missionsveranstaltungen privaten Charakters in ihren Gemeinden zurückzustellen bzw. so zu legen, daß der vorgesehene besondere Missionssonntag des kirchenamt-

lichen Missionswerkes nicht beeinträchtigt oder sogar verdrängt wird. Nähere Einzelheiten zur Durchführung dieser Missionstage werden auf einer Dekanatskonferenz besprochen.

Nr. 293 Jahresabschluß des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung.

Aachen, 24. November 1962

Die Seelsorger mögen alle Beiträge, die noch für das Jahr 1962 bestimmt sind, vor dem 31. Dezember auf das Postscheckkonto Köln 167680, Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung, Bistum Aachen, einzahlen. Nach dem 31. Dezember 1962 eingehende Beträge können in der Jahresübersicht 1962 nicht mehr erscheinen, da diese nämlich nur Beiträge, Spenden und Kollekten enthält, die im Jahre 1962 eingegangen sind.

Nr. 294 Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen.

Aachen, 24. November 1962

Die Seelsorger werden gebeten, die noch vorhandenen Mitgliederbeiträge, Heidenkindgaben, Kollekten, sonstigen Spenden und Rechnungsbeträge für gelieferte Sternsinger-Taschenbücher „Tam-Tam“ für das Päpstliche Missionswerk der Kinder in Deutschland möglichst bald an die Zentrale in Aachen, Postscheckkonto Nr. 6835, zu überweisen. Das Rechnungsjahr des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder schließt per 31. Dezember. Beträge aus 1962, die nach dem 31. Dezember eingehen, können in der Gesamtsumme für das Jahr 1962 keine Berücksichtigung mehr finden.

Nr. 295 Jahresabschluß des Bonifatiusvereins und des Schutzengelvereins.

Aachen, 24. November 1962

Mit dem 31. Dezember schließen der Bonifatiusverein und der Schutzengelverein das laufende Rechnungsjahr ab. Die Seelsorger werden gebeten, die Beiträge, Kollekten und Sondergaben bis zum Jahresende auf folgende Konten zu überweisen:

1. Bonifatiusverein, Bonifatiuskasse Aachen, Postscheckkonto Köln 81786.
2. Schutzengelverein des Bistums Aachen, Postscheckkonto Köln 95806.

Wir empfehlen den Seelsorgern, zum Abschluß des Jahres eine Mitgliederwerbung für den Bonifatius- und den Schutzengelverein durchzuführen. Wir sind zur wachen Mitsorge für die Brüder und Schwestern in der Diaspora aufgerufen und müssen wissen, in welcher Gefahr sie schweben:

„Die Kirche soll an innerer Auszehrung sterben. Zielbewußt wird alles getan, um den Kindern den Glauben, die Religion zu verleiden, um ihnen die Freude an der Kirche zu nehmen“.

(Kardinal Döpfner)

Wenn die Jugend in Mitteldeutschland der Kirche verloren geht, wird die Kirche an innerer Auszehrung sterben. Dieses zu verhindern und die Lasten der Brüder und Schwestern in Mitteldeutschland durch Gebet und Opfer mitzutragen, werden alle katholischen Christen erneut aufgerufen. Stärker denn je gilt die Mahnung der Oberhirten in Mitteldeutschland:

„Dieses ist der dringende Ruf der Stunde: Wahret die Einheit der brüderlichen Liebe. Seid die Schutzengel Eurer Brüder und Schwestern!“

Nr. 296 Studienkonferenz zur Fasten-Erziehungswoche 1963.

Aachen, 24. November 1962

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, Hamm/Westf., veranstaltet im Exerzitienhaus Werl/Westf. vom 27. bis 28. Dezember 1962 ihre Studienkonferenz zur Fasten-Erziehungswoche 1963, die im Anschluß an die Anliegen des Konzils unter dem Leitgedanken steht:

„Religiöse Erneuerung durch religiöse Erziehung“.

Leitung:

Obstudiendirektor i. R. Wilhelm Ellbracht, Präsident der Kath. Arbeitsgemeinschaft gegen die Suchtgefahren;

P. Dr. Robert Svoboda, Direktor der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck.

Die Vorträge beginnen am 27. Dezember um 10.00 Uhr.

Anmeldungen mit Angabe, ob Übernachtung und Verpflegung gewünscht wird, und Anfragen sind an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle zur Abwehr der Suchtgefahren Haus Hoheneck, 47 Hamm/Westf., Postfach 291, möglichst bis 20. Dezember zu richten.

Es wird gebeten, auch interessierte Lehrer, Fürsorger, Eltern einzuladen.

Nr. 297 Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1963.

(Ordentlicher Haushaltsplan)

Aachen, 26. November 1962

I. Allgemeine Veranschlagungsgrundsätze

1. Jeder Pfarrgemeinde gehen drei Formulare des Voranschlages 1963 zu. Der durch den Kirchenvorstand aufgestellte und beschlossene Voranschlag ist uns in zweifacher Ausfertigung durch die Hand des Definitors bis spätestens 15. 1. 1963 vorzulegen. Das öffentliche Auslegen hat erst nach Rückgabe des geprüften Etats an die Pfarrgemeinde zu erfolgen. Wir bitten zu beachten, daß die entsprechende Bescheinigung

auf der ersten Seite des Voranschlages durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels unterschriftlich vollzogen wird.

Sollte aus besonderen Gründen eine Vorlage des Voranschlages bis zum 15. 1. 1963 nicht möglich sein, sind uns die Hinderungsgründe bis Ende Dezember d. J. unter Angabe des voraussichtlich möglichen Vorlagedatums schriftlich mitzuteilen.

2. Wegen der gesonderten Aufstellung von Voranschlägen für vermögensrechtlich unselbständige Seelsorgsbezirke — soweit sie kirchlich errichtet sind und in ihnen ständige Seelsorge ausgeübt wird — verweisen wir auf unsere Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 (KA 21 [1951] 32 f.).
3. Der Voranschlag ist sorgfältig und gewissenhaft aufzustellen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß alle Einnahmenansätze in der richtigen Höhe angesetzt und daß alle Ausgabenansätze so sparsam wie möglich veranschlagt werden.
4. Die Ansätze sind an der etatmäßig vorgesehenen Stelle einzutragen. Soweit Ansätze von der Bemessungsgrundlage der Vorjahresansätze erheblich abweichen, sind hierzu in der Bemerkungsspalte, notfalls auf gesondertem Blatt, eingehendere Erläuterungen zu geben. Bei Änderungen von Ansätzen, die auf einen durch uns schriftlich genehmigten Sachverhalt zurückgehen, ist die entsprechende Journalnummer in der Bemerkungsspalte mit aufzuführen.
5. Im ordentlichen Voranschlag dürfen weder Einnahmen noch Ausgaben für außerordentliche Zwecke (z. B. Einnahmen aus Sonderkollekten, Spenden und Ausgabenbedarf für Wiederaufbau- und Instandsetzungszwecke) etatisiert werden. Annuitätenbeiträge der Pfarrgemeinden aus außerordentlichen Einnahmen (s. Tit. IX 7 der Einnahmen) sind dagegen zu etatisieren.
6. Die Spalte „Ist-Einnahme“ bzw. „Ist-Ausgabe vom 1. 1. 1962 bis 31. 12. 1962“ ist so genau wie möglich auszufüllen. Da zum Zeitpunkt der Aufstellung des Voranschlages 1963 das Rechnungsjahr 1962 noch nicht abgelaufen ist und bei manchen Positionen nach Aufstellung des Voranschlages 1963 noch Einnahmen bzw. Ausgaben für das Rechnungsjahr 1962 zu verbuchen sein werden, wird eine exakte Angabe des endgültigen Jahres-Ist nicht immer möglich sein. Es sind in diesen Fällen neben dem bisherigen „Ist“ die bis Ende des Rechnungsjahres 1962 voraussichtlich noch anfallenden Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln. Der sich hiernach ergebende Betrag ist als voraussichtliches Jahres-Ist einzusetzen.

7. Pfennigbeträge bis zu 0,50 DM einschließlich sind nach unten auf volle DM abzurunden; Pfennigbeträge über 0,50 DM sind nach oben auf volle DM aufzurunden.

8. Es ist darauf zu achten, daß die mitvorzulegende zweite Ausfertigung des Voranschlages mit der Erstaufbereitung genau übereinstimmt.

II. Richtlinien zu einzelnen Haushaltstiteln

Zu A Einnahmen: „Bestand am Ende des Rechnungsjahres 1962“.

Im Rechnungsjahr 1962 gegenüber den Etatsansätzen eingesparte Beträge bei den Ausgabentiteln I, VI und X sowie Mehr-Einnahmen im Rechnungsjahr 1962 bei Tit. I der Einnahmen sind an den hierfür vorgesehenen Stellen so genau wie möglich einzutragen. Auf die entsprechenden Hinweise in den Richtlinien zur Durchführung des ordentlichen Haushaltsplanes 1962 vom 10. 4. 1962 wird Bezug genommen.

Mehreinnahmen 1962 bei Tit. I der Einnahmen (A—b 1) sind in der Bemerkungsspalte zu detaillieren nach Mehreinnahmen aus Nutzungsentschädigungen und nach übrigen Mehreinnahmen bei Tit. I.

Wenigerausgaben 1962 bei Tit. I der Ausgaben (A—b 2): Die Zusammensetzung des durch den Kirchenvorstand angegebenen Verwahrbetrages ist zu erläutern. Eine Erläuterung erübrigt sich, sofern der durch den Kirchenvorstand bei A—b 2 angegebene Verwahrbetrag dem Grunde und der Höhe nach dem im Verrechnungsbogen der Bistumsverwaltung festgelegten Verwahrbetrag entspricht.

Die endgültige Festsetzung von Verwahrbeträgen 1962 erfolgt auf Grund der Prüfung der Jahresrechnung 1962 durch uns. Soweit dann noch Verrechnungen notwendig sein werden, erhalten die Kirchenvorstände anschließend durch uns eine entsprechende Mitteilung.

Zu Titel I der Einnahmen: „Pacht- und Mieteinnahmen“.

Unsere Aufforderung in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1962, den Ansatz bei Tit. I 8 der Einnahmen auf einer gesonderten und dem Voranschlag beizufügenden Anlage zu spezifizieren, ist leider in zahlreichen Fällen nicht befolgt worden. Es wird deshalb noch einmal auf die Notwendigkeit der Beachtung dieser Aufforderung hingewiesen.

Die Anlage ist dem Voranschlag 1963 beizufügen, falls von mehr als einem Angestellten Nutzungsentschädigung zu zahlen ist. Die Anlage hat die Namen der einzelnen Kirchenangestellten und die auf diese jeweils entfallenden Jahresbeträge der Nutzungsentschädigung zu enthalten.

Auch sei noch einmal darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung von Angestellten (Kin-

dergartenpersonal) und Mieten, die bisher auf der Einnahmenseite kirchengemeindlicher Kindergartenets etatisiert worden sind, nunmehr bei Tit. I 8 der Einnahmen zu etatisieren sind.

Dem Voranschlag 1963 ist in zweifacher Ausfertigung eine Anlage beizulegen, auf welcher die Beträge für „Jagdpacht“ und „Erbbauzinsen“, die in den bei Tit. I der Einnahmen veranschlagten Ansätzen enthalten sein müssen, detailliert und nach Fonds getrennt aufzuführen sind.

Es ist zu beachten, daß die Nebenleistungen der Pächter g e t r e n n t von den Pachtansätzen der einzelnen Fonds bei der Position I 7 erfaßt werden und daß die Spezifikation zu Tit. I 7 sorgfältig ausgefüllt wird.

Hinsichtlich der Mietansätze ist zu beachten, daß im Voranschlag bei Tit. I der Einnahmen die Gesamtmiete einschließlich Nebenabgaben zu etatisieren ist. Dahingegen ist das durch die Mieter zu zahlende Wassergeld wie bisher bei Tit. IX 3 b der Einnahmen zu etatisieren.

Zu Titel III der Einnahmen: „Zinsen von Aktivkapitalien“.

Der Zinssatz für Sparguthaben auf Jahreskündigung beträgt z. Z. 4%. Wir bitten um entsprechende Beachtung bei der Veranschlagung der Zinsansätze für die Kapitalgelder.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß

- a) alle Kapitalgelder auf Jahreskündigung angelegt sein müssen,
- b) bei Hypotheken der mit den Schuldnern vereinbarte Zinssatz zugrunde zu legen ist (entsprechender Hinweis ist in die Bemerkungsspalte zu setzen),
- c) in die Bemerkungsspalte ein Hinweis aufzunehmen ist, soweit auf kriegszerstörten Objekten beruhende Hypotheken ertraglos sind,
- d) in der Bemerkungsspalte eine Erklärung zu geben ist, falls auf Grund bestimmter Sachverhalte für Kapitalbeträge ein höherer Zinssatz als 4% zugrundegelegt ist.

Zu den Einnahme-Titeln

IV. „Kollekten“

V. „Opferstöcke“

VI. „Ertrag von Trauungen usw.“

und den Ausgabe-Titeln

II. „Kultuskosten“

III. „Paramente“

XI. „Einmalige Ausgaben“

Die bisherigen Veranschlagungsgrundsätze behalten auch für das Rechnungsjahr 1963 Gültigkeit. Wir bitten erneut, die entsprechenden Hinweise in unseren Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1951 vom 12. 3. 1951 zugrunde zu legen. Bei der Veranschlagung zu Tit. IV und Tit. VI der Einnahmen bitten wir insbesondere, unsere Verordnungen vom 10. und 26. August 1959 (KA 29 [1959] 118 und 124) zu beachten.

Zu Titel IX der Einnahmen: „Verschiedene Einnahmen“.

Nutzungsentschädigungen, die von seiten der Angestellten für Wohnungen gezahlt werden, die durch die Kirchengemeinde angemietet worden sind, sind bei Tit. IX 8 der Einnahmen (nicht bei Tit. I der Einnahmen!) unter getrennter Angabe der Namen der Angestellten und der in Frage kommenden Beträge zu etatisieren. Es ist selbstverständlich, daß Nutzungsentschädigungen auch dann einzubehalten und in den Voranschlag einzusetzen sind, wenn wegen durch die Kirchengemeinde entrichteter Mietvorauszahlungen zunächst Miete an die Eigentümer nicht gezahlt wird.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei Tit. IX 4 der Einnahmen die Arbeitnehmeranteile zu den Soziallasten in Höhe von 50% der gesamten Soziallasten (Tit. VI 11 der Ausgaben) und bei Tit. IX 5 der Einnahmen die Anteile der Arbeitnehmer in Höhe von 25% der gesamten Ruhegehaltskassenbeiträge (Tit. VI 12 der Ausgaben) zu etatisieren sind.

Soweit einzelne Angestellte ganz oder teilweise von der Leistung von Arbeitnehmeranteilen befreit sind, ist dies in der Spalte „Bemerkungen“, notfalls auf gesondertem Blatt, kurz zu erläutern, damit bei der Etatprüfung eine schematische Festsetzung der Arbeitnehmeranteile zu Ungunsten der Pfarrgemeinde unterbleibt.

Wir weisen noch einmal auf die den Kirchenvorständen obliegende Verpflichtung hin, bei der zuständigen Krankenkasse neben der Höhe der zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge ggf. auch die Höhe der einzubehaltenden Arbeitnehmeranteile festzustellen.

Zu Titel I der Ausgaben: „Besoldungen“.

Es wird Bezug genommen auf das Rundschreiben der Bistumsverwaltung vom 31. 10. 1962, Gz.: 15.22 — 1631/61, betreffend Änderung der Besoldungsordnungen (KBO) für die Laienangestellten in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen.

Die sich ab 1. 1. 1963 ergebenden neuen Vergütungen werden durch uns in der üblichen Form den Kirchenvorständen rechtzeitig für die Aufstellung des Voranschlages 1963 schriftlich bestätigt.

Etwa notwendige Erhöhungen des Ansatzes „Seelsorgsaushilfe“ sind eingehend, ggf. auf einem dem Voranschlag 1963 beizufügenden Blatt, zu begründen.

Zu Titel V der Ausgaben: „Laufende Reparaturkosten“.

Im Voranschlag 1963 sind höhere Ansätze als die bisher genehmigten nicht zu etatisieren.

Zu Titel VI der Ausgaben: „Steuern und Lasten“.

Sobald die neuen Vergütungen bekannt sind, bitten wir, die Höhe der Soziallasten mit der zu-

ständigen Krankenkasse abzustimmen. Auf die Notwendigkeit der ordnungsgemäßen Veranschlagung der Arbeitnehmeranteile bei Tit. IX der Einnahmen weisen wir in diesem Zusammenhang noch einmal hin.

Zu den Positionen Tit. VI 15 und 16 ist zu beachten, daß, soweit angemietete Wohnungen für mehr als einen Geistlichen bzw. Laien vorhanden sind, hierfür auf gesonderter Anlage die einzelnen Namen und die jeweils in Frage kommenden Jahresmietbeträge getrennt angegeben werden.

Die Kirchenvorstände haben sich davon zu überzeugen, daß Grundsteuer nur für den kirchlichen Grundbesitz veranschlagt und gezahlt wird, der nach dem Grundsteuergesetz in der Fassung vom 10. 8. 1951 (s. KA 21 [1951] 127) und auf Grund der entsprechenden Verordnung (KA 21 [1951] 155) steuerpflichtig ist. Außerdem ist unsere Verordnung vom 12. April 1958 (KA 28 [1958] 77 Ziff. 2) zu beachten.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß bei der Position VI 17 nicht Kosten für Aufforstungs- und Hauungsmaßnahmen, Hand- und Spanndienste u. ä. veranschlagt werden dürfen. Unter der genannten Position sind lediglich die an die Forstschutzverbände bzw. Forstschutzämter zu zahlenden Gebühren bzw. Umlagen für die Betreuung des Kirchenwaldes zu veranschlagen.

Bei Tit. VI 10 ist nicht das Wassergeld für die Kirche und den Kindergarten zu veranschlagen. Das Wassergeld für die Kirche ist bei Tit. II der Ausgaben, das Wassergeld für den Kindergarten ist im Kindergartenvoranschlag, Nr. 4 der Ausgaben, zu etatisieren.

Wir mußten des öfteren feststellen, daß innerhalb der Ansätze des Titels VI auch Veranschlagungen für Steuern und Abgaben vorgenommen wurden, die für wirtschaftlich selbständige Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime, Waisenhäuser) erhoben werden. Wir bitten zu beachten, daß im kirchengemeindlichen Haushalt Steuern und Abgaben, die wirtschaftlich selbständige Einrichtungen betreffen, nicht etatisiert werden dürfen.

Zu Titel VII der Ausgaben: „Verwaltungskosten“.

Die bisherige Veranschlagungsnorm für die Rendantenentschädigung bleibt bestehen. Es wird hierzu auf unsere entsprechenden Ausführungen in den Richtlinien für die Aufstellung des Voranschlages 1960 verwiesen.

Hinsichtlich der Ausgaben für Fernspreckgebühren wiederholen wir die Bitte, insbesondere auch bei dieser Position sich größtmöglicher Sparsamkeit zu befleißigen und das Telefon nur in dringenden Fällen zu benutzen. Soweit Telefongespräche im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen geführt werden müssen, sind diese Kosten aus der Baukasse

an die Kirchenkasse zu erstatten. Weiterhin weisen wir auf die Verpflichtung hin, die Gebühren für Privatgespräche in die Kirchenkasse zu erstatten (s. Tit. IX 3a der Einnahmen).

Zu Titel IX der Ausgaben: „Verschiedene Ausgaben“, hier: Kindergartenetat.

Unsere Hinweise zu Tit. I der Ausgaben gelten auch für das Laienpersonal in kirchengemeindlichen Kindergärten. Die Ausführungen hinsichtlich der Soziallasten sind ebenfalls zu beachten.

Es gelten für das Rechnungsjahr 1963 folgende Veranschlagungsnormen:

für Beschäftigungsmaterial:

10,— DM pro Kind und Jahr im Kindergarten,

15,— DM pro Kind und Jahr im Kinderhort;

für Fachliteratur:

30,— DM pro Kindergarten und Jahr.

Zu Titel X der Ausgaben: „Schuldendienst“.

Auf Seite 10 des Voranschlages sind die Prozentsätze für Zinsen und Tilgung, wie sie bei der Aufstellung des Voranschlages 1963 gelten, in den hierfür vorgesehenen Spalten genau anzugeben.

III. Vorschußzahlungen auf den Haushaltsfehlbedarf des Rechnungsjahres 1963

Wir werden vom 1. Januar 1963 an den Pfarrgemeinden monatlich Kirchensteuervorschüsse auf den Haushaltsfehlbedarf 1963 zur Verfügung stellen. Nach Rückgabe der Haushaltspläne 1963 an die Pfarrgemeinden werden diese Vorschußzahlungen durch Zuschußzahlungen auf der Grundlage des im Haushaltsplan 1963 anerkannten Haushaltsfehlbedarfs („D“-Einnahmen) abgelöst.

Die vorläufige monatliche Vorschußzahlung vom 1. Januar 1963 an wird in Höhe von $\frac{1}{12}$ des nach dem Haushaltsplan 1962, einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1962, bewilligten Fehlbedarfszuschusses erfolgen.

IV. Vorläufige Ausgabenermächtigung bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1963

Wir ermächtigen die Kirchenvorstände hiermit, vom 1. Januar 1963 an bis zum Vorliegen des genehmigten Etats 1963 und bis zur Umstellung der Vorschußzahlungen auf Zuschußzahlungen nach dem anerkannten Haushaltsfehlbedarf 1963 monatlich Ausgaben bis zur Höhe von $\frac{1}{12}$ der nach dem Etat 1962 einschließlich I. und II. Nachtragshaushalt 1962 genehmigten Ausgaben zu leisten.

Im übrigen sind bis zur Rückgabe des genehmigten Haushaltsplanes 1963 an die Kirchenvorstände grundsätzlich nur unbedingt notwendige und zwangsläufige Ausgaben zu tätigen, soweit ihre etatliche Genehmigung mit Sicherheit vorausgesetzt werden kann.

**Gebäudeerwerb,
hier: Versicherungen.**

Aachen, 26. November 1962

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß nach grundbuchamtlicher Umschreibung eines von der Kirchengemeinde erworbenen Gebäudes alle übernommenen Versicherungen sofort, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen, von der Pfarre zu kündigen sind.

**Meldungen
an die Berufsgenossenschaft.**

Aachen, 26. November 1962

Bei dem jährlich zu erstellenden „Nachweis zur Beitragsberechnung für das Kalenderjahr...“ möge so verfahren werden, daß beide Vordrucke ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben dem Generalvikariat eingesandt werden. Vorschußzahlungen sind durch die Pfarren nicht zu leisten.

Die zu einem späteren Zeitpunkt den Kirchengemeinden zugehenden Rechnungen sind unbezahlt an das Generalvikariat weiterzuleiten.

**Streupflicht
bei Schnee und Glatteis.**

Aachen, 26. November 1962

Die bevorstehende kältere Jahreszeit gibt uns Veranlassung, die Kirchenvorstände auf ihre besondere Verpflichtung zur Verhütung von Unfällen durch Schnee und Glatteisbildung erneut hinzuweisen. Die Zugänge zu den Kirchen sowie zu den im Eigentum der Kirchen befindlichen Gebäuden und Grundstücken müssen bei Schnee und Glatteis rechtzeitig mit abstumpfenden Stoffen (Asche,

Sand) bestreut werden. In der Regel schreiben besondere ortspolizeiliche Verordnungen das Bestreuen der Bürgersteige und Straßen vor den Gebäuden und Grundstücken vor.

Das Bestreuen ist jeweils — ggf. mehrfach im Laufe eines Tages — zu wiederholen, sobald die abstumpfende Wirkung der Streustoffe nachgelassen hat.

Der Kirchenvorstand hat die Pflicht, nachzuprüfen, ob diejenigen Personen, denen die Streupflicht kraft Gesetzes oder Vertrages obliegt (Bewohner der kircheneigenen Dienst- und Miethäuser, Küster, Hausmeister und andere), diese Pflicht erfüllen.

Aus der Unterlassung der Streupflicht sind vielfach, unangenehme Prozesse auf Schadenersatz und in einzelnen Fällen auch auf strafrechtliche Haftbarmachung der verantwortlichen Personen (Vorsitzende und Mitglieder des Kirchenvorstandes) entstanden.

Nr. 301 Verhütung von Frostschäden.

Aachen, 26. November 1962

Vor Beginn des Winters sind die kircheneigenen Häuser überprüfen zu lassen, um auf diese Weise festzustellen, ob in den Kellern der Häuser Abflähne und Absperr-Ventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat bei Eintritt von Frost dafür zu sorgen, daß abends das Wasser abgesperrt und die Leitungen entleert werden. Durch diese einfache Handhabung können Frostschäden vermieden werden.

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 302 Priesterexerzitien 1963.

4421 Gerleve üB. Coesfeld/Westf., Benediktinerabtei St. Josef
Tel. 2756:

14.—18. Januar
11.—15. Februar
11.—15. März
22.—26. April

5451 Leutesdorf/Rhein, Exerzitienhaus - Tel. Neuwied 22071:
21.—23. Januar

5414 Vallendar Rhein, Exerzitienhaus Schönstatt, Hillscheider
Straße 2 - Tel. Koblenz 60214:
11.—15. Februar

Nr. 303 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 15. Okt. 1962 de Ree Titus, Pfarrer, Vikar in Nierst
St. Cyriakus, zum Pfarrverweser (vic. oec.)
in Horst St. Josef, Dekanat Heinsberg.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 17. Nov. 1962 Warler Ernst, geb. am 20. April 1893
in Blankenheim, gew. am 28. Februar
1920, Pfarrer in Boich St. Gereon.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 29. Sept. 1962 Heselmann Heinrich, Pfarr-Rektor
i. R., zuletzt in Westerhausen, Pfarrei
Rott, 55 Jahre alt;

am 20. Okt. 1962 Pohl Andreas, Pfarrer i. R., zuletzt
Pfarrer in Lommersum, 81 Jahre alt,
Jubilarpriester;

am 24. Okt. 1962 Reuter Theodor, Erzb. Rat a. h., De-
chant und Pfarrer an St. Suitbertus in
Remscheid, 63 Jahre alt.

R. I. P.

Nr. 304 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünemann in der Klosterkirche des Provinzialmutterhauses der Schwestern vom Armen Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid am 18. November 1962 53 Erwachsenen das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Stück 24

Aachen, den 15. Dezember 1962

32. Jahrgang

Inhalt:

	Seite		Seite
Römische Dekrete.			
Nr. 305 Dekret der Hl. Ritenkongregation über die Einfügung des Namens des hl. Josef in den Kanon der hl. Messe	161	Nr. 317 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	165
Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.		Nr. 318 Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	165
Nr. 306 Hirtenwort zum Weihnachtsfest	162	Nr. 319 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen	166
Nr. 307 Hirtenwort zum Weltmissionstag der Kinder	162	Nr. 320 Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen	166
Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.		Nr. 321 Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen	166
Nr. 308 Directorium und Personalschematismus 1963	163	Nr. 322 Steuerkarte und Steuerermäßigung	167
Nr. 309 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben	163	Bekanntmachungen staatlicher Behörden.	
Nr. 310 Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen	163	Nr. 323 Auszug aus der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen vom 13. November 1962	167
Nr. 311 Bibelleseplan 1963	164	Nr. 324 Festsetzung der Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64	168
Nr. 312 Seelsorge für die Studierenden an Ingenieurschulen	164	Kirchliche Mitteilungen.	
Nr. 313 Päpstliches Werk für Priesterberufe (P W P)	164	Nr. 325 Personalchronik der Diözese Aachen	168
Nr. 314 Kirchliche Statistik 1962	164	Nr. 326 Vermischte kirchliche Nachrichten	168
Nr. 315 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer	165		
Nr. 316 Änderung der Nr. 4 der Ausführungsbestimmungen der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen	165		

Römische Dekrete.

Nr. 305 Dekret der Hl. Ritenkongregation über die Einfügung des Namens des hl. Josef in den Kanon der hl. Messe.

Novis hisce temporibus Summi Pontifices non unam nacti sunt occasionem ut ritibus sollemnioribus cultum S. Ioseph inclyti Beatae Mariae Virginis Sponsi augerent. Prae omnibus autem Pius Papa IX eminet, qui votis Concilii Vaticani I annuens, Ecclesiae universae castissimum Deiparae Virginis Sponsum, die octava decembris anni 1870, caelestem Patronum designavit. Praedecessorum suorum vestigia persequens Sanctissimus D. N. Ioannes Papa XXIII eundem Sanctum Ioseph non tantum Concilii Vaticani II, quod Ipse indixit, «Praestitem salutarem» constituit, sed motu proprio etiam decrevit Eius nomen, tanquam optatum mnemosynon et fructus ipsius Concilii, ut in Canone Missae recitaretur. Quod consilium die 13 Novembris proxima superiori per Cardinalem suum a Status secretis, Concilii Patribus in Vaticana Basilica congregatis publice aperuit iussitque ut praescriptum inde a die octava proximi mensis Decembris, in festo

scilicet Immaculatae Conceptionis Beatissimae Virginis Mariae, in praxim deduceretur.

Quapropter haec S. RITUUM CONGREGATIO, voluntatem Summi Pontificis prosecuta, decernit ut infra Actionem post verba: «Communicantes . . . Domini nostri Iesu Christi», haec addantur: «sed et beati Ioseph eiusdem Virginis Sponsi» et deinde prosequatur: «et beatorum Apostolorum ac Martyrum tuorum . . .».

Statuit etiam ipsa S. Congregatio ut huiusmodi praescriptum diebus quoque observetur in quibus peculiaris formula «Communicantes» in Missali praescribitur.

Contrariis non obstantibus quibuscumque, etiam speciali mentione dignis. Die 13 Novembris 1962.

A. Card. LARRAONA,
S. R. C. Praefectus

Henricus Dante, Archiep. Carpasien., a Secretis
(Osservatore Romano, 1. 12. 1962)

*

Die Meßbücher sind entsprechend zu ergänzen.

Erlasse des Hochwürdigsten Herrn Bischofs.

Nr. 306 Hirtenwort zum Weihnachtsfest.

Liebe Diözesanen!

Das erste Wort, das ich nach meiner Rückkehr von der ersten Sitzungsperiode des Konzils in Rom an euch richte, ist ein Wort des Dankes. Es ist mir aufgetragen worden von den Konzilsvätern aus dem Land, das man ein Land ohne Priester nennen könnte. Die Bischöfe Lateinamerikas haben in Rom den deutschen Oberhirten ihren herzlichen Dank gesagt für die außergewöhnlich großzügige Hilfe, die sie aus Deutschland durch das Werk „Adveniat“ für die Seelsorge in Lateinamerika erhalten haben.

Unter den unvergeßlichen Eindrücken, die die Teilnehmer des 2. Vatikanischen Konzils von dieser weltumspannenden Versammlung in die Heimat mitgenommen haben, steht sicher das Bewußtsein einer brüderlichen Verbundenheit aller Oberhirten der weiten Welt mit an erster Stelle. Niemals haben wir wohl so lebendig die Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe gespürt; niemals ist es uns so sinnfällig offenbar geworden, daß alle Brüder sind, daß alle ihre Sorgen und Probleme, ihre Schwierigkeiten und Mühen brüderlich miteinander tragen. So habe ich gerade beim Konzil erfahren, wie notwendig es ist, daß wir in unserer Diözese uns auch weiterhin mitverantwortlich fühlen für einen Kontinent, der in Gefahr ist, seinen Glauben zu verlieren. Südamerika braucht Priester, Katecheten, Ordensleute, Laienapostel! Vieles konnte bisher schon geschehen. Es war, wie uns immer wieder beteuert wird, besonders wichtig, daß die Christen da drüben jenseits des Ozeans sich nicht verlassen fühlen. Das Bewußtsein, daß sie nicht allein stehen, gab überall neue Hoffnung, gab neuen Ansporn zum Apostolat.

So möchte ich heute — unmittelbar vor dem hochheiligen Weihnachtsfest — die herzliche Bitte um eure Hilfe für Lateinamerika wiederholen. Ich gebe mich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß ihr übermorgen bei der Weihnachtskollekte nicht weniger großzügig als bisher an die Not der Seelsorge in Lateinamerika denken werdet. Am ersten Adventssonntag haben wir deutschen Bischöfe euch um den Weihnachtszehnten gebeten. Der zehnte Teil der für das Weihnachtsfest vorgesehenen Ausgaben — das ist nicht wenig. Das ist ein Opfer, das man spürt. Aber wenn wir daran denken, wie armselig die Verhältnisse in Südamerika sind, können wir hier in Deutschland eigentlich nicht gut Weihnachten feiern, ohne ein sichtbares Zeichen der Liebe zu denen, die den Weihnachtsgottesdienst oft feiern müssen in Räumen, die so armselig sind wie der Stall in Bethlehem.

Möge der menschengewordene Sohn Gottes euer Gebet und eure Opfer für die Brüder und Schwe-

stern in Lateinamerika segnen. Daran soll man erkennen, daß wir in Wahrheit Weihnachten feiern, „daß wir einander lieben“. Diese Bereitschaft der Liebe schenke allen unser Heiland Jesus Christus, der aus Liebe zu allen Menschen auf diese Welt gekommen ist.

Dazu segne euch der Allmächtige Gott † der Vater und † der Sohn und † der Heilige Geist.

Aachen, 10. Dezember 1962

† Johannes
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist am 4. Adventssonntag 1962 in allen hl. Messen zu verlesen.

Nr. 307 Hirtenwort zum Weltmissionslag der Kinder.

Liebe Kinder!

In der Kirche, in der Schule und zu Hause habt ihr gehört, daß ich zum Konzil in Rom war, zu der feierlichen Versammlung der Bischöfe aus der ganzen Welt.

Als der Hl. Vater uns vor wenigen Tagen entließ, wurde ich an das Wort unseres Herrn und Heilandes erinnert, das er vor seiner Auffahrt in den Himmel zu den Aposteln sprach: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker!“ Damals waren es nur die wenigen Apostel, die auszogen, weil die Liebe Christi sie drängte (2 Kor. 5, 14); jetzt waren es etwa 2500 Bischöfe, die, gestärkt und ermutigt durch den obersten Hirten der Christenheit, in die ganze bewohnte Welt zurückreisten, um aufs neue den Auftrag zu erfüllen, alle Menschen zu retten und zur Erkenntnis der Wahrheit zu führen (1 Tim. 2, 4).

So wie ich nach Aachen zurückkehrte, so reiste ein Kardinal Rugambwa nach Ostafrika, ein Kardinal Santos nach den Philippinen, ein Kardinal Doy nach Japan, ein Kardinal Gracias nach Indien zurück und mit ihnen die vielen anderen farbigen Bischöfe aus Asien, Afrika und Ozeanien. In Rom habe ich neben ihnen gesessen und mit manchem von ihnen gesprochen. Freudig und traurig zugleich berichteten sie über die Arbeit in den Missionen. Freudig, weil die Kirche wächst und immer und überall neue Taufkerzen angezündet werden können; traurig, weil Priester, Schwestern und Helfer fehlen und die Erfolge größer sein könnten, wenn mehr gebetet würde und mehr Geldmittel vorhanden wären.

Die eindringliche Bitte der Missionsbischöfe um Gebet und Opfer gebe ich heute weiter an euch, liebe Kinder. Dabei wende ich mich nicht nur an die Mitglieder des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder, die schon so viel Gutes getan haben und tun; ich denke besonders an die vielen Buben und Mädchen, die dem Missionswerk der Kinder noch nicht angehören. Herzlich bitte ich euch: Betet t ä g -

lich für die Ausbreitung des Reiches Gottes. Gott allein weiß, wieviele Menschen schon zum Heile kamen durch das innige Gebet der Kinder und durch die vielen Opfer und Verzicht, die sie freiwillig auf sich nahmen. Erst kürzlich hat der Hl. Vater noch gesagt, wie sehr er auf euer Gebet vertraut.

Wenn heute, am Weltmissionstag der Kinder, in allen Kirchen und Kapellen die Buben und Mädchen beten, daß alle Kinder dieser Erden Gotteskinder werden, wenn alle die Gaben zur Krippe bringen, die sie während des Advents ersparten, wird damit das Versprechen eingelöst, das ich in Rom den Missionsbischöfen gegeben habe.

Und euch, liebe Eltern und Erzieher, bitte ich herzlich, die Missionsliebe in den euch anvertrauten Kindern zu wecken und zu pflegen. Laßt sie teilhaben an dem großen Werk der Erlösung.

Für das neue Jahr wünsche ich den Kindern, den Eltern und allen Diözesanen Gottes reichen Segen. In der Hoffnung, daß es für alle ein Jahr des Heiles werde, segne ich euch mit dem Segen des allmächtigen Gottes, † des Vaters, † des Sohnes, † und des † Hl. Geistes. Amen.

Aachen, den 10. Dezember 1962

† **Johannes**
Bischof von Aachen

Vorstehendes Hirtenwort ist den Kindern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Nach Weisung des Hl. Vaters ist das Päpstliche Missionswerk der Kinder die Gebets- und Opfergemeinschaft der getauften Kinder für alle unge-

tauft Kinder. Alle Kinder sollten ihm von der Taufe bis zum vollendeten 14. Lebensjahre angehören.

Wir erwarten, daß das Päpstliche Missionswerk der Kinder in den Seelsorgestellen, in denen es noch nicht besteht, gegründet und daß in allen übrigen eine intensive Mitgliederwerbung durchgeführt wird. Bisher ist im Bundesgebiet nur die Hälfte der Schulkinder erfaßt. Auch in unserm Bistum könnte die Zahl noch bedeutend wachsen. Eifrige Werbung ist die beste Vorbereitung auf den Welttag der hl. Kindheit, der in diesem Jahre am Sonntag, dem 30. Dezember, zu halten ist.

Für die Kinder wird an diesem Tage die Kindermesse entsprechend gestaltet. Die Kinder sind rechtzeitig zum Empfang der hl. Sakramente einzuladen. Am Nachmittag ist eine Festandacht zu halten mit Aufnahme in das Päpstliche Missionswerk der Kinder, mit Segnung und Opfergang der Kinder.

In allen hl. Messen soll ein Wort an die katholischen Eltern gerichtet werden. Man erinnere sie an ihre eigene Kinderzeit, in der es selbstverständlich war, daß jedes Kind dem Kindheit-Jesu-Verein angehörte. Damals stand Deutschland mit seiner Mitgliederzahl an der Spitze aller Nationen. Das hat sich leider geändert. Deshalb sollen die Eltern gemahnt werden, ihren Kindern die Mitgliedschaft im Kindheit-Jesu-Verein zu gestatten.

Die Kollekte in der Kindermesse und der Ertrag des Opferganges sind ungekürzt auf das Konto des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Aachen — Postscheckamt Köln Nr. 6835 — zu überweisen.

Verordnungen des Bischöflichen Generalvikariates.

Nr. 308 Directorium und Personalschematismus 1963.

Aachen, 6. Dezember 1962

Die Dienstexemplare des Directoriums für die Priester und Kirchen werden rechtzeitig vor Ablauf dieses Monats zugestellt. Die Auslieferung des Personalschematismus ist für Januar 1963 vorgesehen.

Weitere Exemplare des Directoriums und des Personalschematismus können über den Verlag Volk, Aachen, Pontstraße 135, oder den örtlichen Buchhandel bezogen werden.

Nr. 309 Missio-Kurse für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen, die ihre zweite Prüfung abgelegt haben.

Aachen, 10. Dezember 1962

Zur Erlangung der endgültigen missio canonica finden für Junglehrer und Junglehrerinnen,

die ihre zweite Prüfung abgelegt haben, Kurse im August-Pieper-Haus zu Aachen statt.

Kurs für Lehrerinnen vom 4.— 8. 2. 1963

Kurs für Lehrer vom 11.—15. 2. 1963.

Anmeldungen zu diesen Kursen sind an das Bischöfliche Generalvikariat 51 Aachen, Postfach 210, zu richten. Eine Abschrift der Anmeldung ist dem zuständigen Schulrat zuzuleiten.

Nr. 310 Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen.

Aachen, den 10. Dezember 1962

Ein neuer Kursus für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen beginnt am 2. Mai 1963 in dem von Ilbenstadt/H. nach Mainz verlegten Seminar.

Voraussetzung für den Beruf der Seelsorgehelferin ist die unbedingte Bereitschaft zum Dienst an der Kirche und an anderen Menschen.

Außerdem ist es erforderlich, daß die Seelsorgehelferin für ihre spätere vielseitige Tätigkeit und als Grundlage für ihre Ausbildung am Seminar über ein gutes Allgemeinwissen verfügt, das mindestens der mittleren Reife entspricht.

Für solche Bewerberinnen, die die mittlere Reife nicht haben, besteht die Möglichkeit, an einem einjährigen Vorschulungskursus teilzunehmen, der gleichfalls am 2. Mai 1963 beginnt und zum Besuch des Seminars für Seelsorgehelferinnen berechtigt.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage das Seminar für Seelsorgehelferinnen und Katechetinnen in Mainz, Römerwall 67.

Nr. 311 Bibelleseplan 1963.

Aachen, den 10. Dezember 1962

Auch im kommenden Jahr will der Bibelleseplan des Katholischen Bibelwerkes seinen Benützern helfen, die Reichtümer der Hl. Schrift für Glauben und Leben auszuschöpfen. Gerade heute, da die Kirche nicht müde wird, die Gläubigen immer wieder zum besinnlichen Lesen der Hl. Schrift zu ermuntern, sollte ihnen dieses preiswerte und handliche Bändchen in die Hand gegeben werden. Auch sollte es in keinem Schriftenstand der Kirchen fehlen.

Der Leseplan wurde in diesem Jahr umgestaltet. Er trägt nun den Titel: Wort in den Tag — Katholische Schriftlesung für das Jahr 1963. Das vorliegende Heft bildet den ersten Teil eines Dreijahreszyklus, der im Laufe von drei Jahren in alle Schriften des Neuen Testamentes in wohldurchdachtem Aufbau einführen wird. Im kommenden Jahr werden sechs Schriften des Neuen Testamentes gelesen, die in besonderer Beziehung zum Thema „Kirche“ stehen. Sie lassen sich zusammenfassen unter dem Leitwort: „Ihr sollt meine Zeugen sein!“

Die Lesepläne zum Neuen Testament sind dabei so angelegt, daß sie nicht an ein besonderes Kalenderjahr gebunden sind und daher jederzeit benutzt werden können. Für jeden Tag werden neben der Angabe eines bestimmten Textabschnittes knappe Hinweise geboten, das Gelesene recht zu verstehen und für Betrachtung und Leben fruchtbar auszuwerten.

Der Leseplan für 1963, Umfang 52 Seiten, kariert, kostet DM 1,—. Er kann direkt beim Katholischen Bibelwerk, Stuttgart W, Paulinenstraße 40, oder durch den Buchhandel bezogen werden. Für Schriftenstände wird Sonderrabatt gewährt.

Nr. 312 Seelsorge für die Studierenden an Ingenieurschulen.

Aachen, 11. Dezember 1962

Der geistliche Assistent der Zentralstelle der Einigung katholischer Studenten an Ingenieurschu-

len (EKSI) in Bonn, Reuterstraße 39, P. Lothar Zimmermann S. A. C., hat ein Flugblatt herausgegeben, das über das Wesen und die Bedeutung der Katholischen Studentengemeinschaften (KSG) an den Ingenieurschulen und deren Zusammenschluß in der Einigung katholischer Studenten an Ingenieurschulen (EKSI) Aufschluß gibt. Wir bitten die Pfarrer, aus deren Pfarren katholische Studierende Ingenieurschulen besuchen, dieses Flugblatt bei der genannten Stelle anzufordern.

Nr. 313 Päpstliches Werk für Priesterberufe [PWP].

Aachen, 11. Dezember 1962

Wie die anderen Päpstlichen Werke so macht auch das PWP seine Jahres-Bilanz-Übersicht zum 31. Dezember 1962. Die Verwaltung des PWP bittet darum dringend, alle Beiträge aus 1962 vor Weihnachten auf das Postscheckkonto Köln 88635, Päpstliches Werk für Priesterberufe, Aachen, überweisen zu wollen. Alle Beiträge, die nach Weihnachten eingehen, können erst für das Jahr 1963 verbucht werden.

Die Herren Pfarrer wollen die Förderer und Förderinnen des PWP auf diesen Einsendetermin sofort aufmerksam machen.

Nr. 314 Kirchliche Statistik 1962.

Aachen, 11. Dezember 1962

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik über das Jahr 1962 werden in den nächsten Tagen versandt.

Jeder Dechant erhält für jeden ihm zugehörigen Seelsorgebezirk mit eigenem Geistlichen zwei A-Bogen und außerdem für die Zusammenstellung des Dekanates drei B-Bogen. Die A-Bogen sind von den Pfarrern bzw. Pfarrvikaren und Vikaren sorgfältig auszufüllen. Das eine Exemplar ist bis zum 1. Februar 1963 an den Dechanten zurückzusenden, das andere verbleibt im Pfarrarchiv. Der Dechant hat sich zunächst von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf den A-Bogen zu überzeugen. Dann hat er die Zahlen der A-Bogen in alphabetischer Reihenfolge der Pfarren bzw. Pfarrvikarien und Vikarien in die entsprechenden Spalten des B-Bogens einzutragen und zusammenzuzählen und bis zum 1. März 1963 zwei Exemplare des B-Bogens mit allen zugehörigen A-Bogen an das Bischöfliche Generalvikariat einzuschicken. Der dritte B-Bogen verbleibt bei den Dekanatsakten.

Der Termin ist unbedingt einzuhalten.

Unvollständige oder unrichtig ausgefüllte B-Bogen müssen wir zurücksenden, damit Richtigstellung bzw. Ergänzung veranlaßt wird.

**Nr. 315 Änderung der Anlage
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge
der Pfarrer.**

I.

Der Abschnitt „A Grundgehalt“ der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960“ wird wie folgt geändert:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	878,26 DM
2	3. + 4.	918,71 DM
3	5. + 6.	959,16 DM
4	7. + 8.	999,61 DM
5	9. + 10.	1 040,06 DM
6	11. + 12.	1 080,51 DM
7	13. + 14.	1 120,96 DM
8	15. + 16.	1 161,41 DM
9	17. + 18.	1 288,46 DM
10	19. + 20.	1 334,68 DM
11	21. + 22.	1 380,90 DM
12	23. + 24.	1 427,12 DM
13	ab 25.	1 473,34 DM

Diese Festsetzung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

II.

Die Abschnitte

B Zulagen zum Grundgehalt

C Ortszuschlag

D Pflichtabgaben

gelten unverändert weiter.

Aachen, den 28. Dezember 1961 Dr. Müssener
L. S. Generalvikar

**Nr. 316 Änderung der Nr. 4
der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung
der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer
des Bistums Aachen.**

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. Januar 1962 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	780,— DM
2	3. + 4.	815,— DM
3	5. + 6.	850,— DM
4	7. + 8.	885,— DM
5	9. + 10.	920,— DM
6	11. + 12.	955,— DM
7	13. + 14.	990,— DM
8	15. + 16.	1 025,— DM
9	17. + 18.	1 100,— DM
10	19. + 20.	1 150,— DM
11	21. + 22.	1 200,— DM
12	23. + 24.	1 250,— DM
13	ab 25.	1 300,— DM

Aachen, den 28. Dezember 1961 Dr. Müssener
Generalvikar

**Nr. 317 Änderung der Anlage
zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge
der Pfarrer.**

I.

Der Abschnitt „A Grundgehalt“ der „Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer des Bistums Aachen vom 13. Mai 1960“ wird wie folgt geändert:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 4 Abs. 4 in Verbindung mit dem § 5 der Pfarrbesoldungsordnung beträgt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Grundgehalt
1	1. + 2.	931,— DM
2	3. + 4.	973,90 DM
3	5. + 6.	1 016,80 DM
4	7. + 8.	1 059,70 DM
5	9. + 10.	1 102,60 DM
6	11. + 12.	1 145,50 DM
7	13. + 14.	1 188,40 DM
8	15. + 16.	1 231,30 DM
9	17. + 18.	1 365,90 DM
10	19. + 20.	1 414,90 DM
11	21. + 22.	1 463,90 DM
12	23. + 24.	1 512,90 DM
13	ab 25.	1 561,90 DM

Diese Festsetzung tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

II.

Die Abschnitte

B Zulagen zum Grundgehalt

C Ortszuschlag

D Pflichtabgaben

gelten unverändert weiter.

Aachen, den 10. Oktober 1962 Dr. Müssener
L. S. Generalvikar

**Nr. 318 Änderung der Nr. 4
der Ausführungsbestimmungen zur Ordnung
der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrer
des Bistums Aachen.**

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 5)

Die in Abschnitt A der Anlage zur PfBO aufgeführten Besoldungsbezüge werden auf Grund der Ermächtigung gemäß § 4 Abs. 5 PfBO mit Wirkung ab 1. Juli 1962 wie folgt festgesetzt:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	neues Grundgehalt
1	1. + 2.	850,— DM
2	3. + 4.	880,— DM
3	5. + 6.	910,— DM
4	7. + 8.	940,— DM
5	9. + 10.	970,— DM
6	11. + 12.	1 010,— DM
7	13. + 14.	1 050,— DM
8	15. + 16.	1 090,— DM
9	17. + 18.	1 175,— DM
10	19. + 20.	1 225,— DM
11	21. + 22.	1 275,— DM
12	23. + 24.	1 325,— DM
13	ab 25.	1 375,— DM

Aachen, den 4. August 1962 Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 319 Änderung der Anlage zur Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Pfarrvikare, Vikare und Kapläne des Bistums Aachen.

(Geistlichen Besoldungsordnung-GBO)
vom 1. September 1960.

Auf Grund der im § 58 der GBO gegebenen Ermächtigung wird die Anlage geändert und lautet mit Rückwirkung ab 1. Januar 1962 wie folgt:

A. Grundgehalt.

Das Grundgehalt nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 der „Geistlichen - Besoldungsordnung“ beträgt pro Monat:

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Pfarrvikare	Vikare
1	1. + 2.	830,— DM	750,— DM
2	3. + 4.	860,— DM	775,— DM
3	5. + 6.	890,— DM	800,— DM
4	7. + 8.	920,— DM	825,— DM
5	9. + 10.	950,— DM	850,— DM
6	11. + 12.	980,— DM	875,— DM
7	13. + 14.	1 010,— DM	900,— DM
8	15. + 16.	1 040,— DM	925,— DM
9	17. + 18.	1 070,— DM	950,— DM
10	19. + 20.	1 100,— DM	975,— DM
11	21. + 22.	1 130,— DM	1 000,— DM
12	23. + 24.	1 160,— DM	1 025,— DM
13	ab 25.	1 190,— DM	1 050,— DM

Dienstaltersstufe	Dienstjahre	Kapläne mit Haushalt	Kapläne ohne Haushalt
1	1. + 2.	700,— DM	215,— DM
2	3. + 4.	725,— DM	225,— DM
3	5. + 6.	750,— DM	235,— DM
4	7. + 8.	775,— DM	245,— DM
5	9. + 10.	800,— DM	255,— DM
6	11. + 12.	825,— DM	265,— DM
7	13. + 14.	850,— DM	275,— DM
8	15. + 16.	875,— DM	285,— DM
9	17. + 18.	900,— DM	295,— DM
10	19. + 20.	925,— DM	305,— DM
11	21. + 22.	950,— DM	320,— DM
12	23. + 24.	975,— DM	335,— DM
13	ab 25.	1 000,— DM	350,— DM

Das Gehalt der Vikare in Stufe 1+2 und der Kapläne mit Haushalt in Stufe 1 - 4 wird auf je 800,— DM angehoben.

Aachen, den 4. August 1962

Dr. Müssener
Generalvikar

Nr. 320 Steuerliche Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen.

Aachen, 12. Dezember 1962

Aus einem Erlaß des Herrn Finanzministers von Nordrhein-Westfalen vom 19. 10. 1962 — S 2175 — 7 — VB 2 — bringen wir folgendes zur Kenntnis:

„Ich bitte, in Ergänzung meines Bezugserlasses vom 13. März 1962 bei der steuerlichen Bewertung der Dienstwohnungen der römisch-katholischen Geistlichen mit Wirkung ab 1. Januar 1962 bis auf weiteres wie folgt zu verfahren:

Zur Vermeidung umfangreicher Einzelberechnungen sind dem Arbeitslohn der Geistlichen zur Berechnung der Lohnsteuer jeweils monatlich hinzuzurechnen:

Personenkreis:	Ortsklasse	Steuerlich anzusetzender Mietwert d. Dienstwohnung:
Pfarrer, Pfarrektor,		
Kaplan	S	DM 143,—
	A	DM 124,—
	B	DM 98,—

Die vorstehenden Mietsätze gelten auch für Wohnungen, die vom Arbeitgeber angemietet sind ohne Rücksicht darauf, welche Miete dafür tatsächlich gezahlt wird. Abschläge wegen der Benutzung einzelner Räume für dienstliche Zwecke sind nicht zulässig, da sie in den vorstehend festgesetzten Mietwerten bereits berücksichtigt sind. Sofern die eingangs angeführten Mietsätze in Ausnahmefällen höher sind als der örtlich vergleichbare Mietwert (z. B. bei behelfsmäßiger Unterbringung), ist der ortsübliche Mietwert (§ 3 Abs. 1 LStDV) im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen.“

Zu dem vorstehenden Erlaß bemerken wir, daß in den Fällen, in denen der ortsübliche Mietwert der Wohnung eines Geistlichen (unter Berücksichtigung der nicht in die Bewertung einzubeziehenden Amtsräume) geringer ist als der oben angeführte Mietwert, eine amtliche Bescheinigung über den ortsüblichen Mietwert bei der Gemeindeverwaltung beantragt und uns eingereicht werden möge. Und zwar möge dies so zeitig geschehen, daß die geringere Bewertung noch für 1962 im Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt werden kann.

Nr. 321 Gehaltsabrechnung 1962 für die Geistlichen.

Aachen, 12. Dezember 1962

Die auf Grund der vorstehend bekanntgemachten Gehaltserhöhungen ab 1. Januar 1962 bzw. 1. Juli 1962 notwendige Umrechnung, bei der auch die Versteuerung der mit Rückwirkung ab 1. Januar 1962 verordneten höheren Mietwerte erfolgt, nimmt einige Zeit in Anspruch. Bei dieser Umrechnung werden auch die in 1962 geänderten steuerlichen Freibeträge berücksichtigt, während andererseits in vielen Fällen auch die Versteuerung des über 312,— Mark hinausgehenden Teiles des Jahresbeitrages zur Krankenkasse einbezogen werden muß.

Jedem Geistlichen wird eine Jahresgehaltsabrechnung demnächst zugesandt.

Da für 1963 sich weitere Änderungen ergeben, werden zunächst die bisherigen Auszahlungsbeträge überwiesen; die endgültige Umstellung der Gehaltsberechnungen kann erst nach Durchführung der Jahresabrechnung für 1962 erfolgen.

Voraussetzung für jede Umrechnung, sowohl für 1962 wie für 1963, ist das Vorliegen der betreffenden Steuerkarte.

Nr. 322 Steuerkarte und Steuerermäßigung.

Aachen, 12. Dezember 1962

Zur Zeit werden die Steuerkarten 1963 zugestellt. Wer keinen Ermäßigungsantrag beabsichtigt, möge uns die Steuerkarte ohne Merkblatt und ohne Begleitschreiben unverzüglich zusenden.

Wir machen besonders auf folgende Ermäßigungsmöglichkeiten aufmerksam:

Jeder Geistliche über 60 Jahre kann, solange er eine Hausgehilfin beschäftigt, einen monatlichen Freibetrag von 100,— Mark erhalten.

Geistliche, die 4 Monate vor Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollenden, können den Altersfreibetrag von monatlich 50,— Mark erhalten.

Erwachsen einem Geistlichen zwangsläufig Aufwendungen für den Unterhalt von Personen, so kann er diesbezüglich einen Freibetrag bis zu 1 200,— Mark im Kalenderjahr für jede unterhaltene Person erhalten. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person werden dabei angerechnet, soweit sie den Betrag von 1 200,— Mark im Jahr übersteigen.

Wegen weiterer Ermäßigungsgründe verweisen wir auf das Merkblatt, das jeder Steuerkarte 1963 beiliegt. Die Eintragung der möglichen Freibeträge möge sofort beim Finanzamt beantragt werden, damit uns die Steuerkarte 1963 bald eingesandt werden kann.

Bekanntmachungen staatlicher Behörden.

Nr. 323 Auszug aus der Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen aus besonderen Anlässen. Vom 13. November 1962.

§ 4

Urlaub für staatsbürgerliche, kirchliche, gewerkschaftliche und fachliche Zwecke

(1) Urlaub kann aus folgenden Anlässen bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen Zwecken dienen,
2. auf Anforderung der überörtlichen Parteivorstände für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen der Parteien,
3. auf Anforderung der kirchlichen Oberbehörden (Landeskirchenämter und Generalvikariate) oder der obersten Leitung von anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften für die Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen der Beamte angehört, oder zur Teilnahme an überörtlichen Tagungen und Veranstaltungen der Religionsgemeinschaft oder für andere kirchliche Zwecke,
4. für die Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages und des Deutschen Katholikentages,
5. auf Anforderung der überörtlichen Vorstände der Gewerkschaften oder Berufsverbände, denen der Beamte angehört, für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen dieser Organisationen oder für andere gewerkschaftliche Zwecke,
6. für die Teilnahme an wissenschaftlichen und anderen fachlichen Zwecken dienenden Tagungen und Veranstaltungen, soweit sie von

Nutzen für die Tätigkeit des Beamten in der Verwaltung ist,

7. für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen caritativer Verbände,
8. für die Teilnahme an Übungen, Tagungen und Veranstaltungen des Technischen Hilfswerkes, des Bundesluftschutzverbandes und des Brandschutzes; entsprechendes gilt für die Teilnahme an Übungen, Tagungen und Veranstaltungen des Deutschen Roten Kreuzes und ähnlicher Organisationen sowie der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, soweit sie dem zivilen Bevölkerungsschutz oder dem Katastrophenschutz dienen.

In den Fällen der Nummern 2 und 7 darf Urlaub nur bewilligt werden, wenn der Beamte als Beauftragter einer Organisation, deren Mitglied er ist, an der Tagung oder Veranstaltung teilnimmt und diese nicht lediglich örtliche Bedeutung hat.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt sechs Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Ausnahmefällen Urlaub bis zu zwölf Werktagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligen. Für die Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen kann der Kultusminister in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 Urlaub für einen längeren als den in Satz 2 vorgesehenen Zeitraum bewilligen.

§ 5

Urlaub für ehrenamtliche Jugendpflegearbeit

(1) Beamten, die als ehrenamtliche Jugendgruppenleiter tätig sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann auf Anforderung der Jugendwohlfahrtsbehörden oder der Landesleitungen der Jugendverbände Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die Tätigkeit in Zeltlagern, Jugendherbergen und -heimen, in denen Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und für Jugendwanderungen,
2. zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen, Schulungsveranstaltungen und Tagungen der Jugendverbände und der Jugendwohlfahrtsbehörden,
3. zur Teilnahme an gesamtdeutschen und internationalen Begegnungen, die im Rahmen des Bundes- und Landesjugendplans gefördert werden.

Urlaub zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen nach Nummer 2 kann auch Beamten bewilligt werden, die zu Jugendgruppenleitern ausgebildet werden.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Werktage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

.....

§ 6

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Dem Beamten kann aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau, schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen, Todesfall, Wohnungswechsel, Ablegung von Prüfungen) und zur Teilnahme an religiösen Feiern Urlaub unter Beschränkung auf das not-

wendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Nr. 324 Festsetzung der Ferienordnung für die berufsbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64.

RdErl. d. Kultusministers v. 18.10.1962

II F 36—70/0 Nr. 3004/62

Für die berufsbildenden Schulen gilt für das Schuljahr 1963/64 folgende Ferienordnung:

Ferien	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Anrechenbare Tage
Ostern	Freitag 29. 3. 1963	Dienstag 16. 4. 1963	17
Pfingsten	Dienstag 28. 5. 1963	Mittwoch 5. 6. 1963	8
Sommer	Donnerstag 18. 7. 1963	Samstag 31. 8. 1963	45
Weihnachten	Freitag 13. 12. 1963	Donnerstag 2. 1. 1964	18
			insgesamt 88

Das Schuljahr 1963/64 schließt am 31. 3. 1964. Für die Bergberufs- und Bergschulen, die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen, die höheren Landbauschulen, die Landfrauenschulen und sonstigen höheren Fachschulen verbleibt es bei der mit meinem Erlaß vom 16. 12. 1955 — II E 4 — 07/13 Nr. 6049/55 — ABl. KM. NW. 1956 S. 14 — getroffenen Regelung.

Dieser Erlaß ist zur Bekanntgabe in den amtlichen Schulblättern bestimmt.

An die Regierungspräsidenten, Oberbergämter des Landes

Kirchliche Mitteilungen.

Nr. 325 Personaldhronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

- am 19. Nov. 1962 Kicken Josef, Pfarrvikar in Willich St. Mariä Rosenkranz, zum Pfarrer in Richterich St. Martin, Dekanat Herzogenrath;
- am 19. Nov. 1962 Vroemen P. Matthias SMM, Kaplan zur Aushilfe in Mönchengladbach-Hardt St. Nikolaus, zum Pfarrvikar in Willich St. Mariä Rosenkranz, Dekanat Willich;
- am 23. Nov. 1962 Schmitz Matthias, Pfarrer in Venrath St. Valentin, zum Pfarrer in Jüchen St. Jakob d. A., Dekanat Hochneukirch;
- am 1. Dez. 1962 Kaufmann Felix, Pfarrer in Gürzenich St. Johann Ev., zum Pfarrer in Anrath St. Johann B., Dekanat Willich;
- am 1. Dez. 1962 Rütten Wilhelm, Titularpfarrer, Pfarrvikar in Sötenich St. Matthias, zum Pfarrer in Birgel St. Martin, Dekanat Kreuzau.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

- am 22. Nov. 1962 Wynands P. Hubert OMI, geb. am 1. Dezember 1887 in Kesternich, gew. am 4. Juli 1915, Vikar an St. Nikolaus, Pfarre Bedburdyck;

am 25. Nov. 1962 Harck Hermann, geb. am 23. Dezember 1890 in Xanten, gew. am 6. Juni 1914, Pfarrer i. R. von Eschweiler-Pumpe-Stich St. Barbara;

am 28. Nov. 1962 Firmenich Franz, geb. am 15. Dezember 1879 in Frechen, gew. am 18. März 1905, Pfarrer i. R. von Krefeld-Uerdingen St. Peter, Jubilarpriester;

am 6. Dez. 1962 Dammer Heinrich, geb. am 6. Juli 1885 in Süchteln, gew. am 6. März 1909, Kaplan i. R., Jubilarpriester.

Aus der Erzdiözese Köln:

am 17. Nov. 1962 Wachten Leo, Rektoratspfarrer an St. Gertrudis in Juntersdorf, 74 Jahre alt. R. I. P.

Nr. 326 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage S. Exzellenz des H. H. Bischofs Johannes spendete S. Exzellenz der H. H. Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann am 8. Dezember 1962 in der Pfarrkirche St. Marien in Aachen 78 Firmlingen dieser Gemeinde das hl. Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchlichen Anzeigers geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. Der Bezugspreis beträgt je Vierteljahr DM 4.20, zuzüglich Zustellgebühren. Einzelstücke können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von DM 0.70 vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen — Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Pontstraße 135.

